Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Zweiter Band.

Regensburg, 1846.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Räber.

Vorwort.

Durch mannigfaltige Berufsgeschäfte, welche dem Verfasser in der letztverwichenen Zeit oblagen, ist gegen seinen Wunsch das Erscheinen dieser ersten Abtheilung des zweiten Bandes etwas verzögert worden. Dieselbe enthält die Entwicklung der allgemeinen Prinzipien in Betreff des kirchlichen Königthums und Lehramtes. Im Einzelnen hat hier vorzüglich die organische Gliederung in der Kirche, welche man mit dem Ausdrucke **Hierarchia Jurisdictionis** zu bezeichnen pflegt, ihre Besprechung gefunden; das Verhältniß der einzelnen Stufen zu einander und zu dem Primate und ihr Zusammenwirken mit diesem auf den Concilien bildet einen wesentlichen Bestandtheil dieser Darstellung; insbe-

sondre hat sich aber die Gelegenheit geboten, auf die bisher wenig erörterte Lehre von der Majorität und Obedienz, so wie auf die wichtige Pflicht der Bischöfe die **Limina Apostolorum** zu besuchen, näher einzugehen. Bei der Darstellung der Grundsätze im Betreff des Lehramtes ist vorzüglich die Lehre von der Infallibilität des Papstes berücksichtigt worden. Den Schluß dieses Bandes, so wie des allgemeinen Theiles, wird die binnen Kurzem nachfolgende Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zum Staate bilden.

München am Tage des heil. Aloysius 1846.

G. Phillips.

Inhalt.

Kap. 8. Das Könitathum. Seite

I. Entwicklung der heiligen Herscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66. 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung 1

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67. a. Apostolische Anordnungen 10

§. 68. b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen 20

II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69. a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien 30

§. 70. b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem . 47

§. 71. c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen . 55

§. 72. 2. Exarchen und Primaten 68

§. 73. 3. Erzbischöfe 78

§. 74. 4. Bischöfe 90

§. 75. B. Ordo des Presbyterates und

C. Ordo des Diakonates 109

Seite.

III. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

§. 76. 1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältniße zum Ordo 126

§. 77. 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio 135

3. Der canonische Vorzug (Majoritas und Praecedentia) 140

§. 78. 1. Leitende Prinzipien 140

§. 79. 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz . . . 160

4. Der canonische Gehorsam (Obedientia und Reverentia).

§. 80. 1. Leitende Principien 171

§. 81. 2. Angelobung der Obedienz 182

§. 82. 3. Die Romfahrt der Bischöfe (Visitatio liminum sanctorum apostolorum) 199

IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83. 1. Die Concilien im Allgemeinen 219

2. Das öcumenische Concilium

§. 84. 1. Berufung desselben 236

§. 85. 2. Das versammelte Concilium . . . 250

§. 86. 3. Die Particularconcilien 268

Kap. 9. Das Lehramt.

§. 87. I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung . . . 288

II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88. 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und seine Nachfolger 307

§. 89. 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes 317

§. 90. 3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra 332

Achtes Kapitel.

Das Königthum.

I.
Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66.

1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung.

Vierzig Tage hindurch erschien Christus nach seiner Auferstehung den Aposteln und sprach zu ihnen von dem Reiche Gottes[1]). Gewiß hat der Heiland während dieser Zeit ihnen die Herrlichkeit des Himmelreiches geschildert, da er aber die Kirche als sein Reich auf Erden gegründet, durch welches nach und in göttlicher Ordnung das Menschengeschlecht zu dem himmlischen Reiche hindurchgeführt werden sollte (§. 2. S. 8), so muß seine Rede auch vorzugsweise bei diesem seinem irdischen Reiche geweilt haben. Dieß ist wohl die Zeit gewesen, wo Er seinen Aposteln prophetisch von den Schicksalen der Kirche gesprochen, dieß die Zeit, wo Er um so mehr

---

[1]) *Act. Apost.* I. 3.

die Vorschriften über die Verfassung und Ordnung derselben ertheilt hat [2]). Die Apostel, denen Christus seine Gewalt und Herrschaft verliehen, begannen daher, nachdem sie durch den heiligen Geist in den tieferen Sinn aller Worte des Erlösers eingeführt worden waren, nicht bloß diesen gemäß zu lehren, sondern auch dieselben dadurch ins Werk zu setzen, daß sie kraft jener Gewalt die für die Ordnung des Reiches Christi auf Erden erforderlichen Einrichtungen trafen. Sie gründeten die Gemeinden, gaben ihnen Aelteste und Vorsteher, erließen Vorschriften über die kirchliche Disciplin, übten die Strafgewalt und übertrugen ihre Gewalt auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger. Wenn nun zwar die heilige Schrift, außer in Betreff der Fundamentalprinzipien nichts Näheres über die Verfassung der Kirche enthüllt hat, so dürfen darum doch die von den Aposteln gemachten Anordnungen nicht bloß als von ihnen, in ihrer menschlichen Weisheit erdacht und ausgeführt angesehen werden. Denn „die Apostel (selbst) sind uns Gewähr, daß sie, was sie einführten, nicht aus eigner Willkühr schöpften, sondern die ihnen von Christus übergebene Ordnung getreu den Völkern überlieferten [3]).“ Es treten daher allerdings, so weit der menschliche Blick reicht, manche Einrichtungen in der kirchlichen Verfassung als Ergebnisse der Geschichte hervor, sie rühren, wie man es zeigen und beweisen kann, von den Aposteln oder von der Kirche überhaupt her. Man mag also für sie den Ausdruck der Schule in An-

---

[2]) Vergl. *Devoti*, Comment. in univ. jus canon. Tom. I. cap. 10. §. 8. p. 207.

[3]) *Tertullian.* d. praescr. c. 6. S. oben §. 22. S. 163.

wendung bringen, sie seien Institute des menschlichen oder kirchlichen Rechtes, im Gegensatze zu solchen, bei welchen der unmittelbare göttliche Ursprung zu erweisen ist; allein viele von ihnen müssen selbst nach menschlicher Erkenntniß doch als solche aufgefaßt werden, welche den göttlichen Einrichtungen wenigstens sehr nahe stehen [4]).

Ueber mehrere dieser kirchlichen Verfassungsverhältnisse geben erst spätere Quellen nähere Auskunft; wäre es aber überhaupt ein unhistorisches Verfahren, den Ursprung eines Institutes überall nur von der ersten schriftlichen Kunde über dasselbe zu datiren, so ist dieß auf dem Gebiete des Kirchenrechts um so weniger zulässig, als die frühzeitige Uebereinstimmung der ganzen Kirche in Betreff solcher Einrichtungen einen Beweis für deren hohes Alter liefert. Darum nimmt auch der heilige Augustinus keinen Anstand zu erklären: „Was die gesammte Kirche beobachtet und was nicht von den Concilien eingeführt, sondern immer festgehalten worden ist, davon wird mit vollem Rechte angenommen, daß es nicht anders, als durch die Auctorität der Apostel überliefert worden sei [5])." — Am Allerwenigsten aber berechtigt das späte Vorkommen einzelner technischer Ausdrücke zur Bezeichnung der der kirchlichen Verfassung angehörenden Institute oder der mannigfache Wechsel solcher Ausdrücke dazu, das Institut selbst seiner Entstehung nach an diese Bezeichnungen zu knüpfen oder dasselbe mit andern, welche abwechselnd auch den gleichen Namen führen, zu ver-

---

[4]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disciplina. P. I. Lib. I. cap. 7. n. 4. (Tom. I. p. 58).

[5]) *Augustin.* d. baptismo c. Donat. Lib. IV. c. 24.

mengen [6]). Gerade je schärfer der Unterschied in der Sache ist, desto weniger sorgsam ist zu Anfang der Sprachgebrauch in der Wahl der Bezeichnungen, die sich als technisch immer erst im Laufe der Zeit auf bestimmte Verhältnisse fixiren. Nirgend zeigt sich dieß deutlicher, als bei den Worten Episcopus, Presbyter und Diaconus, welche in der älteren Zeit abwechselnd mindestens von zweien der drei göttlich instituirten Ordinationsstufen gebraucht werden, wie dieß bereits bei anderer Gelegenheit ausführlicher gezeigt wurde (§. 25. S. 202). —

Die genannten drei Ordinationsstufen haben nun auch die größte Bedeutung für die Ausübung der von Christus der Kirche übertragenen königlichen Herrschergewalt. Die Fülle derselben ruht in dem von dem Primat getragenen Episcopat. Christus hat die Apostel und ihre Nachfolger dazu erwählt, daß er ihnen alle seine Gewalt über das Menschengeschlecht übertrug. Diejenigen aber, welche Gott zu Etwas erwählt, rüstet er auch in der Weise aus, daß sie zur Vollführung geeignet sind [7]). Sie müssen daher alle Rechte und Befugnisse haben, die überhaupt in der königlichen Herrschergewalt liegen, und wenn diese auch keine weltliche, sondern eine geistliche Gewalt ist, so darf sie doch nicht der Mittel entkleidet seyn, um auf die Welt und die Menschen wir-

---

[6]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 6.

[7]) *Thom. Aquin.* Par. III. Q. 27. art. 4. — Vergl. Cap. *Praeterea*. 5. X. d. offic. jud. del. (I. 29.) Ex eo quod causa alicui committitur, super omnibus, quaead causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem. S. Note 10. — *Devoti* a. a. O. cap. 11. §. 8. not. 2. p. 224.

ken zu können. Darum steht der Kirche und den Inhabern dieser Herrschergewalt das Oberaufsichtsrecht[8]) über das ganze Reich Christi zu und sie können aller derjenigen Mittel sich bedienen, wodurch diese Aufsicht möglich gemacht und erleichtert wird. Zum Zwecke der Erziehung des christlichen Volkes bestellt, hat daher die Kirche das Recht der Gesetzgebung, indem sie durch die von ihr ausgehende Ordnung das göttliche Recht verwirklicht. Darum hat sie auch die Gerechtigkeit nach göttlichem und kirchlichem Gesetz zu handhaben. Wurde den ersten Christen schon der Bischof von den Aposteln als derjenige bezeichnet, der ihre Händel schlichten sollte, so begann auch in den ersten Zeiten schon die Kirche ihre Strafgewalt mit dem Schwerte der Excommunication zu üben. Da sie die Gewalt zu binden und zu lösen empfangen, so schied sich auch von selbst der Richterstuhl, der, in dem inneren Heiligthum der Kirche aufgestellt ist, über das Innere des Menschen zu entscheiden hat, von dem Gerichte über die äußere That. Für den Dienst Gottes bedarf die Kirche aber auch zeitlicher Mittel, sie bedarf dieser für den Unterhalt des Clerus, der jenem Dienste sich gewidmet. Ihr steht also auch die Erwerbung von Gütern zu jenem Zwecke nebst deren Verwaltung zu, und das Recht, wo es an solchen mangelt, von den Gläubigen Beiträge zu fordern. Den Inbegriff aller dieser Befugnisse bezeichnet, vorzüglich seit den Zeiten des heiligen Gregorius[9]),

---

[8]) Vergl. oben die Entwicklung in §. 8. S. 5.

[9]) *Gregor. M.*, Epist. lib. XIV. ep. 8. ad Bonif. Constant. Diac. (Tom. II. col. 1266.) — Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris eccles. Vol. IV. p. 2.

das Wort Jurisdictio, welches die Schule technisch gemacht hat [10]).

Mit dieser Fülle der Gewalt und mit der Aufgabe, die Welt zu erobern, sie der Herrschaft Christi zu unterwerfen und in derselben zu erhalten, tritt der Episcopat in die Geschichte ein. Mit ihm beginnt eine neue Ordnung der Dinge, die Ordnung des Reiches Christi, und es entsteht hier zunächst die Frage: was war in den unmittelbaren Vorschriften Christi über die Verfassung seines Reiches als Richtschnur für die Entwicklung derselben gegeben? woran sich dann die andere anschließt: wie äußerten sich diese Vorschriften in den Anordnungen der Apostel wirksam? Da aber in allen Einrichtungen, welche diese trafen, nur die höchste Weisheit sich aussprechen kann, so müssen jene Anordnungen schon allein aus den göttlichen geoffenbarten Grundgesetzen erklärlich und verständlich seyn. Die Wissenschaft aber, welche gerade das Menschliche an das Göttliche anknüpfen soll, hat noch die besondere Aufgabe: die Zweckmäßigkeit aller jener Einrichtungen darin zu zeigen, daß sie hervorhebt, wie bei der Gründung des Reiches Christi die damaligen Zustände von den Aposteln und ihren Nachfolgern in einer staunenswerthen Weisheit, die freilich selbst nur göttlichen Ursprunges seyn kann, berücksichtigt worden sind. Die Erörterung dieser drei Punkte bildet, ehe Einzelnes in

---

[10]) Vergl. Clem. un. d. foro competenti. (II. 2.) Auch von der Jurisdiktion in diesem weitern Sinne des Wortes gilt das, was in *L. Cui.* D. d. jurisd. (2. 1.) gesagt ist: Cui jurisdictio data est, ea videntur concessa, sine quibus jurisdictio explicari non potest.

Betracht gezogen werden kann, den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

In den göttlichen Grundgesetzen, welche Christus selbst für die Verfassung seines Reiches auf Erden (s. oben Kap. 6) gegeben hat, sind vorzüglich zwei Principien deutlich ausgedrückt: organische Gliederung der Gesammtheit Derer, welche zur Herrschaft berufen sind und monarchische Einheit für dieselbe; jene Gliederung spricht sich in der hierarchischen Stufenfolge aus (§. 32), die Einheit in dem Primat. Jedes dieser Prinzipien wurde aber als fruchttragend, als eine Fülle der Entwicklung in sich schließend, in die Geschichte eingeführt. Es konnten und sollten sich daher dem Zwecke der Kirche entsprechend und durch ihre Kraft belebt, aus der göttlich angeordneten Stufenfolge andere Stufen entwickeln.

Auf die erste jener Stufen sind die königlichen Throne[11]) der Bischöfe gestellt. Diese, die Nachfolger der Apostel, sind als solche alle einander gleich; aber über ihnen steht der Nachfolger Petri in der ganzen Fülle der Macht, mit welcher Der, dessen Stellvertreter er ist, ihn bekleidet hat. Es widerspricht daher nicht nur nicht der göttlichen Ordnung, sondern aus dem Prinzip derselben ist es zu erklären, wenn Jener einzelnen Bischöfen vor Andern einen größeren Antheil an der zunächst ihm zustehenden Herrschergewalt, sei es ausdrücklich oder stillschweigend einräumt[12]) und dadurch eine größere Man-

---

[11]) Vergl. *Alteserra*, Ecclesiasticae jurisdict. vindiciae Lib. II. cap. 13. p. 66. sqq.

[12]) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 100. — Dieß scheint auch Isidor von Sevilla in Can. *Cleros*. 1. §. *Archiepiscopus*. 3. D. 21. andeuten zu wollen.

nigfaltigkeit in der hierarchischen Stufenleiter hinsichtlich der Herrschaft erzeugt oder entstehen läßt. Von Petrus aber, von diesem Mittelpunkte der Einheit her, muß man nothwendig diese Verschiedenheit ableiten; denn kraft seines Episcopates hat außer Petrus und seinem Nachfolger kein Bischof eine Gewalt über den andern; er kann daher eine solche nur von Demjenigen erhalten, der selbst eine höhere Gewalt über sämmtliche Bischöfe hat. Man pflegt wohl solche Vorzüge einzelner Bischöfe vor andern, historisch erworbene Rechte zu nennen; dieß ist auch richtig, aber daß die Geschichte solche Verhältnisse in der Kirche ausbilden konnte, setzt mindestens voraus, daß Petrus und sein Nachfolger nicht widersprochen und stillschweigend die Theilnahme an seiner Herrschergewalt gestattet habe (§. 40. S. 361).

In gleicher Weise kann der Bischof oder auch wiederum der Papst einzelnen Presbytern und Diakonen größere Gerechtsame, als sie ihnen schon als solchen zustehen, mittheilen und dadurch die Mannigfaltigkeit der Abstufungen vermehren. Somit sind also auch die zweite und dritte Stufe der göttlichen Hierarchie einer solchen Entwicklung in Beziehung auf die Herrschaft fähig.

Diese gesammte Gliederung, jetzt gewöhnlich Hierarchia jurisdictionis genannt, wird aber durch die der Kirche inwohnende göttliche Einheit zu einem harmonischen Ganzen verbunden und in aller Vielheit muß doch immer das Prinzip der Einheit sich geltend machen. So wie nämlich der Papst der Mittelpunkt der Einheit für die ganze Gemeinschaft der Christen und insbesondere der Mittelpunkt der Einheit für den ganzen Episcopat ist, so ist es der einzelne Bischof für seine Gemeinde. Völlig im

Gegensatze zu einer Vereinzelung entspricht es durchaus der harmonischen Einheit des Ganzen, wenn auch unter der Schaar der Bischöfe sich wiederum, durch die von dem höchsten Einheitsprincip der ganzen Kirche ausgehende Kraft erzeugt, Einheitspunkte bilden. Dieß geschieht, indem mehrere von ihnen um Einen, von diesen dann, welche selbst solche Einheitspunkte geworden, ebenfalls mehrere um Einen geschaart sind, bis endlich das Oberhaupt der Kirche, als der Eine für Alle, aus dem kleineren Kreise Solcher emporragt, welche die Mittelpunkte für diejenigen concentrischen Kreise geworden sind, welche die kleineren umgeben, selbst aber von dem großen Kreise der allgemeinen Kirche umschlossen werden. Diese Durchführung des Einheitsprincips, welches selbst innerhalb einer Diöcese auch darin wirksam werden kann, daß diese in kleinere Gemeinden, jede unter ihrem Hirten, getheilt ist, entspricht aber gleichzeitig wiederum ganz jener hierarchischen Gliederung, indem jeder der Bischöfe, welcher auf eine höhere Stufe der Hierarchie emporgestiegen ist, den Einheitspunkt für einzelne unter ihm stehende Bischöfe bildet.

Gleicht es einer Spielerei, wenn der Pseudo-Isidor[13]) sich über diesen Punkt dahin vernehmen läßt, ein jeder Bischof, der auf solche Art über andere erhoben ist, müße über zehn oder eilf derselben gesetzt seyn, so liegt darin doch wohl[14]) ein Anklang an das richtige Prin-

---

[13]) Can. *Scitote*. 8. C. 6. Q. 3.

[14]) So gibt Gregor der Große in einem Briefe an Augustinus diesem auf, in England jedem der beiden Erzbischöfe zwölf Bischöfe unterzuordnen. Vergl. *Gregor. M.* Epist. lib. XI. ep. 65. (Tom. II. col. 1163).

cip. Dieß drückt der heilige Leo, indem er von der Einheit der Kirche, als der Bedingung ihrer Gesundheit und Schönheit redet [15]), sehr treffend also aus: „Auch unter den seligsten Aposteln war im Vergleiche der Auszeichnung eine gewisse Unterscheidung der Gewalt; und während die Erwählung Aller gleich war, so war es doch Einem gegeben, daß er vor den übrigen emporragte. Von diesem Vorbilde (forma) rührt die Unterscheidung der Bischöfe her.“ Was Petrus in dem Kreise der Apostel war, das soll vergleichungsweise der höhere Bischof in dem Kreise der ihm untergeordneten seyn, der Erste unter ihnen und der Mittelpunkt der Einheit für sie. Wie Petrus nicht bloß als Oberhirte für die Lämmer bestellt, sondern Christus ihm ausdrücklich auch gesagt hatte: „Weide meine Schaafe“ (§. 16. S. 110), so haben einzelne Bischöfe darin einen Antheil an dem höchsten Hirtenamte Petri erhalten, daß auch sie zu Hirten nicht bloß über Lämmer, sondern über Schaafe bestellt sind. —

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67.

a. Apostolische Anordnungen.

In den Vorschriften Christi selbst lag bereits eine Richtschnur für die Entwicklung der kirchlichen Verfassung. Daß die von den Aposteln getroffenen Anordnungen damit übereinstimmten, versteht sich von selbst, dennoch ist

---

[15]) *Leon. M.* Epist. 14. c. 12. Vergl. oben §. 24. S. 182.

es nicht überflüßig, ihre Thätigkeit in dieser Beziehung genauer zu betrachten[1]). Um hier zunächst den Apostel Paulus hervorzuheben, so ließ er, als er nach Macedonien weiter zog[2]), den Timotheus zu Ephesus zurück und gab ihm bald darauf nähere Vorschriften darüber, wen er zu den Weihen, mit Einschluß der bischöflichen, befördern dürfe[3]). Diesem war es damit anvertraut, für die ganze Umgegend von Ephesus die höchste kirchliche Verwaltung zu führen. Es waren ihm daher von selbst die Bischöfe untergeordnet, die er für andere Städte Kleinasiens weihte, wie deren nächst Ephesus schon in der Offenbarung Johannes noch sechs andere als Bischofssitze bezeichnet werden[4]). Daher sagt es der heilige Chrysostomus mit voller Zuversicht, daß Timotheus über ganz Kleinasien als Bischof gestellt worden sei[5]). — In glei-

---

[1]) Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Vol. II. p. 243. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 133. sqq. — *P. d. Marca*, de concord. sacerdot. et imper. Lib. VI. cap. 1. n. 5. sqq. (Edit. Par. Tom. II. p. 59. sqq.) — *Selvaggio*, Antiquit. christ. Lib. I. cap. 20. (Edit. Mogunt. 1787. Tom. I. p. 380. sqq.) Auch bei dieser Materie (vergl. §. 25. Note 30) haben die Anglikaner den Streit für die Kirche auf sich genommen. Vergl. *Usser*, de origine episc. et metrop. und de Asia Lydiana sive proconsulari. — *Beveridge*, Cod. Can. vind. II. n. 12. (bei *Cotelier*, P. P. Apost. Tom. II. p. 9.) — S. auch *Devoti* Jus. can. univ. cap. 10. §. 5. not. 1. p. 201.

[2]) 1 *Tim.* I. 3.

[3]) 1 *Tim.* III.

[4]) *Apoc.* II. 1. S. §. 22. S. 60. §. 25. S. 197.

[5]) *Chrysost.* Homil. in 1 Tim.

cher Weise[6]) setzte Paulus den Titus zum Bischof von Creta ein[7]) und stellte ihm dabei die Aufgabe: alle kirchlichen Angelegenheiten der Insel zu ordnen und in den einzelnen Städten Priester, d. i. Bischöfe[8]) einzusetzen. Ist nun auch Titus nicht sein ganzes Leben hindurch in Creta geblieben, so sind doch alle jene von ihm eingesetzten Bischöfe, so lange er da war, ihm untergeordnet gewesen und nachdem er hinweggegangen, in das gleiche Verhältniß zu einem von ihnen getreten[9]).

So wie in diesen Fällen, verfuhren die Apostel überhaupt und so wie durch solche Anordnungen der Bischof von Ephesus und der von Creta über Andre erhoben wurde, so weiset auch die ganze Art der apostolischen Briefstellung, wenn nicht auf schon vorhandene, so doch auf sich vorbereitende analoge Verhältnisse hin. Paulus namentlich richtete seine Briefe theils an ganze große Provinzen, in welchen es mehrere christliche Gemeinden gab, z. B. an die Galater (— deren Hauptstadt Ancyra —) oder, was in der Sache dasselbe war, an die Gemeinde der Hauptstadt einer solchen Provinz, z. B. an die Corinther für alle Gemeinden in Achaja, an die Thessalonicher und Philipper für die Gemeinden in Macedonien[10]). Hieraus ist zunächst so viel ersicht-

---

6) Vergl. *Euseb.* Hist. eccles. Lib. III. c. 4.

7) *Tit.* I. 5.

8) *Chrysost.* in h. l. τοὺς Επισκόπους ἐνταῦθα φησί.

9) Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. Lib. I. c. 3. n. 2. (Tom. I. p. 9.)

10) *P. d. Marca* a. a. O. n. 3. p. 10. Lib. IV. cap. 1. n.

lich, daß die Apostel immer eine Mehrzahl von Gemeinden, die um eine Hauptgemeinde, von welcher aus sie sich organisch gebildet, vereinigt waren, als ein Ganzes betrachteten und damit war es weiter gegeben, daß der Bischof einer solchen ersten Gemeinde auch zugleich der Erste unter den Bischöfen der übrigen Gemeinden und der Mittelpunkt der Einheit für sie werden mußte [11]. So faßt auch Tertullian [12] die Verhältnisse auf, wenn er zur Erforschung der apostolischen Tradition auf bestimmte Bischofssitze verweist, indem er sagt: „ist dir Achaja nahe, so hast du Corinth, bist du nicht fern von Macedonien, so hast du Philippi und Thessalonich, kommst du nach Asien hinüber, so hast du Ephesus, bist du Italien nahe, so hast du Rom."

Unter diesen apostolischen Gemeinden mußten aber begreiflicherweise diejenigen vor allen andern hervorragen, in welchen ein Apostel selbst seinen bischöflichen Sitz aufgeschlagen hatte. Gilt dieß zunächst von Jerusalem,

---

4. p. 59. n. 7. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 3. p. 16.

[11]) Die Innigkeit des Verhältnisses der einander benachbarten Kirchen findet Möhler (Einheit der Kirche. S. 204. 206) in der bekannten Stelle Papst Clemens I. durch das Wort ἐπινομή angedeutet (s. oben §. 22. Note 18. S. 164). Der leitende Gedanke ist dabei der: die Apostel hätten Andern durch das bischöfliche Amt einen Antheil an dem Hirtenamte in der Weise eingeräumt, daß diese auch das Weiderecht auf der Weide der Apostel gehabt hätten, so daß nach dem Tode der letzteren, den von ihnen eingesetzten Bischöfen die Fürsorge für die erledigten Stühle obgelegen hätte.

[12]) *Tertullian.* d. praescr. c. 36.

wo Jakobus der Jüngere, der Theadelph, Bischof geworden war (§ 18. S. 126), so findet es um so mehr Anwendung auf diejenigen Gemeinden, welche den Apostelfürsten selbst als ihren Bischof zu nennen berechtigt waren, Antiochien also und Rom, mittelbar auch Alexandrien [13]). Die Kirche von Rom würde daher selbst dann, wenn Petrus auch nicht an sie durch sein Leben und seinen Tod den Primat geknüpft hätte, schon aus dem Grunde, weil Petrus ihr Bischof geworden war, einen Vorrang vor allen andern Gemeinden, denen diese Auszeichnung nicht zu Theil geworden war, in Anspruch haben nehmen können. Mehr nun als der Bischof der bald zerstörten Stadt Jerusalem, treten die Oberhirten jener apostelfürstlichen Kirchen hervor. Dem von Rom ist der ganze Occident, dem von Alexandrien ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis, dem von Antiochien Syrien und die angränzenden Länder, welche in der späteren constantinischen Provinzialverfassung die Diöcese Oriens bilden, untergeordnet. Auf sie folgen im Range und Antheile an der Herrschergewalt einzelne Bischöfe andrer apostolischer Gemeinden namentlich von Ephesus — den Christen geheiligt durch den Aufenthalt des Apostels Johannes und der Mutter des Erlösers — dann die Bischöfe solcher, welche in größeren Bezirken dadurch die Hauptgemeinden geworden, daß von ihnen vorzugsweise die Verbreitung des Christenthums ausgegangen war [14]). Die Bischöfe dieser Kirchen standen daher zu den ihnen benachbarten in einem gleichsam väterlichen Verhältnisse und

---

[13]) S. oben §. 18. S. 127. §. 21. S. 145 und unten §. 69.

[14]) Vergl. *Tertullian.* d. praescript. c. 20.

wie für dieses in der Natur von selbst, lange bevor für die väterliche Gewalt durch Gesetze besondere Anordnungen getroffen werden, eine Unterordnung gegeben ist, so auch dort [15]). In der kirchlichen Sprache findet sich zur Bezeichnung dieser hervorragenden Stellung unter mehreren auch der Ausdruck Patriarcha, weit üblicher ist aber ein anderer, bei welchem von der Auffassung ausgegangen wird, daß die Gemeinde eines solchen Bischofes für die andere gleichsam eine Mutter, die Stadt also, worin sie sich befindet, eine Metropolis sei und es wird daher der mit jener vermählte Bischof *Metropolitanus* genannt. Es sind jedoch in der älteren Zeit die einzelnen Stufen der Hierarchie, obschon der Sache nach, so doch nicht nach dem Ausdrucke strenge geschieden, sondern, so wie bisweilen der einzelne Bischof Patriarcha [16]) oder auch wohl Papa [17]) angeredet wurde, so diente der Ausdruck Metropolitan allgemein für einen jeden Bischof, welchem andere untergeordnet waren [18]). Aus diesem Grunde ist der Ausdruck Metropolitanverbindung nicht ungeeignet [19]), um gerade diese Seite der kirchlichen Verfassung zu bezeichnen. Nachmals scheiden sich aber auch die Ausdrücke als technisch und die einzelnen Stu-

---

[15]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 250. not. a.

[16]) *Socrates*, Hist. eccles Lib. V. cap. 8; dazu *Valesius*, Annot. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 14. p. 22. — *Devoti* a. a. O. p. 204. not. 1.

[17]) *Thomassin* a. a. O. cap. 4. n. 1. sqq. p. 23.

[18]) *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 4. p. 16.

[19]) Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 343.

fen der Hierarchie der Jurisdiction, so weit sie den Episcopat in sich begreift, reihen sich an den päpstlichen Primat in der Ordnung der Patriarchen, Exarchen, Primaten, Metropolitane oder Erzbischöfe an, denen dann die einzelnen Bischöfe, deren Jurisdiction sich nicht über andere Bischöfe erstreckt, als Suffragane[20]) untergeordnet sind; nur ausnahmsweise kommen Erzbischöfe ohne Suffragane und solche Bischöfe vor, die als exemt, ohne daß ein Erzbischof über ihnen stünde, unmittelbar dem Papste untergeben sind.

Lange jedoch bevor diese Scheidung in den technischen Bezeichnungen erfolgte, lange bevor, ehe noch durch ausdrückliche Aussprüche der Kirche die Rechte einzelner Bischöfe über Andere bestätigt worden sind, haben diese Verhältnisse, hat diese Stufenleiter bestanden. Als alte Sitte (*Τὰ ἀρχαῖα ἔθη*) bezeichnet es das Concilium von Nicäa[21]), daß der Bischof von Alexandrien durch ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis den Vorrang vor den übrigen Bischöfen dieser Gegenden habe; was aber in der Kirchensprache zu Anfang des vierten Jahrhunderts „alte Sitte" ist, dessen Ursprung darf gewiß aus der apostolischen Zeit hergeleitet werden (§. 66. S. 3). —

Auf ganz besonders deutliche Weise äußert sich aber die nach dem Vorbilde des Verhältnisses Petri und der Apostel entwickelte Verfassungsform der Kirche in den Synoden. Diesem Vorbilde gemäß[22]) sammelten sich zur Berathung der Angelegenheiten der Kirche die Bi-

---

[20]) *Capit.* ann. 779. c. 1.

[21]) *Conc. Nic.* can. 6. S. unten §. 69.

[22]) *Act. Apost.* XV. 6.

schöfe verschiedener Kreise um denjenigen unter ihnen, der für sie den Mittelpunkt der Einheit bildete. So kamen, um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, auf den Ruf des Polycrates, des Nachfolgers des Timotheus auf dem bischöflichen Stuhle von Ephesus, die Bischöfe Kleinasiens um ihn, als ihren nächsten und unmittelbaren Oberhirten, zusammen[23]. Da eben diejenigen Bischöfe (vorzüglich die der apostolischen Gemeinden im engeren und engsten Sinne), von welchen eine solche Berufung ausging, in bestimmten Kreisen die Einheitspunkte bildeten, so geschah es, daß nach dem verschiedenem Umfange eieines solchen Kreises bald kleinere, bald größere[24] Versammlungen Statt fanden, bis endlich das Bedürfniß der Kirche es erheischte, daß der gesammte Episcopat im Jahre 325 zum ersten Male seit den Zeiten der Apostel zu einer Synode sich vereinte. —

Gerade dieses Institut der Synoden dient ganz vorzüglich dazu, das Werk der kirchlichen Regierung zu erleichtern und zu fördern; ihr Prinzip ist das der Concentration. Denn jedes Kreises Centrum hat eben darin seine Bedeutung, daß es für den ganzen Kreis der Vereinigungspunkt ist; besonders aber dann, wenn etwas aus der Einheit herauszutreten droht, soll es die Kraft des vereinigenden Centrums seyn, die dieß behindert. Durch jeden Streit, vorzüglich über die kirchliche Regierung selbst, wird aber die Einheit bedroht, und ist zwar der Bischof zur Schlichtung eines solchen in seinem Spren-

---

[23]) *Euseb.* Hist. eccl. Lib. V. cap. 22. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. III. p. 142.

[24]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 8. p. 18.

gel, als dessen Einheitspunkt, competent, so ist er es doch dann nicht, wenn die Einheit dadurch bedroht wird, daß einzelne jener Kreise aneinanderstoßen. Für diesen Fall ist durch göttliches Gesetz Fürsorge getroffen in Petrus, als dem gemeinsamen Centrum der ganzen Kirche. Aber die historische Entwicklung der kirchlichen Verfassung hat noch jene andern Einheitspunkte geschaffen, deren jeder in seinem Kreise Petri Stellvertretung übernimmt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß nicht in jedem einzelnen Falle drohender Gefahr die höchste Herrscherkraft der Kirche in Bewegung gesetzt werden oder etwa der ganze Episcopat sich um Petrus sammeln muß, sondern daß in vielen Fällen mindere Herrscherkräfte, die aber von jener abgeleitet sind, genügen, durch Versammlung des Episcopates kleinerer Kreise das Unheil von der Kirche abzuwenden.

Die ganze Metropolitanordnung ist demgemäß nicht bloß eine Ordnung der Ehre und des Ranges, sondern eine der Herrschaft, der Regierung und des Richteramts. Daß aber in höchster Instanz der Papst anzurufen sei, brauchte nicht erst als ein Grundsatz des kirchlichen Rechtes von der Synode von Sardica (348) ausgesprochen zu werden[25]). Denn, abgesehen davon, daß es an zahlreichen historischen Zeugnissen für eine viel frühere Zeit nicht fehlt, welche es beweisen, wie die gesammte Kirche von jeher auch in Rücksicht auf die Jurisdiction den Papst als die höchste Obrigkeit anerkannt habe (§. 22.

---

[25]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 9. p. 19. cap. 17. n. 1. p. 57. — S. auch *Muzzarelli*, de auctorit. Rom. Pontif. Tom. I. p. 154. sqq. — *Com. de Gallenberg*, de appellationibus ad Rom. Pontif. (Rom. 1768). p. 26. sqq.

S. 154), so gehört jenes Prinzip schon an und für sich zu den göttlichen Fundamenten, welche Christus seiner Kirche in der Ordnung des Verhältnisses Petri zu den Aposteln gegeben hat. „Von diesem Vorbilde aber rührt die Unterscheidung der Bischöfe her, und" — mit dem heiligen Leo weiter zu reden (s. §. 66. S. 10) — „mit großer Umsicht ist es geordnet, daß nicht Alle Alles an sich ziehen, sondern daß in den einzelnen Provinzen Einzelne sind, deren Spruch unter den Brüdern für den ersten gilt, und wiederum Einige in den größeren Städten eingesetzt sind, vermittelst welcher, indem ihnen ein größerer Geschäftskreis übertragen ist, die Leitung der gesammten Kirche bei dem Einigen Sitze stets zusammenströmt, auf daß Nichts von seinem Haupte jemals sich trennen möge."

So hat der Heiland dem Apostelfürsten und dessen Nachfolger als seinem Stellvertreter sein ganzes Reich, den ganzen Erdkreis untergeordnet. Hiervon ausgehend pflegt man wohl den ganzen Erdkreis als des Papstes Diöcese zu bezeichnen (§. 40. S. 361), weil man eben für das Bereich seiner Herrschaft keinen andern Namen hat. Sonst aber weist das Wort Diöcese selbst schon auf die Theilung hin und wird in früher Zeit, wie viele der kirchlichen Ausdrücke, in wechselndem Sinne [26]) gebraucht. Während im Orient der Sprengel eines Patriarchen und Exarchen Diöcese, der eines Erzbischofs Eparchie und der eines Bischofs Parochie genannt wird, so hat im Occident der letztere Ausdruck lediglich

---

[26]) *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 12. p. 20. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. IV. p. 27. sqq. —

die Bedeutung gewonnen, daß darunter die Bezirke verstanden werden, in welchen einzelnen Priestern von ihrem Bischofe die Seelsorge übertragen ist; dagegen wird hier das Bisthum Diöcese, der erzbischöfliche Sprengel Provinz genannt. Alle diese technischen Bezeichnungen sind aber der römischen Provinzialverfassung entnommen und sie leiten zu der Frage zurück: in wiefern die Apostel überhaupt die damaligen Zustände und Verhältnisse bei ihrer Thätigkeit in der äußeren Begründung des Reiches Christi auf Erden berücksichtigt haben.

§. 68.

b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen.

Als die Apostel zur Eroberung der Welt für die Kirche auszogen, stand ihnen jene in zwei Hauptelementen gegenüber, in dem Judenthum und Heidenthum. Die Juden hofften auf den kommenden König, sie hofften auf seine siegreiche Gewalt, welche die heidnische Herrschaft ihrer Unterdrücker, der Römer, zerstören und sie von dem Joch befreien würde. Die Römer aber schritten auf der ihnen durch die göttliche Vorsehung vorgezeichneten Bahn der Weltherrschaft vorwärts und schienen, je näher sie zu diesem Ziele kamen, sich um so weiter von Gott zu entfernen, als sie die Götter aller von ihnen besiegten Völker in den Kreis ihrer Verehrung aufnahmen. Die Juden, auf denen der Segen Abrahams ruhte, hatten gleichsam den ganzen Orient erfüllt [1]; nicht nur Palä-

[1] Vergl. *Bacchini*, de ecclesiasticae hierarchiae originibus. P. I. cap. 2. n. 2. p. 86. sqq.

stina, sondern auch Kleinasien, Syrien, Aegypten, Cyrene, Griechenland und Macedonien waren zu nicht geringem Theile von Juden bevölkert, dagegen war es im Occidente unter allen Städten Rom[2]) allein, wo eine beträchtliche Menge von Juden sich niedergelassen hatte. Die Römer waren überall, im Orient und Occident; sie hatten hier und dort Colonien gegründet, ihre Cohorten, wiewohl aus verschiedenen Völkern gemischt, verbreiteten mit der römischen Herrschaft auch den römischen Geist. Die Juden, obgleich über viele Länder ausgebreitet, waren doch, wie innerlich durch den Glauben, so auch äußerlich durch die Verfassung ihrer Synedrien verbunden[3]); in allen großen Städten war ein solches eingesetzt und übte von da aus über die in der Umgegend wohnenden Juden durch den mit manchen monarchischen Befugnissen ausgerüsteten Rabban eine Obergewalt aus[4]), alle aber standen im Zusammenhange und in Unterordnung zu dem Hauptsynedrium zu Jerusalem[5]). Die Römer hatten den ganzen Orbis terrarum in Provinzen getheilt und in den großen Städten — frühzeitig Metro-

---

[2]) *Bacchini* a. a. O. n. 5. p. 97. cap. 3. n. 2. p. 192. — Die kleine Stadt Puzzuoli, wo sich wegen der Handelsverbindung mit Alexandrien viele Juden angesiedelt hatten, kommt hier natürlich nicht in Betracht.

[3]) Vergl. *Selden*, de synedriis. — *Bacchini* a. a. O. cap. 2. n. 18. p. 150. sqq. n. 19. p. 154. sqq. n. 20. p. 161. sqq. — S. auch *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Vol. III. p. 245. — Walter, röm. Rechtsgesch. Kap. 31. Note 36. S. 320.

[4]) *Bacchini* a. a. O. n. 21. p. 164.

[5]) *Bacchini* a. a. O. n. 15. p. 138. n. 16. p. 141.

polen genannt [6]) — hatte der Praeses provinciae, als der in der Gewalt dem Kaiser nächste [7]), seinen Sitz, und empfing, wenn gleich Kaiser und Senat sich in die Verwaltung der Provinzen getheilt, von Rom, als dem Einheitspunkte des Erdkreises, seine Befehle. Zugleich waren aber auch die großen Städte die eigentlichen Hauptsitze des Heidenthums; hier wurde der götzendienerische Cultus in seiner größten Pracht und in sinnlichem Reize begangen, hier strömte zur Begehung von Festen und zur Betreibung anderer Geschäfte die ganze Bevölkerung der Umgegend zusammen [8]).

Wie verhielten sich nun diesen verschiedenartigen Elementen gegenüber die Apostel? Ohne Rücksicht auf die Gefahren, die ihnen drohten, begaben sie sich mitten in das Gewühl der großen Städte [9]) und durch die allmächtige Kraft des Wortes gründeten sie, „diese ungebildeten Männer von niederer Herkunft," eine große Zahl von Kirchen. Wenn man dieß betrachtet, so fühlt man sich mit Eusebius [10]) veranlaßt, „zurückzuschauen und nach der Ursache davon zu forschen und fühlt sich genöthigt, zu gestehen, daß sie ein so kühnes Unternehmen nicht anders ausführen konnten, als mit übermenschlicher und göttlicher Macht und unter dem Beistande Dessen,

---

[6]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. IV. p. 17. sqq.

[7]) L. *Praeses*. 4. *D*. d offic. praesid. (1. 18.).

[8]) *Conc. Antioch*. ann. 341. can. 9. (s. unten S. 26). — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. III. p. 136.

[9]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 2. p. 15.

[10]) *Euseb*. Praepar. evang. Lib. III. — Ganz ähnlich drückt sich *Origen*. adv. Cels. Lib. I. c. 46. aus. Vergl. Möhler, Einheit der Kirche. S. 15. u. f.

der zu ihnen gesagt hatte: Gehet hin und lehret alle Völker in meinem Namen." Für ihr göttliches Werk war es daher an sich ganz gleichgültig, ob die damaligen Zustände auch einzelne Verhältnisse darboten, welche — abgesehen von der Lehre — bei der Begründung der Kirche zur leichtern Vermittlung dienen konnten oder nicht. Eben so wenig als die griechischen Amphyktionen ein nothwendiges Vorbild gewesen sind, damit in der Kirche Synoden haben entstehen können[11]), eben so wenig bedurfte die Kirche irgend welcher jüdischer oder römischer Elemente als Vorbild oder gar als Bedingung für die Ausbildung irgend einer Seite ihrer Verfassung. Diese hat sich dem Willen des göttlichen Stifters der Kirche gemäß in ihrer ganzen Vollendung entwickelt. Allein in der ihnen von Gott verliehenen Weisheit, der auch die damals bestehenden Verhältnisse also zugelassen, berücksichtigten die Apostel das Vorhandene. Die Verfassung der jüdischen Synedrien, insonderheit deren Gewalt über die Juden außerhalb der großen Städte, dienten dem Zwecke der Kirche auf eine wirksame Weise. Gelang es durch das siegreiche Wort des Heiles in dem Schooße der jüdischen Gemeinde, in welcher die Apostel Zutritt fanden, eine christliche zu begründen, so war damit an Stelle des bisherigen jüdischen ein christlicher Vereinigungspunkt gesetzt und damit von selbst die Obergewalt des Bischofs der christlichen Gemeinde über alle im Umkreise der Stadt sich aus ihr organisch bildenden Tochterkirchen auch für den Fall gegeben, daß diese ihre eignen Bischöfe erhielten. Es läßt sich nicht

---

[11]) Möhler a. a. O. S. 210. u. f.

verkennen, daß die Apostel, nachdem sie zu Jerusalem eine bloß aus Judenchristen bestehende Gemeinde gegründet, zuerst vorzüglich zu den Juden sich gewendet haben; nicht etwa bloß Petrus, sondern selbst Paulus, der große Lehrer der Heiden, hat seine Predigt zuerst an die Juden gerichtet [12]). Man darf also dieß Anknüpfen an vorhandene jüdische Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, allein andrerseits in ihnen doch auch nicht das alleinige Substrat der kirchlichen Verfassung finden wollen [13]). Die Apostel zimmerten das Brautgemach Christi aus allem Material, was ihnen als brauchbar sich erwies; ein solches boten ihnen auch die römischen Einrichtungen dar [14]). Der Zusammenhang der ganzen Provinz mit den Metropolen, und das Uebergewicht der letzteren über die Umgegend mußte nothwendig auch für die Verbreitung des

---

[12]) Vergl. *Bacchini* a. a. O. cap. 3. n. 12. p. 234. n. 16. p. 251.

[13]) Die mehrfach angeführte Schrift von Bacchini hat das besondere Verdienst, auf die Wichtigkeit des jüdischen Elements in dem Römerreiche hinsichtlich der Verbreitung des Christenthums zuerst mit Gründlichkeit aufmerksam gemacht zu haben. Dessenungeachtet ist die Auffassung eine einseitige, sowohl in der Rücksicht, daß das römische Element daneben ganz in den Hintergrund gedrängt, als auch in der, daß überhaupt ein zu großes Gewicht auf die jüdischen Einrichtungen gelegt wird. Gegen Bacchini hat sich in dieser Beziehung namentlich *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 107. sqq. erklärt. — Dagegen führt *Cabassut*, Notitia eccles. Sacc. II. diss. 14. de provinciis eccles. p. 51. ebenfalls einseitig mit vielen Andern die ganze kirchliche Ordnung auf die römische Provinzialverfassung zurück. —

[14]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 206.

Christenthums von Einfluß seyn[15]). In diesen großen Städten, wie es auch für die Folgezeit eine kirchliche Vorschrift blieb[16]) kleine Ortschaften nicht zu Bischofssitzen zu machen, gründeten die Apostel die Gemeinden. Es waren daher die von ihnen hier eingesetzten Bischöfe in jeder Beziehung Metropoliten[17]) und darum galt in dieser Zeit metropolitisch und apostolisch für gleichbedeutend[18]). Sie waren aber nicht Metropoliten durch die römische Metropolis, sondern die Provinzialverfassung erleichterte nur die Bildung von Tochterkirchen, sie hatte im Voraus die Wege gebahnt. Die weitere Entwicklung aber brachte es mit sich, daß einzelne jener apostolischen Metropoliten zugleich Metropoliten von Metropoliten dadurch wurden, daß die Töchter Töchter gebaren.

Trotz der nahen Berührung, in welche die kirchliche Verfassung mit der römischen Provinzialverfassung getreten war, so verband sie sich mit dieser doch durchaus nicht in der Weise, daß sie nothwendig durch diese[19]), etwa gar in dem Wechsel derselben, hätte bestimmt werden müssen[20]). Die Kirche blieb, mit einigen Ausnah-

---

[15]) *Chrysost.* Homil. 37. in Acta Apost. XXVII. — Vergl. noch *Berardi*, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 102. sqq.

[16]) *Conc. Laod.* can. 57. (Can. *Non debere*. 5. D. 80). — S. auch Can. *Illud.* 4. D. cit. (*Leo M.*) — S. §. 74.

[17]) Vergl. *Casalis*, Vindiciae jur. eccles. p. 145.

[18]) *Bacchini* a. a. O. cap. 3. n. 25. p. 289. —

[19]) So zählte z. B. die politische Diöcese Asien zehn, die kirchliche eilf; derselbe Unterschied fand in der Diöcese Pontus Statt. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 190.

[20]) S. *Bennettis* a. a. O. p. 111. In diesem Werke wird auch zu Anfang des vierten Bandes eine genaue Zusammenstellung

men (§. 70), bei den einmal geordneten Verhältnissen, unbeirrt durch die Veränderungen, welche von den Kaisern in der Verfassung ihres Reiches vorgenommen wurden. Allerdings sprach das Concilium von Antiochien vom Jahre 341 es als ein Princip aus, daß die Bischöfe einer Provinz denjenigen unter ihnen, welcher in der Metropolis seinen Sitz habe, als den ersten unter sich anerkennen sollten, allein damit wurde an sich doch nur die bestehende Verfassung anerkannt [21]), obschon es nicht zu verkennen ist, daß die Willfährigkeit der orientalischen Kirche gegen die weltliche Macht von jeher größer war, als die der occidentalischen [22]). Dessenungeachtet erschien es als eine ganz neue Frage, die der Patriarch Alexander von Antiochien an Innocenz I. stellte: ob, wenn vom Kaiser aus einer Provinz zwei gemacht würden, dieß auch die Bildung zweier kirchlichen Provinzen zur Folge haben müsse? Hierauf antwortete der Papst: daß es nicht geeignet sei, nach dem Wechsel der weltlichen Bedürfnisse die Kirche Gottes zu ändern [23]). Dem entsprechend entschied auch das Concilium von Chalcedon in den Streitigkeiten, welche auf Veranlassung neuer Provinzialeinrichtungen zwischen den

---

und Vergleichung der politischen und kirchlichen Provinzialeintheilung gegeben.

[21]) *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 9. (Can. *Per singulas*. 2. C. 9. Q. 3.).

[22]) *Bacchini* a. a. O. n. 27. p. 295.

[23]) *Innoc.* I. P. Epist. 24. c. 2. ad *Alex. Antioch.* (bei *Coustant*, Rom. Pontif. Ep. col. 852). Auf diesen Brief beruft sich Papst Nicolaus I. in Can. *Lege*. 1. D. 10.

Bischöfen von Beryt und Tyrus[24]) und den Bischöfen von Nicomedien und Nicäa[25]) ausgebrochen waren, und stellte den allgemeinen Grundsatz auf, daß nirgend die Bischöfe bei Strafe des Verlustes ihrer Würde sich unterfangen sollten, in solchen Fällen die weltliche Eintheilung auch auf die Kirche zu übertragen[26]). Diese Vorschrift fließt ganz aus dem Geiste der Kirche, denn die Diöcesaneintheilung hat nicht die Bedeutung eines künstlichen Fachwerkes, sondern sie ist das Resultat der organischen Entwicklung der Kirche; nicht das Territorium macht die Diöcese[27]), sondern der Bischof, um welchen, als den Nachfolger der Apostel, sich die Schaar der Gläubigen gesammelt hat. Es können daher nur sehr entscheidende Rücksichten seyn, welche die Kirche dazu veranlassen, von der einmal getroffenen Ordnung, wegen Aenderungen in den weltlichen Einrichtungen, abzugehen; nur zur Zeit der Begründung von Gemeinden konnten dieselben einen Einfluß auf die Ausbildung derselben äußern.

Dieß wurde bisher in Betreff der jüdischen Synedrial- und der römischen Provinzialverfassung gezeigt; der Pseudo-Isidor bringt aber hiebei noch einen andern Umstand in Anschlag. Er läßt den Papst Lucius I.[28]), entschiedener noch Papst Clemens I.[29]) den ganzen Metro-

---

[24]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. IV. p. 95.

[25]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 100. — Wegen Constantinopel s. §. 70. —

[26]) *Conc. Chalc.* ann. 451. can. 12. (Can. *Pervenit.* D. 101). —

[27]) Can. *Licet.* 5. C. 16. Q. 3. (*Gelas.*). —

[28]) Can. *Urbes.* 1. D. 80.

[29]) Can. *In illis.* 2. D. cit.

politanverband auf die Weise erklären, daß Petrus in solchen Städten, wo die heidnischen Hohenpriester (primi flamines) ihren Sitz hatten, Patriarchen und Primaten, an die Stelle der heidnischen Oberpriester (Archiflamines) in den Metropolen aber Erzbischöfe, in andern Bischöfe eingesetzt habe[30]). So wenig auch der Metropolitanverband seiner Entstehung nach durch die religiösen Einrichtungen im Heidenthum bedingt seyn kann und so sehr sich die betreffenden Stellen bei Gratian als ein willkührliches Machwerk verrathen, so liegt doch ein Gedanke darin, der nicht so ganz verwerflich erscheint. Gerade so gut, als die jüdischen und sonstigen römischen Einrichtungen dazu beitrugen, daß, wenn in ihre Mitte gleichsam der zündende Funke der Wahrheit hineingeworfen wurde, das Feuer und das Licht sich bald auch bis zur Peripherie ausdehnte, so konnte die sehr verweltlichte Religionsverfassung im Römerreiche in gleicher Weise wirken. Es ist bekannt[31]), wie gar oft in Beziehung auf die heidnischen Feste eine Mehrzahl von Städten eine Gemeinschaft (τὸ κοινὸν) bildete, wie der heidnische Oberpriester einer ganzen Provinz, der in der Metropole residirte, nach jener den Namen führte (z. B. Asiarcha, Bithy-

---

[30]) Wenn nachmals Gregor VII. und Urban II. in einigen Urkunden sich zur Bezeichnung der Bischöfe der Ausdrücke Archiflamines und Flamines bedienen, so darf man hieraus nicht einen Grund entnehmen, die Echtheit der Diplome anzufechten; Pontifex ist auch ein Wort, welches dem Heidenthum entlehnt ist. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 34. n. 13. p. 248.

[31]) Vergl. hierüber Walter, römische Rechtsgeschichte. Kap. 31. S. 318. Note 28.

niarcha). War also das aus dem Heidenthum bekehrte Volk bisher daran gewöhnt gewesen, an bestimmten Orten die Opfer dargebracht zu sehen, so war es natürlich, daß es ihm zusagte, wenn das hochheilige Opfer des Christenthums durch die geweihte Hand eines christlichen Hohenpriesters an dem früheren nunmehr Gott geheiligten Orte vollzogen ward. In späterer Zeit wenigstens hat die Kirche, die ja auch das Pantheon zu einem Tempel des wahren Gottes weihte, z. B. bei Bekehrung der Germanen[32]), zwar überall das Heidenthum vernichtet, aber dessen äußere Ordnung und des Volkes Sitte, sie christianisirend, gewahrt. Sollten ihr nicht auch hierin die Apostel zum Vorbilde gedient haben?

---

[32]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 642. S. auch unten Kap. 10.

II.

Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69.

a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien.

„Vierfach ist der Ordo des Episcopates getheilt,“ sagt Isidor von Sevilla [1]) in Bezug auf die Stufen, welche sich aus dem Episcopat herausgebildet haben und auf denen einzelne Mitglieder desselben näher zu dem Gipfel aller kirchlichen Herrschaft, zu dem Primate, von diesem emporgehoben, herangestiegen sind. Der Primat selbst bildet weder hier, noch sonst irgendwo eine Stufe, wohl aber der Episcopat; derjenige Bischof jedoch, der von Gott selbst über den gesammten Episcopat und über den ganzen Erdkreis gestellt ist, vereinigt in seinem Amte zugleich auch die Stufenfolge jener Würden, durch welche ein Bischof vor dem andern ausgezeichnet wird.

---

[1]) Can. *Cleros*. 1. §. *Ordo*. 1. D. 21.

Gleichwie ein weltlicher König zugleich auch Herzog, Fürst und Graf seyn kann, ohne daß dadurch seine königliche Würde Eintrag litte [2]), so ist der die Stelle Christi vertretende König der Kirche zugleich Patriarch, Exarch, Metropolit und Bischof; für ihn als Bischof ist seine Diöcese Rom, für ihn als Metropolit ein nach dem Wechsel der Zeit verschiedener Theil Italiens [3]) die Provinz; über Italien ist er als Exarch gestellt, der ganze Occident bildet seinen Patriarchat [4]). An allen diesen Würden nehmen, je höher die Stufe, desto weniger an der Zahl, andere Bischöfe Theil. Bei dieser Theilnahme darf aber nie aus dem Auge gelassen werden, daß jede höhere Gewalt eines Bischofes nicht aus dem Episcopate, sondern allein aus dem Primate herrühren kann (§. 66. S. 8), und daß daher Petrus als der Ausgangspunkt aller Patriarchal-, Exarchal- und Metropolitanrechte zu betrachten ist [5]).

So knüpfte auch die älteste Kirche die höchste Metropolitangewalt, den Patriarchat, unmittelbar an die Person des Apostelfürsten an. Mit dieser Würde sind die Bischöfe der drei größten Metropolen, die vorzugsweise mit Rücksicht auf Petrus apostolische Sitze geworden [6]), Rom, Alexandrien und Antiochien ge-

---

[2]) Vergl. *Daude*, Majestas hierarchiae eccles. Tom. I. cap. 3. n. 4. p. 188. sqq.

[3]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 3.

[4]) S. *Hallier*, de sacris electionibus et ordinat. P. III. Sect. 5. cap. 4. art. 3. §. 1. p. 60.

[5]) Can. *Omnes*. 1. D. 22. (*Nicol*. II.)

[6]) Vergl. *Cortesius*, de itinere Romano S. Petri. Lib. II p. 175.

schmückt. Es reihet sich daher der Patriarchat, durch Rom selbst mit dem Primate verbunden, unmittelbar an diesen, von ihm seine Kraft entlehnend, an und es waren damit die Hauptglieder für den ganzen weiter sich ausbildenden Organismus der Hierarchie gegeben[7]). Eben darum werden mit Bezug auf den Ursprung von dem wahren Patriarchen des neuen Bundes, Petrus, noch in späterer Zeit nur jene drei Bischöfe als die eigentlichen und wirklichen Patriarchen bezeichnet[8]).

Von frühen Zeiten her haben die Päpste die beiden Bischöfe von Alexandrien und Antiochien neben sich als Nachfolger Petri und Patriarchen anerkannt. „Von der Cathedra Petri hat mir Der gesprochen," schreibt Gregor der Große an Eulogius von Alexandrien[9]), „der selbst die Cathedra Petri inne hat. Zu Petrus wird gesagt: Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, stärke deine Brüder, weide meine Lämmer! Daher, obschon der Apostel mehrere sind, so wurde doch die Kraft der Auctorität zur höchsten Herrschaft mit dem Stuhle Petri verbunden, der an dreien Orten der Stuhl Eines und Desselben ist. Er hat den Stuhl zur höchsten Ehre erhoben, den er würdigte, bis zum Ende seines Lebens

---

[7]) Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 177.

[8]) *Nicol. I. P.* Responsa ad Bulgaror. consulta. cap. 92: Desideratis nosse, quot sint veraciter Patriarchae? veraciter sunt Patriarchae, qui sedes apostolicas per successiones pontificum obtinent, Romanam videlicet, Alexandrinam et Antiochenam.

[9]) *Gregor. M.* Epist. Lib. VII. ep. 40. (Tom. II. col. 887). — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 9. n. 2. (Tom. I. p. 75).

inne zu haben; Er hat den Stuhl geziert, auf welchen er seinen Schüler, den Evangelisten, gesendet; Er hat den Stuhl gefestigt, auf welchem er, wenn auch in der Absicht weiter zu gehen, sieben Jahre gesessen hat. Da es also Ein Sitz Eines ist, dem jetzt aus göttlicher Auctorität drei Bischöfe vorstehen, so rechne ich es mir an, was ich von Euch Gutes höre und wenn Ihr von mir etwas Gutes glaubt, so rechnet es Euern Verdiensten zu."

Fast zwei Jahrhunderte früher erklärte Papst Innocenz I., daß der Bischof von Antiochien nicht bloß für den Oberhirten einer Provinz, sondern für den Bischof einer ganzen Diöcese, im damaligen Sinne des Wortes, zu halten sei[10]). Dasselbe hatte hinsichtlich Alexandriens und Antiochiens das erste Concilium von Constantinopel[11]) (380) ausgesprochen, welches sich, wie der erwähnte Papst, auf den Beschluß der Synode von Nicäa bezog. Nicht also stützt sich die Metropolitangewalt dieser Bischöfe, welcher keine andere gleichkommt, auf die gefälsch-

---

[10]) *Innoc. I. P.* Epist. 24. ad Alexandr. Antioch. (bei *Coustant*, Rom. Pontif. Ep. col. 851). — Revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire, qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam. —

[11]) *Conc. Const.* I. ann. 380. can. 2. — *κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν· τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνον διοικεῖν· φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ.*

ten Decretalen Isidors [12]), sondern mindestens müßte man der Meinung eines älteren Kirchenschriftstellers [13]) anhängen, das Concilium von Constantinopel habe diesen Vorzug der drei von Petrus gegründeten Kirchen zuerst festgestellt. Allein auch dieß wäre ein Irrthum, denn schon die erste öcumenische Synode hat die „alte Sitte" (§. 67. S. 16) bestätigt und den längst bestehenden Vorrang Alexandriens und Antiochiens gerade mit Bezug auf gleiche Rechte des Bischofs von Rom [14]), nämlich in Betreff der Obergewalt (*ἐξουσία*) über andere Bischöfe — abgesehen von des letzteren Primat — ausdrücklich anerkannt.

Es ist bekannt, daß der betreffende Canon des Conciliums von Nicäa [15]) eine Menge der verschiedensten Auslegungen erfahren hat. Während die Einen gemeint haben, durch ihn sei eigentlich der Primat des Papstes begründet worden, nehmen die Andern daraus ihre Argumente gegen denselben. Einige finden darin die Aus-

---

[12]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 5. not. 2. p. 201.

[13]) *Socrat.* Hist. eccles. Lib. V. cap. 8.

[14]) *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 5. p. 17.

[15]) *Conc. Nic.* can. 6. *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε, μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.* Bei Gratian in abweichender Version in Can. *Mos antiquus.* 6. D. 65. und Can. *Illud.* 8. D. 64. Vergl. *Berardi*, Gratiani can. genuin. P. I. p. 72.

dehnung der päpstlichen Gewalt über den ganzen Erdkreis, Andere deren Beschränkung auf einzelne, die sogenannten suburbicarischen Provinzen [16]), die nach Manchen sogar innerhalb des hundertsten Meilensteines von Rom gelegen seyn sollen. Einige beziehen den Canon lediglich auf die Ordination der Bischöfe, Andere halten dafür, daß er von der kirchlichen Verwaltung überhaupt spreche; wiederum wollen Manche darin nur Bestimmungen über die Metropolitangewalt im heutigen Sinne des Wortes finden [17]), während nach der entgegenstehenden Ansicht seine Bedeutung in der Anerkennung der Patriarchalrechte der Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien liegt [18]).

---

[16]) Wegen des Streitpunktes in Betreff der suburbicarischen Provinzen s. (*Saumaise*), Epistola de ecclesiis suburbicariis. 1620. Dagegen: *Sirmond*, Censura conjecturae anonymi de suburbicariis regionibus et ecclesiis und Adventoria de ecclesiis suburbicariis; dann wiederum: *Salmasius*, Eucharisticon pro adventoria und dagegen: *Sirmond*, Propemticon de suburbicariis.

[17]) Vergl. *Beveridge*, Pandectae Canonum. Tom. II. p. 54. — *Launoi*, de recta Nicaeni. can. VI. intelligentia.

[18]) S. *Valesius*, Observat. ecclesiast. in Socrat. et Sozomen. Lib. III. c. 1. sqq. p. 188. sqq. — *Schelstrate*, Antiquitas Ecclesiae. Tom. II. Diss. 6. de jure Patriarchatus Romani. p. 409. sqq. — *Dartis*, de ordinib. et dignit. eccles. Paris. 1648. Lib. III. c. 1. sqq. p. 118. sqq. — *P. d. Marca*, de concordia sacerdot. et imper. Lib. I. c. 3. p. 9. — *Thomassin* a. a. O. cap. 3. p. 18. — *Natal. Alexander*, Hist. eccles. Saec. 4. Diss. 20. Tom. VII. p. 520. sqq. p. 533. sqq. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Vol. III. p. 120. sqq. Vol. V. P. I. p. 41. sqq. — *Chr. Lupi*, Synod. general. Tom. I. *Conc. Nic.* can. 6. p. 244.

Daß der Canon nicht als ein besonderes Zeugniß für den Primat des Papstes dienen kann, unterliegt keinem Zweifel [19]; von dem Primate, der ohnehin gar nicht erst der Anerkennung durch das Concilium von Nicäa bedurfte [20], handelt er überhaupt nicht. Er hat also keine besondere Beziehung auf die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt über den Erdkreis, will sie aber auch nicht auf bestimmte Provinzen, deren erst spätere Versionen erwähnen, einschränken. Auch handelt der Canon nicht ausschließlich von der Ordination der Bischöfe, einschließlich jedoch in so fern, als diese mit zu den Vorzügen gehört, welche er für jene Bischöfe anerkennt. Er hat es aber mit diesem Gegenstande deshalb besonders zu thun, weil die nächste Veranlassung zu diesem Beschlusse des Concils in den unbefugten Ordinationen lag, welche sich Meletius, der dem Bischof von Alexandrien untergeordnete Bischof von Lycopolis in der Thebais, erlaubt hatte [21]. Hierdurch waren Metropolitanrechte des Bi-

---

sqq. — *Catalani*, Concilia oecum. ibid. Tom. I. p. 78. sqq. — *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Tom. II. p. 257. sqq. — *Devoti*, Jus can. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6. p. 203. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vol. IV. p. 63. — Dagegen *van Espen*, Scholia in Can. Nic. p. 75. — Ueber die Literatur s. überhaupt *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 2. —

[19]) *Berardi*, Gratiani canon. genuini. P. I. p. 73. —

[20]) Vergl. Can. *Quamvis*. 3. D. 21. (*Gelas*. ann. 494).

[21]) Ueber die Verhältnisse des alexandrinischen Patriarchates s. *Chr. Lupi*, Dissert. prooem. posthuma de Meletii et Arii personis, moribus et erroribus. (Opp. Tom. I. p. 1.), insbesondre cap. 8. p. 37.

schofs von Alexandrien verletzt worden, und die Hauptfrage bleibt also die: sind diese Metropolitanrechte in dem Sinne des Wortes zu nehmen, welcher gegenwärtig der ausschließliche desselben ist, oder spricht der Canon von den Rechten solcher Metropoliten [22]), welche über andern Metropoliten standen und seit dem fünften Jahrhunderte, wo zuerst Leo der Große von dem chalcedonischen Concilium also begrüßt wurde [23]), mit dem Namen der Patriarchen bezeichnet werden?

Das Concilium von Nicäa erkannte in dem Bischof von Alexandrien die Obergewalt und den Vorrang über alle Bischöfe in Aegypten, Libyen und Pentapolis an, und hob für dieses Verhältniß als Norm die Stellung des römischen Bischofes zu den ihm untergeordneten Kirchen hervor. Von Rom war die Gründung aller Bisthümer im Occident ausgegangen [24]), und daher hatte der Bischof von Rom über diese nicht bloß die allgemeinen Rechte des Oberhauptes der Kirche, sondern stand

---

[22]) Auch *van Espen* a. a. O. erkennt dieß gewissermassen an, indem er sagt: Verum jus illud quid in ordinariis et communibus Metropolitis ad unam Provinciam restringitur, id ex antiqua consuetudine Episcopo Alexandrino competebat per plures provincias, nimirum Aegyptum, Libyam et Pentapolim.

[23]) *Conc. Chalc.* act. 1. *Λέοντος πολλὰ τὰ ἔτη, πατριάρχου πολλὰ τὰ ἔτη.* — Der alexandrinische Patriarch, dessen im zweiten Jahrhundert Erwähnung geschieht, ist ein Jude. Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. Lib. I. cap. 3. n. 5. p. 10. — S. auch *Noris*, Diss. hist. d. syn. quinta. cap. 10. p. 64.

[24]) *Innoc. I. P.* Epist. 25. c. 2. ad Decent. Eugub. (bei *Coustant*, col. 856; s. oben §. 24. Note 19). —

als Bischof der Metropolis des Occidents zu ihnen in einem näheren und unmittelbareren Verhältniße. Schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wird dieser Patriarchat des Occidents von den auf dem Concilium zu Arles (314) versammelten Vätern dahin bezeichnet, daß sie den Papst als denjenigen anreden, welcher die größeren Diöcesen inne habe [25]. So nennt auch der heilige Basilius den Papst den Koryphäen der abendländischen Bischöfe [26], den er selbst an einer andern Stelle als das Haupt der ganzen Kirche bezeichnet [27], wie auch der heilige Hieronymus in seinen Schriften die drei Patriarchate von einander unterscheidet [28]. Es erstreckte sich aber der Sprengel des römischen Bischofs nicht bloß über das sogenannte abendländische Europa, sondern begriff auch Illyricum und Afrika in sich [29]. Doch möge es auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Existenz eines besonderen occidentalischen Patriarchates bezweifelt und die Meinung

---

25) *Synodic. Conc. Arel.* ann. 314: Placuit a te, qui majores dioeceses tenes etc. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 59.

26) *Basil.* Ep. 10. ad Euseb.

27) *Basil.* Ep. 77. ad Damasum.

28) *Hieron.* Ep. ad Marcum. — Adv. Vigilantium cap. 1. (s. oben §. 63. S. 719). — Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 70. — *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. I. Lib. 1. Tit. 3. §. 32. p. 203.

29) *Innoc. I. P.* Epist. 25. cit. — Wegen Illyrien s. *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. II. Dioec. Illyr. n. 6. sqq. col. 13. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 144. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 23. sqq. p. 220. sqq. — *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 155. — Vergl. auch *Dartis* a. a. O. cap. 5. p. 127. und unten §. 72.

aufgestellt worden ist [30]), die Bezeichnung des Bischofs von Rom mit dem Namen Patriarch sei eben nur ein orientalischer Sprachgebrauch gewesen; die angeführten Zeugnisse (Note 26 u. ff.), die Auffassungsweise Isidors [31]), ja der Päpste selbst [32]), scheinen zu genügen, jenen Zweifel zu beseitigen.

Die große Entfernung vieler Bisthümer von Rom hatte es längst nothwendig gemacht [33]), daß in verschiedenen Gegenden des Occidents das Recht, die Bischöfe zu ordiniren, auf Einzelne von ihnen für bestimmte Kreise übergegangen war [34]). Es übte daher der Bischof von

---

[30]) Walter, Kirchenrecht. §. 155. S. 335.

[31]) Can. *Cleros*. 1. §. *Patriarcha*. 2. D. 21.

[32]) Dagegen ließe sich anführen, daß seit Gregor dem Großen (Ep. ad Natal. Salon. §. 70. Note 14.) die Päpste (s. Cap. *Inter quatuor*. 8. X. d. major. et obed. und andre in §. 70. Note 33. u. ff. angeführte Stellen), indem sie Constantinopel und Jerusalem mit einschließen, nur von vier Patriarchen reden; allein gerade dieß sind Stellen, in welchen es sich wesentlich um die Unterordnung dieser Patriarchen unter Rom handelt; hier also spricht der Papst nicht als Patriarch, sondern als Oberhaupt der Kirche.

[33]) Hier trat dann die Wirksamkeit päpstlicher Vicarien ein. S. *Hallier* a. a. O. p. 74. S. unten §. 72.

[34]) Vergl. *P. de Marca* a. a. O. Lib. I. c. 5. p. 19. — *Lupoli* a. a. O. p. 261. — *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 141. sqq. Tom. IV. p. 282. Tom. V. P. I. p. 67. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 8. n. 14. p. 73. — *Nat. Alexander* a. a. O., der die richtige Bemerkung macht: Sed aliud est jure aliquo semper non uti, aliud jus illud non habere. — *Bacchini*, de eccles. hierarch. orig. P. II. n. 1. p. 314. — *Gualco* a. a. O. p. 151. — *Gerdil*, de sacri regiminis ac

Rom dieses Recht keineswegs in seinem ganzen Patriarchate, sondern nur in einem viel beschränkteren Kreise aus. Der Vergleich nun, welchen das Concilium von Nicäa zwischen den beiden Bischöfen von Alexandrien und Rom zieht, wobei er ihnen gleich nachher den von Antiochien an die Seite stellt, würde zunächst im Allgemeinen in so fern zutreffen, als man sich den ganzen Occident im Gegensatze zu Aegypten, Libyen und Pentapolis denkt, im Besondern aber, in so weit die Ausübung des Ordinationsrechtes in Betracht käme, nur dann, wenn diesem Sprengel des Bischofs von Alexandrien jener beschränktere Kreis, in welchem der Bischof von Rom damals Ordinationen vollzog, gegenübergestellt würde. — Die spätere Paraphrase hat diesen Gesichtspunkt ins Auge gefaßt, und daher wohl ihr Streben, einen solchen Kreis näher zu bestimmen. Namentlich scheint Rufinus, Priester in Aquileja, von dessen wenig freundlicher Gesinnung gegen Rom hier ganz abgesehen werden kann [35]), der Meinung zu seyn, das Richtige getroffen zu haben, wenn er die suburbicarischen Kirchen als diejenigen angiebt, welche wegen ihres Verhältnisses zum Bischofe von Rom als Parallele für Aegypten und jene andern Länder im Verhältnisse zum Bischofe von Alexandrien dienen [36]).

---

pontif. prim. jure. (Opp. Tom. XI. p. 281). — S. unten Note 47.

[35]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 372. —

[36]) *Rufin.* Aquil. Presb. Hist. eccles. X. 6.: Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur; ut vel ille Aegypti, vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat.

Den Ausdruck suburbicarische Kirchen hat man aber mit den suburbicarischen Provinzen in Verbindung gebracht. Allein dieser Erklärungsweise [37]) steht überhaupt das gegründete Bedenken entgegen, daß zur Zeit des Conciliums von Nicäa die Eintheilung der Provinzen Italiens, wonach zehn unter dem Vicarius Urbis, sieben unter dem Vicarius Italiæ standen, noch gar nicht gemacht worden war [38]). Man müßte darnach annehmen, daß Rufinus die Vorstellung seiner Zeit, des zum Ende sich neigenden vierten Jahrhunderts, in den Canon des Conciliums von Nicäa hineingetragen habe [39]). Dieß wäre aber darum unpassend, weil nicht nur zur Zeit des Conciliums, sondern auch noch ein Jahrhundert später das Ordinationsrecht des römischen Bischofes nicht auf die suburbicarischen Provinzen beschränkt gewesen ist [40]). Wenn also Rufinus nicht etwas Irrthümliches gesagt haben soll, so müßte der Ausdruck suburbicarische Kirchen einen andern Sinn haben, als suburbicarische Provinzen, und schlechthin, ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung, diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche unter dem Episcopus Urbis oder Urbicus [41]) standen. Dieß wäre dann entweder so zu nehmen, daß der Papst in diesen Provinzen ohne es Andern übertragen zu haben, das Ordinations-

---

[37]) S. auch Walter a. a. O. §. 155. Note i.

[38]) Vergl. *Bacchini* a. a. O. P. II. n. 5. p. 325. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 258.

[39]) *Bacchini* a. a. O. P. II. n. 16. p. 369. n. 17. p. 372. — *Bianchi* a. a. O. p. 251.

[40]) *Bennettis* a. a. O. p. 115. sqq.

[41]) *Paulin.* Epist. 2. — *Optat. Milev.* lib. I. Andre Stellen s. noch bei *Bennettis* a. a. O. p. 64.

recht selbst ausübte [42]), oder daß auch Rufinus an diesen Stellen nicht von dem Ordinationsrecht hat ausschließlich sprechen, sondern nur, eben so allgemein wie das Concilium von Nicäa, die Rom untergeordneten Provinzen hat bezeichnen wollen [43]). War indessen des Rufinus Paraphrase darauf gerichtet, Ordinationsrechte in Parallele zu stellen, so ist zu bemerken, daß es in dem aus mehreren Provinzen bestehenden Sprengel des Bischofs von Alexandrien — wie sie der in Rede stehende Canon bezeichnet — auch Metropoliten gab. Dennoch aber leitete jener, wie Epiphanius bezeugt, innerhalb der ihm zugewiesenen Provinzen alle kirchlichen Angelegenheiten [44]), insonderheit ordinirte er die sämmtlichen Bischöfe [45]). Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß das gleiche Verhältniß auch in der großen Diöcese Antiochien Statt fand; daher die Beschwerde des orientalischen Patriarchen bei Innocenz I, daß der Metropolit von Cypern (§. 72) sich seiner Obergewalt entzogen und von den übrigen Bischöfen der Insel habe weihen lassen. Bei diesem auch auf dem Concilium von Ephesus verhandelten Streite sprachen die dort versammelten Bischöfe für die Unabhängigkeit Cyperns von Antiochien, es sey denn, daß

---

42) *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 273.

43) So gibt auch *Alex. Aristen.* (bei *Beveridge*, Pand. Canon. Tom. I. P. I. p. 61) den Canon in folgender Weise wieder: Super Aegyptum, Libyam et Pentapolim Alexandrinus Episcopus potestatem habeat, et Romanus super Romae subjectos: Item Antiochenus, aliique super suos.

44) *Epiphan.* Haeres. haer. 68.

45) *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6. not. 2. p. 203.

der Bischof dieser Stadt — offenbar mit Bezug auf den sechsten Canon von Nicäa — die „alte Sitte" für sich habe [46]). Demnach entsteht die Frage: ob der Bischof von Rom in einem ihm speciell untergeordneten Kreise auch Metropoliten und deren Suffragane geweiht habe? Dieß aber ist der Fall [47]) und es ist, wenn auch das Concilium das Ordinationsrecht vorzüglich berücksichtigte, dann ebenfalls die Parallele zutreffend. Noch mehr tritt dieß dadurch hervor, daß, wie oben (S. 33) bemerkt, sowohl das erste constantinopolitanische Concilium, als auch Papst Innocenz I. es hinsichtlich des Bischofs von Antiochien ausdrücklich anerkannte, daß die Synode von Nicäa ihn nicht für den Bischof (Metropoliten) einer Provinz, sondern vielmehr für den Bischof (Patriarchen) einer ganzen Diöcese erklärt habe. Nicht minder wurde auch nachmals dem Begehren des Bischofs von Constantinopel, in die Zahl der Patriarchen aufgenommen zu werden, gerade jener sechste Canon des Conciliums von Nicäa entgegengesetzt [48]).

---

[46]) *Conc. Ephes.* ann. 431. act. 7. — Vergl. *Coustant* in den Noten zu *Innoc. I. P.* Ep. 24. col. 853. — *Thomassin*, a. a. O. cap. 18. n. 2. p. 138. — *Bennettis* a. a. O. p. 191. sqq.

[47]) S. *Hallier* a. a. O. p. 62. sqq. p. 71. — *P. d. Marca* a. a. O. Lib. VI. cap. 4. n. 6. Tom. II. p. 74. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 270. Tom. V. P. I. p. 41. sqq. — S. auch *Lupoli* a. a. O. p. 261. — Daher sagt auch nachmals Papst Pelagius I. (*Holsten.* Collect. Rom. bipart. p. 261): Is mos antiquus fuit, ut quia pro longinquitate vel difficultate itineris ab apostolico onerosum illis fuerit ordinari, ipsi se invicem Mediolanensis et Aquilejensis ordinare episcopi debuissent.

[48]) Can. *Qua traditione.* 5. D. 22. (*Gelas.* ann. 493). —

Dieser Canon will daher die Vorzüge einzelner Metropoliten mit einander [49]) oder nach der späteren Sprachweise Patriarchalrechte mit Patriarchalrechten vergleichen, aber nicht etwa neue gleichmäßige Rechte einführen, sondern die alte Sitte bestätigen; er hat daher nichts verändern, sondern den bisherigen Zustand aufrecht erhalten wollen [50]). Nur der Bischof von Alexandrien war in seinen Rechten verletzt, aber das Concilium wollte, wie in einem vorausgehenden Canon [51]) die Befugnisse der Metropoliten im engern Sinne, so hier die der Metropoliten der Metropoliten d. i. der Patriarchen wahren. Zu jenem Vergleiche wählte man um so mehr die Gerechtsame, welche in dieser Beziehung der Bischof von Rom ausübte, weil von hier die Gründung des alexandrinischen Bisthums ausgegangen und dieses überhaupt nach dem Vorbilde Roms eingerichtet worden war [52]). Dagegen

---

[49]) Allerdings werden Metropolitanrechte mit Metropolitanrechten verglichen, aber nicht die gewöhnlicher Metropolitane, sondern besonders ausgezeichneter. Daß die drei Patriarchen Metropoliten waren, hat noch Niemand zu leugnen einfallen können, eben so wenig als daß der Papst ein Bischof sei.

[50]) *Hallier* a. a. O. p. 71.

[51]) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi.* 1. D. 46). —

[52]) *Leo. M.* Epist. 9. ad Dioscur. Ep. Alex. (Edit. Ball. Tom. I. col. 628): Quum Apostolus Petrus a Domino acceperit principatum et Romana Ecclesia in ejus permaneat institutis: nefas est credere quod sanctus discipulus ejus Marcus, qui Alexandrinam primus Ecclesiam gubernavit, aliis regulis traditionum suarum decreta formaverit; quum sine dubio de eodem fonte gratiae unus spiritus fuerit et discipuli et magistri. — S. auch *Gregor. M.* Epist. lib. VI.

war Antiochien von Petrus selbst gegründet und dieser Umstand macht die Erscheinung auffallend, daß Alexandrien dennoch den Vorzug erhielt. Denn Antiochien [53]), welche Stadt als das Haupt und die Mutter des ganzen Orientes galt, umfaßte als Diöcese fünfzehn, nachmals achtzehn Provinzen; ihre wahren kirchlichen Vorzüge hebt aber Innocenz I hervor, als er mit Bezug auf den Canon des nicänischen Concils die obige Erklärung (Note 10) abgab. Nicht verdanke die Kirche von Antiochien, sagt er, ihre Vorzüge der Herrlichkeit und Pracht der Stadt, sondern deshalb seyen sie ihr zu Theil geworden, „weil sie als der erste Sitz des Ersten der Apostel sich bekunde, weil von ihr der Name der christlichen Religion seinen Anfang genommen habe [54]) und sie gewürdigt worden sei, der Ort für die berühmte Versammlung der Apostel zu werden [55]); „sie würde daher", fährt er fort, „selbst dem Bischofssitze von Rom nicht weichen, wenn dieser nicht die Freude gehabt hätte, was ihr nur im Vorübergehen zu Theil wurde: Petrus bei sich aufzunehmen und bis zu seinem Ende zu behalten [56]); darum könne ja auch die

---

ep. 60. ad Eulogium Ep. Alex. (Tom. II. col. 837). — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 129. — S. über Alexandrien ausführlich: *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 329. sqq.

[53]) Vergl. *Andreucci*, Hierarchia ecclesiastica. Lib. II. Diss. 1. (Tom. II. p. 1. sqq.). Ausführlich: *Le Quien* a. a. O. Tom. II. Patr. Antioch. col. 669. sqq.

[54]) *Act. Apost.* XI. 26.

[55]) *Galat.* II. 11. — Vergl. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 101. u. ff.

[56]) Ganz ähnlich drückt sich der heilige Chrysostomus aus. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 7. n. 12. p. 63.

Kirche von Antiochien es nicht lange ertragen, von ihrer Schwester Rom getrennt zu seyn“ [57]).

Die Gemeinde von Antiochien war aus Heiden erwachsen, die zuerst mit dem Namen Christiani bezeichnet wurden, wohl Juden allein waren es, welche der Evangelist Marcus, von Petrus gesendet, zu Alexandrien zu einer christlichen Gemeinde versammelt hatte [58]). Als eine wunderbare Fügung erscheint es, daß kurz zuvor der Kaiser Claudius den Juden ihre eigenthümliche Verfassung wieder gewährt hatte [59]). Da war auch von Neuem der jüdische Ethnarchat zu Alexandrien, welchem alle Juden in Aegypten, Libyen und Pentapolis untergeben waren, erstanden [60]). Dieser Umstand trug unstreitig dazu bei, daß auch die Christengemeinden in jenen Gegenden, die zum großen Theil aus jüdischen hervorgingen, den Bischof von Alexandrien als ihren Oberhirten betrachteten. Aber wohl nicht darum, weil die Kirche von Alexandrien durch Judenchristen gebildet wurde [61]), noch weniger darum, weil diese Metropole für das „Emporium der ganzen Welt“ [62]) und für den „Gipfel aller Städte“ galt [63]), überhaupt nicht aus politischen Grün-

---

[57]) *Innoc. I. P.* Epist. 23. ad Bonif. Presb. (bei *Coustant.* col. 850). —

[58]) Vergl. *Bacchini* a. a. O. P. I. cap. 3. n. 9. p. 222.

[59]) Vergl. *Selden*, de synedriis. cap. 8. — *Bacchini* a. a. O. P. I. cap. 3. n. 10. p. 228. —

[60]) *Bacchini* a. a. O. n. 24. p. 286.

[61]) Dieß ist die Meinung von *Bacchini* a. a. O. n. 10. p. 226.

[62]) *Plinius*, Hist. nat. V. 10.

[63]) *Ammian. Marcell.* Hist. XXII. 16.

den [64]) erlangte Alexandrien vor Antiochien den Ehrenvorzug, sondern wegen der Auszeichnung durch das Evangelium, welches aus dem Munde Petri der heilige Marcus empfing und niederschrieb [65]), und weil er höher stand, als Evodius, der den temporären Sitz Petri zu Antiochien einnahm [66]).

§. 70.

b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem.

Die hohe Bedeutung Roms, Alexandriens und Antiochiens als kirchlicher apostelfürstlicher Metropolen war die Basis für die Patriarchate geworden. Dagegen war es ein bloß weltliches Streben, welches den Bischof von Constantinopel, welcher als Suffragan dem von Heraclea untergeordnet war, Alles in Bewegung setzen ließ, um ebenfalls in die Reihe der Patriarchen aufgenommen zu werden [1]). An seinen Bischofssitz knüpfte sich keine Erinnerung an die erste Zeit des Christenthums, hier hatte kein Apostel seinen bischöflichen Stuhl aufgeschlagen [2]),

---

[64]) Wie *Cabassutius* (s. §. 68. Note 13.) annimmt.

[65]) *Hincm. Remens.* adv. Hincm. Laudan. c. 5. (Opp. Tom. II. p. 402). —

[66]) *Bellarmin*, de Romano Pontif. I. 24.

[1]) Vergl. *Daude*, Majestas hierarchiae eccles. Tom. I. cap. 3. pag. 195. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 40. — *P. d. Marca*, de Constantinop. patriarch. instit. (Dissert. posth. Paris. 1664. p. 119. sqq.). —

[2]) Obschon die Griechen behaupten, der Apostel Andreas habe

der Stadt Constantinopel hatte kein Canon einen Namen unter den Bisthümern gegeben [3]), sondern die über Byzanz [4]) aufgehende Sonne war die weltliche Macht. Darum unterstützten auch die Kaiser nach Kräften die Bemühungen jenes Bischofs, bis derselbe endlich von der Kirche als Patriarch anerkannt wurde. Dieß geschah aber nicht bereits auf dem Concilium von Constantinopel, denn obgleich ein Canon bei Gratian [5]) als daraus entlehnt, den Grundsatz aufstellt: nach dem Bischof von Rom müße der von Constantinopel den ersten Rang einnehmen, weil diese Stadt das neue Rom sei, so ist die Echtheit und wenn nicht sie, so doch die Reception des Canons durch die Kirche mehr als zweifelhaft [6]). Dennoch strebten die Bischöfe von Constantinopel darnach, demselben Geltung zu verschaffen und maaßten sich, indem sie aus dem früheren Nothstande während der arianischen Verfolgungen, wo z. B. der heilige Chrysostomus sich der benachbarten

---

den Stachys (*Rom.* XVI. 9.) zum ersten Bischof von Byzanz eingesetzt. S. *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. I. Patr. Const. cap. 2. n. 2. 3. col. 9. col. 195.

[3]) Can. *Qua traditione*. 5. D. 22. (*Gelas*. ann. 493. —

[4]) Ueber die früheren Schicksale des Bisthums Byzanz s. *Le Quien*, a. a. O. cap. 2. col. 10. sqq.

[5]) Can. *Constantinopolitanae*. 3. D. 22. —

[6]) *Leon. M.* Epist. 53. ad Marcianum. (Opp. Tom. I. col. 1149). — Vergl. *Le Quien* a. a. O. cap. 4. n. 3. col. 18. — *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Vol. I. p. 103. u. f. — Gratiani canones genuini. P. I. p. 128. — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disciplina. P. I. Lib. I. cap. 10. n. 3. Tom. I. p. 80.

Provinzen angenommen hatte [7]) (vergl. §. 23. S. 178), ein Recht ableiteten [8]), die patriarchalische Gewalt nicht nur über Kleinasien, Pontus und Thracien an, sondern wollten dieselbe auch über Illyrien ausdehnen [9]). Bei dem Concilium von Chalcedon fand der damalige Bischof von Constantinopel, Anatolius, eine für sich so günstige Stimmung, daß er es wagen konnte, den Akten desselben einen Canon [10]), der ihm den Patriarchat über Kleinasien, Pontus und Thracien zuschrieb, beizufügen, um dessen Bestätigung die abermals berufenen Bischöfe den Papst in einem dringenden Schreiben angingen. Doch Leo der Große [11]) war keineswegs gesonnen, zu einer solchen Anmaßung seine Zustimmung zu geben, während Seitens der Kaiser jene usurpirte Würde um so mehr bereitwillige Anerkennung fand [12]), als die Metropoliten der drei Exarchate jenen Canon freiwillig unterschrieben zu haben angaben. Insbesondere aber erklärte Justinian in

---

[7]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 45. sqq.

[8]) *Le Quien* a. a. O. cap. 3. n. 2. col. 13. cap. 4. n. 7. sqq. col. 19. sqq.

[9]) *Le Quien* a. a. O. cap. 5.

[10]) Can. *Si clericus*. 46. §. *Si vero*. 2. C. 11. Q. 1, — S. *Berardi*, Grat. can. gen. P. I. p. 236.

[11]) S. hierüber *Le Quien* a. a. O. cap. 7 — 9. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 280. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 10. n. 14. sqq. p. 85.

[12]) L. *Cognoscere*. 7. Cod. d. summa trin. (I. 1.). — L. *Decernimus*. 16. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.) — L. *Omnem*. 43. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.). — L. *Certissime*. 34. Cod. d. episc. audient. (I. 4.). —

einer Constitution den Bischof von Constantinopel für den höchsten nach dem römischen [13]).

So bereitete sich das Unglück, welches die Kirche durch die Lostrennung des Orientes dereinst erfahren sollte, frühzeitig vor und es zeigte sich zu Anfang jenes Strebens der Bischöfe von Constantinopel, wohin dasselbe hinaus wollte. Nicht zufrieden damit, im Laufe des sechsten Jahrhunderts den neuen Patriarchat auch von den Päpsten, namentlich von Gregor dem Großen [14]), anerkannt zu sehen, legten sich die Bischöfe von Constantinopel nicht nur den Titel eines ökumenischen Patriarchen bei [15]), sondern trachteten unablässig darnach, die Grenzen des Patriarchates auf Kosten Roms zu erweitern; insbesondere richteten sie mit Erfolg ihr Augenmerk auf Illyrien, Bulgarien und Sicilien [16]). Allein obgleich nicht bloß die Anerkennung des Bischofs von Constantinopel als Patri-

[13]) *Novell.* 131. cap. 2.

[14]) Eine ausdrückliche Anerkennung liegt nicht vor, doch redete Gregor I. in seinen Briefen den Bischof von Constantinopel als Patriarchen an (z. B. Epist. lib. I. ep. 25) und sagt auch in einem Schreiben an den Bischof Natalis von Salona (Epist. lib. II. ep. 52. col. 618), den er wegen seines Benehmens tadelte: Quod si quilibet ex quatuor Patriarchis fecisset, sine gravissimo scandalo tanta contumacia transire nullo modo potuisset.

[15]) Vergl. Can. *Nullus* D. 99. (*Pseud. Isid.* nach *Gregor. M.* Epist. IV. 36). Can. *Ecce.* 5. D. cit. (*Gregor. M.* Epist. VII. 30). — S. *Thomassin*, a. a. O. cap. 11. n. 7. p. 91. — *Bianchi*, a. a. O. und oben §. 24. S. 190. — Vergl. auch Lau, Gregor I. der Große. S. 77. u. ff. S. 149. u. ff.

[16]) Vergl. *Le Quien* a. a. O. cap. 14. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. I. p. 51. sqq. — S. auch *Florentis* Opera jurid. Tom. I. p. 265.

archen, sondern auch sein durch die Trullanische Synode ausgesprochener Vorzug vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien [17]) zur Zeit Hadrians I völlig entschieden war [18]), so antwortete doch Nicolaus I auf die über diesen Punkt an ihn gerichtete Anfrage der Bulgaren, daß die eigentlichen Patriarchen doch nur jene drei seien, deren Sitze von Petrus gegründet worden waren (s. §. 69. Note 8).

Diese Antwort schloß freilich auch den Patriarchen von Jerusalem [19]) aus der Zahl derjenigen aus, welche im strengsten Sinne des Wortes diesen Namen führten. Indessen auch er war damals bereits als Patriarch anerkannt (Note 18), jedoch darf man nicht annehmen, daß dieß schon durch das Concilium von Nicäa geschehen sey. Dasselbe hatte nur so viel bestimmt [20]), daß der Bischof von Aelia — so hieß die neben den Trümmern von Jerusalem vom Kaiser Hadrian gegründete Colonie — unbeschadet der Metropolitanrechte des Bischofs von Caesarea, die Ehrenvorzüge genießen solle, wie sie dem von Jerusalem als dem Nachfolger des heiligen Jakobus zugestanden, was sich jetzt darin äußerte, daß er nach dem Metropoliten den ersten Rang unter den Bischöfen von Pontus einnahm und den Metropoliten von Cäsarea consecrirte. Dieses Verhältniß bestand noch zur Zeit

[17]) Can. *Renovantes*. 6. D. 22. — S. *Barbosa*, de officio et potest. episc. P. I. Tit. 3. cap. 3. n. 6. p. 127.

[18]) Can. *Diffinimus*. 7. D. 22.

[19]) Ueber den Patriarchat von Jerusalem s. *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 101. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 9. sqq.

[20]) *Conc. Nic.* can. 7. (Can. *Quoniam*. 7. D. 65).

des heiligen Hieronymus [21]), indessen der Canon des Conciliums von Nicäa hatte doch dem Bischof von Jerusalem die Veranlassung geboten, sich von dem Exarchen von Cäsarea unabhängiger zu machen und seit dem Concilium von Chalcedon, welches den Streit zwischen ihm und dem von Antiochien schlichtete [22]), gelangte auch der Bischof von Jerusalem zur Anerkennung als fünfter Patriarch mit einer Jurisdiction über die drei palästinensischen Provinzen [23]).

Seither zählte also die Kirche fünf Patriarchen, welche von den Griechen gleichsam als die fünf Sinne derselben [24]) oder als die fünf den Erdkreis erhellenden Lichter, ja als die fünf Häupter der Kirche [25]) bezeichnet wurden. Indessen die Anmaßungen der orientalischen Patriarchen, besonders des Bischofs von Constantinopel, mußte es den Päpsten nahe legen, eine solche Gleichstellung mit dem eigentlichen Haupte der Kirche zurückzuweisen und stets daran zu erinnern, daß die Glaubenswahrheit im Oriente schon öfters erloschen und daß vielmehr Petrus und Paulus, diese beiden Himmelslichter, die Gott in die römische Kirche gestellt habe, es seien, welche den ganzen Erdkreis mit den Strahlen ihres Glan-

---

[21]) Ausführlich handelt hierüber: *Berardi* a. a. O. P. I. p. 74.

[22]) *Conc. Chalc.* act. 7. — Vergl. *Hardouin*, Concil. Tom. III. p. 491.

[23]) *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. not. 4. p. 202. — *Thomassin* a. a. O. cap. 12. n. 10. p. 103.

[24]) *Alex. Aristen.* ex Petro Antioch. bei *Beveridge*, Pandectae Canon. Tom. II. P. I. App.

[25]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 13. n. 5. p. 109.

zes erleuchtet hätten und daß durch ihre Gegenwart der Occident, gleichsam im Morgenroth zum Orient gemacht worden sei [26]).

Als aber „die Heiden in die Erbschaft des Herrn kamen und seinen heiligen Tempel verunreinigten" [27]), da gingen die sämmtlichen Patriarchate des Orients für die Kirche verloren [28]); Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im siebenten, Constantinopel durch das Verharren seiner Bischöfe im Schisma im eilften Jahrhunderte. Nachdem dann die Kreuzfahrer das gelobte Land erobert und die lateinischen Kaiser den griechischen Thron bestiegen hatten, wurden die Patriarchate, wenn gleich nicht in dem früheren Umfange, wiederhergestellt und auch mit occidentalischen Bischöfen besetzt [29]), so daß hin und wieder der Fall vorkam, daß lateinische und griechische Patriarchen neben einander fungirten [30]), eine Anomalie, die jedoch durch die Umstände geboten war [31]). Dem früheren Rechte gemäß verordnete Innocenz III. auf dem vierten lateranensischen Concilium die Reihefolge der Patriarchen dahin, daß

---

[26]) *Nicol.* I. P. Ep. 8. (Epist. decret. summ. Pontif. Edit. Rom. 1591. Tom. III. p. 48). — Vergl. *Thomassin*, a. a. O. cap. 14. n. 3. p. 113. —

[27]) *Psalm.* LXXVII. 1.

[28]) Vergl. *Daude* a. a. O. p. 192; wegen Antiochien insbesondere s. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 7. —

[29]) Vergl. *Le Quien* a. a. O. Tom. III. col. 785. sqq. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 26. n. 1. p. 178. —

[30]) S. *Le Quien* a. a. O. col. 787. —

[31]) *Daude* a. a. O. p 207.

nach Rom, der Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen, Constantinopel die erste, Alexandrien die zweite, Antiochien die dritte und Jerusalem die vierte Stelle einnehmen sollte [32]). Dieser Vollendung des kirchlichen Baues sich erfreuend, bezog Innocenz III die Vision des Propheten Ezechiel von den vier Thieren, welche den hohen Stuhl umgeben, auf das Verhältniß der römischen Kirche zu den Patriarchalkirchen als den ihr dienenden Töchtern [33]). So repräsentirten, wie Innocenz in einem seiner Briefe näher ausführt, die vier orientalischen Patriarchen gleichsam die vier Evangelisten [34]).

Allein diese Vereinigung dauerte nicht lange; die Sitze der Patriarchen wurden von den Sarazenen erobert und von den Schismatikern eingenommen, die wahlberechtigten Capitel [35]) aber zerstreut. Daher verordnete Bonifazius VIII in der Extravagante *Sancta Romana* [36]), daß die Besetzung jener Patriarchate fortan lediglich von dem heiligen Stuhle ausgeübt werden solle. Als sich darauf im fünfzehnten Jahrhunderte die Hoffnung der Wiedervereinigung der Griechen mit der Kirche bot, ließ Papst Eugen IV die griechischen Bischöfe nebst ihrem Patriarchen ohne Unterschied auf dem Concilium zu Florenz

---

[32]) Cap. *Antiqua*. 23. X. d. privil. (V. 33). —

[33]) Cap. *Inter quatuor*. 8. X. d. major. et obed. (I. 33.). p. d.

[34]) Cap. *Scriptum est*. 40. X. d. elect. (I. 6.) p. d.

[35]) Die Wahl des Patriarchen von Jerusalem stand den Canonikern vom heiligen Grabe zu. Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. in Cap. *Quanto*. 5. X. de his, quae fiunt a praelato. P. I. p. 280.

[36]) Cap. 3. *Extrav. comm.* d. elect. (I. 3.). —

zu [37]) und sicherte auch dem Letzteren seinen alten Vorrang [38]). Bald kehrte jedoch der frühere Zustand wiederum zurück und so ernennt zwar die Kirche noch immer die Bischöfe für die verloren gegangenen Patriarchate, allein dieselben führen nur den Titel und residiren bei ihren betreffenden Patriarchalkirchen zu Rom [39]).

§. 71.

c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen.

Lange bevor ehe die Araber sich der orientalischen Patriarchate bemächtigten, hatten Häresie und Schisma gemeinschaftlich an deren Auflösung gearbeitet. Ihre endliche Zerstückelung war die Folge davon und es gingen vorzüglich unter dem Einfluße der Häresien des Monothelismus und Monophysismus einzelne neue Patriarchate aus den Trümmern der alten, namentlich Antiochiens, hervor. Der erste derselben ist der Patriarchat in Chaldäa, welches Land nach der älteren Verfassung unter der Obhut des mit dem Beinamen Catholicus bezeichneten

---

[37]) Vergl. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quod a praedecessore*. X. d. schismat. (V. 3.) n. 102. p. 239.

[38]) *Eugen. IV. P.* Constit. d. unione Graecor. *Laetentur*. §. 9. — Vergl. *Daude* a. a. O. p. 200. — *Fermosini* in Tit. d. offic. archipresb. Q. 2. n. 48. (Opp. Tom. III. p. 464). —

[39]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 134. — *Fragosi*, Regim. reipubl. christian. Q. II. Lib. 7. Diss. p. 16. n. 18. Tom. II. p. 527. —

Bischofs von Seleucia (nachmals zu Bagdad) stand [1]). Als hier zu Ausgang des fünften Jahrhunderts die Lehre des Nestorius Eingang fand, sagte sich alsbald der Catholicus von seinem Patriarchen los und nahm selbst diesen Titel an; Babylon, Mesopotamien, Medien, Parthien und Assyrien waren ihm untergeben [2]). Allmählig wurde der Patriarchat in einer Familie erblich, ein Umstand, welcher um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu einer Spaltung unter den Nestorianern führte [3]). Eine Parthei derselben schloß sich an Rom an und der von ihr gewählte Catholicus wurde von Papst Julius III als Patriarch anerkannt [4]).

Gleich den Nestorianern schufen sich auch die Eutychianer ihren eigenen Patriarchat [5]). Nach dem syrischen Mönche Jakob Baradäus, dem eifrigsten Vertheidiger der Lehre des Monophysismus, erhielten sie den Name Jakobiten und fanden auch in Aegypten, wo sie Kopten [6]) genannt werden, Verbreitung. Ihr Patriarch,

---

[1]) *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. II. col. 1079. sqq. — S. auch Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 3. S. 242. u. ff.

[2]) *Le Quien* a. a. O. col. 1095.

[3]) Vergl. über diese Verhältnisse: Ritter, Erdkunde. Bd. 6. S. 679. — S. Phillips u. Görres, histor. pol. Blätter. Bd. 8. S. 672. —

[4]) *Le Quien* a. a. O. col. 1097.

[5]) *Le Quien* a. a. O. col. 1346.

[6]) Ihr Name wird bald von einer bei Strabo erwähnten Stadt Cophtus hergeleitet, bald als eine Verkürzung von Ae-gypti erklärt. (S. *Thomassin*, Vetus et nova eccles.

der anfänglich zu Antiochien selbst seinen Sitz nahm, pflegte die östlichen Gegenden seines Sprengels durch den sogenannten Maphrianus — dem Catholikus der Chaldäer vergleichbar — zu regieren. Antiochien mußten aber die jakobitischen Patriarchen verlassen und nahmen ihren Sitz zu Amida in Mesopotamien, der Maphrian aber zu Tagrit. Die Versuche zur Wiedervereinigung der Jakobiten haben zu keinen bedeutenden Resultaten geführt [7]).

Auch die Armenier bekannten sich zu der Irrlehre des Eutyches; ihr Catholikus, welcher seinen Sitz zu Etschmiazim einnahm, legte sich ebenfalls den Titel eines Patriarchen bei. Die einmal begonnene Spaltung entwickelte sich auch hier immer mehr, so daß man eine Zeit lang sechs armenische Patriarchate zählte [8]).

Den Nestorianern und Monophysiten standen theils Armenier in Cilicien, theils die Maroniten und Melchiten als rechtgläubig gegenüber. Es wurde daher der armenische Bischof von Aleppo von mehreren Päpsten, besonders seit den Zeiten Benedikts XIII. als Patriarch anerkannt [9]). Die Maroniten, welche irrthümlich hin und wieder für eine häretische Secte gehalten worden sind, wurden mit dem Namen, den sie führen, von den Nestorianern und Eutychianern nach dem heiligen Maro,

---

disc. P. I. Lib. I. cap. 25. n. 1. Tom. I. p. 171). Sollte es nicht einfacher seyn, ihn für identisch mit Ja-*cob-it*-ae zu halten?

[7]) *Le Quien* a. a. O. col. 1355. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 24. n. 2. p. 164.

[8]) Vergl. Ritter a. a. O. Bd. 10. S. 611. u. ff.

[9]) *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Lib. XIII. cap. 15. n. 18. —

dem muthigen Vertheidiger der Wahrheit gegen die Häresie, bezeichnet [10]). Sie erwählen seit der Auflösung des antiochenischen Patriarchates ihren eigenen Patriarchen und haben stets ein großes Gewicht darauf gelegt, ihn auch als solchen von Rom geehrt und anerkannt zu sehen [11]). Er residirt in einem Kloster auf dem Libanon und nennt sich, was ihm früher beanstandet wurde [12]): Patriarch von Antiochien [13]).

Unter dem Namen Melchiten werden seit dem Concilium von Chalcedon ebenfalls die Rechtgläubigen verstanden; er bedeutet so viel als: „die Kaiserlichen", weil die Häretiker von der Voraussetzung ausgingen, nur durch des Kaisers Gewalt seien jene zur Annahme des Conciliums von Chalcedon gezwungen worden [14]). Der melchitische Patriarchat, welcher im neunten Jahrhunderte in Chaldäa entstand, wurde von den Nestorianern mit Hülfe der Kalifen unterdrückt [15]). Der Name ging dann aber auf die rechtgläubigen Griechen über, welche eben-

---

[10]) *Le Quien* a. a. O. Tom. III. col. 4. sqq.

[11]) S. *Clement. XIII. P.* Constit. *Tristem.* 584. (Bullar. Roman. Contin. Tom. III. p. 249). — Vergl. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 9.

[12]) *Thomassin* a. a. O. cap. 24. n. 1. p. 164.

[13]) *Bened. XIV.* a. a. O. trägt kein Bedenken, ihn Patriarcha Antiochenus Maronitarum zu nennen. Die letzte maronitische Synode vom Jahre 1736 wurde unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten (Assemanni) gehalten. S. *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. III. cap. 9. n. 5. —

[14]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 16. n. 9. p. 133.

[15]) *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 1346.

falls einen antiochenischen Patriarchen wählen, der von Rom anerkannt wird [16]).

In eben diesem Sinne wurde auch der Ausdruck für die Rechtgläubigen in Aegypten gebraucht, insonderheit wird der zur Zeit Innocenz III und Honorius III lebende Patriarch Nikolaus von Alexandrien als Melchite bezeichnet [17]). Für diesen Patriarchat wählen aber auch die Kopten (s. oben Seite 56) aus ihrer Mitte ein Oberhaupt, von welchem dann wiederum die Bestellung des sogenannten Abuna, des Patriarchen der Abyssinier ausging [18]). Auf dem Concilium von Florenz traten die Kopten und Aethiopen mit Papst Eugen IV. in Unterhandlung, und zur Zeit Urbans VIII vereinigten sie sich zum Theil mit der Kirche. Sind aber die Kopten überhaupt zusammengeschmolzen, so bilden die Katholiken unter ihnen nur noch ein kleines Häuflein; der koptische Patriarch ist schismatisch [19]).

---

[16]) *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. XIII. cap. 15. n. 18: Patriarcha Antiochenus Graecorum Melchitarum. — Vergl. *Clement. XIII. P.* Constit. *Quam cara.* 157. *Delatis ad nos.* 158. ann. 1760. (Bullar. Roman. Cont. Tom. II. p. 5. sqq.). —

[17]) *Le Quien* a. a. O. Tom. III. col. 786.

[18]) S. *Thomassin* a. a. O. cap. 25. n. 2. p. 172.

[19]) Vergl. *Lane*, Description of Egypt. London. 1837. — *Bowring*, Report on Egypt and Candia. London. 1840. — S. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 709. — Wegen der älteren Kirche von Aethiopien s. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 191. sqq. — Ueber den äthiopischen Patriarchat s. *Fragosi*, Regim. reipubl. christ. P. II. Lib. 7. Disp. 16. n. 23. (Tom. II. p. 529). —

Das Schicksal der Zerstückelung traf auch den schismatischen Patriarchat von Constantinopel [20]; von ihm wurde, kurz vor der Eroberung der Kaiserstadt durch die Türken, die russische Kirche getrennt, indem seit 1447 der Großfürst für sie einen eigenen Patriarchen ernannte, bis Peter der Große sich selbst diese Würde beilegte. Im Jahre 1833 sagte sich Griechenland ebenfalls von dem Patriarchen von Constantinopel los, dessen Gerechtsame dort nunmehr auf den König übergingen.

Auch im Occidente wurde einzelnen Bischöfen der Titel Patriarchen beigelegt; sie sind es, welche mit dem Namen der Patriarchae minores bezeichnet zu werden pflegen und der Sache nach mit den Primaten (§. 72) gleichzustellen sind. Der erste derselben verdankt seinen Ursprung ebenfalls dem Schisma, und zwar demjenigen, welches in Folge des bekannten Drei-Kapitelstreites entstand. Der Bischof von Aquileja mit vielen andern illyrischen Bischöfen nahm die drei Kapitel zu Ausgang des sechsten Jahrhunderts an und wurde von seinen Anhängern, früherer gothischer Sitte gemäß [21], als Patriarch begrüßt [22]. Als die Langobarden Aquileja eroberten, floh der Bischof auf die Insel Grado, wo man, nachdem jener auf seinen Sitz zurückgekehrt war, einen neuen katholischen Bischof wählte; er wurde im Gegensatz zu je-

---

[20]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 25.

[21]) *Cassiod.* Histor. Lib. IX. c. 15.

[22]) *Lupoli*, Juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 279. — *Thomassin* a. a. O. cap. 21. n. 5. p. 152. — S. auch gegen *Henr. Paludanus*, Hist. Forojul. Lib. V: *H. Noris*, de synodo quinta. cap. 10. p. 62. p. 75.

nem ebenfalls Patriarch genannt. Dieß Verhältniß blieb auch bestehen, seitdem der Patriarch von Aquileja sich mit der Kirche versöhnt hatte. Ihm [23]), der seinen Sitz nach Friaul verlegte, blieb vorzüglich das Land dieses Namens untergeordnet, während der Patriarchat von Grado [24]) sich über Istrien und das venetianische Gebiet ausdehnte [25]). Im fünfzehnten Jahrhunderte wurde von Nikolaus V der Gradensische Patriarchat nach Venedig verlegt (1451), dessen Bischof noch gegenwärtig den Patriarchentitel führt [26]), wogegen der Patriarchat von Aquileja von Benedikt XIV aufgehoben und in die beiden Erzbisthümer Görz und Udine aufgelöst wurde [27]).

Den Titel Patriarch begehrte im neunten Jahrhundert

---

[23]) Seiner geschieht Erwähnung in Can. *Nunc vero.* 20. C. 9. Q. 3.

[24]) Vergl. Can. *Erubescant.* 11. D. 32. — Cap. *Ex literis.* 29. X. d. offic. jud. del. (I. 29.).

[25]) *Thomassin* a. a. O. cap. 23. n. 4. p. 159. — Als von Gregor VII. Dominicus, der Patriarch von Grado, mit einer Botschaft an Kaiser Michael gesendet wurde und einen Brief an den Patriarchen Petrus von Antiochien schrieb, antwortete ihm dieser, daß er nur von fünf Patriarchen etwas wisse und sich es nur in so fern gefallen lassen könne, daß Dominicus sich Patriarch nenne, als er zur Rechten des Papstes sitze. Vergl. *P. de Marca*, de primatu Lugdunensi. n. 21. p. 114. — S. oben §. 70. Note 24.

[26]) *Holl*, Patriarchatus Venetus. Heidelb. 1776.

[27]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Injuncta nobis.* ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 394), welche (§. 13. p. 400) dem bisherigen Patriarchen Delphinus seinen Titel vorbehielt. — S. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 73.

der König der Bulgaren vom Papst Nikolaus für den ersten Bischof seines Landes [28]); allein es ist nicht ersichtlich, daß der Bischof von Acrida, welchem nach manchem Wechsel die erzbischöfliche Würde verblieb [29]), wirklich jenen Titel geführt habe, den nachmals Innocenz III jenem, der seinen Sitz nach Trinova in der Wallachei hatte verlegen müssen, verlieh [30]).

Hatte Nikolaus I bei jener Gelegenheit den Bulgaren auseinandergesetzt, daß es eigentlich nur drei wahre Patriarchen gebe (§. 69. S. 31), so begreift sich leicht, daß, wenn derselbe Papst dem Bischof von Bourges diesen Titel gab [31]), hierin auch Nichts weiter, als eine Ehrenbezeugung lag [32]). Während des Bestandes des Herzogthums Aquitanien gelangte indessen der Patriarch von Bourges zu besonders hohem Ansehen, welches er durch die Auflösung des Herzogthums wieder einbüßte.

In neuerer Zeit hat Papst Paul III dem Großcaplan des Königs von Spanien den Titel „Patriarch des occiden-

---

[28]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. I. p. 54. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 22. n. 3. 4. p. 152.

[29]) *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 291. —

[30]) *Thomassin* a. a. O. cap. 23. n. 7. p. 162.

[31]) Vergl. Can. *Conquestus*. 8. C. 9. Q. 3.

[32]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. II. cap. 4. n. 6. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 22. n. 5. p. 156. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 195. — *P. d. Marca* a. a. O. n. 51. p. 145. — Auch der Erzbischof von Lyon, den die zweite Synode von Macon (585; s. auch *Greg. Turon.* Hist. eccles. Franc. Lib. V. p. 20) Patriarch nennt, wird in späterer Zeit während seines Primates als Patriarch bezeichnet. Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. n. 22. p. 115. n. 120. p. 244. —

talischen Indiens" verliehen, ohne daß damit auch nur die mindeste Jurisdiction verbunden wäre [33]). Eben so erwirkte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der König von Portugal für seinen Großcaplan die Patriarchenwürde. Von Clemens XI nämlich wurde die Provinz Lissabon in zwei Erzbisthümer getheilt, so zwar, daß die kurz zuvor in ein Collegiatstift umgewandelte Hofkapelle [34]) zur Cathedrale für den westlichen Theil der Stadt nebst der dazu gehörigen Provinz erhoben ward, während der alten Metropolitankirche der östliche Theil verblieb. Den neuen Erzbischof machte dann der Papst zum Patriarchen mit den Rechten wie sie dem von Venedig zustehen [35]). Sein Nachfolger Clemens XII bestimmte ferner [36]), daß der Patriarch von Lissabon zugleich regelmäßig Cardinal der römischen Kirche seyn solle, was dann nachmals von Clemens XIII wiederholt und bestätigt worden ist [37]).

§. 72.

2. Exarchen und Primaten.

Mit Ausschluß der fünf Patriarchen von Rom, Con-

---

[33]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. not. g. p. 279.

[34]) *Clement.* XI. *P.* Const. *In supremo.* 230. Aug. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. Q. II. p. 77.)

[35]) *Clement.* XI. *P.* Const. *In supremo.* 234. §. 8. Novbr. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. p. 87. p. 92). — S. *Lupoli* a. a. O not. h. p. 280. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-kathol. Kirche. Bd. 3. S. 242.

[36]) *Clement.* XII. *P.* Const. *Inter praecipuas.* 225. ann. 1737. (Bullar. Roman. Tom. XII. p. 204). —

[37]) *Clement* XIII. *P.* Const. *Inter praecipuas.* 514. ann. 1766. (Bullar. Roman. Cont. Tom. III. p. 157). —

stantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sind alle übrigen, welche ebenfalls den Patriarchentitel geführt haben oder führen, nicht auf jene erste Stufe der Hierarchie zu stellen. Sie gehören vielmehr der zweiten Stufe an, auf welcher den Metropolitanen der Titel Exarchen, im Abendlande Primaten zu Theil geworden ist; eben jener Umstand war die Ursache, warum schon im Mittelalter gesagt werden konnte, daß die beiden Ausdrücke Patriarchen und Primaten dasselbe bedeuteten [1]). Ein Gleiches gilt aber auch von dem Exarchentitel, unter welchem in der älteren Zeit auch abwechselnd die Patriarchen verstanden werden [2]). Eine andere Bezeichnung für die zweite Stufe war Archiepiscopi; zwar nur im Orient gebräuchlich, hat Isidor von Sevilla sie sich dennoch angeeignet [3]), indem er sagt: „der Erzbischof ist apostolischer Stellvertreter und hat unter Metropoliten und Bischöfen den Vorsitz."

Als Exarchen erscheinen schon frühzeitig die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraclea, denen die

---

[1]) Vergl. Can. *Provinciae*. 1. D. 99. (*Pseud. Isid.*) unam formam tenent, licet diversa sint nomina. — Can. *Si quis*. 7. C. 2. Q. 6. (*Pseud. Isid.*). — *Glossa* ad Cap. *Duo simul*. 9. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) v. *Patriarchas*: diversitas est in nomine, dignitas est eadem. — *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. cap. 17. (Opp. Tom. II. p. 438): qui in his duobus nominibus uno prioratu funguntur. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 23. n. 7. Tom. I. p. 162. —

[2]) Vergl. *Beveridge*, Pandect. Canon. Tom. II. P. II. App. p. 115. p. 120. —

[3]) Can. *Cleros*. 1. §. *Archiepiscopus*. 3. D. 21.

drei großen, aus mehreren Provinzen bestehenden Diöcesen: Kleinasien, Pontus und Thracien untergeordnet waren [4]). Sie nahmen nach den drei Patriarchen die erste Stelle ein, während diese vor ihnen als die drei Bischöfe auf der Cathedra Petri den Vorrang hatten. Diese ihre hohe Stellung erkannte schon das Concilium von Constantinopel vom Jahre 380 an [5]), und wenn der sechste Canon der nicänischen Synode (§. 69. Note 15) sie nicht ausschließlich unter denjenigen Metropoliten versteht, deren Kirchen die besonderen Vorzüge (*τὰ πρεσβεῖα*) bewahrt werden sollen, so haben sie doch unstreitig schon damals Vorzüge genossen, die ihnen durch jenes Kirchengesetz ebenfalls anerkannt worden sind [6]). Da diese Exarchen vor ihrer Unterwerfung unter Constantinopel keinem Patriarchen untergeben waren, so bezeichnet man sie mit dem Ausdrucke Autocephali und sie blieben auch in ihrer neuen Stellung besonders geehrt, wie die Titel *Ὑπέρτιμος τῶν ὑπερτίμων, Πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων,* die man

---

[4]) *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. I. col. 351. 663. 1091. — *Nat. Alexander*, Hist. eccles. saec. IV. cap. 5. Tom. VII. p. 158. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 190. sqq. — *Lupoli*, Juris ecclesiastici praelectiones. Tom. II. p. 281. — S. auch *P. de Marca*, Diss. de primatu Lugdunensi et ceteris primatibus. (Dissert. tres. Paris. 1669). p. 58. — Diss. de Constantinopolitani patriarch. institutione (Diss. posthumae. Paris. 1669). p. 127. —

[5]) *Conc. Const.* I. ann. 380. c. 2.

[6]) *Lupoli* a. a. O. p. 282. — Gegen die Existenz dieser besonderen Exarchate erhebt *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 32. sqq. einige, jedoch nicht begründete Zweifel.

ihnen noch im dreizehnten Jahrhunderte beilegte, bezeugen [7]). — Außer ihnen wurde nach und nach vielen andern Bischöfen im Oriente der Exarchentitel beigelegt [8]), am frühesten dem Metropoliten von Cypern. Zu der Zeit nämlich, als der Arianismus zu herrschen begann und ein Häretiker den Patriarchenstuhl von Antiochien bestieg, trat Cypern aus dem bisherigen Verhältniß der Abhängigkeit von Antiochien heraus und wußte sich auch für die Folge als exempt zu behaupten [9]).

Zu den Exarchen wurde eine Zeit lang auch der Bischof von Thessalonich, der Metropolit von Macedonien (§. 67. S. 12) gerechnet [10]). Die ganze Präfektur Illyrien [11]), als deren kirchliche und weltliche Metropole Sirmium erscheint, gehörte bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts, wie zum weströmischen Reiche, so auch zu dem occidentalischen Patriarchate. Wenn daher auch der Bischof von Thessalonich Ascholius dem Concilium zu Constantinopel beiwohnte, zu welchem Theodosius I die orientalischen Bischöfe berufen hatte, so wird er doch als der einzige

---

7) *Thomassin* a. a. O. cap. 25. n. 5. p. 174.

8) Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 3. S. 256.

9) *Thomassin* a. a. O. cap. 18. n. 1. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 191. sqq. — S. oben §. 69. S. 42.

10) *P. de Marca*, de Constantinopolit. patriarch. inst. p. 145. — *Thomassin* a. a. O. cap. 18. n. 6. sqq. p. 140. sqq.

11) Vergl. über die politischen und kirchlichen Verhältnisse Illyriens insbesondre: *P. de Marca*, de primatu Lugdunensi. n. 29. p. 123. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 145. sqq. — S. oben §. 69. S. 38.

occidentalische dabei ausgezeichnet [12]). Bereits in jener Zeit, mindestens seit Damasus [13]) († 384) und Siricius [14]) († 398), hatten die Päpste den Bischöfen von Thessalonich den apostolischen Vicariat für die östlichen Gegenden Illyriens übertragen und dadurch zu besonders hohem Werthe erhoben. Dieses Verhältniß blieb auch bestehen [15]), seitdem Arcadius das östliche Illyrien, und zwar die Länder Macedonien, Achaja, Dacien, Mösien, die beiden Epirus, Dardanien und Prävalis, gegen seinen Bruder Honorius behauptete und dem orientalischen Reiche einverleibte. Es lag daher das Streben nahe genug, diese Gegenden auch in kirchlicher Hinsicht mit dem Oriente zu verbinden, indessen der Entschiedenheit des Papstes Bonifacius I [16]) und nach ihm Leo's des Großen [17]) gelang es, das Band Illyriens mit seinem Patriarchate um so fester zu knüpfen, als Theodosius II ernstlich Miene machte, dem Bischof von Constantinopel die kirchliche Oberhoheit über das ganze östliche Illyrien zuzuwenden [18]). Der Bischof von Thessalonich befand sich daher in einer dop-

---

[12]) *Bianchi* a. a. O. p. 153.

[13]) S. *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 7.

[14]) *Siric. P.* Epist. 4. ad Anysium, Thess. Ep. (*Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 642). —

[15]) S. *Innoc. I. P.* Epist. 17. ad Rufum etc. (bei *Coustant*. col. 830).

[16]) Vergl. *Bonif. I. P.* Epist. 4. 5. 13. 14. ad Rufum, Ep. Thessal. (a. a. O. col. 1020. 1034).

[17]) Vergl. *Leon. M.* Epist. 5. col. 617. Ep. 14. col. 683. (Opp. edit. Baller. Tom. I.). —

[18]) S. die betreffenden Rescripte bei *Coustant* a. a. O. col. 1029. sqq.

pelten Stellung, und sein Ansehen als apostolischer Vicar verlieh ihm den Rang unmittelbar nach den Patriarchen, wie er denn auch auf mehreren Concilien unmittelbar nach diesen seinen Platz eingenommen hat[19]). Er erlitt jedoch große Einbuße dadurch, daß er seinen Vicariat mit dem Bischofe von Acrida (Justinianea prima) theilen mußte; Papst Vigilius willigte auf die Vorstellungen des Kaisers Justinians darin ein, daß der Bischof seiner Geburtsstadt über eine Mehrzahl von Provinzen und Metropoliten gesetzt wurde, die bis dahin dem von Thessalonich untergeordnet gewesen waren[20]). Beide werden nunmehr nicht blos als Exarchen, sondern auch mit dem im Oriente besonders ehrenvollen Ausdrucke Archiepiscopi bezeichnet, und hierin liegt vermuthlich der Grund, warum Isidor von Sevilla (S. 64) sich desselben in diesem Sinne bedient. Das Streben der Patriarchen von Constantinopel Thessalonich ihrem Sprengel zu unterwerfen, blieb bis zu den Zeiten Leos des Isauriers ohne Erfolg. Dieser aber riß das östliche Illyrien, wovon ein Theil von den von Rom aus zum Christenthume bekehrten Serviern, ein anderer von den Bulgaren erobert worden war, von dem occidentalischen Patriarchate los, und übergab es in Ge-

---

19) S. *P. d. Marca* a. a. O. n. 44. p. 137.

20) *Novell.* 11. *Novell.* 131. In der ersten dieser Constitutionen erklärt der Kaiser, das kirchliche Ansehen des Bischofs von Thessalonich habe überhaupt nur darauf beruht, daß der Präfect von Sirmium, als die Stadt von den Hunnen unter Attila zerstört worden, dorthin geflohen sei; es sei dann der honor sacerdotalis nachgefolgt und sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam.

meinschaft mit Sicilien und Calabrien (s. §. 70. S. 50) dem Patriarchen seiner Hauptstadt. Als nachmals das lateinische Kaiserthum erstand, wurde der alte Exarchat von Thessalonich zwar wieder anerkannt, allein nur auf kurze Zeit[21]).

Im occidentalischen Patriarchate war im Uebrigen der Ausdruck Exarch nicht gebräuchlich; ihm in so fern entsprechend, als damit eine zweite Stufe in der Hierarchie bezeichnet wird, kommt das Wort Primas vor[22]). So wie die Patriarchen in dem Sprengel ihrer Jurisdiction die Ordination der Metropoliten vollzogen, diese zu Concilien versammelten und von den Aussprüchen der ersteren Appellationen annahmen, so waren im Occidente kleinere Jurisdictionssprengel gebildet worden, in welchen einzelne Bischöfe durch die Ausübung solcher Rechte vor andern sich auszeichneten. Während aber im Oriente neben den Patriarchen bis zum fünften Jahrhunderte die Exarchen von jenen unabhängig dastanden, war ein solches Verhältniß im Abendlande nicht denkbar, weil hier der Papst selbst den Patriarchat hatte. Jene orientalischen Exarchen dürfen daher mit Recht den Patriarchen, wenn auch nicht gleichgestellt, so doch verglichen werden, im Occidente hingegen konnte die Bezeichnung Patriarch für einzelne Primaten nur ein Ehrentitel seyn (§. 71. S. 60), wie in gleicher Weise manche Metropoliten, die nur auf der dritten Stufe der Hier-

---

[21]) *Thomassin*, a. a. O. cap. 16. n. 5. p. 130. — *P. d. Marca* a. a. O. n. 49 p. 143. — *Bennettis* a. a. O. p. 224.

[22]) Es wurde damit das griechische Ἔξαρχος übersetzt S. Can. *Si clericos*. 46. §. *Si vero*. 2. C. 11. Q. 1. —

archie standen, mit dem Primatentitel beehrt worden sind und demgemäß als bloße Titularprimaten erscheinen. Ausserdem kommt die Bezeichnung Primas (Episcopus primae sedis) in der afrikanischen Kirche für denjenigen Bischof der einzelnen Provinz vor, der seinen Collegen an Alter der Ordination voransteht und kraft dieser geistigen Erstgeburt die Rechte eines Metropoliten ausübt[23]).

Eben diese Kirche hat aber in dem Bischofe von Carthago, ohne daß er einen speciellen Titel geführt hätte, einen Primaten im eigentlichen Sinne des Wortes aufzuweisen[24]). Die Kirche von Carthago ist die eigentliche Mutterkirche für die gesammten africanischen Episcopate und es läßt sich ihr Bischof am Meisten unter denen des Abendlandes mit den orientalischen Exarchen vergleichen. Die hohe Würde, welche der Bischof von Carthago vor den übrigen der ganzen aus sechs Provinzen bestehenden Diöcese Africa einnahm, begründete sich historisch auf die von Rom ausgegangene Mission[25]) und

---

[23]) Vergl. *Schelstrate*, Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi. (Paris. 1679.) Diss. 1. cap. 4. p. 20. — *P. d. Marca* a. a. O. n. 3. p. 92. — *Thomassin* a. a. O. cap. 20. n. 5. sqq. p. 148. — *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 143. sqq. Tom. IV. p. 145.

[24]) *Conc. Carth.* III. c. 45. (bei *Labbé*, Tom. II. col. 1408.) Necesse habes tu, wird der Bischof von Carthago von der Synode angeredet, omnes Ecclesias suffulcire. Unde tibi non potestatem damus, sed tuam agnoscimus. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. n. 8. p. 150. —

[25]) Vergl. *Tertullian.* d. praescr. c. 36. (§. 66. S. 13). — Si Italiae adjaces, Romam habes, unde nobis quoque auctoritas praesto est. — *Innoc. I. P.* Epist. ad Decent. Eugub. (§. 24. Note 19.) —

auf die fernere stillschweigende Anerkennung des Oberhauptes der Kirche. Carthago unterscheidet sich aber darin von den übrigen Primaten des Occidents, daß seine Primatialrechte sich nicht aus einer spätern päpstlichen Verleihung herschreiben. Dieß war der Fall bei den Bischöfen von Thessalonich und Acrida (s. oben S. 68), und in gleicher Weise gilt dieß in Betreff der pyrenäischen Halbinsel bei den Bischöfen von Sevilla für Andalusien und Portugal und von Tarragona für das übrige Spanien[26]). Nachmals vereinigte sich diese doppelte Primatialwürde bei dem Bischofe von Toledo[27]), gerieth aber in Abnahme seit der Eroberung Spaniens durch die Mauren. Obschon nachmals der Bischof von Toledo, namentlich durch Urban II. wiederum als Primat von Spanien bestellt wurde, so wollte diese Würde doch kein rechtes Ansehen gewinnen[28]). Neben ihm nahmen auch noch andere Bischöfe, wie die von Compostella und Braga[29]) den Primat, letzterer für ganz Spanien in Anspruch.

Für Gallien verliehen die Päpste den apostolischen Vicariat seit dem vierten Jahrhunderte regelmäßig den

---

[26]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 30. n. 2. p. 216.

[27]) *Thomassin* a. a. O. n. 4. p. 217. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 207.

[28]) *Thomassin* a. a. O. cap. 38. n. 7. p. 276. — Vergl. auch *Barbosa*, de offic et potest. Episc. P. I. Tit. 3. cap. 7. n. 13. Tom. I. p. 135.

[29]) S. hierüber die ausführliche Entwicklung bei *Barbosa* a. a. O. cap. 8. p. 136. — Vergl. auch Cap. *Coram* 7. X. d. in integr. rest. (I. 41), in welcher Decretale aber nur die Unabhängigkeit Braga's von Toledo anerkannt wird. S. *P. d. Marca* a. a. O. n. 227. p. 258.

Bischöfen von Arles[30]), wodurch aber diese, obschon nicht unbestritten Seitens der Bischöfe von Vienne[31]), wenigstens bis zu den Zeiten Papst Gregors des Großen (S. 74) einen persönlichen Primat ausübten. Ein solcher wurde auch dem heiligen Remigius von Rheims für den damaligen Umfang des fränkischen Reiches übertragen und wenn dessen unmittelbare Nachfolger auch nicht zu dem gleichen Amte berufen wurden, so machte sich doch nachmals der Vorrang des Bischofs von Rheims für die fränkischen Gegenden geltend, während die gothischen Besitzungen dem Bischofe von Arles untergeordnet waren[32]). Daneben behauptete aber auch der Bischof von Trier einen mit seinem Stuhle verbundenen Primat über Belgien[33]). Zu Ausgang der merowingischen Zeit hörten aber in ganz Gallien alle jene Primatialrechte auf[34]) und erst der heilige Bonifacius ist wieder als ein

---

[30]) *Thomassin* a. a. O. cap. 30. n. 5. p. 217. n. 11. p. 221. —

[31]) Ueber diesen Streit, welcher insonderheit auf dem Concilium von Turin (397) zur Sprache kam, s. noch *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 180. p. 182. Tom. V. P. I. p. 22.

[32]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 30. n. 9. p. 219. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. I. p. 36. sqq.

[33]) Vergl. *Neller*, S. Ecclesiae Trevirensis Primatus. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 347). — S. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. — Vergl. noch Cap. *Teugualdum*. 10. C. 11. Q. 3.

[34]) *Bonifac.* Epist. 51. ad Zachariam: Franci, ut seniores dicunt, plus, quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt. Ueber den Sinn dieser Stelle s. *Neller*, a. a. O. c. 4. n. 8. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 350). — S. *Thomassin* a. a. O. cap. 32. n. 1. p. 221.

eigentlicher Primas zu betrachten[35]). Dieser war von dem Papste nicht bloß mit der Mission in Deutschland, sondern auch mit der Wiederherstellung der Kirchenzucht in dem ganzen Frankenreiche beauftragt; dadurch, daß er den bischöflichen Stuhl von Mainz bestieg, wurde an diesen sowohl die erzbischöfliche Würde, als auch der Primat[36]) über diejenigen Länder, welche nachmals das ostfränkische Reich bildeten, geknüpft.

Mit diesen Verhältnissen stimmt auch der Sprachgebrauch überein, wie ihn der Pseudo-Isidor festgestellt wissen will[37]). Er gebraucht das Wort Primates theils in der übereinstimmenden Bedeutung mit Patriarchae[38]), theils hebt er diejenigen Erzbischöfe als Primaten hervor, welche bei neuerdings zum christlichen Glauben bekehrten Völkern als solche eingesetzt worden seyen. Da er aber unter den Primaten der erstern Art auch solche begreift, die von den Nachfolgern der Apostel, also namentlich vom Papste, als Primaten eingesetzt worden sind, so schließt sich hieran die Unterscheidung, die Hincmar von Rheims zwischen den Primaten zieht[39]), bis auf eine Modification an. Dieser nämlich zählt zu den Primaten außer den Patriarchen, die Primates Metropolitanorum, welche ihren Vorrang (praelatio) aus der Delegation des heiligen Stuhles herleiten, wie namentlich der Bischof von

---

[35]) *Thomassin* a. a. O. cap. 33. n. 1. p. 230.

[36]) *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 5 p. 223.

[37]) Cap. *Nulli*. 2. D. 99.

[38]) S. auch Can. *Provinciae*. 1. D. cit.

[39]) *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. cap. 16. p. 438. p. 442.

Thessalonich[40]) und endlich solche Metropoliten, welche ohne daß deßhalb eine Anfrage bei einem andern Primaten nothwendig wäre, sowohl von den Bischöfen ihrer Provinz ordinirt werden, als auch die Bischöfe ordiniren können und nach alter Gewohnheit von dem Papste mit dem Pallium geschmückt werden. Hincmar bezieht sich bei dieser Gelegenheit auf einen Brief des heiligen Gregorius an Augustinus, worin diesem gesagt wird: über die Bischöfe Galliens räumen wir dir keine Gewalt ein, weil seit alten Zeiten meiner Vorgänger der Bischof von Arles das Pallium empfing, welchen wir der ihm zu Theil gewordenen Auctorität nicht berauben dürfen[41]). Die Anordnungen, welche Gregor der Große für die englische Kirche traf, lassen deutlich erkennen, daß er Augustinus nur einen persönlichen Primat hat einräumen wollen[42]), denn er bestimmte, daß nach dessen Tode der Erzbischof von York aus dem abhängigen Verhältnisse, in welchem er sich bis dahin befunden haben würde, heraustreten und daß zwischen ihm und dem Nachfolger Augustins auf dessen erzbischöflichem Stuhle, die frühere Consecration über den Vorrang entscheiden solle[43]). Diese Anordnung kam aber nicht in

---

[40]) Wobei Hincmar vorzüglich auf den Brief Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Thessalonich (*Leon. I. M.* Epist. 14. c. 6. Opp. Tom. I. col. 688) Rücksicht nimmt.

[41]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 64. (Opp. Tom. II. col. 1156). S. Can. *In Galliarum.* 3. C. 25. Q. 3.

[42]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 6. sqq. p. 224. sqq.

[43]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 65. (Tom. II. col. 1167). — S. Cap. *Quum certum.* 1. X. d. major. et obed. (I. 33.). —

der beabsichtigten Weise zur Ausführung, indem Canterbury geraume Zeit hindurch alleiniges Erzbisthum war und der Streit mit York wegen des Primates im eilften Jahrhunderte zu Gunsten Canterburys entschieden ward[44]. Nachmals aber wurde dieser Streit von Neuem aufgenommen[45]), indem York sich immer wieder auf die gregorianische Anordnung berief, und auch damit nicht füglich zurückzuweisen war, daß bei diesen Bestimmungen vorausgesetzt war, Augustinus werde seinen Metropolitansitz zu London aufschlagen. Zu einem eigentlichen gerichtlichen Ausspruche, auf welchen Alexander III. verwiesen hatte[46]), ist es nicht gekommen. Der Erzbischof von York nannte sich fortwährend neben dem von Canterbury Primas Angliae und so sind die Dinge bis zur Glaubenstrennung geblieben. Der Erzbischof von Canterbury erlitt aber im Laufe des zwölften Jahrhunderts eine andere Einbuße an seinen von ihm behaupteten Primatialrechten[47]). Diese sollten sich auch auf Irland beziehen; hier aber bildete sich der Primat der Kirche von Armagh aus, welchen der heilige Malachias sich ausdrücklich von Rom bestätigen ließ. Auch die schottische Kirche wurde von dem behaupteten Primate der beiden englischen Erzbischöfe losgezählt, sie erhielt in dem Bischofe von S. Andrew einen Metropoliten, dem zu Ausgang des fünf-

---

44) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 98. u. ff.

45) *Thomassin* a. a. O. cap. 36. n. 4. p. 262.

46) Cap. *A memoria*. 1. X. Ut lite pendente (II. 16). —

47) *Thomassin* a. a. O. n. 8. p. 266.

zehnten Jahrhunderts der Primatentitel ebenfalls zu Theil wurde[48]).

Canterbury hatte nur auf kurze Zeit den Erzbischof von York seinem Primate untergeordnet; nachmals stand er bloß über seinen Suffraganbischöfen, so auch York. In diesem Punkte sind sie also beide jenen Metropoliten gleich, welche schon Hincmar (s. S. 74), die ältere allgemeinere Bezeichnung wahrend, als eine besondere Classe von Primaten bezeichnet. Zu diesen gehörte damals Hincmar selbst als Erzbischof von Rheims, der Metropolitan von Rouen und der von Sens[49]). In eben diese Zeit fällt die Verleihung des Patriarchentitels an den Bischof von Bourges, der für Aquitanien die Stellung eines eigentlichen Primas einnahm (§. 71. S. 62). Besonders wichtig wurde aber für Frankreich die Errichtung des Primates des Erzbischofs von Lyon (§. 71. Note 32). Dieser, welchen bereits die zweite Synode von Chalons an der Saone (891) Primas von ganz Gallien genannt hatte, wurde zuerst von Gregor VII. zum Primaten erhoben und von Urban II. in dieser Würde bestätigt; ihm wurden außer seiner Provinz, die Erzbisthümer Tours, Rouen und Sens (wozu damals als Suffragan Paris gehörte) untergeordnet. Die Sache fand großen Wider-

---

48) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 45. n. 11. p. 340. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 129.

49) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 3. p. 222. — S. auch über diese Verhältnisse insonderheit in Betreff des vorübergehenden Primates von Metz: meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. u. ff.

spruch[50]) und es wußte sich der Erzbischof von Rouen selbstständig als Primas Normanniae zu behaupten[51]).

Für Deutschland dauerte der von Bonifacius begründete Primat von Mainz bis zur Säcularisation fort[52]); die beabsichtigte Uebertragung desselben auf Regensburg wurde von dem Oberhaupte der Kirche nicht anerkannt. Dagegen führt der Erzbischof von Salzburg[53]) den seit frühen Zeiten behaupteten Titel eines Primas Germaniae noch gegenwärtig, ohne daß sich an denselben eine Jurisdiction knüpfte.

Für den skandinavischen Norden machte der Erzbischof von Bremen auf den Primat Anspruch, allein dieser ging auf Lund[54]) über; für Polen empfing Gnesen[55]) diese Würde, für Ungarn Gran[56]).

Am wenigsten konnte begreiflicher Weise in Italien der Primat eines Bischofes zu bedeuten haben; dennoch

---

[50]) Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. n. 57. p. 152. n. 115. p. 234. sqq.

[51]) Vergl. *Héricourt*, Les lois ecclesiastiques de France. E. V. p. 213. n. 16. p. 216. F. I. n. 8. p. 416. Wegen des auch von Vienne geführten Primatentitels s. *P. d. Marca* a. a. O. n. 123. p. 247; wegen Bourdeaux (Cap. *Humilis*. 17. X. d. major. et obed. I. 33) und Narbonne: n. 55. p. 149. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 35. n. 8. p. 255.

[52]) Vergl. *Lamerz*, de praeeminentia sedis Mogunt. Erf. 1731.

[53]) Vergl. hierüber und wegen des Streites mit Magdeburg: *Zallwein*, Instit. jur. can. Tom. IV. Q. 4. cap. 2. §. 4. sqq. p. 472. sqq. – *Dalham*, Concilia. Salisb. p. 23. sqq.

[54]) *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 2. p. 269.

[55]) *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 3. p. 271.

[56]) *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 4. p. 271.

wurde derselbe dem Erzbischofe von Pisa für Corsica und Sardinien vom Papste verliehen.[57]).

§. 73.

3. Erzbischöfe.

Wie es sich bereits bei den verschiedenen Bezeichnungen, welche für einzelne Classen des Episcopates gebräuchlich worden sind, kund gegeben hat, daß jede derselben auf mehrere Grade angewendet zu werden pflegte, so verhält es sich auch mit den Ausdrücken *Archiepiscopi* und *Metropolitani*. Die Patriarchen, wie die Primaten und andere Bischöfe, welchen Suffragane untergeordnet sind, werden mit Recht Metropoliten genannt, Archiepiscopi ist eine Bezeichnung der Patriarchen[1]) wie der Primaten (§. 72. S. 64); daher war sie in der älteren Kirche im Ganzen seltener, in Afrika wurde sie gemieden[2]). Allmählig hat sie sich aber, sowie der Ausdruck Metropolitani für die dritte Stufe des Episcopates fixirt;

---

[57]) S. ausführlich hierüber, insonderheit über die Streitigkeiten mit Genua wegen des pisanischen Primates: *Barbosa* a. a. O. cap. 7. n. 10. sqq. p. 134. sqq. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 5. p. 272. — Als Patriarchen bezeichnet den Primaten von Pisa die *Glossa margin.* ad Can. *Diffinimus*. 8. D. 22. —

[1]) *Novell.* 9. 16. — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 3. n. 7. n. 11. Tom. I. p. 18. p. 20.

[2]) S. Can. *Primae*. 3. D. 99. (*Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 26). — Vergl. *Thomassin* a. a. O. n. 10. p. 20.

„diese stehen, wie Isidor[3]) sagt, einzelnen Provinzen vor, ihrer Auctorität und Lehre sind die übrigen Priester untergeben, ohne sie ist den übrigen Bischöfen nichts zu thun gestattet, denn die Sorge für die ganze Provinz ist ihnen anvertraut.“ Wenn daher im Allgemeinen die beiden Bezeichnungen Metropolitan und Erzbischof[4]) gleichbedeutend sind[5]), so passen sie doch nicht ganz zusammen, denn nicht alle Erzbischöfe sind Metropolitane, diejenigen nämlich nicht, welche ausnahmsweise keine Suffraganen haben[6]).

Unter allen denjenigen Benennungen, welche eine höhere Stufe des Episcopates ausdrücken sollen, ist Metropolitan die älteste[7]) und dennoch dient gerade sie vorzugsweise als technisch zur Bezeichnung der Bischöfe solcher Kirchen, die gleichsam in der dritten Generation die Töchter der Tochterkirchen sind. Aus ihrer Nachkommenschaft erwuchs der Kirche die Mutterschaft, für ihre

---

[3]) Can. *Cleros*. 1. §. *Metropolitani*. 4. D. 21.

[4]) Die Angelsachsen gebrauchten den Ausdruck: Hochbischof (Heahbiscop). —

[5]) S. Cap. *Pastoralis* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) — Cap. *Salvator*. 5. *Extrav. comm*. d. praeb. (III. 2.) —

[6]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Tit. XXXI. §. 2. n. 33. Tom. I. p. 343. — In Deutschland dient in dieser Beziehung der Erzbischof von Olmütz als Beispiel. — Auch die Griechen machen in der spätern Zeit diesen Unterschied, der Metropolit hat Suffragane, der Erzbischof ist ein exemter Bischof. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 43. n. 12. p. 321.

[7]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 4. p. 16.

Mütter sind ihr fruchtbare Töchter geboren, die Mütter[8]) geworden sind[9]).

Mit der Ausbildung dieser letzten Stufe der Metropolitanwürde war der kirchliche Bau vollendet. Auf dem Fundamente Petri, des allgemeinen Grundsteins für den ganzen Episcopat, erhebt sich der Patriarchat, auf diesem die Primatenwürde; sie trägt die Säulenreihe der Metropoliten, welche dem übrigen Episcopate zur Verbindung dient. Aber der Episcopat selbst ist durch göttliche Bande untrennbar mit Petrus vereinigt, darum können alle jene Pfeiler, so herrlich und schön sie gebildet, in Trümmer zerfallen und dennoch bleibt der Episcopat auf seiner Basis unverändert bestehen. Sie alle sind nicht unmittelbar göttlichen Ursprunges, sie sind menschliche Einrichtungen, nicht — wie Innocenz III. sich ausdrückt — divinae institutionis, sondern humanae constitutionis[10]). Darum sind sie, wie die Geschichte es beweiset, unbeständig, ja sie könnten, wäre die Kirche nicht auf ewigem Fundamente gefestet, durch ihr Schwanken, durch ihr Zerbröckeln, dem ganzen Gebäude Gefahr drohen. —

Die menschliche Leidenschaft der Herrschsucht erhob den Bischof von Constantinopel zu der Höhe des Patri-

---

[8]) Sehr verunglückt ist Isidor's Erklärung des Wortes Metropolitan in Can. *Cleros*. §. cit. Metropolitani autem a *mensura* civitatum vocantur. Sie ist auch von Andern angenommen worden. Vergl. darüber *Fagnani*, Comment. in Cap. *Referente*. 7. X. d. praeb. n. 2. (Tom. III. P. I. p. 95). —

[9]) Vergl. Can. *Quorum*. 6. D. 8. (oben §. 23. Note 24). —

[10]) S. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 181. Note 26. — Vergl. Cap. *Inter corporalia*. 2. X. d. translat. episc. (I. 7.). —

archates; war das alte Rom das neue Jerusalem geworden[11]), so sollte jetzt Constantinopel das neue Rom werden. Doch damit nicht befriedigt, wollte jener Bischof auch noch Patriarch der ganzen bewohnten Erde genannt werden. Der Hochmuth, welcher den Fall der Engel bewirkt, hat auch ihn zum Fall gebracht; verschmähten jene, Christus in seiner Niedrigkeit anzubeten, so wollte er den Stellvertreter Christi auf Erden, als einen Menschen, nicht über sich anerkennen. Darum hat er von der Kirche sich getrennt, die ohne ihn besteht. Die übrigen Patriarchate des Orients, von der Häresie gleichwie von dem Wurme des Todes durchnagt, sind beim ersten Brausen des Sturmes zerfallen. Wie großartig, wie herrlich, auch in seiner äußeren Erscheinung, stünde das Reich Gottes auf Erden da, wenn jene vier Kirchen als treue Gehülfinnen (§. 70. S. 54) in Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche zur Befestigung und Vermehrung des christlichen Glaubens wirkten. Wie beseligend für das menschliche Geschlecht wäre es gewesen, wenn das Wort Justinians[12]) in seinem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen wäre, daß in der Kirche Gottes alle Patriarchen gleichsam in einer heiligen Verschwörung und Eintracht die unverfälschte Wahrheit verkündigen. —

Doch, wenn auch die Patriarchen fielen, kräftige Stützen waren in den Primaten gesetzt, mit großen Vollmachten ausgerüstet sollten sie die Stelle des Nachfolgers

---

[11]) Diesen Vergleich führt *Hincm. Rem.* in seinem Werke de praedestinatione. cap. 24. (Opp. Tom. I. p. 150. sqq.) sehr schön durch.

[12]) *Novell.* 115. cap. 3. §. 4.

des Apostelfürsten auf verschiedenen Punkten des irdischen Gottesreiches vertreten. Ein neuer Glanz wurde dadurch der Kirche in den einzelnen Ländern verliehen, und wenn dem so wäre, wie nicht selten behauptet wird, daß die Primaten von dem Papste zur Vergrößerung seiner Herrschaft eingeführt worden seyen, so würden wohl schwerlich die Fürsten so sehr darnach getrachtet haben, das Oberhaupt der Kirche dahin zu bewegen, ihr Reich durch die Erhebung eines Metropoliten zum Primaten zu verherrlichen[13]). Ohnehin war in dem Institute der Primaten ein sehr geeignetes Werkzeug zu dem Zwecke gegeben, eine Menge von Rechtsstreitigkeiten von Rom entfernt zu halten und in der Heimath selbst zur Entscheidung zu bringen. Gerade dazu sollten sie dienen, Rom die Last der Regierung zu erleichtern, und der Papst hätte aus diesem Grunde zu jeder Zeit sich Glück wünschen können, wenn diese Einrichtung sich über das ganze Reich Christi ausgebreitet hätte. Es konnte daher nur die äußerste Noth dazu zwingen, diesem Institute wiederum seine Wirksamkeit zu entziehen, denn für den Papst, der die Primaten zu einer Theilnahme an seiner Sorge für die Kirche berief, wäre die Fortdauer desselben eine Wohlthat gewesen. Welch ein Bild aber zeigt die Geschichte der Primaten? Der Stachel des Ehrgeizes trieb sie an, nach dem Patriarchate, selbst wenn es auch nur ein leerer Titel war, zu trachten; unter ihnen selbst aber herrschte Scheelsucht und Neid. Kaum ein Land ist zu nennen, wo nicht die Bischöfe in ihrem menschlichen Ehrgeize nach jener Würde

---

[13]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 7. p. 224. cap. 38. n. 13. p. 281.

gestrebt und wenn sie dieselbe erlangt, sie nicht mißbraucht hätten. Arles und Vienne, Sevilla und Toledo, Bourdeaux, Bourges und Narbonne, Lyon, Rouen und Sens, Canterbury und York, sie füllen die Annalen der Geschichte mit ihrem Streite. So ward auch dieses Institut, welches gerade die Eintracht und Einheit bezweckte, die Ursache vom Gegentheil und nicht selten Veranlassung zur Auflehnung gegen das monarchische Princip der Kirche. Darum mußte, wenn diese sich nicht in lauter einzelne Patriarchate auflösen sollte, der Papst dergleichen Primatialrechte allmählig sparsamer verleihen, bis auch diese Würde zuletzt dahin kam, nicht viel mehr zu bedeuten, als daß sie bloßen Titel und höhern Rang verleiht.

Indessen auch die Primaten mochten untergehen, sie waren kein unerläßliches Bedürfniß; waren ja doch die Metropoliten da, welche besonders geeignet erscheinen, ein innigeres Band zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Episcopate zu knüpfen. Sie stehen ihren Suffraganen näher als die Patriarchen und die Primaten, gegen deren Isolirung und Trennung von der Einheit gerade sie als eine geeignete Vermittlung dienten [14]). Bilden sie zwar nur das Centrum in einem kleineren Kreise, so entspricht dieß Verhältniß auch mehr dem vertraulicheren Familienkreise, in welchem die Erzbischöfe ein wahrhaft väterliches Ansehen genießen. Darum nennt Innocenz III. den Metropoliten in Beziehung auf seine Suffraganen, „den Vater und Bischof der Seelen" [15]). Sie sind

---

[14]) Hurter a. a. O. S. 181.

[15]) *Innoc. III. P.* Epist. Lib. I. ep. 466. — Vergl. noch *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 19. cap. 2. n. 4.

aber auch in Wahrheit durch die von ihnen ausgehende Ordination die geistigen Väter der Bischöfe und diesen Gesichtspunkt hervorhebend, verweiset Gregor der Große einen Bischof zum Gehorsame gegen seinen Metropoliten[16]. Eben aus diesen Gründen ist auch die Aufgabe der Metropoliten als oberer Richter einer einzelnen Provinz[17]) leichter zu erfüllen; sie können ohne Schwierigkeit ihre Provinz überwachen und bei jeder wichtigen Angelegenheit sich mit ihren Suffraganen berathen und diese, wenn es das Bedürfniß erheischt, zum Concilium versammeln. Durch das ihnen zustehende Visitationsrecht können sie die vorhandenen Mißbräuche beseitigen, auch sind sie für die Untergebenen ihrer Suffragane, als höhere Appellationsinstanz, leicht zugänglich. In diesen einzelnen Gerechtsamen äußert sich vorzüglich die Metropolitangewalt, die in den Quellen mit verschiedenen Ausdrücken, wie: Archiepiscopalis dignitas[18]), auctoritas metropolitana[19]), metropolitanicum jus[20]), lex metropolitana[21]) bezeichnet zu werden pflegt. Wie segensreich konnte und sollte diese Metropolitangewalt wirken und doch nimmt

---

[16]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IV. ep. 10. — Vergl. Can. *De iis.* 13. D. 12.

[17]) Can. *Quia cognovimus.* 6. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* III. c. 20). —

[18]) Cap. ult. X. d. purgat. canon. (V. 34). —

[19]) Can. *De his.* 13. D. 12. — Cap. *Sollicitudinem.* 54. X. d. appellat. (II. 28).

[20]) Cap. *Quum non ignoratis.* 1. X. d. offic. leg. (I. 30). Cap. *Quum a nobis.* 13. X. d. arbitr. (I. 43.) — Cap. *Ut litigantes.* 5. d. offic. jud. ord. in 6to (I. 16.)

[21]) Cap. *Pastoralis.* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) —

man wahr, wie die Päpste nach und nach die Jurisdiction der Erzbischöfe beschränkten, ja viele der von diesen seit Jahrhunderten geübten Rechte z. B. die Confirmation der Suffraganen, an sich zogen. Diese Erscheinung wird um so auffallender, als gerade in dieser Materie unter den Rechtsquellen so viele falsche Decretalen angetroffen werden, als deren Tendenz man nicht undeutlich die Beschränkung der erzbischöflichen Gewalt erkennt. Was liegt darum näher als der Schluß:[22]) die Päpste haben hierin das System des Pseudo-Isidor sich angeeignet und verwirklicht[23])? —

Es ist hier die Stelle nicht, auf eine Würdigung des Werthes oder Unwerthes des Pseudo-Isidor einzugehen, sondern nur die Frage kommt in Betracht: ob die Päpste ein Recht dazu hatten, die Gewalt der Erzbischöfe einzuschränken und ob, wenn ihnen etwa ein solches zustand, gegründete Ursachen vorhanden waren, von demselben Gebrauch zu machen. Befragt man in dieser Beziehung die Geschichte, so kann es nicht unbemerkt bleiben, zu welchen entsetzlichen Verirrungen eine große Zahl von Erzbischöfen in dem Mißbrauche ihrer Gewalt gekommen sind. Durch sie waren im karolingischen Reiche seit den Zeiten Ludwigs des Frommen die Bischöfe geknechtet, sie selbst aber die willigen Werkzeuge in den Händen der

---

[22]) Vergl. *P. d. Marca*, de concordia sacerdotii et imperii. Lib. III. cap. 6. n. 1. (Tom. I. p. 160). —

[23]) *Van Espen*, a. a. O. P. I. Tit. 19. cap. 1. n. 11. geht sogar so weit zu behaupten, erst seit dem zehnten Jahrhunderte hätten sich die Päpste auf Grund der falschen Decretalen das Recht beigelegt, Erzbischöfe einzusetzen.

weltlichen Gewalt[24]). Durch wen wurde das Verbrechen der Simonie mehr befördert, als durch die Erzbischöfe?! wie viele derselben verharrten im Schisma, so daß wer zum Episcopate gelangte, oft sich kaum anders zu helfen wußte, als nach Rom sich zu wenden, um von dort die Erlaubniß zu erlangen, die Ordination von einem beliebigen Bischofe, der nur die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche bewahrt hatte, sich ertheilen zu lassen.[25]) Welche Beispiele der unverantwortlichsten Nachlässigkeit, deren sich die Erzbischöfe schuldig machten, der beleidigendsten Tyrannei, die sie gegen die Bischöfe ausübten, weist nicht allein die deutsche Geschichte auf[26]). Die Zeitverhältnisse drängten daher die Bischöfe unaufhaltsam zu dem Centrum der Centra hin, auf daß sie da Hülfe suchten, wo sie ihnen durch göttliche Bestimmung verheißen war.

Wie wenig aber die Päpste darnach strebten, die erzbischöfliche Gewalt an sich zu ziehen[27]), leuchtet schon daraus ein, daß sie so oft die Metropoliten aufforderten,

---

[24]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 149. S. 302.

[25]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 48. n. 5. p. 368.

[26]) *Thomassin* a. a. O. n. 6. p. 368. Der Erzbischof Poppo von Trier z. B. verlangte von seinen Suffraganen vor ihrer Ordination einen Eid, daß sie bei ihrer Verwaltung immer erst seine besondern Vorschriften abwarten wollten. — Vergl. auch Hurter a. a. O. S. 188. —

[27]) Ueber eine Stelle in dem Werke des heiligen Bernhard de consideratione, welche den Vorwurf gegen den Papst zu enthalten scheint, er entziehe Bischöfe der Metropolitangewalt s. *Thomassin* a. a. O. cap. 48. n. 1. 2. p. 366.

ihre Gerechtsame wahrzunehmen[28]) und sie darin schützten[29]), so wie daraus, daß sie ihre unmittelbare Gewalt über jene nicht selbst, sondern durch die Primaten ausüben ließen[30]). Gregor VII. war es, der den Primat von Lyon schuf, Urban II., welcher den von Toledo wiederherstellte, Innocenz II., welcher den von Armagh anerkannte, Innocenz III., der den von Hadrian IV. gestifteten Primat von Lund bestätigte. An Gründen aber, welche die Päpste zwangen, der erzbischöflichen Gewalt engere Gränzen zu ziehen, hat es nicht gefehlt, und so sahen sie sich auch genöthigt, manche Rechte, welche bis dahin die Metropoliten ausgeübt, selbst zu übernehmen.

Was waren dieß für Rechte? wo stammten sie her? Alle Metropolitangewalt ist nur ein Ausfluß des päpstlichen Primats; kein Bischof — Petrus und seine Nachfolger ausgenommen — steht nach göttlichem Rechte über dem andern; steht einer höher, so beruht dieß lediglich und allein darauf, daß das Oberhaupt der Kirche es also, stillschweigend oder ausdrücklich, hat geschehen lassen. Wenn demnach der Papst die Rechte der Erzbischöfe einschränkt oder die Ausübung einzelner selbst übernimmt, so steht ihm diese Befugniß kraft seiner göttlichen Vollmachten zu. Er bedarf, um also zu handeln, keiner Rechtfertigung aus den Maaßnahmen und Vorschriften

---

28) *Thomassin* a. a. O. n. 3. p. 367.

29) Can. *Igitur*. 5. (*Leo*. I.) Can. *Servatis*. 6. (*Hormisd*.). C. 25. Q. 2. — So auch gegen die weltliche Gewalt. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 46. n. 2. p. 352.

30) Vergl. *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 38. p. 40.

irgend eines seiner Vorgänger auf dem Throne und wenn der Pseudo-Isidor statt falscher lauter ächte, bisher aber unbekannte Decretalen zum Vorscheine gebracht hätte, an den Rechten des Papstes wäre dadurch weder etwas zugesetzt noch abgenommen worden. Ihm können, wenn das dringende Bedürfniß der Kirche es erheischt, keine sogenannten historisch erworbenen Rechte entgegenstehen; alle diese Metropoliten, wie die Primaten und Patriarchen, haben nur solche Rechte, welche ihnen durch die Canones oder das kirchliche Gewohnheitsrecht beigelegt worden sind [31]). Es hat daher aus sich kein Erzbischof über einen andern Bischof, sondern nur durch den Papst eine Jurisdiction, eben so steht ihm diese über die Untergebenen seiner Suffraganen nur dadurch zu, daß der Papst, welcher die Herrschaft über alle Mitglieder des Reiches Gottes hat, sie ihm für bestimmte Fälle verlieh. Hierauf beruht der Rechtsgrundsatz, daß der Erzbischof seine Jurisdiction für den einzelnen Fall, in welchem sie bezweifelt wird, beweisen muß [32]). Wo er also Recht spricht, richtet durch ihn der Papst, dieser kann aber auch ohne eine solche Mittelsperson richten. Ja er könnte auch — etwas Andres ist die That — alle Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe gänzlich abschaf-

---

[31]) Can. *Conquestus*. 3. C. 9. Q. 3. Primates enim vel patriarchas nihil privilegii habere prae caeteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt et prisca consuetudo illis antiquitus contulit. — Vergl. Cap. *Duo simul*. 9. X. d. offic. jud. ord. (I. 31). —

[32]) Vergl. *Barbosa*, de officio et potestate episc. P. I. Tit. 4. n. 27. Tom. I. p. 151.

sen und in Gemeinschaft mit dem göttlich zur Regierung der Kirche eingesetzten Episcopate die Heerde Christi leiten.

Es verhielt sich also mit den Erzbischöfen, wie mit den Primaten und Patriarchen, ja überhaupt wie mit einer Menge vortrefflicher und zweckmäßiger Institute, die durch die Menschen, welche mit der Gewalt bekleidet waren, ihrem Untergange entgegengeführt wurden; sie mußten daher in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, weil eben andere Kräfte als göttliche sich ihrer bemeisterten. So offenbarte sich auch in den Erzbischöfen die Wandelbarkeit alles dessen, was in der Kirche nicht absolut göttlich ist. Es sind demnach die Verwalter der Archiepiscopalgewalt selbst daran Schuld, daß diese bei weitem nicht mehr die frühere ist. Ja selbst die Bestimmungen des Conciliums von Trient, welche, weit davon entfernt, die Bedeutung der erzbischöflichen Gewalt herabzusetzen[33]), dazu dienen sollten, dieselbe von Neuem zu beleben, haben in vieler Beziehung ihre practische Wirksamkeit nicht behaupten können. Ein heiliger Karl Borromäus allein genügt, um den schlagenden Beweis zu führen, was ein Erzbischof im Geiste des Conciliums von Trient ist und was er zum Wohle der Kirche vermag[34]). Nicht ihr, nicht ihren Gesetzen ist es zuzuschreiben, wenn die Erzbischöfe ihre große Bedeutung in der kirchlichen Ordnung nicht mehr haben, wie zuvor. —

---

[33]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 48. n. 11. p. 371. — *Lupoli*, juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 203.

[34]) *Thomassin* a. a. O. n. 15. p. 374.

§. 74.

4. Bischöfe.

„Alle die bisher bezeichneten Classen werden gemeinschaftlich mit dem Worte Episcopi benannt; sie führen aber ihren eigenen Namen wegen der Verschiedenheit der Gewalten, die sie im Einzelnen empfangen haben.“ Mit diesen Worten leitet Isidor von Sevilla[1]), nachdem er von den Patriarchen, Primaten und Metropoliten gehandelt hat, den Uebergang dazu ein, um von denjenigen Bischöfen zu reden, welchen keine besondere höhere Jurisdiction wie jenen, zu Theil geworden ist. Durch jene Abstufungen war eine mehrfach wichtige Vermittlung bewirkt worden: sie dienten dazu, den über den Erdkreis ausgebreiteten Episcopat fester in der Einheit zusammenzuhalten, zugleich aber wurde in dem Pontificate selbst, welcher für das Menschengeschlecht die Brücke zum Himmel als den Weg für die Nachfolgenden[2]) baut, die Brücke zwischen dem höchsten Pontifex und den übrigen geschlagen, zwischen jenem, dem persönlichen Nachfolger des Apostelfürsten und den übrigen Bischöfen, welche in ihrer Gesammtheit die Nachfolger der Apostel geworden sind (§. 23. S. 169).

Wenn es sich nun darum handelt, die Stufe zu bestimmen, auf welcher sich die Episcopi[3]) oder Pontifi-

---

[1]) Can. *Cleros.* 1. §. *Omnes.* 5. D. 21.

[2]) Can. *Cleros.* cit. §. *Pontifex.* 8. — quasi via sequentium.

[3]) Die Worterklärung s. in Can. *Cleros.* cit. §. *Episco-*

ces[4]), die auch mit den Namen Summi Sacerdotes[5]), Antistites[6]), Pastores[7]) und andern[8]) bezeichnet werden, befinden, so kommt es gerade hiebei auf die Unterscheidung zwischen dem göttlichen Rechte und denjenigen Einrichtungen an, welche auf dieser Basis zwar erwachsen, sich aber historisch entwickelt haben. Episcopi sind alle[9]), welche durch die Ordination den bischöflichen Charakter empfangen haben; mit diesem ist ihnen auch die Theilnahme an der Gesammtherrschaft über die Kirche über-

---

pus. 7. — Can. *Legimus.* 24. v. *Quod quidem.* D. 93. — Can. *Qui Episcopatum.* 11. C. 8. Q. 1. (Augustin.).

4) Can. *Pontifices.* 4. C. 7. Q. 1. — Cap. *Quia periculosum.* 4. d. sent. exc. in 6to. (V. 11). — Cap. *Massana.* 54. X. d. elect. (I. 6.). —

5) Can. *Deus ergo.* 6. C. 3. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — Can. *Videntes.* 16. C. 12. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — Cap. un. §. *Per frontis.* 7. X. d. sacra unct. (I. 15). —

6) Can. *Cleros.* 1. §. *Antistes.* 10. D. 21.

7) Cap. *Quod translationem.* 11. X. d. tempp. ordin. (I. 11). — Vergl. Cap. un. X. d. sacra unct. (I. 15). u. f. — S. auch *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 2. sqq.

8) Wegen der Bezeichnung Praesules und andrer f. *Barbosa*, de offic. et potest. Episcopi. P. I. Tit. 1. cap. 2. Tom. I. p. 16. — *Fragosi*, Regim. christ. reipubl. P. II. Lib. VIII. Disp. 18. p. 555.

9) S. Can. *Cleros.* 1. §. *Omnes.* 5. D. 21. — Can. *Legimus.* 24. v. *Ubicunque.* (§. 1). D. 93. (S. oben §. 24. S. 182). — S. auch *Glossa* ad Cap. *Quia periculosum.* 4. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11). v. *de Episcopis*: quia non est superiorem ordinem reperire et ob hanc causam Papa se vocat episcopum: unde eo ipso quod de episcopis exprimitur veniunt superiores. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Tit. XXXI. §. 1. n. 16. p. 341.

geben worden. In dieser Rücksicht steht der Patriarch dem sogenannten Weihbischof gleich, welcher bloß um einem andern Bischofe in der Administration der Weihe zu dienen, die bischöfliche Ordination, ohne daß ihm wirklich eine Gemeinde untergeordnet worden wäre, empfangen hat. In eben diese Kategorie gehören diejenigen Erzbischöfe, welchen der Papst bei Uebertragung einer Nuntiatur diesen Titel verliehen hat. Weder sie noch jene haben eine aus ihrem episcopalen Charakter hervorgehende Jurisdiction über eine bestimmte Kirche, sie stehen aber dennoch als Bischöfe auch in Betreff der Jurisdiction (§. 24. S. 186) mit allen übrigen auf der ersten Stufe der göttlichen dreigegliederten Hierarchie. Dagegen ist derjenige, welcher durch Wahl oder Ernennung für ein Bisthum ausersehen ist, nicht eigentlich Bischof; er ist deshalb bis zu seiner Consecration, auch wenn er durch die päpstliche Confirmation für die Diöcese bereits zum Bischofe bestätigt ist, auch nur dazu berechtigt, sich als Electus oder Nominatus zu bezeichnen[10]). —

Da sich nun aus jenem ersten göttlichen Ordo des Episcopates durch den Empfang päpstlicher Primatialrechte in den Patriarchen, Primaten und Metropoliten drei höhere Stufen entwickelt haben, so nehmen demgemäß diejenigen Bischöfe, welchen eine bestimmte Diöcese, nach dem frühern Sprachgebrauche Parochia[11]) oder

---

[10]) Cap. *Tua*. 8. X. de his, quae fiunt a praelato. (III. 10): episcopo vel electo. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 19. p. 341.

[11]) Can. *Regenda*. 4. C. 10. Q. 1. (*Leo*. IV. ann. 850). —

Episcopium[12]) genannt, untergeordnet ist, eine vierte Stelle ein. Dieß gilt namentlich von den Suffraganen und den exemten Bischöfen, zwischen welchen der Unterschied besteht, daß die ersteren einem Metropoliten untergeordnet sind, die letzteren nicht. Auch diese stehen in Betreff des Ranges jenen Bischöfen nach, denen das Jus metropolitanum als ein Zuwachs von Regierungsrechten zu Theil geworden ist, gehen aber den Suffraganen wegen ihres unmittelbaren Verhältnisses zum Papste vor. Hinsichtlich der Jurisdiction stehen aber die Suffraganbischöfe den exempten gleich, es sei denn, daß diese, was freilich häufig der Fall ist, besondere Privilegien erhalten haben. Auch durch die Progenesie in der Ordination wird an und für sich kein eigentlicher Jurisdictionsvorzug unter den Suffraganen derselben Provinz begründet; indessen die Verfassung einzelner Kirchen[13]) hat dennoch dem Protothronus manchen Vorzug eingeräumt und in Afrika knüpfte sich daran sogar das Jus metropoliticum (§. 72. S. 70). — In wieferne jeder dieser Bischöfe das Recht an seiner Diöcese von dem Papste ableitet, in wieweit sein göttliches Recht durch das göttliche Recht des Papstes beschränkt ist? diese Frage ist be-

---

Can. *Lugdunensis*. 10. C. 9. Q. 1. (*Urban*. II. ann. 1095). — Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

[12]) Vergl. *Vita S. Liudgeri*. I. 32. p. 420. — *Ratpert*. Casus S. Galli. c. 6. p. 65. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. II.). —

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 43. n. 6. p. 328. cap. 49. n. 1. p. 376.

reits oben (§§. 23. 24) einer ausführlichen Erörterung unterworfen worden[14]).

Derjenige Bischof, welcher als der Mittelpunct der Einheit für eine Diöcese und somit als der ordentliche Inhaber einer Jurisdiction für den ganzen Umfang derselben bestellt ist, wird deßhalb theils Ordinarius[15]), theils Dioecesanus[16]) genannt; der Inbegriff seiner Rechte heißt Jus episcopale[17]) oder Lex dioecesana[18]). Es sollen daher zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Einheit für dieselbe Diöcese nicht zwei Bischöfe eingesetzt werden[19]), auch fordern die Canones nach dem apostolischen Vorbilde und mit Bezug auf die den heiligen Vätern göttlich inspirirten Vorschriften, daß der Bischof, auf daß der bischöfliche Name nicht in Mißachtung gerathe, seinen Sitz nicht in irgend einer beliebigen kleinen Ortschaft, sondern nur in großen Städten aufschlage[20]) (vergl. §. 68. S. 25). Eine dritte

---

[14]) Vergl. noch §. 76.

[15]) Cap. *Pastoralis.* 11. §. *praeterea.* 1. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Cap. 7. eod. in 6to. (I. 16): *Quum episcopus* in tota sua dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere, etc.

[16]) Cap. *Lectae.* 14. X. d. renunciat. (I. 9). — Cap. *Abbatem.* 40. d. rescr. (I. 3). — Vergl. Cap. *Dioecesanis.* 1. d. vita et honest. cler. in Clem. (III. 1.). —

[17]) Cap. *Conquerente.* 16. X. d. offic. jud. ord. (I. 31).

[18]) Cap. *Quod super.* 9. X. de major. et obed. (I. 33). —

[19]) Cap. *Quoniam.* 14. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Can. *In illis.* 2. D. 80. (*Pseud. Isid.*). — *Conc. Nic.* can. 8. (Note 41).

[20]) *Conc. Sard.* can. 6. — *Conc. Laod.* c. 57. (Can. *Non debere.* 5. D. 80). — *Leon. M.* Epist. ad Episc. Afric. (Can.

Regel, welche die Canones in dieser Rücksicht enthalten, ist die, daß an der Ordination des Bischofes mindestens drei Bischöfe Theil nehmen sollen[21]).

Diese Regeln erleiden jedoch einige Ausnahmen. Durch päpstliche Bestellung kann einem Bischofe ein anderer als Coadjutor beigesellt werden, der dann neben ihm in dessen Diöcese eine Jurisdiction ausübt. Da hierdurch das kirchliche Einheitsprincip einen Eintrag erleidet, so ist von einer solchen Anordnung nur in besonders dringenden Umständen Gebrauch zu machen. Mit allen jenen Regeln scheint aber das Institut der Chorbischöfe in gänzlichem Widerspruch zu stehen.

Bei ihrer Ordination war nur der sie weihende Bischof thätig; sie nahmen ihren Aufenthalt nicht in einer großen Stadt, sondern auf dem Lande, wornach sie auch den Namen χωρεπίσκοποι d. i. Landbischöfe führen[22]), und da in manchen Diöcesen der Stadtbischof

---

Illud sane. 4. D. 80. — Cap. *Episcopalia*. 1. X. d. privil. (V. 33). — Auch der Pseudo-Isidor in Can. *Episcopi*. 3. D. cit. schöpft aus einem echten Briefe des Papstes Zacharias an Bonifacius (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. II. p. 677). — Vergl. noch Can. *Sicut*. 48. v. *Ipse vero*. C. 23. Q. 4. (*Greg. M.*) — Can. *Praecipimus*. 53. C. 16. Q. 1. (*Greg. III.*)

[21]) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi*. 1. D. 64). — Can. *Episcopum*. 7; c. 2. Mart. Brac.). — Can. *Placet*. 5. D. 65. (*Conc. Carth.* II. ann. 390. c. 2). — Can. *Fraternitatem*. 6. D. 80. (*Greg. M.* Ep. ad August.). — Cap. *Si archiepiscopus*. 6. X. d. tempp. ordin. (I. 11). Cap. *Ne episcopi*. 7. (*Conc. Arelat.* II. ann. 492). eod.

[22]) Der Umstand, daß sie auch Vicarii Episcoporum (*Ferrand. Diac.* Breviar. canon. n. 79) genannt werden, hat

sich ihrer bald einen, bald mehrerer zur Aushülfe bediente, so wurde damit — so scheint es — das Princip der Einheit, worauf die Verbindung aller Mitglieder der Diöcese mit dem Bischofe beruht, in Frage gestellt.

Da das Institut nur dem ältern Kirchenrechte bekannt war und völlig unpractisch geworden ist, so könnte man in so fern mit Balsamon[23]) sagen: es verlohne sich nicht der Mühe von den Chorbischöfen ausführlicher zu reden. Allein dennoch ist es wichtig, näher auf die Natur dieses Institutes einzugehen, weil dasselbe bei der Controverse über den Unterschied oder die Identität zwischen Bischöfen und Presbytern (§. 25), von den Vertheidigern der Gleichheit beider ganz besonders in den Vordergrund gestellt worden ist. Das Schwanken der Meinungen über die wahre Bedeutung der Chorbischöfe hat außerdem noch zu manchen andern ungegründeten Behauptungen die Veranlassung gegeben. Bald hat man

---

Manche auf den Gedanken gebracht, die Benennung sey durch die allgemeinere Bedeutung des Wortes χώρα (Stelle, Platz) zu erklären. S. *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 423. n. 1. (welcher glaubt, sie seyen nur zum Spotte Episcopi villani genannt worden). — *Selvaggio*, Instit. antiq. christ. Lib. I. c. 15. — *M. Lupi*, de parochiis. cap. 3. p. 41. — Allein es werden zu deutlich die Bischöfe ἐν ταῖς χώραις und der ἐν τῇ πόλει in den Canones (vergl. z. B. *Conc. Laod.* 57.) einander gegenübergestellt, als daß man an der Bedeutung: Landbischöfe zweifeln dürfte.

23) *Balsamon* ad *Conc. Ancyr.* can. 13. (bei *Beveridge*, Pandectae Canon. Tom. I. p. 389): ἐπεὶ δὲ ὁ τῶν χωρεπισκόπων βάθμος παντελῶς ἠπράκτησεν, οὐδὲ ἡμεῖς ματαιοπονῆσαι ἠθελήσαμεν.

nämlich den Satz aufgestellt: die Concilienschlüsse zu Anfang des vierten Jahrhunderts hätten die große Zahl wirklicher Bischöfe sehr verringert und viele derselben in bloße Chorbischöfe verwandelt[24]), bald hat man diese für die eigentliche historische Grundlage des Institutes der Pfarrer erklärt[25]).

Indem es hier nur dessen bedarf, auf die Controverse einzugehen, ob die Chorepiscopi Bischöfe oder Presbyter gewesen seyen, mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß es durchaus keinem Zweifel unterliegt, daß es Chorbischöfe gab, welche die bischöfliche Ordination empfangen hatten. Mit Rücksicht auf diesen unleugbaren Umstand, lassen sich die verschiedenen Meinungen über die Natur dieses Institutes in der Weise aneinander reihen, daß Mehrere annehmen, die Chorepiscopi seyen überhaupt Bischöfe gewesen[26]), Andere der Ansicht sind,

---

[24]) *Innoc. Ansaldus*, de multid. max. christian. cap. 11. p. 169. — *v. Espen*, Schol. ad *Conc. Antioch.* can. 10. p. 117. — Gegen diese Meinung, die früher schon Blondel vertheidigt hatte s. *M. Lupi* a. a. O. Diss. 2. p. 14. sqq.

[25]) *Guadagnini*, de antiqua paroeciarum origine. P. I. c. 2. p. 15. P. II. p. 24. —

[26]) *Beveridge*, Pand. canon. Tom. II. P. II. App. p. 175. b. — *Corgne*, Défense des droits des évêques dans l'eglise. Tom. I. p. 231. sqq. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 1. Th. 2. S. 386. u. ff. S. auch *Petav.*, Animadversion. ad Epiphan. Edit. Colon. p. 277. — De eccles. hier. Lib. II. cap. 11 u. 12. Auffallend ist es, wie man Petau als den Vertheidiger der entgegenstehenden Ansicht hat ausgeben können. Er erklärt in seinen Animadvers. ausdrücklich die Chorepiscopi für Bischöfe und nimmt hierauf

sie seyen bald für Bischöfe, bald für Presbyter zu halten[27]), wiederum Andere sie in der Regel nur für Presbyter gelten lassen wollen [28]); endlich ist aber auch die Meinung aufgestellt worden, daß sie, obgleich nur Presbyter, doch als solche schon Presbyter und Diaconen hätten weihen können[29]). —

Die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien, Laodicea und Chalcedon, so wie die Briefe des heiligen Basilius enthalten mehrere Bestimmungen in Betreff der Chorbischöfe. Sie erscheinen in den Quellen nicht als ein neu begründetes Institut, sondern es haben vielmehr manche jener Vorschriften den Zweck, die Chorbischöfe in die von ihnen überschrittenen Grenzen ihrer Vollmachten zurück-

---

in seiner Eccles. Hier. als auf seine unveränderte Meinung Bezug. —

[27]) *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 217. sqq. — *Nardi*, dei parochi. Tom. I. p. 420. sqq. — *Spitz*, de Episcopis, Chorepiscopis ac regul. exemt. Bonnae. 1785. p. 46.

[28]) *P. d. Marca*, de concordia sacerd. et imp. Lib. II. cap. 13. (Tom. I. p. 107. sqq.). — *Thomassin*, vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 1. u. 2. (Tom. II. p. 1. sqq.). — *Natal. Alexander*, Histor. eccles. Saec. 4. Diss. 44. App. Tom. VIII. p. 495. — *Rupprecht*, Notae in jus canon. Lib. I. Tit. XXIV. §. 2. p. 159. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. III. p. 221. p 223. — *M. Lupi* a. a. O. cap. 3. p. 28. — *Devoti*, Inst. jur. can. Tom. I. p. 225. — S. auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 6.

[29]) *Morinus*, de ordination. Exercit. IV. cap. 4. n. 2. p. 51.

zuweisen. Daß sie damals nicht selten vorkamen, möchte der Umstand beweisen, daß unter den Bischöfen, welche das Concilium von Nicäa unterschrieben, sich auch vierzehn Chorbischöfe befanden [30]). Die erste Erwähnung der Landbischöfe dürfte man wohl in einem Briefe der zu Antiochien im Jahre 269 versammelten Bischöfe an Paulus von Samosata erkennen [31]) und der Ursprung des Institutes darin zu suchen seyn: daß der anfänglich große Umfang der einzelnen Diöcesen es für manche Bischöfe zu einem dringenden Bedürfnisse machte, sich für die entfernteren Gegenden ihres Sprengels solche Gehülfen zu verschaffen, welche auch in Betreff der eigentlich bischöflichen Vollmachten ihre Stelle versehen konnten. Diesen Gehülfen konnte dann die Aufsicht über den Clerus der ihnen untergeordneten Kirchen [32]) und die Armenpflege [33]), so wie die Ordination der niedern Cleriker übertragen werden, während es angemessen war, daß der Diöcesanbischof sich die Weihe der höheren selbst vorbehielt und deren Ertheilung durch den Chorbischof von seinem ausdrücklichen Auftrage abhängig machte [34]).

Für diese ältere Zeit möchte sich daher die Annahme

---

[30]) *Rhaban. Maurus*, de chorepiscopis (bei *Hardouin*, Conc. Tom. V. col. 1420. B.). — Vergl. *Beveridge* a. a. O. p. 176. b.

[31]) *Euseb.* Hist. eccles. Lib. VII. c. 30. n. 6. Οἷα καὶ τοὺς θωπεύοντας αὐτὸν ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν καὶ πόλεων καὶ πρεσβυτέρους κ. τ. λ. — Vergl. Binterim a. a. O. S. 388.

[32]) *Conc. Antioch.* can. 10. (Note 48).

[33]) *Conc. Neocaes.* c. 13.

[34]) *Conc. Antioch.* can. 10. (Note 48).

am Meisten bewähren, daß die Chorepiscopi wirkliche Bischöfe waren[35]), um so mehr, da das Institut in dieser Bedeutung keineswegs in einem wirklichen Widerspruche mit den Canones steht. Denn wenn sich ein Diöcesanbischof mehrere solcher Landbischöfe unterordnete[36]), so wurde das kirchliche Einheitsprincip dadurch keineswegs verletzt. Der Bischof der Stadt war und blieb, da jene eine ihm völlig untergeordnete Jurisdiction hatten, der wahre Mittelpunkt der Einheit für seine Diöcese. Eben diese Stellung desselben zu den Landbischöfen macht es auch erklärlich, warum er sie allein, ohne Zuziehung anderer Bischöfe weihte[37]). Die Vorschrift der Canones in Betreff der Gegenwart von mindestens drei Bischöfen bei der Consecration bezieht sich nur auf die Weihe der Dioecesani, denn diese war eine Angelegenheit der Provinz und es sollten eigentlich alle Comprovinzialbischöfe dabei erscheinen[38]). Die Bestellung der Chorbischöfe hingegen war eine bloße Diöcesansache. Was endlich den Umstand anbetrifft, daß der Aufenthalt dieser Bischöfe auf dem Lande nicht mit den Canones übereinstimmt, so muß bemerkt werden, daß eben jene Kirchengesetze (s. Note 22) sich zuerst gegen den bisherigen Gebrauch, Landbischöfe einzusetzen, erklärten und daß diese, nachdem die Beschlüsse der Synoden von Sardica und Laodicea allge-

---

[35]) Darnach wäre die Bemerkung in §. 33. S. 334. zu modificiren. —

[36]) *Conc. Antioch.* can. 10. — ῇ (πόλει) ὑποκεῖνται αὐτὸς τε καὶ ἡ χώρα. S. die folgende Note.

[37]) *Conc. Antioch.* can. 10. i. f. — χωρεπίσκοπον δε γένεσθαι ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως, ῇ ὑποκεῖται, Ἐπισκόπου.

[38]) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi.* 1. D. 64.). —

mein in der Kirche recipirt worden waren, im Oriente gänzlich verschwanden, im Occidente aber nur in einigen Ländern während des achten und neunten Jahrhunderts eine Bedeutung behielten.

Dieser Zeit gehören mehrere falsche Decretalen sowohl als Capitularien an, in welchen die Chorbischöfe ausdrücklich als Nicht-Bischöfe erklärt werden und diesem Umstande, indem man dem unzuverläßigen Benedikt Levita hierin ein unbedingtes Zutrauen schenkte, ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Meinung, die Chorbischöfe seyen in der Regel nur Presbyter gewesen, gerade bei sonst ausgezeichneten Kritikern (N. 28) einen festen Boden gewann. Dazu kam der Streit gegen den Presbyterianismus; diesem gegenüber erschien es Manchem unnöthigerweise bedenklich zuzugeben, daß die Chorepiscopi Bischöfe gewesen seyen, weil es darauf ankam, die Bedeutung des eigentlichen Bischofes der Diöcese im Verhältnisse zu den übrigen ihm untergeordneten Clerikern besonders hervorzuheben. Dadurch ist die klare Anschauung jener ältern Kirchengesetze getrübt worden, indem man in ihnen die Bestätigung dafür zu finden vermeinte, daß trotz der Gleichheit der Bezeichnung doch ein wesentlicher und tiefgreifender Unterschied zwischen Bischöfen und Chorbischöfen bestehe; um dieß zu vermitteln, hat man jenen Gesetzen manchen harten Zwang angethan.

Dagegen stellen die Canones die wahren Gegensätze, welche damals bestanden, sehr deutlich vor Augen. Das Concilium von Neocäsarea [39]) unterscheidet genau:

---

[39]) *Conc. Neoc.* ann. 314. can. 13. u. 14. (s. Can. *Presbyteri.* 12. D. 95.). — Vergl. *Beveridge* a. a. O. p. 183. a.

Landpresbyter (*ἐπιχώριοι πρεςβύτεροι*) und Landbischöfe (*χωρεπίςκοποι*), und das Concilium von Laodicea[40]) sagt ausdrücklich, auf dem Lande sollen für die Zukunft keine Bischöfe mehr eingesetzt werden, sondern bloße Visitatoren (*περιοδευταί*), diejenigen aber, welche bereits da sind, sollen Nichts thun ohne den Consens des Bischofes in der Stadt. Was sind denn aber die *ἐν ταῖς χώραις ἐπίσκοποι* Andres, als Chorbischöfe, welche dem Bischofe in der Stadt untergeordnet sind? Aber schon zuvor hatte die Synode von Ancyra[41]) die Chorbischöfe darauf hingewiesen, daß sie ohne den Bischof der Stadt keine Presbyter und Diakonen weihen dürften und das Concilium von Antiochien, welches ihnen, wie andern Bischöfen gestattet, litterae pacificae (§. 43. S. 395.) auszustellen[42]), fordert sie auf, das ihnen zustehende Maaß nicht zu überschreiten, namentlich macht es sie aufmerksam, daß sie, obschon sie die bischöfliche Ordination empfangen hätten, nicht berechtigt seien, jene Weihen ohne die Zustimmung des Bischofs der Stadt zu vollziehen[43]).

---

[40]) *Conc. Laod.* ann. 373. can. 57. Der griechische Text lautet: Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐκισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτὰς τοὺς μέντοι ἤδη προκαταστaθέντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει.

[41]) *Conc. Ancyr.* ann. 314. ;can. 13. — Vergl. *Beveridge* a. a. O. p. 177.

[42]) *Conc. Antioch.* can. 8.

[43]) *Conc. Antioch.* can. 10. — Τοὺς ἐν ταῖς κώμαις ἢ ταῖς χώραις καλουμένους χωρεπισκόπους, εἰ καὶ χειροθεσίαν εἶεν Ἐπισκόπου εἰλήφοτες, ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ εἰδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα, καὶ διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας ἐκκλησίας, καὶ τῇ τούτων

(s. oben S. 99.) Hieraus geht unleugbar hervor, daß sie die Ordinationsfähigkeit hatten, aber von derselben nur unter der angegebenen Bedingung Gebrauch machen sollten, weil, wenn sie dieses Maaß nicht eingehalten hätten, sie selbst zu Diözesanbischöfen geworden wären. Sehr wichtig ist ferner die Bestimmung des Conciliums von Nicäa[44]), welches den zur Kirche zurückkehrenden novatianischen Bischöfen gestattet, fernerhin als Chorbischöfe fungiren zu dürfen. Die öcumenische Synode erkennt damit an, daß das Institut der Chorbischöfe der Einheit der Diözese nicht hinderlich sei, ja im Gegentheil, um diese unter den obwaltenden Umständen zu begründen, fordert es von dem bisher häretischen Bischof der Diözese, daß er sich dem katholischen als Chorbischof unterwerfen solle[45]). Während das Concilium von Chalcedon nur der Chorbischöfe beiläufig erwähnt, und die Simonie bei ihrer Ordination verbietet[46]), schärft der heilige Basilius in einem Schreiben an die ihm untergeordneten Landbischöfe, ihnen nachdrücklich die Strenge bei der Prüfung der

---

ἀρκεῖσθαι φροντίδι καὶ κηδεμονίᾳ, καθιστᾷν δε ἀναγνώστας καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἐξορκιστὰς καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι προαγωγῇ, μήτε δὲ πρεσβύτερον μήτε διάκονον χειροτονεῖν τολμᾷν δίχα τοῦ ἐν τῇ πόλει Ἐπισκόπου ᾗ ὑποκεῖνται αὐτός τε καὶ ἡ χώρα. Vergl. *Corgne* a. a. O. p. 236. — *Beveridge* a. a. O. p. 176. a. — S. auch *Rhaban. Maur.* de chorepiscopis (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 1419. C.). —

44) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 8.

45) *Conc. Nic.* a. a. O. i. f. οὐ γὰρ ἔσονται δύο εἰς μίαν ἐκκλησίαν Ἐπίσκοποι. Besonders deutlich ist dieß in der arabischen Paraphrase (*Beveridge*. P. I. p. 792) ausgedrückt.

46) *Conc. Chalc.* can. 2.

Ordinanden ein[47]). Die Diözese des gedachten Bischofes von Cäsarea war von einem besonders großen Umfange, es wäre daher an sich begreiflich, wenn er auch viele Chorbischöfe gehabt hätte; die Zahl derselben wird von Gregor von Nazianz auf fünfzig angegeben; da diese indessen nach einer andern Lesart auf fünf und zwanzig zusammenschmilzt, so ist es kaum nöthig anzunehmen, es seien die gesammten dem Exarchen von Cäsarea untergeordneten Bischöfe Chorbischöfe genannt worden[48]). — Daß es unter diesen orientalischen Chorbischöfen Presbyter gegeben habe, ist nirgends nachgewiesen worden; daß aber die χειροθεσία, welche sie empfingen, eine bloße Ceremonie[49]), nicht aber eine Ordination gewesen sei, ist eine Behauptung, zu der man sich, ausgehend von der vorgefaßten Meinung, jene seien Presbyter gewesen, unabweislich genöthigt sah.

Im Occident kamen die Chorbischöfe in den ersten Jahrhunderten selten vor, in mehreren Ländern, wie in Italien, Illyrien und Afrika gar nicht; ob die spanischen Bischöfe sich ihrer als Gehülfen bedienten, ist zweifelhaft, wogegen sie vorzüglich im fränkischen Reiche während des achten und neunten Jahrhunderts eine Rolle spielten. Aber schon das erste Beispiel eines occidentalischen Chorbischofes gehört Gallien an, nämlich Armentarius, der gegen die Canones von nur zweien Bischöfen zum Bi-

---

[47]) *Basil.* Epist. ad Chorepisc. can. 90. (bei *Beveridge* a. a. O. Tom. II. P. I. p. 144). —

[48]) *Corgne* a. a. O. p. 244.

[49]) *Thomassin* a. a. O. n. 6. p. 3. — S. dagegen *Corgne* a. a. O. p. 241.

schof von Ambrün ordinirt worden war; die Synode von Reux (Riez) verordnete[50]) mit Bezug auf den achten Canon des Conciliums von Nicäa (S. 103.), daß er fortan nur als Chorbischof fungiren dürfe. Ganz besonders wichtig würde aber für diese Materie der Ausspruch des zweiten Conciliums von Sevilla (617) seyn, welches geradezu[51]) erklärt: „Chorbischöfe und Presbyter sind Eines", wenn nicht die betreffende Stelle die augenscheinlichsten Spuren der Verfälschung trüge[52]) und eben darum gänzlich außer Betracht bleiben müßte.

Erst gegen Ausgang des achten Jahrhunderts geschieht wiederum der Chorbischöfe öfter Erwähnung und zwar in einer Weise, daß man zu der Annahme berechtigt ist, es sei damals mit diesem Institute ein großer Mißbrauch getrieben worden. Denn, abgesehen von den Beschuldigungen, welche Benedikt Levita in seinen verfälschten Capitularien[53]) gegen die Bischöfe erhebt, sie hätten sich von ihren Pflichten losgezählt und die ganze Verwaltung der Diözese den Chorbischöfen überlassen[54])

---

[50]) *Conc. Regense* ann. 439. can. 3. (bei *Hardouin*, Act. Conc. Tom. I. col. 1749.). —

[51]) *Conc. Hispal.* II. can. 7. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. II. col. 559). —

[52]) Vergl. *Quesnell*, Diss. XI. d. supposit. epist. Leon. d. chorepisc. (*Ballerin.* Opp. Leon. M. Tom. II. col. 1269.). —

[53]) Diese Stellen sind außer der in der folgenden Note angeführten: Capit. Lib. VI. 369. VII. 260. 394. 402. 423. u. 424. S. *Pertz*, Monum. Germ. hist. Vol. IV. P. II. p. 23. sqq.

[54]) *Bened. Levit.* Capit. Lib. VI. cap. 121: Placuit ne

und die er doch nicht völlig aus der Luft gegriffen haben möchte, enthalten auch die Beschlüsse der Synoden von Paris[55]), von Aachen[56]) und von Melun[57]) deutliche Fingerzeige, daß manchen Mißbräuchen in dieser Beziehung entgegen getreten werden mußte. Ganz im Gegensatze gegen die frühere Bedeutung des Institutes hatten diese fränkischen Chorbischöfe — wie auch solche in England zu Canterbury vorkamen, wo Lanfrank sie abschaffte[58]) — bei der Cathedrale selbst, nicht aber auf dem Lande, ihren Sitz[59]). Dazu kam, daß man über

---

Chorepiscopi a quibusdam deinceps fiant; quoniam hactenus a nescientibus sanctorum Patrum et maxime Apostolorum decreta suisque quietibus ac delectationibus inhaerentibus facti sunt. —

[55]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. can. 27. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. IV. col. 1314.). — Vergl. *Constit. Wormat.* ann. 829. d. pers. sacerd. cap. 6. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 335).

[56]) *Conc. Aquisgr.* ann. 836. cap. 2. p. 2. can. 4. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 1396).

[57]) *Conc. Meld.* ann. 845. can. 44. (bei *Hardouin*, a. a. O. col. 1491.). — Vergl. auch *Hincm. Rem.* Epist. 44. c. 16. (Opp. Tom. II. p. 756): sicut et quidam Episcopi, etiam a longe praecedentibus temporibus, scandalum pro sua quiete et voluptatibus in Ecclesiam intermiserunt, ordinantes Chorepiscopos et eis quae summis Pontificibus conveniunt agere permittentes. Er bezieht sich sodann auf die falsche Decretale *Chorepiscopi.* 5. D. 68; auch hat ihm wohl die in Note 54. angeführte Stelle aus *Bened. Lev.* vorgeschwebt.

[58]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. I. cap. 29. n. 8. Tom. I. p. 215.

[59]) Vergl. *Berardi*, Gratiani canon. genuin. P. II. Tom. I. p. 173. — Comment. Tom. I. p. 217. Dahin gehörte vielleicht

die Natur des ganzen Institutes nicht im Klaren war und daher aus der Verschiedenheit zwischen ihnen und den Stadtbischöfen, besonders aus dem Umstande, daß sie — scheinbar gegen die Canones (s. oben S. 100) — — nicht von drei Bischöfen ordinirt wurden, den Schluß zog, sie seien überhaupt keine Bischöfe. Es nahmen daher die Autoren der falschen Decretalen und Capitularien keinen Anstand zu erklären, der Chorbischof sei kein Bischof[60]), das ganze Institut eine sehr verwerfliche Einrichtung[61]) und es müßten alle, welche den Chorepiscopat bekleideten, verurtheilt und aus dem Lande verjagt werden[62]). Solche Worte wurden Damasus I.[63]), Johann III.[64]), insbesondre aber Leo III., so wie Karl dem Großen in den Mund gelegt, welcher in dieser Weise die Antwort wiedergegeben haben sollte, die er auf seine An-

---

auch jener Claudianus, der Bruder des Bischofs Marcus von Vienne, welchen *Sidon. Apoll.* IV. op. 11. besingt. Vergl. *Bereridge* a. a. O. p. 177. a.

60) Can. *Chorepiscopi.* 5. §. 2. *Quod autem.* D. 61. — *Bened. Levit.* Capit. Lib. VII. c. 260: Nam Episcopi non erant, quia nec ad quandam civitatis episcopalem sedem titulati erant, nec canonice a tribus Episcopi ordinati.

61) Can. *Chorepiscopi.* cit. pr. — nimis eorum institutio improba, nimis est prava. — §. 1. quod ratione caret extirpari necesse est.

62) *Bened. Levit.* a. a. O. — omnes praecepit (Leo) damnere et in exilium detrudi.

63) Vergl. über den Canon *Chorepiscopi*, welcher Damasus zugeschrieben wird: *Berardi*, Gratian. can. genuin. P. II. Tom. I. p. 174. —

64) *Joann. III. P.* (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. I. p. 624). —

frage an Leo von diesem über die Chorbischöfe erhalten hatte. So richtig es ist, daß Karl eine solche Anfrage gestellt hat [65]), so ist doch die von dem Papste gegebene Entscheidung nicht auf die Nachwelt gekommen; eben so unrichtig ist es aber, daß Leo I. sich in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens und Germaniens gegen die Chorbischöfe habe vernehmen lassen [66]), was auf einer abermaligen Verwechslung beruht [67]). Die Ungewißheit über die Bedeutung der Chorbischöfe dauerte aber fort und so sah sich der berühmte Rhabanus Maurus veranlaßt, eine eigne Schrift zu Gunsten dieses kirchlichen Institutes zu schreiben, in welcher er mit Bezug auf die älteren Canones die bischöfliche Würde derselben in Schutz nahm [68]). Dasselbe that Papst Nikolaus I. in einem Briefe an Rudolph von Bourges [69]) und schon diese beiden Documente müßten dazu dienen, den Brief Papst Leo's III. im höchsten Grade zu verdächtigen [70]). Die Vertheidiger

---

[65]) Vergl. *Hincm. Rem.* Opusc. 46. Quae exequi debeat Episc. (Opp. Tom. II. p. 763.). —

[66]) Can. *Quamvis.* 4. D. 68. (zum großen Theil mit der Interpolation des zweiten Concils von Sevilla übereinstimmend). —

[67]) Vergl. *Quesnell* a. a. O. col. 1265. sqq.

[68]) *Rhaban. Maur.* Opusc. si liceat chorepiscopis presbyteros et diaconos ordinare cum consensu episcopi sui. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. V. col. 1417. sqq. — bei *Harzheim*, Conc. Germ Tom. II. p. 219) und in der Bamberger Ausgabe von *P. d. Marca*, d. concord. sacerd. Tom. III. p. 586. sqq. —

[69]) *Nicol. I. P.* Epist. 19. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. V. col. 342). —

[70]) S. darüber *Corgne* a. a. O. p. 240. — Darnach ist

dieses Briefes gestanden theils die unauflösliche Antilogie[71]), theils glaubten sie den Zweifel dadurch heben zu können, daß sie den Brief des Papstes Nikolaus I. für falsch erklärten[72]).

Kommen zwar nachmals noch einzelne Beispiele von Chorbischöfen vor[73]), so verschwinden sie allmählig ganz und gar und ihre Thätigkeit ging theils auf die Rural-Dekane, theils auf die Archidiakonen über[74]), weshalb diese auch noch hin und wieder mit dem Namen der Chorbischöfe bezeichnet werden[75]).

§. 75.

B. Ordo des Presbyterates und C. Ordo des Diakonates.

Gleichwie aus dem Ordo des Episcopates durch die Theilnahme an päpstlichen Primatialrechten sich mehrere Abstufungen gebildet haben, so hat auch Analoges

---

auch der Abschnitt über die Chorbischöfe in des Verfassers deutscher Geschichte. Bd. 2. S. 324. u. ff. zu berichtigen.

[71]) S. *M. Lupi* a. a. O. p. 45.

[72]) *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. II. cap. 2. n. 5. p. 10. — S. dagegen die gründliche Ausführung bei *Corgne* a. a. O. p. 240. sqq. p. 250. sqq. —

[73]) S. *du Cange*, Glossar. med. et infim. latin. s. v. Chorepiscopus. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 326.

[74]) Vergl. *Nardi* a. a. O. p. 438. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 7.

[75]) S. Richter, Kirchenrecht. §. 126. Note 1. —

mit den beiden übrigen hierarchischen Ordines, einschließlich der in dem Diakonat enthaltenen niederen Abstufungen desselben, geschehen können. Die Quelle aus der die höhere Wirksamkeit fließt, zu welcher Einzelne, die auf jenen Stufen stehen, gelangen können, ist zunächst der Episcopat. Aber auch der Papst kann als höchster Bischof in der ganzen Kirche davon die Ursache seyn, daß einzelne Presbyter und Diakonen durch Empfang besonderer Rechte und Vollmachten aus der Classe ihrer Weihegenossen heraustreten. Geschweige dessen, daß der Papst durch die Ertheilung der Cardinalswürde, wie einzelne Bischöfe, so auch Presbyter und Diakonen zur unmittelbaren Höhe des Thrones seiner ihm von Gott verliehenen Herrschaft emporheben kann, so darf er, welcher jedem Bischof seine Diözese zutheilt, welcher jeden Bischof seinem Erzbischof zu entziehen und ihn sich selbst unmittelbar unterzuordnen vermag, auch einzelne Presbyter und Diakonen von ihren Bischöfen eximiren und sie in ein unmittelbares Verhältniß zu sich selbst, als dem Oberhaupte der Kirche stellen. Auf solchem Wege entstehen die im Gegensatze zu den Bischöfen sogenannten Praelati inferiores[1]), in Betreff deren jedoch drei Classen wohl von einander gesondert werden müssen[2]). Es besteht nämlich ein großer Unterschied in so fern, als manche Prälaten nur einem innerhalb einer Diözese belegenen Kloster oder Convente oder einer Kirche ohne eigene Jurisdiction vorstehen, so zwar, daß im Verhältniß zu ihnen

[1]) Im weiteren Sinne werden jedoch auch die Archidiakonen und mehrere Andre Praelati genannt. S. unten S. 116. —

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 11.

der Papst bloß an die Stelle des Bischofes getreten ist, während Andre allerdings über einen Bezirk und die innerhalb desselben lebenden Cleriker und Layen eine Jurisdiktion ausüben, ohne daß jener Bezirk im Uebrigen von der ihn umgebenden Diözese getrennt wäre. Nur uneigentlich würde man solche Vorstände Praelati nullius (dioeceseos) nennen[3]), eine Bezeichnung, die im strengen und richtigen Sinne des Wortes ausschließlich einer dritten Classe zusteht. Zu dieser gehören diejenigen Prälaten, deren Bezirk gänzlich von jeder bischöflichen Diözese abgesondert ist, so zwar daß derselbe gleichsam selbst eine Diözese bildet (quasi dioecesis), in welcher sie alle bischöflichen Rechte, so weit diese nicht an den Empfang des bischöflichen Charakters unbedingt geknüpft sind, auszuüben befugt sind[4]); von jenen Rechten ist regelmäßig jedoch die Befugniß, Diözesansynoden zu berufen, so wie Examinatoren bei Pfarrconcursen zu ernennen, ausgenommen[5]). Diese Praelati nullius sind mit ihrem Jus quasi-episcopale auch insofern den Bischöfen an die Seite gestellt, als sie, wenigstens nach den jüngsten Entscheidungen der Congregatio Concilii Tridentini[6]), als Ordinarii betrachtet werden[7]); dennoch

---

[3]) Vergl. *Bened*. XIV. *P*. Const. 33. *Inter multa*. ann. 1747. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 276). —

[4]) Ueber mehrere einzelne Rechte derselben s. oben §. 38. S. 334. u. ff. §. 43. S. 402.

[5]) *Bened*. XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 5. sqq.

[6]) Vergl. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. P. II. p. 990.

[7]) Ueber den Gebrauch der Pontificalien s. Decret. sacr. rit. congr. ann. 1657 (*Alexand*. VII.) und dessen Declaration

ist nicht für ihre, sondern für des Bischofes Jurisdiktion zu präsumiren; sie müssen daher im Falle des Zweifels sich entweder auf ein durchaus strenge zu interpretirendes päpstliches Privilegium oder auf unvordenkliche Verjährung berufen können [8]).

In so weit der bischöfliche durch die Ordination zu ertheilende Charakter nicht die Bedingung für die Ausübung bestimmter Rechte an einer Diözese ist, kann der Papst auch einem jeden nach den Vorschriften der Canones Erwählten, selbst wenn er erst Diakon ist, durch die Confirmation die volle Regierungsgewalt in der Diözese, kraft seiner Herrschaft über die ganze Kirche, übertragen [9]). Dem entsprechend, was das Oberhaupt der Kirche in Betreff der ganzen Heerde Christi zu thun vermag, steht es auch dem von dem heiligen Geiste eingesetzten Hirten der einzelnen ihm angewiesenen kleineren Heerde zu, aus seinen Clerikern einzelne mit bischöflichen Vollmachten auszurüsten.

Der Clerus einer Diözese geht aus der Ordination, aus der geistigen Zeugung durch den Bischof hervor. Ist dieser der geistige Vater für alle seine Diözesanen, so ist

---

(für die Benediktiner auf Monte Cassino) v. J. 1659 s. bei *Giraldi* a. a. O. P. I. p. 723. sqq. — S. auch *Nicollis*, Praxis canonica in Tit. d. majoritate et obed. Tom. II. p. 60. sqq.

[8]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Apostolicae*. 79. §. 2. §. 3. ann. 1743. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 247). —

[9]) Vergl. *Riganti*, Comment. in Reg. Cancell. Reg. XXIV. §. 1. n. 12. sqq. Tom. II. p. 314. — *Passerini*, de elect. canon. cap. 25. n. 352. sqq. p. 311. —

er es ganz besonders in Betreff seiner Cleriker; sie, als seine ihm zunächst stehenden Söhne, sind von ihm als Gehülfen in der Ausübung seines Amtes berufen. Vorzüglich gilt dieß aber von denjenigen unter ihnen, welchen er den Kreis ihrer Thätigkeit an seinem bischöflichen Sitze selbst angewiesen hat, und unter ihnen waren es wiederum von jeher vorzugsweise die Presbyter und Diakonen, welche unter dem Namen des Presbyterium's einen den Bischof umgebenden Senat bildeten. Die Canones legen diesem Senate eine große Bedeutung bei und weisen für alle wichtigen Angelegenheiten, Roboams unglückliches Beispiel vor Augen stellend[10]), den Bischof darauf hin, den Rath seines Clerus nicht unberücksichtigt zu lassen[11]).

Aus dem Presbyterium wählte der Bischof von jeher diejenigen aus, welchen er zu seiner Erleichterung einen größeren Geschäftskreis übertrug, und es haben sich auf diesem Wege sowohl unter den Presbytern als auch unter den Diakonen höhere Abstufungen gebildet. Die Bedeutung derselben wird jedoch nur dadurch erkannt, wenn man sich daran erinnert, daß in den ersten Jahrhunderten die Stadt, welche zum Bischofssitz erhoben worden war, auch der eigentliche gottesdienstliche Versammlungsort für die weit umher wohnenden Christen, der Bischof selbst aber der eigentliche Spender aller Gnaden blieb, welche Christus dem Menschengeschlechte durch seine Kirche wollte

---

[10]) Can. *Ecclesia*. 7. C. 16. Q. 1.

[11]) S. die Canones *Episcopus*. 6. D. 25. u. C. 15. Q. 1. (*Stat. eccl. antiq.*)

zukommen lassen [12]). Die Cleriker dienten daher vorzüglich zur Unterstützung und Hülfeleistung bei den persönlichen Amtsverrichtungen des Bischofes, bis ihnen bei einer weiteren Verbreitung des Christenthums mehr und ausgedehntere Vollmachten übertragen wurden. Eben hiermit möchte auch jene Erscheinung zusammenhängen, daß die Bischöfe, deren Diözesen von größerem Umfange waren, einzelne ihrer Presbyter zu Chorbischöfen (§. 74. S. 99) ordinirten, weil eben in jener früheren Zeit noch viele Handlungen, welche späterhin von Presbytern und Diakonen verwaltet wurden, wie namentlich das Predigtamt, nicht von der bischöflichen Würde getrennt zu werden pflegten. Allein der Chorbischof weilte außerhalb des bischöflichen Sitzes und es bedurfte für die Verhinderungsfälle zunächst eines Stellvertreters des Bischofes in seinem priesterlichen Amte, wenigstens für diejenigen Functionen, zu welchen der bischöfliche Charakter nicht unumgänglich nothwendig war. Dazu diente der Archipresbyter, bei den Griechen häufiger *πρωτο-πρεσβύτερος* [13]) genannt, der der Ordination nach älteste [14]) unter den Presbytern, wel-

---

[12]) Vergl. *Mamachi*, Orig. et antiq. christian. Lib. IV. P. I. cap. 4. §. 3. (Tom. IV. p. 529). — *M. Lupi*, de parochiis. Diss. 3. cap. 1. p. 273. sqq. — Walter, Kirchenrecht. §. 139. Note b. —

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. 2. cap. 3. n. 1. Tom. II. p. 13. Nachmals wird mit diesem Namen überhaupt nur der erste Presbyter an einer Kirche bezeichnet. cap. 5. n. 11. p. 23.

[14]) S. *Leon. M.* Epist. 19. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). — Doch kommen Ausnahmen vor. S. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 3. p. 14.

chem außer den gottesdienstlichen Handlungen die Seelsorge für die bischöfliche Stadt und in Betreff jener auch eine Aufsicht über die dazu verwendeten Cleriker, namentlich hinsichtlich der Continenz [15]), zugetheilt wurde [16]).

Im Laufe der Zeit, besonders seit dem allmähligen Verschwinden der Chorbischöfe, genügte jene Einrichtung nicht mehr und es wurden auch auf dem Lande in einzelnen Ortschaften Archipresbyteri eingesetzt, welche nunmehr im Gegensatze zu dem Archipresbyter de urbe [17]) [Archipresbyter municipalis [18]), Archipr. civitatensis [19])], Archipresbyteri rurales oder vicani [20]) genannt wurden und ebenfalls die Aufsicht über andre Presbyter, welche

---

[15]) *Conc. Turon.* II. ann. 567. can. 19. (*Mansi*, Coll. Conc. Tom. IX. col. 797). — *Conc. Autissiod.* ann. 578. can. 20. (ebend. col. 914). — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. I. 24. §. 1. Tom. II. p. 230. Doch bedienten sich die Bischöfe hin und wieder der Archipresbyter und Archidiakonen abwechselnd für die Pflege der Wittwen und Waisen. Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 17. (Can. *Episcopus*. 7. D. 88.). —

[16]) Can. *Perlectis*. 1. §. *Archipresbyter*. 12. D. 25. und damit übereinstimmend Cap. *Ut archipresbyter*. 1. X. d. offic. archipr. (I. 24.; der Ursprung dieser Stelle ist jedoch jünger, als ihn Gratian angiebt; vergl. *Devoti* a. a. O. I. 23. §. 2. not. 2. p. 222). S. auch die folgenden Capp. eod. u. Cap. *Ad haec*. 7. §. *Archipresbyteri*. 2. d. offic. archidiac. (I. 23). —

[17]) Cap. *Officium*. 3. h. t.

[18]) *Conc. Ticin.* ann. 850. can. 6. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 497.)

[19]) Cap. *Officium*. cit. rubr. Andr. d. Butr.

[20]) *Conc. Turon.* II. l. c. (Note 15).

an kleineren Kirchen angestellt waren, übernahmen. Diese Archipresbyteri rurales sind die wahre Grundlage des Institutes der **Pfarrer**; sie sind die ältesten und eigentlichen Parochi, die Vorsteher der Plebes[21]), daher Plebani, und zwar in umfangreichen Bezirken[22]), bis erst nach und nach auch auf mehrere jener andern Presbyteri Parochialrechte übergingen[23]) und dadurch die Erzpriester in die Stellung emporgehoben wurden, welche sie in dem späteren Rechte unter dem Namen der Decani[24]) rurales bekleiden.

Mehr noch als der Archipresbyter ragt als Gehülfe des Bischofes für die Handhabung seiner Regierungsgewalt der diesem dazu am tauglichsten scheinende Diakon[25]), unter dem Namen Archidiaconus[26])

---

[21]) *Conc. Ticin.* c. 13. p. 399. — Cap. *Ut singulae.* 4. X. 4. c. Dieß Capitel wird dem Conc. Ravenn. ann. 898 zugeschrieben, stimmt indessen wörtlich mit der angeführten Stelle des *Conc. Ticin.* überein.

[22]) S. *M. Lupi* a. a. O. Diss. 1. cap. 8. p. 114. sqq.

[23]) *M. Lupi* a. a. O. cap. 7. p. 109. sqq.

[24]) Schon *Theodor.* (Archiep. Contuar.) Capit. c. 40. Bei Gratian (Can. *In capite.* 64. D. 50.) wird diese Stelle fälschlich dem *Conc. Agath.* ann. 506 zugeschrieben.

[25]) Can. *Episcoporum.* 5. §. *Sane* 1. D. 74. (*Conc. Agath.* ann. 506. can. 23.) — Es scheint, als ob hin und wieder auch auf den Wunsch der Diakonen bei der Besetzung des Archidiakonates Rücksicht genommen worden ist. S. *Devoti* a. a. O. n. 5. p. 223.

[26]) Schon im vierten und fünften Jahrhunderte werden die Archidiakonen häufig genannt. S. *Chrysost.* Epist. ad Innoc. I. P. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Ep. col. 775). — *Sozomenus*, Hist. eccles. Lib. VIII. cap. 9. — *Leon. M.* Epist.

unter seinen Weihegenossen hervor [27]). Bald wurde er dem Chorbischof an die Seite gestellt und jeder von beiden als des Bischofs „Hand" und „Flügel" [28]) bezeichnet, auch fand man es passend, den Archidiakon für das „Auge" des Bischofs zu erklären [29]). Er vertrat die Stelle desselben fast in allen Regierungsrechten; er leitete das gesammte Ordinationsgeschäft [30]), er hatte die Sammlung und Verwaltung der Einkünfte, die Collation der Beneficien und die Jurisdiction in allen streitigen Rechtssachen zu besorgen. So ward er dem fränkischen Major Domus, freilich auf dem kleinern Gebiete einer Diözese, vergleichbar; allein dieses war ihm ganz untergeben und dadurch unterschied er sich von dem Archipresbyter, dessen Thätigkeit sich lediglich auf die Cathedrale bezog. Jener galt so sehr für den Stellvertreter des Bischofs [31]), daß der Archipresbyter verpflichtet war, dem Archidiakon, gleich dem

---

112. ad Pulcher. Tom. I. col. 1188. — Vergl. noch Can. *Perlectis*. cit. §. *Archidiaconus*. 11. — Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

[27]) S. insbesondere *Nic. Januarius*, Tractatus de archidiacono. (bei *Fr. Florens*, Opp. Tom. I. p. 401) und über das Historische: *Thomassin* a. a. O. cap. 17. n. 20. p. 123. sqq.

[28]) *Conc. Nic.* Arab. can. 58. (bei *Mansi*, Conc. Tom. II. col 972.). — Vergl. *Daude*, Eccl. hier. Maj. Tom. I. p. 333.

[29]) Cap. *Ad haec*. 7. §. *Item*. 4. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 12. d. Ref. — Vergl. oben §. 37. S. 325.

[30]) Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 5. sqq. —

[31]) Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. h. t. — sciat post episcopum se vicarium ejus esse. — Cap. *Ad haec*. 7. §. *Secundum*. 3. eod. — major post episcopum et ejus vicarius reperitur.

Bischofe zu gehorchen[32]), ein Gebot, welches sich eben so wohl auf die Archipresbyteri rurales bezog.

Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß der Archidiakon, der bei seiner Bestellung jedenfalls wirklich Diakon seyn sollte[33]), selbst die priesterliche Würde empfing. Zur Zeit Gregors des Großen war dieß noch nicht der Fall[34]), und selbst Quellen des eilften Jahrhunderts[35]) fordern nur den Diakonat[36]), indessen die Bischöfe sahen es gerne, wenn die Archidiakonen den Presbyterat nahmen, was denn auch nach und nach allgemeine Sitte wurde. Wenn aber die Chorbischöfe durch die Kirchengesetze darauf aufmerksam gemacht werden mußten, das gehörige Maaß zu beobachten (§. 74. S. 102), so war eine solche Warnung noch mehr für die Archidiakonen geeignet; besonders da schien dieß erforderlich, wo keine Theilung der Diözesen in mehrere Archidiakonate vor sich gegangen war[37]), wie dieß nur ausnahmsweise

---

[32]) S. die in Note 16 angeführten Stellen.

[33]) Can. *Nullus*. 1. D. 60. — Can. *Innovamus*. 3. ead.

[34]) S. Can. *Honoratus*. 8. D. 74.

[35]) Can. *Ut abbates*. 1. X. d. aet. et qual. ordin. (*Conc. Pictav*. ann. 1078. can. 7.). —

[36]) Die Cap. *Hincm. Rem*. archidiaconibus *presbyteris* data ann. 877. (Opp. Tom. I. p. 738) lassen jedoch kaum einen Zweifel übrig, daß schon im neunten Jahrhunderte der Presbyterat von den Archidiakonen empfangen wurde. *Thomassin* a. a. O. cap. 19. n. 8. p. 135. erklärt sich zwar dagegen; s. jedoch ebend. cap. 20. n. 5. p. 141. —

[37]) Schon *Conc. Paris*. VI. ann. 829. can. 25. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1313) erwähnt mehrere Archidiakonen für eine Diöcese. So auch richtet Hinkmar von Rheims seine Kapitel (Note 36) an mehrere.

z. B. in Deutschland, geschehen ist[38]). In ihrer Macht sich überhebend (§. 25. S. 206. §. 37. S. 330) nahmen sie die Jurisdiction so weit in Anspruch, daß sie, — was Papst Alexander III. für sehr absurd erklärte[39]) — den Priestern die Seelsorge übertrugen und, ohne den Bischof zu befragen, Excommunikationen verhängten[40]). Sie leiteten daher auch ihre Regierungsgewalt nicht mehr aus der persönlichen Verleihung des einzelnen Bischofes ab, sondern legten sich jene als ihnen von Rechtswegen zustehend, bei[41]). In diesem Besitzstande anerkannt, gingen sie sogar so weit, daß sie Offizialen im eignen Namen, als ihre Unterbeamte einsetzten[42]).

Auf solche Weise war der bischöflichen Gewalt der größte Eintrag geschehen und so blieb den von Gott verordneten Inhabern derselben nichts Andres übrig, als das übermächtig gewordene Vicariat wiederum durch ein andres Vicariat zu zerstören. Mit dem vierzehnten Jahrhunderte[43]) wird es immer mehr gebräuchlich, daß die Bischöfe neben dem Archidiakon eigne Offizialen bestel-

---

[38]) S. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche. Bd. 1. Th. 1. S. 413. u. ff. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. Note 3.

[39]) Cap. *Quum satis*. 4. X. h. t.

[40]) Cap. *Archidiaconis*. 5. eod.

[41]) Ein auffallendes Beispiel, wie weit die Archidiakonen ihre Ansprüche trieben, enthält Cap. *Quum inferior*. 16. X. d. major. et obed (I. 33). —

[42]) Cap. *Romana*. 3. §. *Ab archidiaconis*. 2. d. appell in 6to. (II. 15.). —

[43]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 20. n. 9. p. 144.

len [44]. Diese heißen, so weit sich ihre Thätigkeit auf einzelne ihnen überwiesene Gegenden der Diözese bezieht, Vicarii foranei [45]; über ihnen steht der Officialis principalis [46] oder Vicarius generalis, welcher diejenige Stellung einnimmt, wie sie der Archidiakon in seiner ursprünglichen Bedeutung gehabt hatte. Es kommen jedoch auch diese beiden Bezeichnungen in der Weise getrennt vor, daß der Vicarius generalis der Stellvertreter des Bischofs in den Spiritualien, der Officialis principalis aber der in der Jurisdiction ist [47]. — Indem durch dieses Verfahren die bischöfliche Gewalt selbst den Archidiakonen entgegentrat, wurde sie auch von der Gesetzgebung unterstützt [48], welche die Jurisdiction jener Beamten in mehreren wesentlichen Punkten beschränkte, für manche Rechtsstreite gänzlich aufhob. So verlor der Archidiakon sein Ansehen und von seiner Thätigkeit ist — wenn ihm nicht ein entschiedenes Gewohnheitsrecht für einen ausgedehnteren Wirkungskreis zur Seite stand [49] —

---

[44] S. das Nähere hierüber bei Walter, Kirchenrecht. §. 144. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. S. 231. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 361. §. 362. und unten Th. 2. B. 1. Kap. 6.

[45] In Italien waren sie seltener. Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 8. — Wegen der Thätigkeit des heiligen Karl Borromäus in dieser Beziehung s. *Thomassin* a. a. O. cap. 6. n. 3. p. 27.

[46] Cap. *Etsi principalis*. 2. d. rescr. in Clem. (I. 2).

[47] Cap. *Quum nullus*. 3. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.). —

[48] *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 3. c. 20. Sess. 25. c. 14. d. Ref.

[49] Vergl. *Engel*, Colleg. univ. jur. can. I. 23. n. 4. Tom. I. p. 179. —

hauptsächlich nur die Vorstellung der Cleriker bei der Ordination (§. 44. S. 423. S. 428) übrig geblieben[50]); doch hängt auch eine der gegenwärtig noch vorkommenden Dignitäten in den Kapiteln, öfters wenigstens, mit dem Archidiakonate zusammen.

Auf alle diese Verhältnisse hat nämlich die Umgestaltung, welche im Laufe der Zeit mit dem Presbyterium durch die Einführung der dem klösterlichen Leben nachgebildeten Vita canonica vor sich ging, einen großen Einfluß geäußert. Das durch diese verwirklichte Prinzip des gemeinschaftlichen Lebens wurde bald auch auf den Ruralclerus in Anwendung gebracht und es entstanden daher sowohl Cathedral- als Ruralcapitel. Einen andern Unterschied rief die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Lebens und die theilweise Rückkehr einzelner Capitel zu demselben hervor, nämlich den zwischen den Canonici regulares und saeculares. In allen jenen Stiftern findet sich eine der klösterlichen Verfassung entnommene Verwaltung und Vertheilung der Geschäfte unter bestimmte Beamte vor, nur war die Zahl der letztern in den Rural- oder Collegiatstiften bei Weitem geringer. Hier übernahm der Archipresbyter gewöhnlich Amt und Namen des Decanus[51]), wodurch, da er zugleich seine

---

[50]) S. *Bened.* XIV. *P.* Const. *Ex quo dilectus.* 25. ann. 1746. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 107.). —

[51]) In Italien blieb der alte Name Archipresbyter, sonst wird die dignitas principalis in den Collegiatstiftern Abbas, Praepositus, auch wohl Prior genannt. Vergl. *Riganti*, Comment. in Reg. Canc. apost. Reg. IV. §. 2. n. 3. Tom. I. p. 293.

frühere Thätigkeit behielt, die Incorporation der Plebankirchen gegeben war.

Sehr verschiedenartig haben sich die Verhältnisse bei den Domstiftern gestaltet. Unter den Aemtern traten hier vorzüglich die des Praepositus, Decanus, Primicerius, Custos und Scholaster hervor, aber es war zufällig, ob der Archidiakon[52]) und Archipresbyter eines derselben übernahm und wenn dieses geschah, welches dem einen oder dem andern von ihnen zufiel. War es auch die Regel, daß jener der Praepositus, dieser der Decanus würde, so gab es nicht nur manche Ausnahmen davon[53]), sondern die Stellung des Propstes zu den Capiteln wechselte darnach, je nachdem es dem Decan gelang, ihn von der Vorstandschaft in dem Capitel und der Verwaltung desjenigen Vermögens zu entfernen, welches seit der bei den Domstiftern allgemein erfolgten Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, dem Capitel ausschließlich zugefallen war.

Mit der Propstei und dem Decanat gemeinschaftlich wurden auch manche der übrigen Aemter, mit denen ein mehr oder minder umfangreicher oder ehrenvoller Geschäftskreis verbunden war, als Dignitates oder Perso-

---

[52]) In Italien blieb daher dem gemeinen Rechte gemäß der Archidiakon, neben welchem jene Aemter vorkommen, die erste Dignität nach dem Bischofe. S. *Riganti* a. a. O. §. 1. n. 23. p. 287. — *Devoti*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 243.

[53]) Vergl. *Riganti* a. a. O. n. 20. p. 287. — *Devoti*, Jus canon. univ. I. 24. §. 3. p. 230. — Richter, a. a. O. §. 121. Note 3.

natus[54]) zur Unterscheidung von den bloßen Officia bezeichnet; auch wurde diese höhere Stellung Praelatio[55]) genannt und im weiteren Sinne des Wortes diejenigen, welche dieselbe einnahmen, zu den Praelati inferiores gerechnet[56]). Allmählig stellte sich aber eine nähere Unterscheidung in jenen Ausdrücken fest[57]), indem Dignitäten nur diejenigen Aemter genannt wurden, mit denen eine Jurisdiction[58]) oder — nach der Praxis der apo-

---

[54]) Vergl. Cap. *Quum accessissent.* 8. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Ad aures.* 8. X. d. rescr. (I. 3.). — Vergl. auch Cap. *Dilectus.* 12. X. d. conc. praeb. (III. 8.). — So sagt *Hostiens.* in seiner Summa aurea. Lib. III. fol. 202: *quid sit dignitas:* quaedam praeeminentia in gradu, quae aliquando vocatur personatus vel custodia. — S. auch *du Cange* s. v. Personatus. — *Nic. de Rebbe,* de dignit. et offic. eccles. Cap. 8. p. 63. sqq. — *Fr. Florens,* Opera. Tom. II. p. 271. sqq. — *v. Espen,* Jus eccles. univ. Lib. II. Tit. 18. c. 2. n. 5. sqq.

[55]) Cap. *Ut abbates.* 1. X. d. aetat. et qual. ordin. (I. 14.). —

[56]) Cap. *Romana* 3. §. *Ab archidiaconis.* 2. d. appell. (II. 15). — S. oben Note 1. —

[57]) Cap. *De multa.* 28. X. d. praeb. (III. 5.) und *Fagnani,* ad Cap. *Ad haec.* eod. n. 11. (Tom. III. p. 104). — S. auch Cap. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6.

[58]) Vergl. *Panormit.* super tertio Decret. d. praeb. (5) cap. *De multa.* 28. addit. n. 21. fol. 37. b. mit Bezug auf *Archidiac.: Dignitas* est administratio rerum ecclesiasticarum cum jurisdictione, *Personatus* vero est quaedam praerogativa in ecclesia sine jurisdictione: ut quia habet stallum in choro honorificum prae aliis vel quid simile. *Officium* vero secundum eum est administratio rerum eccle-

stolischen Kanzlei — doch eine dauernde Verwaltung mit einem Ehrenvorzuge verbunden war [59]). In jenem strengeren Sinne gehörten in den Capiteln regelmäßig nur der Propst und der Decan zu den Dignitäten, wogegen alle übrigen Rangvorzüge nur als Personate zu betrachten sind.

Die Capitel, welche sich durch die allmählige Erwerbung sehr ausgedehnter Rechte, die bisweilen sich bis zur gänzlichen Exemtion von ihren Bischöfen erstreckten, zu höchst ansehnlichen kirchlichen und politisch-wichtigen Corporationen erhoben, haben diese Bedeutung wenigstens in Deutschland gänzlich verloren und bei ihrer Wiederherstellung nicht wieder erhalten. Dignitäten finden sich bei ihnen in ihrer heutigen Gestalt regelmäßig zwei, der Propst und der Dechant, bisweilen aber auch nur der letztere vor [60]). Die übrigen einzelnen Capitularen haben persönlich keine Dignität, sondern nur dem Ca-

---

siasticarum sine jurisdictione. — *Devoti* a. a. O. I. 23. §. 1. p. 221.

[59]) *Riganti* a. a. O. n. 7. p. 286. Est autem *Dignitas* administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum praeeminentia in gradu. — *Personatus* (ebend. Reg. IX. P. I. §. 2. n. 19. Tom. II. p. 20) administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum aliqua praerogativa, et est aliquid minus, quam Dignitas, quia non habet praeeminentiam in gradu, sed simplicem quandam praerogativam in Choro vel in Capitulo, in Processionibus et similibus prae aliis Canonicis sui Ordinis; sed est quid plus, quam *Officium*, quod nullam habet praerogativam, et sic est quid medium inter Dignitatem et Officium.

[60]) Andre Ausnahmen s. bei Permaneder a. a. O. §. 346.

pitel als Corporation steht diese zu, eine Jurisdiction hat dasselbe aber nur im Falle der Sedisvacanz. Konnte diese Jurisdiction, welche alle bischöfliche Rechte, so weit sie nicht auf dem bischöflichen Charakter oder auf päpstlicher Delegation beruhen, bis auf einige besonders ausgenommene in sich begreift, in früherer Zeit von dem Capitel im Ganzen oder durch einzelne mehr oder minder zu beschränkende Stellvertreter ausgeübt werden, so ist nach den Vorschriften des Conciliums von Trient[61]) hierin eine wesentliche Aenderung eingetreten. Das Capitel muß binnen acht Tagen nach bekannt gewordener Sedisvacanz zu der Wahl eines Vicars schreiten, auf welchen alle seine ihm zustehende Jurisdictionsrechte ohne Vorbehalt übergehen[62]).

---

[61]) *Conc. Trid.* sess. 24. cap. 16. d. Ref.

[62]) Die ausführlichere Darstellung aller dieser Verhältnisse wird unten Th. 2. B. 2. Kap. 6. gegeben. —

III.

Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

---

§. 76.

1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältnisse zum Ordo.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, welchen Einfluß die Geschichte auf die Gestaltung der kirchlichen Verfassung gehabt, zugleich aber auch, wie das eigentlich bildende, ja belebende Prinzip nicht in den vorhandenen historischen Verhältnissen, sondern ganz allein in der göttlichen Ordnung gelegen habe, welche durch die Kirche in die Geschichte hineingetragen wurde. Primat und Hierarchie sind nicht durch die Geschichte gemacht, sondern im höheren Sinne des Wortes ist ein großer Theil der Geschichte durch sie geworden. Primat und Hierarchie sind seit der Gründung der Kirche die belebenden Kräfte, welche fortan die Verhältnisse unter den Menschen bildeten, die aber zugleich in sich selbst die Fähigkeit trugen, mit einander neue Gestaltungen nach ihrem Ebenbilde ins Leben zu rufen. Was sind die Patriar-

chen, Exarchen und Metropoliten Andres, als das Resultat der Verbindung von Primat und Episcopat[1])? was sind die Archipresbyter, was die Archidiakonen Andres, als Stufen, die sich allerdings historisch aus dem Presbyterat und Diakonat, aber eben dadurch herausgebildet haben, daß sie von dem Episcopat durch Mittheilung bischöflicher Vollmachten hervorgerufen worden sind.

Alle diese Stufen beziehen sich auf die Ausübung des der Kirche von Christus übertragenen Königthums, während andere vom Diakonat abwärts für die eigentlich priesterliche Seite der Hierarchie sich entwickelt haben. Aber nur in sofern ist es richtig, wenn man Hierarchia jurisdictionis nnd Hierarchia ordinis von einander unterscheidet, als sie Nichts weiter als Gestaltungen einer und derselben Hierarchie sind, die sich nach verschiedenen Seiten hin gebildet haben. Ein großer Irrthum, aus dem sehr viele falsche Folgerungen hervorgehen, ist es jedoch, wenn man jene hierarchischen Stufenleitern einander so gegenüberstellt, als ob die Ordnung in ihnen selbst eine im Prinzip verschiedene sei, wie dieß bereits oben (§. 32. S. 273) erörtert worden ist.

Demgemäß gibt es nur Eine Hierarchie[2]), die nicht

---

[1]) Sehr richtig sagt daher der Verfasser der Schrift: *Quis est Petrus?* (Ratisb. 1790.) p. 245. — in Oriente propter locorum distantiam Patriarchae humana dispositione instituebantur, qui et ipsi ampliorem suam prae aliis Episcopis Authoritatem ex illa Petri, tanquam rivulum ex universali fonte traxerunt. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. 1. Lib. I. cap. 14. n. 5. Tom. I. p. 114. —

[2]) Vergl. *Conférences ecclésiastiques* sur la Hiérarchie

hier mit dem Papste, dort mit den vermeintlich auf einer Stufe stehenden Bischöfen und Presbytern (§. 36. S. 308.) anfängt, sondern vielmehr aus drei Gliedern: Bischöfen, Presbytern und Diakonen besteht, durch den Primat aber, durch das Fundament und Grundprinzip der Kirche getragen und zusammengehalten wird. Diese Eine dreigliedrige Hierarchie entsteht durch die göttliche, der Kirche gegebene Kraft der sacramentalischen Ordination, durch welche die Fähigkeit zum Priesterthum, Königthum und Lehramt mitgetheilt wird; über ihr steht der Primat, als der gemeinsame Träger der ganzen Fülle jener göttlichen Vollmachten. Wenn aber der Primat

---

pour servir de suite et d'appui aux Conférences d'Angers. Tom. I. Conf. 1. Q. 6. p. 277. — Il n'y a qu'une seule et même Hièrarchie, à la quelle Jesus-Christ a donné tous les pouvoirs divins, tant d'ordre que de jurisdiction, nécessaires pour le gouvernement de l'Eglise. Ce qu'on appelle pouvoirs d'ordres, c'est cette puissance que donne l'ordination d'exercer les fonctions sacrèes, propres de l'Ordre auquel on est élevé. La puissance de jurisdiction, c'est celle qui donne droit d'exercer sur des personnes soumises à sa conduite et à son autorité, les pouvoirs divins, que les Ministres sacrés ont reçus dans l'ordination. Ainsi il ne se trouve point une différence essentielle, quant aux pouvoirs même, entre ces deux puissances. L'Ordre sacré est le titre primitif de toute jurisdiction hiérarchique ; et ce qui forme proprement la jurisdiction, c'est la députation que reçoit un Ministre sacré pour régir et conduire dans les voies du salut une certaine portion de fidèles que l'Eglise confie à ses soins, en le chargeant de leur rendre tous les services spirituels, que l'Ordre qu'il a reçu lui donne la faculté de rendre.

auf den durch die Ordination dazu Befähigten einen Antheil an seiner kirchlichen Gewalt übergehen läßt, wodurch dieser Einzelne eine höhere Gewalt, als Andere, die mit ihm auf der gleichen Stufe der Hierarchie stehen, empfängt, so ist dieß keine Ordination, und es entsteht kein neuer Ordo, sondern nur eine durch einen verschiedenen Grad von mitgetheilter Herrschaft begründete bevorzugte Abtheilung in demselben Ordo [3]). So ist auch in Beziehung auf das Priesterthum die Gesammtheit der sogenannten niederen Ordines — den Subdiakonat dem älteren Rechte gemäß mit eingerechnet — nur eine Entfaltung des Diakonates und im strengsten Sinne des Wortes sind Subdiakonat und die übrigen vier unteren Ordines nicht selbstständige Weihen, sondern nur in so fern sind sie Ordines, als sie in dem Diakonate ihre Basis haben und als Abtheilungen, in minderem oder höherem Grade, an den im Diakonate enthaltenen Fähigkeiten participiren. Aus diesem Grunde wird für sie die Bezeichnung Ordines passend, kann es aber in Betreff der Abstufungen unter den Bischöfen niemals seyn oder doch nur in sehr uneigentlichem Sinne dafür gebraucht werden [4]). Der Bischof, welcher zum Erzbischof erhoben wird, erhält den Zuwachs an Macht, wodurch er anderen Bischöfen vorgesetzt ist, nicht aus dem Ordo des Episkopates, sondern dieser Zuwachs kommt ihm von

---

[3]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 1. Q. 3 p. 145.

[4]) Vergl. über *Guilelm. Paris.* Ansichten. §. 36. S. 310.

oben her[5]); nicht seine Fähigkeit, bloß seine Jurisdiction wird erweitert und vergrößert. Eben so empfangen der Archipresbyter und der Archidiakon ihre höhere Gewalt, durch die sie sich von andern Presbytern und andern Diakonen unterscheiden, nicht aus dem Presbyterat oder Diakonat, sondern von oben her durch eine Mittheilung ihres Bischofs.

Aber liegt nicht in den drei hierarchischen Weihen selbst schon die Jurisdiction? könnte diese nicht, namentlich beim Episkopate aus sich selbst herauswachsend sich erweitern und vergrößern?

Allerdings gehört, da Christus in seiner Hierarchie kein unnützes Glied geschaffen haben kann[6]), zu jedem Ordo eine ihm entsprechende Herrschergewalt[7]) und der hierarchische Charakter ist zwar vorhanden, aber nicht vollständig da, wenn der Auctorität des Geweihten nicht auch Solche untergeben sind, die in irgend einer Weise durch ihn zu ihrem Heile geleitet werden; denn, wie Thomas von Aquin sagt: zu jeder Herrschaft gehört Zweierlei: der Herrscher und die ihm untergebene Menge[8]). Demgemäß haben die Diakonen — die freilich gegenwärtig, wo der Diakonat mehr als Uebergangsstufe zum Presbyterat erscheint, vorzüglich nur als die Gehülfen bei dem heiligen

---

[5]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tit. XXXI. §. 7. Tom. II. p. 320). — S. oben §. 69. S. 31.

[6]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. p. 261.

[7]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. p. 300. — S. auch *Hallier*, de Hierarchia eccles. Lib. IV. sect. 1. c. 1. art. 2.

[8]) *Thom. Aquin.* de regim. princ. In nomine principatus duo intelliguntur; ipse princeps et multitudo sub principe.

Meßopfer erscheinen — darin einen sehr wichtigen Antheil an der Herrschaft, daß ihnen die Administration vieler kirchlichen Verhältnisse, wobei es an einer Aufsicht über Gläubige nicht fehlt, so wie insonderheit die Entscheidung in Rechtssachen übergeben werden kann. Aber auch mit dem Presbyterate ist eine Herrschergewalt verbunden, welche sich namentlich dann kund giebt, wenn einem Cleriker dieses Ordo eine Seelsorge übertragen wird. Es läßt sich z. B. nicht verkennen, daß die Pfarrer nicht bloß das Bußsacrament zu spenden haben, sondern daß sie auch die Ordnung in ihrer Gemeinde, sowohl in Beziehung auf die Sittlichkeit, als auch auf die äußere Würde des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten habe [9]). Während die Presbyter es insonderheit auch mit dem Lehramte zu thun haben, ist dieses von dem Wirkungskreise der Diakonen nicht ausgeschlossen. Zu allen diesen Vollmachten gibt die Ordination die Fähigkeit, und zwar ist auch sie, der physischen Geburt vergleichbar, ein göttliches Gnadengeschenk. Allein die Presbyter und Diakonen, als rechtmäßige Söhne des Bischofes, dürfen innerhalb des Hauses ihres Vaters von ihren Fähigkeiten keinen andern Gebrauch machen, als er ihnen gestattet und zunächst ist er es, der ihnen diesen oder jenen bestimmten Wirkungskreis zu übertragen hat.

Es hat ferner jeder Bischof durch seine Ordination zum Bischofe in der ganzen Fülle der Bedeutung derselben (§. 36. S. 306.) die Vollmachten zum Priesterthume, Lehramte und zur Jurisdiction empfangen und

---

[9]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. p. 262.

zwar von Gott (§. 24. S. 189.) und er übt als Mitglied des mit Petrus verbundenen Episkopates dieselbe über den ganzen Erdkreis aus[10]). Die Bischöfe aber als rechtmäßige Brüder des Papstes, welchem, als dem Erstgebornen unter ihnen die Herrschaft über sie Alle zusteht, dürfen in dem Hause ihres gemeinschaftlichen Vaters, in der Kirche Gottes, von ihren Fähigkeiten nicht anders Gebrauch machen, als ihr erstgeborner Bruder, auch hierin der wahrhafte Stellvertreter Jesu Christi, es ihnen gestattet und nur er ist es, der ihnen einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen hat, kraft seiner absoluten Paternität aber auch jedem ihrer Söhne einen solchen übergeben kann. Die göttliche Ordnung der Kirche bringt es demgemäß mit sich, daß regelmäßig jeder Bischof in der Ausübung der Jurisdiction auf eine bestimmte Diözese beschränkt ist. Daß er gerade in diesem oder jenem Sprengel die Jurisdiction hat, das beruht auf der Anordnung des Oberhauptes der Kirche.

Kraft seiner göttlichen Primatialrechte kann aber auch der Papst die Jurisdictionsgewalt des einzelnen Bischofes erweitern und denselben über andere Bischöfe stellen, und dieses kann in höherem oder minderem Grade geschehen. Wäre der päpstliche Primat ein Ordo, so stünden diese Abstufungen in der Jurisdiction zu demselben in dem Verhältnisse, wie die niederen Ordines zum

---

[10]) Daher kann, obschon es nicht seyn muß, der bloße Titularbischof auch zum öcumenischen Concilium berufen werden. Vergl. *Andreucci*, Hierarchia ecclesiastica. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. II. cap. 3. n. 118. sqq. (Tom. I. p. 46. sqq.). —

Diakonat; obschon jenes nicht der Fall ist, so können diese doch in gewisser Weise zum Vergleiche dienen. So wie nämlich alle diejenigen, welche auf den verschiedenen Abstufungen des Diakonates stehen, im weiteren Sinne des Wortes Diakonen oder Stellvertreter der Diakonen sind, so sind alle diejenigen, welche durch den höchsten Primaten der Kirche eine höhere Jurisdiction empfangen haben, Primaten oder Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche [11]).

Alle Jurisdictionsgewalt in dem Reiche Christi auf Erden geht demnach hinsichtlich der Fähigkeit der Einzelnen zu derselben aus der Ordination hervor, und sie ist allen drei hierarchischen Ordines gegeben, hinsichtlich der Ausübung in einem bestimmten Bezirke ist sie aber bedingt durch die Gewährung dessen, der in der Kirche die höchste Jurisdiction hat. Die juristische Möglichkeit der Ausübung ist daher ein Ausfluß päpstlicher Primatialrechte, so auch jede Vergrößerung der Jurisdiction in Betreff des Bezirkes. Dieß ist aber nicht bloß wahr bei dem Verhältnisse der Patriarchen, Exarchen und Metropoliten, sondern zeigt sich nicht minder bei den Abstufungen, welche durch die Ueberweisung von Jurisdiction an Presbyter und Diakonen entstehen. Der Papst hat das Recht, die Jurisdiction eines Bischofes ihrem localen Umfange nach zu bestimmen, er kann sie vergrößern, aber auch verkleinern. Er kann insbesondere einen einzelnen Bestandtheil der Diöcese von derselben eximiren und gleich-

---

[11]) Es wäre ungeziemend und scheinbar das Prinzip der Einheit verletzend, wollte man für sie, wenn auch bloß zur Erläuterung des Verhältnisses, den Ausdruck: Päpste gebrauchen.

sam selbst zu einer Diözese machen, diese aber einem Presbyter zur Ausübung des Jus quasi episcopale einräumen (§. 75. S. 111); er kann ferner einem zum Bischof gewählten Presbyter oder Diakon, ehe derselbe die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction der Diöcese übergeben (§. 75. Note 9); Beweis genug, daß alle drei hierarchischen Ordines zur Herrschaft berufen sind, und daß es darauf ankomme, wieviel von dieser Herrschaft ihnen von dem höchsten Herrscher in der Kirche zugewiesen wird. Aber selbst da, wo die Verleihung einer Jurisdiction von einem Bischofe ausgeht, erscheint sie in einer sehr bestimmten Beziehung durch die höhere Jurisdiction des Papstes bedingt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bischof seine Gerechtsame, soweit sie nicht an seinen bischöflichen Charakter geknüpft sind, auch durch Presbyter, Diakonen und andere Cleriker ausüben lassen darf, indem er ihnen seine Vollmachten ganz oder theilweise überträgt. Unter gewissen Beschränkungen, die aus der Qualität des Bischofes, als Lehrers der Kirche herzunehmen sind, kann er sogar zu dem ökumenischen Concilium einen Procurator mit consultativer Stimme senden [12]). Eben so kann er für eine Diöcese einen Generalvicar bestellen, der statt seiner hier die bischöfliche Jurisdiction auszuüben hat. Aber Jeder gibt nur, was er hat; er kann weniger, aber nicht mehr geben, als er hat [13]). Der Bischof kann da-

---

[12]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. lib. III. cap. 12. n. 5.

[13]) L. *Nemo.* 34. *D.* d. R. J. — Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 80. p. 143. —

her dem Generalvicar auch nur Rechte von derselben Qualität geben, wie er selbst sie hat. Leitet aber der Bischof sein specielles Recht an seiner Diöcese von dem Papste ab, so überträgt er in dieser Beziehung auf seinen Generalvicar nur ein abgeleitetes Recht. Es wird also auch in dem Vicar, obschon er der unmittelbare Stellvertreter des von Gott bestellten Bischofes ist, eine Jurisdiction wirksam, welche in Hinsicht auf ihre Ausübung durch die dem Bischofe ertheilte Anweisung dieser Diöcese Seitens der höchsten Gewalt in der Kirche bedingt ist.

§. 77.

2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio.

Die voraufgehenden Betrachtungen führen zu dem Resultate, daß die Ausübung der Jurisdiction, obschon diese an sich selbst zu den göttlichen Vollmachten der hierarchischen Ordines gehört, in allen Fällen, wo sie gültig seyn soll, ihre unmittelbare oder mittelbare Beziehung zu dem Primate des Papstes haben muß. Nur dadurch allein ist alle Herrschergewalt, welche in der Kirche ausgeübt wird, eine einige Gewalt; sie kann dieß aber nur seyn, wenn sie eine unmittelbare oder mittelbare Ausströmung aus dem Primat, aus dem Centralpunkt ist, welcher nach göttlichem Rechte über allen andern Gewalten steht und seine Herrschaft, unerachtet die kirchliche Gewalt auch von andern Organen ausgeübt wird, dennoch, wenn es das Wohl der Kirche erheischt, in dem ganzen Umfange des Reiches Gottes

ausüben kann. Die Höhe des göttlich eingesetzten Primates verleiht aber den aus diesem hergeleiteten Berechtigungen den Glanz, daß sie es ist, die in den meisten Fällen, wo es sich um die sogenannte Präcedenz (§. 78.) handelt, den Ausschlag gibt.

Auf diese Weise scheinen sich eine Menge von Räthseln, welche die Schule, der scholastischen Ausbildung dieser Materie anhängend, aufzugeben sich genöthigt sieht, leicht zu lösen. Die Scholastiker nämlich (vergl. §. 35. S. 304) gingen hierbei von dem Grundsatze aus: der Ordo beziehe sich auf den realen, die Jurisdictio auf den mystischen Leib Christi, machten dann eben diese Unterscheidung zum Grundprincip ihres ganzen kirchenrechtlichen Systems und folgerten daraus auch jene vermeintlich von einander ganz verschiedenen Hierarchien, während sie die dritte große Vollmacht der Kirche, das Lehramt, gänzlich außer Acht ließen. Die Mangelhaftigkeit dieses Systems ist bereits oben im Allgemeinen erörtert worden[1]; hier kommt es nunmehr noch darauf an, einzelne Verhältnisse, die bei der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio sich darbieten, näher zu prüfen und die technischen Ausdrücke, die nunmehr in dieser Materie üblich sind, in ihrer Bedeutung festzustellen.

Abgesehen davon, daß die Zerlegung der Kirchengewalt in die beiden Bestandtheile der Potestas ordinis und jurisdictionis[2]) deßhalb nicht richtig ist, weil dabei das Lehramt nicht berücksichtigt wird, so darf auch dann,

---

[1]) Vergl. §. 32. S. 273. §. 35. S. 304. §. 36. S. 308.

[2]) Vergl auch Richter, Kirchenrecht. §. 41. Note 1.

wenn man mit Hinzufügung des letzteren die Dreitheiligkeit und zwar mit Recht annimmt, keineswegs eine zu scharfe Grenzlinie zwischen den drei göttlichen Vollmachten gezogen werden. Auch hier darf man, mit Cyprian und Symmachus, in Betreff der Vielheit und Einheit des Episcopates es wagen, den Vergleich mit der göttlichen Trinität zu ziehen. Die kirchliche Gewalt ist eine Einige und Ungetheilte, die nach drei verschiedenen Richtungen hin wirksam wird, die sich aus ihrem Mittelpunkte in dreifacher Beziehung entwickelt: als Priesterthum, welches die im Reiche Gottes durch Sacramente und Opfer in und durch die Gnade erzeugende, setzende und erhaltende Gewalt ist, als Lehramt, welches die erleuchtende und so aus der vorigen hervorgehende und auf ihr ruhende und als Königthum, welches die ordnende und zum Zwecke führende und deßhalb aus den beiden andern hervorgehende Gewalt ist. Lehramt und Königthum ruhen und sind gegründet auf dem Priesterthume, in welchem das belebende Princip der Kirche enthalten ist. Dieses Princip wirkt aber nur nach der durch die Lehre gegebenen Vorschrift und in der durch die ordnende Gewalt zur Erreichung des Zweckes bestimmten Ordnung. Das Lehramt setzt das Priesterthum voraus, in so weit es eine Befähigung durch die Gnade, welche durch das Priesterthum verliehen wird, erfordert. Es wirkt aber auch auf das Priesterthum, indem es die Art und Weise wie, und die Bedingungen feststellt, unter welchen dasselbe als erzeugend, setzend und erhaltend wirksam seyn kann, sodann aber auch das Vorbild aufstellt, nach welchem und zur Erreichung dessen die ganze zeugende Kraft wirksam wird. Eben so setzt das Königthum das

Priesterthum voraus, in wiefern eine höhere übernatürliche Befähigung dazu nothwendig ist, welche durch das mit dem Sacrament des Ordo verknüpfte Recht auf wirksame Gnade verliehen wird, sodann: in wiefern es sich nur auf Solche erstreckt, welche durch die Wirksamkeit des Priesterthums im Reiche Christi erzeugt und erhalten werden. Das Königthum setzt aber auch das Lehramt voraus, weil durch dieses die Bestimmungen gegeben werden, nach denen es wirksam werden kann und weil das Königthum in seinem ganzen Wirken die vom Lehramt gegebene Norm zu beobachten hat. Auf der andern Seite wirkt aber auch das Königthum, während es die Wirksamkeit des Priesterthums und Lehramts voraussetzt und anerkennen muß, wieder auf beide ordnend und zum Ziele führend zurück, indem es die erzeugende und erleuchtende Kraft in ihrer Wirksamkeit ordnet uud vertheilt und sie so in ihrer Thätigkeit bestimmt, daß sie einerseits immer naturgemäß, andrerseits immer zweckmäßig wirke.

Wenn daher eine scharfe Trennung zwischen Ordo und Jurisdictio überhaupt nicht zulässig ist, so ist sie es am Wenigsten in der Weise, daß man die sacramentalischen Functionen von den jurisdictionellen darnach unterscheidet, daß jene sich ausschließlich auf den realen, diese auf den mystischen Leib Christi beziehen sollen. Am deutlichsten zeigt sich dieß bei dem Bußsacramente. Die Kirche, welche ihr Tribunal gleichsam draußen unter ihrem Portale aufschlägt, richtet auch im Innern; das Priesterthum ist es, welches hier bindet und löst. Indem nun die Schule jenen Unterschied durch die Ausdrücke Jurisdictio fori externi und fori interni zu bezeichnen sich genöthigt gesehen hat, weiset sie damit selbst darauf

hin, wie jene beiden Gebiete der Jurisdiction und des Ordo sich mit einander berühren. Zugleich ergibt sich aber daraus, daß das Merkmal, welches aus dem Unterschiede des realen und des mystischen Leibes Christi hergenommen wird, keineswegs ein durchaus characteristisches ist. Denn gerade die Buße bezieht sich wesentlich auf den mystischen Leib, in so fern nämlich, als die einzelnen Glieder der Kirche durch sie von der Sünde gereinigt werden, auf den realen aber nicht indirect, sondern nur in so ferne als jene durch die Reinigung sich zum Empfange desselben bereiten. — Am Allerwenigsten ist aber überhaupt aus jener Unterscheidung in Betreff des Leibes Christi ersichtlich, warum die Beziehung auf den mystischen Leib einen Vorzug vor der auf den realen gewähren soll.

Eben so wenig ist es, wie öfters angenommen wird, ein völlig zutreffendes Merkmal des Unterschiedes zwischen der Potestas ordinis und jurisdictionis, daß die sacramentalischen Functionen immer an einen bestimmten Ordo geknüpft seyen, während bei den jurisdictionellen in dieser Rücksicht leicht ein Wechsel eintreten könne. Diese Wahrnehmung hat man wohl dadurch zu erklären sich bemüht, daß die Jurisdictionsgewalt nicht erst von Christus eingeführt, sondern schon zuvor im Jus gentium vorhanden gewesen sey, während die Gewalt der Weihe Ihm ihren Ursprung verdanke [3]). Als wichtigstes Beispiel wird bei dieser Argumentation der Fall hervorgehoben, daß bei dem Tode eines Bischofs die Jura ordinis nicht, wohl aber

[3]) Eine Auffassungsweise (s. *Berardi*, Jus eccles. univ. p. 11. p. 40), welche bereits oben (§. 32. Note 36) als ungeeignet zurückgewiesen worden ist.

die Jurisdictionsrechte auf das Capitel übergehen (§. 75. S. 121), wofür die Erklärung auch darin gesucht wird, daß im Heidenthume ebenfalls nach dem Tode des Oberpriesters die Jurisdiction anf das Priestercollegium übergegangen sey.

Was hier zunächst den allgemeinen Satz angeht, daß die sacramentalen Functionen untrennbar mit einem bestimmten Ordo verbunden seyen, so wird derselbe sich allerdings in mehreren einzelnen Fällen bewahrheiten. Dennoch aber erleidet er manche so erhebliche Ausnahmen, daß hierin wenigstens nicht mehr ein genügendes Merkmal für jenen Unterschied angetroffen werden kann. So ist, um Beispiele anzuführen, der Bischof der eigentliche Minister des Sacramentes der Ordination; allein die niederen Weihen können auch von einem Presbyter ertheilt werden. Will man dieß aus dem hier jedoch nicht ganz ausreichenden Grunde nicht gelten lassen, daß die niederen Ordines keine sacramentalische Bedeutung hätten, so ist doch dagegen keine Einwendung möglich, daß das Sacrament der Firmung, obschon dessen Administration an den Ordo des Episkopates geknüpft ist, doch auch von einem Presbyter gespendet werden darf. Will man aber auch diese Ausnahme nur als eine sehr seltene anerkennen, so läßt sich doch Nichts in Betreff der Taufe erwidern. Diese, wenn gleich für sie außer dem Bischofe und dem Presbyter nur noch der Diakon als Minister bestellt ist, darf unter Umständen nicht bloß von andern Clerikern, sondern auch sogar von Layen vollzogen werden.

Dem gegenüber erscheint die Uebertragbarkeit der Jurisdiction von deren eigentlichen Inhabern auf Andre

nicht als etwas dieser durchaus Eigenthümliches, sondern kommt eben nur häufiger bei ihr vor. Was aber insbesondere die oben angeregte Frage in Betreff der Capitel anbetrifft, so haben diese ihre Jurisdiction so lange auszuüben, als die Kirche, zu welcher sie gehören, verwittwet ist, d. h. von dem Augenblicke an, wo das Band, welches den bisherigen Bischof an diese Kirche knüpfte, gelöst ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Erwählte oder Nominirte bestätigt ist. Durch jene Lösung tritt für die Diözese der Zustand ein, daß Niemand in ihr sich befindet, der von dem Papste für sie ausdrücklich die Jurisdiction erhalten hätte; dieser Zustand wird beendigt durch die Confirmation, in Betreff deren der Einwand keine Stelle findet, daß sie früher von den Metropoliten ausgegangen sey; denn die Metropolitangewalt leitet sich selbst nur aus dem Primate her (§. 66. S. 8). Die Confirmation, die auch einem Diakon und in der Regel einem Presbyter ertheilt wird, verleiht diesem, ohne daß er vorher die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction, welche bis dahin von dem Capitel administrirt wurde. Ist kein Capitel da, so tritt für die Zeit der Sedisvacanz die Diözese unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes, welchem vermöge göttlicher Institution auch diese Diözese untergeordnet ist. In solchen Fällen pflegt durch besondere päpstliche Facultäten und in verschiedener Weise Fürsorge getroffen zu seyn, damit bei dem Tode des Bischofes es an einer Verwaltung der Diözese nicht fehle; zu diesem Zwecke dient z. B. die Facultät des Bischofes, auf seinen Todesfall einen Vicar zu bestellen.

Wenn aber ein Capitel da ist, und dieses während

der Sedisvacanz die Verwaltung übernimmt[4]), so beruht dieß nur auf canonischer Constitution, welche auch nur kraft der Zustimmung des Papstes Gültigkeit haben kann; in gleicher Weise ist in vielen Bisthümern den Capiteln das Wahlrecht in Betreff des künftigen Bischofs eingeräumt. So wie sie dieses dem Papste verdanken, so auch ihre interimistische Jurisdiction, die strenge genommen nicht die bischöfliche, sondern eine gesetzlich überlassene päpstliche ist und so lange dauert, bis daß sie der Papst durch Confirmation des Erwählten dem Capitel wiederum entzieht und jenem überträgt. —

In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, der auch in den bisherigen Erörterungen beobachtet worden ist, wird das Wort Jurisdictio in alle Zukunft zur Bezeichnung der der Kirche gegebenen großen Vollmacht des Königthums im Allgemeinen, so wie der einzelnen Zweige derselben dienen. Dieser Sprachgebrauch ist durch viele Jahrhunderte geheiligt (§. 66. S. 5), ist selbst in die kirchliche Gesetzgebung übergegangen und hat daher ein so vollständiges Bürgerrecht erlangt, daß Niemand auch nur im Entferntesten auf den Gedanken kommen kann, denselben verdrängen und durch einen andern ersetzen zu wollen. Allein dessen ungeachtet darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß selbst das aus den römischen Rechtsansichten auf die kirchlichen Verhältnisse übertragene Wort

---

4) *Innoc.* IV. ad Cap. *His*, *quae*. 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). fol. 158. b. bedient sich für dieses Verhältniß des Ausdruckes: potestas jurisdictionis *transfertur* in capitulum, wogegen die jura ordinis an den Oberen devolviren.

Jurisdictio ein Hinderniß gegen eine recht klare Anschauung der vollen Bedeutung des kirchlichen Königthums gewesen ist und auch noch seyn dürfte. Der Wortsinn des Ausdruckes Jurisdictio ist ein sehr enger, ja isolirender und hat dazu geführt, daß man vielen Clerikern, weil sie freilich keine Jurisdictio fori externi im strengen Sinn des Wortes haben, wie z. B. den Pfarrern (§. 76. S. 131), damit unvermerkt den Antheil an dem Königthum, welchen sie dadurch, daß ihnen ihr Bischof die Leitung einer Gemeinde überträgt, doch gewiß erhalten, abgesprochen hat[5]). Während überhaupt der Audruck Jurisdictio dazu geeignet ist, manche irrige Auffassung zu befördern, erscheinen die älteren Bezeichnungen: Auctoritas und Potestas[6]) für das kirchliche Königthum viel passender[7]).

Wie von dem weltlichen Königthum die Ausübung verschiedener Gerechtsame auf Beamte übertragen wird, wie aber auch das weltliche Königthum auf diejenigen, welche die unmittelbare Umgebung, den Rath des Regen-

---

[5]) Allerdings wird den Pfarrern mit Bezug auf die Administration des Bußsacramentes eine jurisdictio fori interni ordinaria beigelegt. Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I. 31. §. 6. n. 40. (Tom. I. p. 245). — *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. V. cap. 4. n. 2. —

[6]) Vergl. Can. *Duo sunt*. D. 96. (*Gelas.*). — Can. *Res autem*. 21. C. 23. Q. 5. (*Leo M.*). — In der Titelüberschrift: de *auctoritate* et usu pallii (I. 8.) hat sich die ältere Bedeutung erhalten. — Daher bezeichnet *Fr. Florens*, Opera jurid. Tom. II. p. 190. ad I. decret. tit. 29. die jurisdictio ecclesiastica in so fern richtig, als er sie *potestas* sive *auctoritas* statuendi et decernendi nennt.

[7]) S. *Lupoli*, Juris ecclesiast. praelect. Vol. IV. p. 2.

ten bilden oder als seine Stellvertreter mit der Vollziehung bestimmter Geschäfte beauftragt werden, einen gewissen Glanz wirft, so muß beides um so mehr bei dem Königthum der Kirche wegen des Umfanges und der göttlichen Herrlichkeit des Reiches der Fall seyn. Die ganze Fülle der Herrschaft ist durch die Einsetzung Petri zum Apostelfürsten dem Papste zu Theil geworden. Ihm wird daher auch nach dem Ausdrucke der Quellen eine Plenitudo potestatis [8]) zugeschrieben, die Schule legt ihm eine Jurisdictio ordinaria bei, indem er kraft seines Amtes als Iudex ordinarius in der gesammten Kirche gilt. Ueberhaupt aber wird da eine Jurisdictio ordinaria angenommen, wo, sey es durch göttliches oder kirchliches Gesetz mit einem Amte eine Kirchengewalt und zwar auf die Dauer verbunden ist [9]). Dieß trifft zunächst und zwar

---

[8]) Cap. *Proposuit*. 4. X. d. concess. praeb. (III. 8.) — Cap. *Quia diversitatem*. 5. eod. p. d. — Vergl. Hurter Innocenz III. Bd. 3. S. 87. u. f.

[9]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I 31. pr. (Tom. I. p. 231): Judex Ordinarius definiri potest, quod sit, qui suo jure et ex proprio munere, eoque perpetuo Jurisdictionem exercet. — *Schmier*, Jurisprudentia canon. civil. Lib. I. Tract. 5. cap. 1. sect. 2. §. 3. n. 86. (Tom. I. p. 495): *Propria* (Jurisdictio) subdividitur in Ordinariam et Extraordinariam. *Ordinaria* est quae vi Magistratus et officii; *Extraordinaria*, quae ex speciali Legis concessione competit. — *Fr. Florens*, Opera jurid. Tom. II. p. 223: — Ordinarios — definire generaliter possumus Praelatos, qui ex Ordine Ecclesiastico ad Dignitates Ecclesiasticas promoventur, et quibus jure suo, id est, per consequentiam Dignitatis competit jurisdictio et praeeminentia in Ecclesia. — S. auch *v. Espen*, Jus eccles. univ. P.

aus dem ersteren Rechtsgrunde bei den Bischöfen zu. In ihrer Gesammtheit und als Nachfolger der Apostel stehen sie in Verbindung mit ihrem Oberhaupte der Kirche vor und nehmen schon dadurch an der Fülle der Gewalt nach göttlichem Rechte Theil; insbesondere aber sind sie dadurch, daß ihnen bestimmte Diöcesen als die Wirkungskreise für die Ausübung ihrer Jurisdictio ordinaria durch den Papst angewiesen sind, in partem sollicitudinis — wie die Decretalen es bezeichnen — berufen [10].

Während in diesen Fällen das Amt selbst göttlichen Ursprungs ist, so sind andre Würden durch das canonische Recht entstanden und mit ihnen die Jurisdictio ordinaria verbunden worden. In diesem Sinne haben die Patriarchen, Primaten und Metropoliten [11]), obschon sie ihre Vollmachten ursprünglich aus dem Primate des Papstes herleiten, eine solche Jurisdiction über ihre Suffragane und deren Untergebene, neben derjenigen, welche sie schon als Bischöfe ausüben. Nicht minder steht nach canonischem Rechte eine Jurisdictio ordinaria den bei ihren Titeln residirenden Cardinälen [12]), den eremten Prälaten

---

III. Tit. 5. cap. 1. n. 3. Itaque de jure canonico et hodierno usitato loquendi modo, Judices *Ordinarii* dicuntur, qui jurisdictionem non ex speciali aliqua delegatione seu commissione, sed vi suae Dignitatis sive officii accipiunt. Unde Judex Ordinarius a Canonistis definiri solet, qui jurisdictionem habet, quam *jure suo* seu *jure* Ecclesiasticae suae Praelaturae vel Magistratus, quo fungitur, exercet.

[10]) Cap. *Ad honorem.* 4. X. d. auct. et usu pallii (I. 8). — Cap. *Quia diversitatem.* cit.

[11]) Vergl. Cap. *Quia cognovimus.* 6. C. 10. Q. 3.

[12]) Cap. *His, quae.* 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). —

den Oberen der geistlichen Orden, den Archidiaconen [13]) und während der Sedisvacanz den Capiteln zu (S. 141). Ob auch der Generalvicar als ein Judex ordinarius zu betrachten [14]) oder ob ihm nur eine Jurisdictio delegata zuzuschreiben sey [15]), ist eine Controverse, welche eigentlich auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft [16]). Die Jurisdictio delegata, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus dem römischen Rechte entlehnt, in dem canonischen aber vielfach modificirt [17]), bildet in so fern den Gegensatz zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als derjenige, welcher sie ausübt, sie von einem Andern ableitet und daher bei ihr nothwendigerweise immer zwei richterliche Personen in Betracht kommen [18]); einen besondern Unterschied zwischen ihr und der Jurisdictio mandata zu ziehen, erscheint überflüßig [19]).

---

[13]) Vergl. *v. Espen* a. a. O. n. 10.

[14]) *Barbosa*, de offic. et potest. episcopi. P. III. Alleg. 54. n. 37. p. 101. — *Schmalzgrueber* a. a. O. I. 28. §. 2. n. 18. sqq. p. 204. — *Schmier* a. a. O. cap. 6. sect. 3. §. 1. n. 64. p. 562. — *Maschat*, Instit. jur. can. I. 28. n. 6. p. 258. — *v. Espen* a. a. O. n. 33.

[15]) Die ältere Literatur giebt *Barbosa* a. a. O. p. 30. an.

[16]) S. *Devoti*, Jus canon. univ. I. 28. §. 3. (Tom. II. p. 241).

[17]) *Devoti* a. a. O. I. 29. §. 4. §. 5. (Tom. II. p. 264). — S. auch Richter, Kirchenrecht. §. 194. —

[18]) Vergl. *Schmier* a. a. O. cap. 7. §. 1. n. 5. p. 571. —

[19]) Cap. *Relatum*. 19. X. d. offic. jud. del. (I. 29). — Cap. *Super quaestionum*. 27. §. *Porro*. 2. eod. — Cap. ult. §. *Is autem*. eod. — Vergl. *Schmier* a. a. O. §. 2. n. 31. — S. auch *Reiffenstuel*, Jus can. I. 29. §. 1. n. 13. Tom. I. p. 319.

In manchen Fällen ist eine Jurisdictio delegata mit der ordentlichen vereint, namentlich ist den Bischöfen durch das Concilium von Trient[20]), die päpstliche Jurisdiction über die exemten Klöster delegirt worden. Andrerseits werden die päpstlichen Legaten, obschon sie ihre Gewalt einem speciellen Mandate verdanken, dennoch — freilich in uneigentlichem Sinne — als Ordinarii in Betreff ihrer Missionsbezirke, im Gegensatze zu den Ordinarii locorum[21]), bezeichnet[22]). —

Mit diesen Eintheilungen hinsichtlich der Jurisdiction hängen zugleich gewisse Bezeichnungen in Betreff der kirchlichen Aemter zusammen. Der allgemeine Ausdruck für ein Kirchenamt ist Officium ecclesiasticum, für welchen jedoch ein andrer, nämlich Beneficium, die für das Amt gegebene Belohnung an zeitlichen Mitteln, nach einer nicht gerade erhabenen Auffassung, fast gebräuchlicher geworden ist. Sobald mit einem Amte die Verwaltung heiliger Handlungen verbunden ist, wozu insonderheit auch der Gottesdienst gerechnet wird, so heißt es Officium sacrum; gehört die Seelsorge dazu: Offi-

---

20) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 11. d. Ref.

21) Cap. *Ordinarii.* 3. d. offic. jud. ord. (I. 16).

22) Cap. *Legatos.* 2. d. offic. leg. in 6to. (I. 15). — Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium — *ordinarios* reputantes. — S. *Fr. Florens* a. a. O. p. 213. p. 223. solent tamen non absoluto, sed cum adjectione appellari: *Ordinarii ex Delegatione S. Pontificis*: caeteri vero proprie et absolute Ordinarii vocantur vel *Ordinarii locorum.* Vergl. *v. Espen* a. a. O. n. 5. — *Schmalzgrueber* a. a. O. l. 30. n. 2. p. 227. —

cium curatum, ohne diese Officium non curatum oder simplex. Wohnt dem Amte als solchem eine Jurisdiction im eignen Namen inne, so wird dasselbe als Officium majus, Dignitas oder Praelatura (s. §. 75. S. 122) bezeichnet; dagegen heißen solche Aemter, mit denen keine Jurisdiction im eignen Namen verbunden ist, Officia schlechthin. —

3. Der canonische Vorrang. (Majoritas und Praecedentia).

§. 78.

1. Leitende Prinzipien.

Wie in dem Reiche Gottes die gesammte Hierarchie dem Primate untergeordnet ist, so besteht das Wesen derselben gerade darin, daß die verschiedenen mit kirchlichen Gewalten, Vollmachten und Ehren bekleideten Personen, zu einander in das Verhältniß einer bestimmten Unterordnung gestellt sind. Allerdings würde es den Anschein haben, als ob den Quellen des kirchlichen Rechtes dieses Princip nicht immer entspräche, denn gar oft wird in den Canones darauf aufmerksam gemacht, daß vor Gott, dem wahren himmlischen Könige, keine andre Auszeichnung des Menschen gelte, als diejenige, welche sich dieser durch ein gerechtes Leben erwerbe[1]). Nicht der Ort, auch die Weihe nicht, macht den Menschen

---

[1]) Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Quum certum*. 1. X. d. major. et obed. (I. 33). n. 4. Tom. I. p. 816. —

heilig, sondern umgekehrt soll er seine Stellung heiligen[2]). Nach Gregor dem Großen, aus dessen Briefen Gratian mehrere Stellen, welche den nämlichen Grundsatz aussprechen, in seine Sammlung aufgenommen hat[3]), haben auch spätere Päpste in gleicher Weise darauf hingewiesen, wie ohne Unterschied der Geburt nur Der aus jedem Volke vor Gott angenehm sey, welcher Gerechtigkeit übe[4]). Es wird daher in Betreff der Heiligen selbst in den Quellen des canonischen Rechtes öfters der Vergleich ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Würde, die sie bekleideten, gezogen und Augustinus demüthige Aeußerung, daß Hieronymus, obgleich nur Presbyter, doch in Vielem den Bischof Augustinus übertreffe, hat auch im Decret ihre Stelle gefunden[5]). So ist auch nicht zu leugnen, daß Paulus an Werken Petrus mindestens gleichgestellt werden dürfe[6]) und daß Cyprian als Märtyrer einen eben so hohen Werth habe, als der von Christus zum Oberhaupte der Kirche eingesetzte Apostel[7]).

Allein die noch so erhabene Stufe der Heiligkeit kann nicht in Betreff der irdischen Stellung der Men-

---

[2]) Can. *Non loca.* 4. D. 40.

[3]) Can. *Nos.* 3. *Quaelibet.* 10. D. cit. Can. *Sicut excellentiam.* 48. C. 23. Q. 4. quoniam apud Deum non gradus elegantior, sed vitae melioris actio comprobatur. S. auch Can. *Multi.* 12. D. 40. (*Joh. Chrysost.*). Vergl. oben §. 61. S. 671.

[4]) Cap. *Ad decorem.* 5. X. d. institut. (III. 7). — Vergl. Cap. *Dignum est.* X. d. conjug. servor. (IV. 9). —

[5]) Can. *Quanquam.* 34. C. 2. Q. 7.

[6]) Can. *Beati.* 37. ibid. —

[7]) Can. *Puto.* 35. ibid. (*Augustin*). —

schen, selbst nicht in dem Reiche Gottes auf Erden, entscheiden, denn wer unter den Menschen kann die Verdienste der Andern erwägen? und selbst der Papst, obschon er Gottes Stelle auf Erden vertritt, kann nicht über Verborgenes urtheilen[8]). Eine Rangordnung muß aber auch in der Kirche wegen der großen und zwar ebenfalls nothwendigen Mannichfaltigkeit von Aemtern und Würden bestehen, die nach Zweck und Bedürfniß theils durch göttliches, theils menschliches Recht eingesetzt sind. Diese Mannichfaltigkeit jedoch dient nicht nur zur äußeren Verherrlichung der Kirche, sondern auch zur Erleichterung für die Ausübung der Regierungsgewalt, ja sie ist für viele Zweige derselben eine wesentliche Bedingung. „Denn[9]), wie wir an demselben Körper viele Glieder haben, nicht aber alle Glieder zu gleichem Gebrauche bestimmt sind, so ist auch nach dem wahrhaftigen Ausspruche des Apostels Paulus an dem Körper der Kirche in Einem und demselben Geiste dem Einen dieß, dem Andern jenes Geschäft übertragen, nicht aber sollen Einer, wenn auch noch so geübten Person, zwei Geschäfte auf einmal übertragen werden, weil, wenn der ganze Körper das Auge ist, wo ist dann das Gehör? denn so wie die Mannichfaltigkeit der Glieder durch verschiedene Thätigkeit sowohl des Körpers Stärke als seine Wohlgestalt kundgibt, so offenbart die Mannichfaltigkeit der Personen, die zu verschiedenen Geschäften bestimmt sind, die Kraft und die Schönheit der heiligen Kirche Gottes. Und so wie es

---

[8]) Cap. un. v. *quoniam*. X. Ut eccles benef. (III. 12). —
[9]) Cap. *Singula*. 1. D. 89. (*Gregor. M.*).

unziemlich ist, wenn an dem menschlichen Leibe ein Glied in die Thätigkeit des andern eingreift, so ist es schädlich, ja zugleich ungebührlich, wenn die einzelnen Amtsverrichtungen nicht auch an eben so viele Personen vertheilt werden."

Diesen Grundsätzen gemäß sind in der Kirche, welche in ihren göttlichen Fundamenten bereits auf eine harmonische Weise Einheit und Mannichfaltigkeit mit einander verbindet, die verschiedenen Geschäfte verschiedenen Personen übertragen. Unter diesen muß aber eine gewisse Ordnung herrschen, damit die Mannichfaltigkeit nicht zur Verwirrung führe; ja die Totalität könnte gar nicht bestehen, wenn sie nicht gerade durch die Ordnung großer Verschiedenheit gewahrt würde[10]. Das zeigt als Vorbild die himmlische Heerschaar, in welcher es Engel und Erzengel gibt, dem nachbildend die Kirche, die nicht bloß eine wohlgeordnete Schlachtreihe darstellt, sondern das himmlische Jerusalem ist[11]. Das zeigt, außer dem menschlichen Leibe, auch die natürliche Ordnung unter den Menschen; ihr gemäß ist der Mann dem Weibe, der Vater dem Kinde vorgesetzt[12] und so muß auch der Mächtigere über dem Schwächeren stehen. In der Kirche insbesondere, wo diese Macht auch in ihrer ersten Gründung nicht eine ungesetzmäßige Gewalt sondern eine von dem Urquell alles Rechtes herabströmende Herrschaft ist,

---

10) Can. *Ad hoc dispensationis*. 7. D. 89.

11) Vergl. *Schmier*, Lib. I. Tr. 5. cap. 4. n. 86. Tom. I. p. 548.

12) Can. *Est ordo naturalis*. 12. C. 33. Q. 5. — Cap. *Quum inferior*. 16. X. d major. et obed. (I. 33). —

versteht es sich um so mehr von selbst, daß in Uebereinstimmung zu jenem natürlichen Verhältnisse der mit geringeren Vollmachten Ausgerüstete, und so wie der mit minderen Ehren Geschmückte, demjenigen untergeordnet sey, welcher deren größere empfangen hot. Denn, das wäre keine Gerechtigkeit, wenn der Höhere dem Minderen diente[13]) oder wenn durch unbefugte Willkühr der Höhere erniedrigt würde[14]).

In der Kirche fließt aber jede Herrschaft und jede Ehre aus dem Primate und dem Episcopate und wird, wo sie nicht schon nach göttlicher Einsetzung vorhanden, durch die Vereinigung theils jener beiden mit einander, theils beider mit den unteren Stufen der Hierarchie begründet.

Die Quellen bezeichnen denjenigen, welcher einen Vorrang vor einem Andern hat, als: Superior oder Major; specieller aber haben diese Worte eine unmittelbare Beziehung auf die einem Kirchenamte inwohnende Amtsgewalt, welche selbst Majoritas genannt wird. Dieser entspricht die Obedientia[15]) im engeren Sinne als die Pflicht dem Kirchenobern, welchem man kraft des Amtes, welches er bekleidet, untergeordnet ist, zu gehorchen. Zu der Obedienz gehört aber auch die Reveren-

---

[13]) Can. *Est ordo naturalis.* cit.

[14]) Cap. *Quum ex illo.* 1. X. d. translat. (I. 7): novo quodam mutationis genere parvificasti majorem et magnum quodammodo minorasti.

[15]) Tit. de majoritate et de obedientia in *Greg. Decret.*: I. 33; im *Lib. sext.* I. 17; in den *Extrav. Joann.* XXII.: der zweite Titel. — S. §. 80.

tia[16]), welche dem Major überhaupt ohne Rücksicht auf den durch ein Kirchenamt begründeten Vorrang desselben erwiesen werden muß. Aeußerlich gibt sich dieß vorzüglich durch die Praecedentia[17]) kund, auf welche der Major vor dem ihm Nachstehenden einen Anspruch hat[18]). Dieser Vorzug äußert sich insonderheit bei Prozessionen, Begräbnissen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, dann in der Ordnung, in welcher die Cleriker auf den Synoden, die Canoniker in dem Chore ihre Stelle einnehmen, sodann in der Reihenfolge, welche bei dem Unterschreiben und Untersiegeln von Documenten beobachtet wird. So geringfügig diese Dinge an sich zu seyn scheinen, so ist gerade in ihnen eine bestimmte Ordnung unumgänglich nothwendig, damit eine Menge von Streitigkeiten vermieden werde[19]).

---

[16]) Can. *Ad hoc dispensationis*. 7. D. 89. — Can. *Sicut inquit*. 46. C. 2. Q. 7. — Cap. *Quum non liceat*. 12. X. d. praescript. (II. 26). —

[17]) Can. *Non oportet*. 8. D. 95. (*Conc. Laod*. can. 56). —

[18]) Es fehlt dieser Materie nicht an einer ausgedehnten Literatur; dahin gehören: *Alph. Alvarez*, Speculum dignit. eccles. Colon. 1607. — *Manriquez*, de praecedentia. — *Peralta*, de praecedentia. — *A. Cursius*, de praecedentia. — *Jac. Gothofredus*, de praecedentia. — *de Luca*, de praeeminentia. — *Nic. de Rebbe*, de dignitatibus et offic. eccles. Duaci. 1612. — Weitläufig behandelt diesen Gegenstand: *Barth. a Chasseneo*, Catalogus gloriae mundi, laudes, honores, excellentias ac Praeeminentias omnium fere statuum, etc. continens. Paris. 1527. fol. P. IV. — Außerdem enthalten die sämmtlichen Commentarien zu dem Titel de majoritate et obedientia mehr oder minder umfangreiche Ausführungen dieser Materie. —

[19]) Vergl. *Layman*, Jus canon. h. t. Cap. *Quum certum*.

Die Präcedenz, welche in der Kirche beobachtet wird, hat sich nicht nach zufälligen Umständen bestimmt, sondern nach festen Prinzipien, welche aus den Grundlagen der Kirche selbst hervorgehen; diese sind Hierarchie und Primat. Demgemäß ist unter Voraussetzung des über Allen stehenden Primates die Rangordnung, wenn nicht andere besondere Gründe hinzukommen, diejenige, welche durch die drei Glieder der göttlich instituirten Hierarchie[20]) von selbst gegeben ist, von denen das dritte außer dem Subdiakonate die vier niederen Weihen in ihrer bekannten Reihenfolge in sich schließt[21]). Durch die Weihen und durch die diesen vorangehende Tonsur sind die Cleriker in den kirchlich höheren Stand des besonderen Priesterthumes aufgenommen; ihr Verhältniß zu den Layen vor denen sie in kirchlicher Beziehung den Vorrang haben[22]), kommt aber hier nicht weiter in Betracht, sondern wird an einem andern Orte (Kap. 10.) ausführlicher erörtert werden. Unter einander sollen sich nun alle, welche auf der einen oder andern Stufe der Hierarchie stehen, gegenseitig die jedem gebührende Ehre erweisen[23]),

---

Tom. I. p. 736. Daher hat auch die Congr. Episc. et Reg. ihre Entscheidungen mit den Worten eingeleitet: ad tollendas omnes lites et controversias, quae inter Regulares plerumque solent oriri super eorum praecedentia. S. *de Nicollis*, Praxis canonica. Tom. II. Lit. M. §. 4. n. 84. p. 56.

[20]) Cap. *Statuimus*. 15. X. d. major. et obed. (I. 33). — Vergl. auch *Dict. Grat.* P. I. ad D. 93.

[21]) Can *A subdiacono*. 5. D. 93. (*apocr.*). —

[22]) Can. *Denique*. 6. D. 4. — Cap. *Ecclesia S. Mariae*. 10. d. constit. (I. 2).

[23]) Can. *Quando*. 8. D. 44. — Vergl. *Ant. Augustin*.

insbesondere legen es aber die Canones dem Bischofe an das Herz[24]), daß er, als der Vater seiner Cleriker, liebevoll ihnen ihre Bürde tragen helfen[25]) und auf ihr Wort hören solle (§. 75. S. 113); darum tadelt es der heilige Hieronymus[26]), wenn der Bischof seine Presbyter in so weiter Geschiedenheit von sich hält, daß diese es nicht wagen, in seiner Gegenwart den Mund aufzuthun. Doch alle jene Herablassung thut der Würde des Bischofes keinen Eintrag, welcher gemäß er unter seinen Clerikern[27]) stets die erste Stelle einzunehmen hat[28]). Darum gebührt ihm, während die Priester sitzen, die Diakonen aber stehen[29]) und nicht sich vordrängen sollen[30]), auf erhabener Cathedra sich niederzulassen[31]) und bei feierlichem Umgange, wenn er der einzige Bischof ist, zuerst und allein, nicht in Mitten zweier Cleriker, zu gehen[32]).

Epitome jur. pontif. P. I. Lib. 4. Tit. 67. (Opp. Tom. V. p. 176). —

[24]) Vergl. Can. *Esto subjectus*. 7. §. *Sed*. 1. D. 95.

[25]) Can. *Clemens*. 13. C. 8. Q. 1. (*apocr.*). —

[26]) Can. *Esto subjectus*. cit. §. *Pessimae*. 6.

[27]) Vergl. *Chasseneus* a. a. O. P. IV. consid. 25.

[28]) Can. *Non oportet*. 8. D. 95. — *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 6. d. Ref.

[29]) Can. *Pervenit*. 14. D. 93. (*Conc. Nic.* can. 18). — Can. *Legimus*. 24. v. *Ceterum*. D. 93. (*Hieron.*). — Can. *Non oportet*. 15. ibid. (*Conc. Laod.* can. 20). —

[30]) Can. *Nonnulli*. 20. D. 93. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 39). —

[31]) Can. *Episcopus*. 10. D. 95. (*Stat. eccl. antiq.* c. 2). — *Conc. Trid.* Sess. 25. c. 6. d. Ref.

[32]) *Nicollis* a. a. O. ad Tit. d. praeb. et dignit. (III. 5). n. 95. (Tom. II. p. 338). —

Wie hier bei dem Verhältnisse des Bischofs zu seinem Clerus, so entscheidet der Vorzug der höheren Weihe überhaupt, namentlich in dem Collegium der Cardinäle, so wie auch, nach gemeinem Rechte, bei den Capiteln, so zwar, daß der später aufgenommene Presbyter dem als Mitglied des Capitels älteren Diakon in der Perception der Portionen vorgeht[33]). Eine dem entgegenstehende Gewohnheit wurde ehedem von Manchen für nicht zulässig gehalten[34]); eine Meinung, welche nachmals von den Canonisten fast ganz aufgegeben worden ist[35]). —

In Betreff derjenigen Personen, welche mit einander auf der gleichen Ordinationsstufe stehen, haben sich ebenfalls bestimmte Grundsätze hinsichtlich des Vorzuges der einen vor den andern festgestellt. Zunächst entscheidet im Allgemeinen die Priorität in dem Empfange der Weihe[36]). Es tritt hier also ein geistiges Erstgeburtsrecht ein, welches namentlich in der africanischen Kirche[37]), aber auch in andern Ländern sich sehr deutlich in Betreff der Bischöfe kund gibt[38]). So forderte auch Leo der Große, daß in Betreff der Priester stets die Reihenfolge nach der Zeit des Empfanges der Weihe beobachtet werde, und

---

[33]) Cap. *Statuimus*. 15. X. h. t.

[34]) *Panormit.* in Cap. *Statuimus.* cit. fol. 130. a.

[35]) Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. Sect. 1. §. 1. n. 1. Tom. I. p. 671. — *Leuren*, Forum ecclesiast. h. t. Q. 906. Tom. I. p. 503. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 2. Tom. I. p. 257. — *Layman*, Jus canon. cap. *Statuimus* cit. p. 753.

[36]) Can. *Episcopos*. 7. D. 17. (*Greg. M.*).

[37]) S. oben §. 72. S. 70. —

[38]) Can. *Placuit*. 1 D. 18. (*Conc. Bracar.* I. ann. 561). —

drohte, daß solche Presbyter, welche ihre Rechte der Erstgeburt, gleich Esau, mißachteten, damit bestraft werden sollten, daß sie zu den letzten des Presbyteriums gemacht würden[39]). In gleicher Weise schrieb Gelasius es vor[40]), daß aus keinerlei Grunde der Nützlichkeit und Brauchbarkeit ein später geweihter Presbyter einem vor ihm ordinirten vorgezogen werden solle. Eben dieß war das Prinzip, welches auch Gregor der Große[41]) auf das Verhältniß der beiden Erzbischöfe Englands zur Anwendung gebracht wissen wollte (s. oben §. 72. S. 74).

Der Vorzug der Progenesie muß aber gegen einen andern zurücktreten, gegen den nämlich, welcher durch die vom Papste empfangene Weihe begründet wird[42]); diese gewährt jedoch auch nur unter Personen, die auf derselben Ordinationsstufe sich befinden, die Präcedenz[43]). Diese Bestimmung hat ihren Grund nicht etwa darin, als ob die vom Papste ausgehende Ordination als solche eine höhere sey[44]), sondern die Ehrfurcht gegen das Oberhaupt der Kirche bringt die besondere Berücksichtigung des von demselben geweihten Clerikers mit sich[45]). Diese ist es, welche den Bischof, dem ein solcher Cleriker, wie

---

[39]) *Leon. M.* Epist. 19. c. 2. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). —

[40]) Can. *Ordinationes*. 7. D. 75.

[41]) S. noch Cap. *Quum certum*. 1. h. t.

[42]) Cap. *Per tuas*. 7. h. t. — Vergl. *Hallier*, de sacris ordinat. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 1. n. 1. p. 391.

[43]) Vergl. *Hostiens*. in cap. *Per tuas*. cit. v. *deferatur*.

[44]) Vergl. Can. *Quum tantum*. 47. D. 4. d. cons.

[45]) Vergl. *Layman* in Cap. *Per tuas*. cit. p. 740. — *Pirhing* a. a. O. §. 1. n. 6. not. 2. p. 672.

jeder andere, in Obedienz untergeordnet ist, behindert[46]), demselben die ihm noch fehlenden Weihen ohne besondere Genehmigung des Papstes zu ertheilen (§. 40. S. 357). Ob der Vorzug eines solchen Clerikers sich auch so weit erstrecke, daß der Bischof ihn wegen eines von ihm begangenen Vergehens nicht entsetzen dürfe, darüber wird bereits lange gestritten. Unbedenklich möchte aber der Umstand, daß jener Cleriker nach dem ausdrücklichen Ausspruche des Papstes in dem Cap. *Per tuas* seinem Bischof durchaus zum Gehorsam verpflichtet ist, für jene Befugniß des Bischofs sprechen; auch läßt sich der Grund anführen, daß ein jedes Privilegium durch Mißbrauch verloren gehe[47]). Demnach möchte diese Meinung[48]) vor der Ansicht der Glosse[49]) und Innocenz IV.[50]), nach welcher der Bischof den Prozeß instruiren und dann die Akten dem Papste zur Entscheidung einsenden solle[51]), den Vorzug

---

[46]) Cap. *Quum in distringendis.* 12. X. d. tempp. ordin. (I. 11). —

[47]) Can. *Privilegium.* 63. C. 11. Q. 3. — Vergl. *Pirhing*, a. a. O. §. 1. n. 6. not. 3. — *Leuren* a. a. O. Q. 907. p. 504.

[48]) Vergl. noch *Hallier*, de sacris ordin. et elect. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 9. §. 1. n. 4. (Tom. II. p. 396). —

[49]) *Glossa* ad cap. *Per tuas.* cit. v. *subdiaconatus.* Sed nunquid potest episcopus talem subdiaconum deponere propter crimen? Arg. est hic quod sic, ex eo quod dicit, ab obedientia — minime absolvuntur; sed non credo, tamen causam instructam debet remittere ad Papam. —

[50]) *Innoc.* IV. *P.* ad cap. *Quum in distringendis.* fol. 99. b. u. cap. *Per tuas.* cit. fol. 157.

[51]) Vergl. *Gonzalez Tellez* in cap. *Per tuas.* cit. n. 3. p. 829. — *Giraldi*, Expos. jur. pontif. eod. Tom. I. p. 124.

zu verdienen. — Eine andre Frage, die in Betreff des Einflusses, den die hohe Würde des Ordinirenden auf die Präcedenz übt, in Betracht kommt, ist die, ob dieß ein allgemeiner Grundsatz sey, oder sich ausschließlich auf den Papst beschränke. Die Meinung, welche jene Prärogative namentlich auch auf die von den Metropoliten Ordinirten ausdehnen will[52]), ist von den Canonisten meistens und zwar aus dem Grunde verworfen worden, weil das Cap. *Per tuas* eben nur von dem Papste spreche[53]). Allein Bonifacius VIII. drückt sich in Betreff eines analogen Falles, bei welchem er neben dem heiligen Stuhle auch eines Legaten als Verleihers einer Pfründe gedenkt, viel allgemeiner aus[54]). Nimmt man dazu, daß die Metropolitanwürde selbst auf erworbenen Primatialrechten beruht (§. 76. S. 127), so möchte im Prinzip nicht so viel dagegen einzuwenden seyn, daß auch die Weihe durch einen Erzbischof einen Vorzug gewähre.

Die oben angeführte Decretale sichert auch demjenigen, welchem vom Papste eine Pfründe verliehen worden ist, den Vorzug vor einem solchen, dem der Bischof das nämliche Beneficium an demselben Tage verleiht[55]). Auch sollen diejenigen, welche durch den Papst zu Mitgliedern

---

[52]) *Panormit.* ad Cap. *Per tuas.* cit. n. 1. fol. 126.

[53]) *Pirhing* a. a. O. not. 1. — *Leuren* a. a. O. Q. 907. p. 504.

[54]) Can. *Si a sede.* 31. d. praeb. in 6. (III. 4). — is, cui sedes ipsa contulit vel legatus, propter conferentis ampliorem praerogativam erit alteri praeferendus.

[55]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 8. Tom. I. p. 364. —

eines Capitels gemacht worden sind, bei der Verleihung der Pfründen zuerst berücksichtigt werden[56]. Gerade diese unmittelbare Beziehung zu dem Oberhaupte der Kirche tritt aber wie hier auch in andern Fällen als einflußreich in Betreff der Präcedenz hervor. Aus diesem Grunde geht der exemte Bischof dem Suffragan und eben so der exemte Prälat jedem andern vor[57]), sobald dieser nicht in Gemeinschaft und als Mitglied einer Corporation auftritt, welche aus einer andern Ursache den Vortritt vor den Praelati nullius hat (§. 79).

§. 79.

2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz.

Von der größten Wirksamkeit in Betreff der Präcedenz müssen natürlich die Vollmachten und Ehren seyn, welche durch ihre Ableitung aus dem Primate und dem Episcopate einen Cleriker vor den andern, die mit ihm auf gleicher Ordinationsstufe stehen, auszeichnen. Es geht daher der Bischof, welchem wirklich eine Diöcese von dem Papste überwiesen ist, demjenigen vor, welcher nur den Titel einer Diöcese in partibus infidelium erhalten hat. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß ein Archipresbyter vor andern Presbytern und ein Archidiakon vor andern Diakonen den Vorzug habe. Je

---

[56]) Cap. *Hi, qui.* 12. d. praeb. in 6. (III. 4). —

[57]) Can. *Si quis deinceps.* 12. C. 16. Q. 7. (*Greg.* VII.). — Cap. *Ut apostolicae.* 6. d. privil. in 6. (V. 7). —

größer aber der Umfang der übertragenen Vollmachten ist, um so größer auch der Vorrang, den der damit Ausgerüstete vor Andern, welchen sie fehlen, einnimmt. Darum geht der Erzbischof jedem exemten und jedem Suffraganbischof, ihm der Primas und diesem wiederum der Patriarch vor. Unter denjenigen aber, welche mit einander zu der Höhe des Patriarchates emporgehoben sind, entscheidet über die Präcedenz das Privilegium; auf diesem Wege ist bestimmt worden, daß unter den Patriarchen der von Constantinopel nächst Rom die erste Stelle einnehmen solle (s. oben §. 70. S. 54). —

Ein solches Privilegium räumt auch unter den Cardinälen, welche über allen Patriarchen stehen, und zwar unter den Cardinalbischöfen dem Bischofe von Ostia die höchste Stelle ein [1]). Hier aber entsteht die Frage, wie es geschehen könne, daß Diakonen, sobald sie nur Cardinäle der römischen Kirche geworden, sogar vor den Patriarchen den Vorzug haben. Diese Frage leitet zu der Erörterung eines andern Prinzips hinüber, welches bei der bisherigen Betrachtung zwar nicht ganz ausgeschlossen geblieben ist, aber doch nur theilweise berücksichtigt werden konnte.

Es gehört, wie oben (§. 78. S. 152) bemerkt, zu dem Wesen einer jeden Herrschaft, somit auch der in dem Reiche Gottes auf Erden, daß die Vollmachten und Ehren, mit welchen der ordentliche Inhaber der höchsten Gewalten Andere bekleidet, diesen einen größeren oder minderen Vorzug nach Verschiedenheit der Verhältnisse

---

1) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 5. p. 257.

eben deßhalb verleihen, weil durch sie die höchste Gewalt wirksam wird oder der Glanz und die Ehre derselben sich offenbart. Zu dem Empfange dieser Vollmachten und Ehren sind aber nicht bloß die Bischöfe, sondern die Cleriker aller drei hierarchischen Ordinationsstufen befähigt, wie sich dieß insonderheit darin zeigt, daß das Oberhaupt der Kirche auch einem Diakon, der zum Bischof erwählt ist, die Verwaltung der Diözese, wenn zum Erzbischof, die Jurisdiction über die Provinz und in diesem Falle den Vorrang vor den Suffraganen [2]), bereits vor der Consecration übertragen kann [3]). Aber aus eben diesem Grunde vermag der Papst sowohl Bischöfe, als auch Presbyter und Diakonen unmittelbar zur Theilnahme an der oberhirtlichen Leitung der Kirche, ja gleichsam zum Primate selbst emporzuziehen. Auf solche Weise haben die Cardinäle der römischen Kirche diejenige Stellung erhalten, vermöge welcher sie selbst über die Patriarchen erhoben sind [4]), denn der Cardinalat geht nicht nur unmittelbar aus dem Primate hervor [5]), sondern besteht auch ledig-

---

[2]) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 40.

[3]) Die Möglichkeit dazu liegt eben in der Einwirkung des Primates auf den dafür empfänglichen Ordo des Diakonates. Dieß nicht berücksichtigend benützt *v. Espen*, Jus eccl. univ. P. I. Tit. 14. cap. 5. n. 7. das in Rede stehende Verhältniß zu einem sehr gehäßigen Angriffe auf die gegenwärtige Disciplin der Kirche.

[4]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synodo dioec. Lib. III. cap. 10. n. 1.

[5]) S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes in Th. 1. B. 1. Kap. 2. — Vergl. auch hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 193. —

lich durch ihn. Hiermit ganz analog war in Constantinopel die Stellung der sieben Diaconi cruciferi[6]), in Rom aber ehedem die der apostolischen Protonotarien, die ihrem ersten Ursprunge nach aus jenen Notarien hervorgegangen sind, welche die Akten der Martyrer aufzeichneten[7]). Auch gegenwärtig folgen die Protonotarii participantes im Range unmittelbar auf die Bischöfe, wogegen die Protonotarii honorarii oder non participantes nur denjenigen Clerikern vorgehen, welche keine Dignität bekleiden[8]).

Das entscheidende Moment, welches auch für viele andere hieher gehörende Verhältnisse den Ausschlag gibt, ist das, daß auf die unmittelbare Umgebung, so wie auf die Stellvertreter eines Höheren, dessen Glanz übergeht[9]); ist ja doch dieses gerade das Grundprinzip der gesammten kirchlichen Herrschaft, indem selbst der, welcher die höchste Gewalt empfangen hat, nur Stellvertre-

---

[6]) Vergl. *Chr. Lupi*, Schol. in Conc. Trull. can. 7. (Opp. Tom. III. p. 65). —

[7]) *Nicollis*, Praxis canonica, h. t. n. 68. Tom. II. p. 52. — *Chasseneus*, Catal. glor. consid. 29. 30. — Ausführlich handelt über ihre Stellung *Petra*, Comment. ad constit. apost. Tom. V. p. 125. sqq. — *Nic. de Rebbe*, de dignit. eccles. Lib. 2. — *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. de Protonotariis apostolicis e numero participantium. (Tom. I. p. 95. sqq.)

[8]) *Pii. II. P.* Const. *Quum servare*. 4. ann. 1459. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 97). — S. noch *Nicollis* a. a. O. n. 78. p. 54. Tit. d. praeb. n. 106. p. 340. — *Maschat*, Instit. jur. can. h. t. Q. 3. p. 268.

[9]) Vergl. *Bened.* XIV. *P.* Const. *Inter plures*. 98. §. 16. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 351). S. unten Note 19.

ter, aber Stellvertreter Gottes auf Erden und darum mit göttlichem Glanze umkleidet ist (s. §. 11. S. 66). Vermöge dieses Prinzips gehen daher auch selbst auf den Subdiakon, welchen der Papst als seinen Abgesandten in irgend eine Gegend seines kirchlichen Reiches schickt, päpstliche Rechte über[10]); aus diesem Grunde haben auf den öcumenischen Synoden im Auftrage des Papstes, Presbyter an seiner Statt den Vorsitz führen können[11]), eben deßhalb haben die Patriarchen die gleiche Befugniß in den von ihnen berufenen Concilien auf Diakonen zu übertragen vermocht[12]); auf diesem Prinzip beruht es, daß der Archidiakon, als Stellvertreter des Bischofs, in der Diözese nach diesem den höchsten Rang, selbst vor dem Chorbischof[13]), dessen Gewalt sich nur auf einzelne Gegenden der Diöcese bezog, eingenommen hat (§. 74. S. 104); eben hieraus erklärt es sich, warum dem Generalvicar, selbst wenn er noch nicht einmal zu den höheren Weihen emporgestiegen ist, die gleiche Stellung nächst dem Bischofe gebührt[14]). Zugleich aber geht hieraus hervor, daß je höher der Auftraggeber nach dem Umfange der ihm übertragenen Vollmachten steht und je

---

[10]) Vergl. Cap. *Valde necessarium*. 1. D. 94.

[11]) Vergl. *Catalani*, Concilia oecumenica. Proleg. cap. 10. p. 9. S. unten §. 83. §. 84.

[12]) Can. *Praecipimus*. 26. (ult.) D. 93.

[13]) Vergl. *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 428.

[14]) S. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Ad haec*. 13. X. d. praeb. n. 29. p. 106. — *Bened*. XIV. d. synod. dioeces. Lib. III. cap. 10. n. 2. — S. auch die Entscheidung Gregors XIV. gegen ein früheres Breve Sixtus V. bei *Bened*. XIV. a. a. O. Lib. III. cap. 3. n. 3.

größere er wiederum überträgt, um so höher auch die Stellung des Bevollmächtigten seyn müsse. Darum hat der Generalvicar eines Metropoliten den Vorrang vor den Bischöfen der Provinz[15]), darum der Vicarius foraneus den Vorrang vor den Ruraldecanen und den Pfarrern[16]), welche natürlich vor den übrigen Säcularclerikern, so weit sie nicht Mitglieder von Capiteln sind oder sonst zu diesen gehören, die Präcedenz haben. Die Regularen schließen sich, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus den Layen hervorgegangen, als die letzten an.

Während in der bisherigen Darstellung die allgemeinen Grundsätze für die Präcedenz entwickelt sind, so bedürfen mehrere einzelne Punkte noch einer näheren Beleuchtung, vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, manche der hieher gehörenden Verhältnisse der einzelnen Diöcesen. In dieser Rücksicht kommt nämlich theils die Verschiedenheit des Verhältnisses in Betracht, worin die Mitglieder der Capitel auftreten, theils das Gewohnheitsrecht, welches öfters von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen ist, dennoch aber genau beobachtet werden darf und soll[17]), theils ist die unter den Regularen insonderheit für die Processionen anzuordnende Reihenfolge in Erwägung zu ziehen.

In einem Capitel müssen, wie überhaupt in jeder

---

[15]) Can. *Praecipimus*. cit.

[16]) *Bened*. XIV. a. a. O. n. 8.

[17]) Vergl. Cap. *Quum omnes*. 6. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Quum olim*. X. d. consuet. (I. 4.). — Cap. ult. X. d. offic. archid. (I. 23.). — Cap. *Dudum*. 54. X. d. elect. (I. 6.). —

Corporation [18]), ja in jeder kirchlichen Anstalt, die Rechte des Vorstandes gewahrt werden, denn auch dieser hat seine Vollmachten von einem Höheren empfangen. Wenn daher z. B. ein Bischof oder wer sonst eine höhere kirchliche Würde bekleidet, als der Vorstand, Mitglied des Capitels wird [19]) oder auch nur in einer kirchlichen Anstalt, etwa in einem Seminar, seine Wohnung nimmt, so muß er sich dem Vorstande unterordnen und die Eh-

---

[18]) So haben natürlich die Aebte den Vorrang vor allen übrigen Mönchen. Can. *Abbates.* 16. §. *Monachi.* 1. C. 18. Q. 2. — Das Analoge gilt von den Aebtissinnen. Cap. *Dilecta.* 12. X. h. t.

[19]) S. *Bened.* XIV. *P.* Const. *Inter plures.* l. cit.: Nec enim absonum vobis videri debet, quod unus alterum praecedat in aliquibus circumstantiis, in aliis vero idem alteri praecedentiam concedat. Id enim ante oculos Nostros passim factitari conspicimus. Si quidem inter Canonicos Basilicorum Urbis, quum aliqui sint Episcopali et Archiepiscopali dignitate insigniti, hi quidem reliquos omnes Canonicos praecedunt; Vicarius autem repraesentans personam Cardinalis Archipresbyteri, qui Basilicae Caput est, quamvis idem simplex Praelatus sit absque ordine Episcopali, tamen in Choro et in omnibus actibus Capitularibus, praedictos Canonicos Episcopos praecedit; extra Chorum vero et extra actus Capitulares, infra eosdam incedit et sedet. In Collegio pariter Advocatorum Consistorialium aliquis nonnunquam reperitur Episcopali gradu praefulgens: sedet hic in actibus Collegialibus supra reliquos omnes Advocatos; non vero supra Decanum, quamvis hic plerumque simplex clericus existat: quia nimirum is est totius Collegii Caput; qui tamen extra Collegium et extra actus Collegiales, Episcopo, Consistorialis Aulae Advocato, in omnibus decedit.

renrechte desselben auch über sich anerkennen [20]). Dieß gilt jedoch nur dann, wenn das Capitel als Corporation, als Ganzes erscheint (Note 19.), während unter den einzelnen Mitgliedern, wenn nicht der Ordo, oder die durch den Papst bewirkte Reception, so — nach anerkanntem Gewohnheitsrechte — die Zeit der Aufnahme entscheidet (s. oben §. 78. S. 156), in welcher Rücksicht der wirkliche Besitz der Pfründe vor der bloßen Provision den Vorzug hat [21]). Tritt das Capitel als Corporation (capitulariter) auf, so repräsentirt es die Cathedralkirche des Bischofs und hat daher den Vorzug selbst vor den Praelati inferiores, sogar wenn diesen der Gebrauch der Pontificalien gestattet ist [22]). In diesem Falle zieht das Capitel die übrigen bei der Cathedrale angestellten Cleriker gleichsam mit sich, weil diese sonst als getrennt von jener Kirche erscheinen würden. Dagegen haben die einzelnen Mitglieder des Capitels als solche vor allen übrigen Clerikern, welche keine Dignität bekleiden, den Vorzug und zwar aus dem Grunde, weil sie zu denjenigen Personen gehören, deren sich der Papst zur Ausführung besonderer Aufträge zu bedienen pflegt [23]).

---

[20]) *Giraldi*, Expositio jur. pontif. h. t. Tom. I. p. 130.

[21]) Vergl. *Leuren*, Forum. eccles. h. t. Q. 909. p. 505. — *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 8. p. 643.

[22]) *Chasseneus* a. a. O. consid. 32. fol. 10. b. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 10. n. 5. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 7. p. 257.

[23]) Cap. *Statutum*. 11. d. rescr. in 6. (I. 4.). — Vergl. *Böckhn*, Jus canon. h. t. n. 2. — *Engel*, Jus canon. h. t. n. 63. p. 247. —

So richtig ferner der oben (S. 164) aufgestellte Grundsatz ist, daß der Generalvicar als unmittelbarer Stellvertreter des Bischofs auch dem ganzen Capitel vorgeht, so hat sich doch oft, namentlich in Deutschland eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet[24]), wornach derselbe, wenn er Canonicus ist, nur die gewöhnliche Rangordnung, wie er sie im Capitel hat, in Anspruch nehmen kann und wenn er kein Canonicat hat, sämmtlichen Capitularen nachsteht[25]). In diesem Falle gehen ihm auch nach der Regel: „si vinco vincentem te, vinco te" die übrigen Prälaten vor[26]). Weniger auffallend erscheint die Stellung des Vicarius capituli während der Sedisvacanz; da er nur das Capitel repräsentirt, so hat er seinen Platz nach den Dignitarien einzunehmen[27]). —

An die Domcapitel pflegen sich die Canonici saeculares der Collegiatstifte anzureihen und zwar gehen die, welche an dem Bischofssitze bestehen, den übrigen vor[28]). Die Canonici regulares aber haben den Vortritt vor den übrigen Regularen, unter welchen die Bettelorden die letzte Stelle einnehmen[29]). Gerade aber unter den

---

[24]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 3.

[25]) *Wiestner*, Jus canon. n. 27. p. 649. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 8. p. 258. — *Leuren*, Vicarius episcopalis. Q. 63. p. 23.

[26]) *Engel* a. a. O. n. 60. p. 245.

[27]) Einige Canonisten wollen ihm bei Processionen den Vorrang auch vor den Dignitäten einräumen, worüber zu vergl. *Leuren* a. a. O. Q. 612. p. 231.

[28]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 7.

[29]) *Maschat*, Instit. jur. can. h. t. Q. 2. p. 268. —

geistlichen Orden sind in dieser Beziehung sehr viele Streitigkeiten vorgekommen. Im Allgemeinen soll der Gebrauch wie er in Rom in Betreff der Reihenfolge herrscht, als Muster dienen [30]), indessen hat doch die Congregatio Rituum eine Menge besonderer Entscheidungen [31]) hierüber abzugeben sich genöthigt gesehen, auch sind von einzelnen Päpsten mehrere gesetzliche Bestimmungen zu gleichem Zwecke erlassen worden. Diesen Normen gemäß sollen, wenn nicht ein andrer entschiedener Besitzstand oder eine entgegenstehende locale Observanz sich beweisen läßt [32]), stets die älteren Orden vor den jüngern den Vorzug haben. Daher folgen die Benedictiner unmittelbar auf die Cononici regulares [33]), was nach langem deshalb geführtem Streit von Pius IV. bestätigt worden ist. Unter den Bettelorden ist den Dominicanern der Vorzug eigeräumt [34]), unter den Franciscanern den Minoriten vor den Conventualen [35]). Insbesondere hat aber die Bulle Gregors XIII. Exposcit [36]) vom Jahre

---

[30]) *Nicollis*, Praxis canon. d. major. n. 84. Tom. II. p. 56.

[31]) Viele derselben bei *Ferraris*, promta biblioth. v. *praecedentia*. n. 17. sqq. und im Supplement.

[32]) *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. III. alleg. 76. n. 27. p. 279.

[33]) *Barbosa* a. a. O. n. 29. p. 280.

[34]) *Pii* V. *P.* Const. *Divina*. ann. 1568. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. III. p. 31).

[35]) *Leon*. X. *P.* Const. *Licet*. ann. 1517. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 462).

[36]) Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 38.

1583 für den Fall, daß zwei Klöster desselben Ordens mit einander um den Vortritt streiten, dahin entschieden: daß die ältere Stiftung der jüngeren vorangehen solle. Unter den einzelnen Mitgliedern des Convents gibt über den Vorrang der Tag der Profeßablegung, nicht der der Einkleidung den Ausschlag[37]. — Auf die einzelnen Aebte als solche haben jene Bestimmungen über die Reihenfolge der Orden keinen Einfluß; unter ihnen entscheidet das Alter der empfangenen Würde[38]; an sie schließen sich diejenigen Ordensgenerale an, welche nicht Aebte sind[39].

Nach einer Anordnung des Conciliums von Trient[40] steht dem Bischof ohne alle Rücksicht auf Exemtionen das Recht zu, dergleichen Streitigkeiten über die Präcedenz, besonders wenn sie bei Gelegenheit von Prozessionen, weil diese an sich spiritueller Natur sind[41], entstehen, beizulegen. Kommt es aber hierüber mit den bei Prozessionen mitgehenden weltlichen Communitäten oder Confraternitäten zu einem eigentlichen Rechtsstreit[42], so ist in petitorio ebenfalls der Bischof der competente Rich-

---

[37]) *Nicollis* a. a. O. n. 74. p. 54. — *Ferraris* a. a. O. n. 30.

[38]) Nach Analogie von Can. *Episcopos*. 7. D. 17. S. *Chasseneus* a. a. O. cons. 32. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. III. cap. 10. n. 6.

[39]) *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 21. p. 645.

[40]) *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 13. d. Regular.

[41]) Vergl. Can. *Bene* 1. D. 96. (*Symm.* in *Conc. Rom.* III. ann. 502). — Cap. *Decernimus*. 2. X. d. judic. (II. 1.). —

[42]) *Leuren* a. a. O. Q. 912. p. 507.

ter, in possessorio dürfte sich gegen die Competenz des weltlichen Richters nichts Erhebliches einwenden lassen[43]).

4. Der canonische Gehorsam. (Obedientia und Reverentia).

§. 80.

1. Leitende Prinzipien.

Dem canonischen Vorrange, welcher auf den zuvor ausgeführten Grundsätzen beruht, muß, wenn derselbe irgend eine Bedeutung haben soll, eine Pflicht derjenigen entsprechen[1]), welche Andern untergeordnet sind. Im Allgemeinen zeigt sich diese Pflicht in der äußern Anerkennung jenes Vorzugs, durch Ueberlassen der Präcedenz, durch Aufstehen bei dem Herannahen des Höheren, durch Entgegengehen, um ihn zu empfangen, durch Stehen in seiner Gegenwart, wenn er sitzt u. dgl. mehr[2]). Sobald aber mit diesem Vorzuge eine eigentliche Kirchengewalt über den Untergeordneten verbunden ist, so besteht jene Pflicht außerdem noch in der Ausführung seiner Befehle und in der Unterwerfung unter seine Jurisdiction[3]). Dieß Verhältniß wird mit dem technischen

---

[43]) *Barbosa* a. a. O. n. 42. p. 282. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 12. p. 258. —

[1]) *Glossa* ad Summam Dist. 93. v. *Obedientiam*: — quia dignitas praelatorum sine obedientia contemtibilis est.

[2]) *Leuren*, Forum eccles. h. t. Q. 914. Tom. I. p. 508.

[3]) *Glossa* cit. — S. auch *Hostiensis*, Summa aurea. Tit. I. 33. n. 2. fol. 81. a., wo die Frage: in quibus obe-

Ausdrucke der Obedientia bezeichnet, welche die Reverentia als den Erweis von Ehren immer in sich schließt, während nicht umgekehrt die Reverenz die Obedienz voraussetzt. Zur Erklärung dieser Verhältnisse läßt sich allerdings Manches aus dem Lehnrechte entnehmen, aber dennoch würde man irre gehen, wenn man glaubte, jene kirchlichen Verhältnisse verdankten etwa dem Lehnrechte ganz allein ihren Ursprung und seyen mit dessen Prinzipien vollkommen übereinstimmend. Es darf freilich keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, daß die Feudalverfassung des Mittelalters auf die Ausbildung des canonischen Rechtes in dieser Beziehung einen großen Einfluß gehabt habe, allein die Prinzipien, welche jener wie der kirchlichen Verfassung hiebei zum Grunde liegen, sind selbst höheren Ursprunges. Der Mensch ist Gott und den von Ihm gesetzten Gewalten unterthan, er ist daher gegen Gott und den von Gott ihm speziell vorgesetzten Gewalten zur Ehrenerweisung und zum Gehorsame verpflichtet. Die Formen, in welchen sich diese Verpflichtungen äußern, insonderheit die Art und Weise wie dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse begründet und zugesagt wird, können wechseln und in dieser Beziehung hat sich die Kirche oft an das positive Recht der einzelnen Völker angeschlossen oder diesem angehörige Formen zur allgemeinen Gültigkeit erhoben. —

Die in dem canonischen Rechte üblichen Formen der Angelobung des Gehorsams bedürfen selbst noch einer Erläuterung (§. 81.), doch kommen außerdem bei die-

---

dientia attendatur ganz kurz dahin beantwortet wird: In reverentia, judicio et praecepto.

ser Materie mehrere andere Fragen in Betracht. Zunächst ist es geeignet, im Einzelnen zu bestimmen: wer von andern die Obedienz zu fordern berechtigt sey? sodann: wie weit sich der Gehorsam erstrecke? ferner: welches die Grundsätze seyen, nach denen etwa vorkommende Collisionsfälle entschieden werden können, und ein Streit über die Superiorität zu schlichten sey? sodann: in welchen Fällen auch derjenige, so einen canonischen Vorrang genießt, der Gerichtsbarkeit eines ihm hierin Nachstehenden unterworfen seyn könne? endlich: welche Strafe diejenigen treffe, von welchen die Pflichten des canonischen Gehorsams verletzt werden? —

Alle Mitglieder der Kirche sind dem Papste gegenüber zum Gehorsame verpflichtet, denn seinem Oberhirtenamte sind sie alle übergeben. Es können daher weder die Bischöfe, noch die weltlichen Fürsten davon ausgenommen werden, denn „wollten sie nicht bekennen, sie seyen von Christus der Obhut Petri und seiner Nachfolger anvertraut worden, so könnten sie auch nicht von den Schafen oder von der Heerde Christi seyn, der da sagt: es soll seyn Ein Schaafstall und Ein Hirt [4])". Demgemäß leistete auch ehedem der Kaiser dem Papste den Eid der Hulde, der jedoch von einem Vasalleneide gar wohl zu unterscheiden ist [5]). Es galt daher der Kaiser auch zu manchen äußern Erweisungen von Reverenz gegen den Papst verpflichtet, um so mehr müssen die Prälaten, wenn sie ihr Weg nach der Hauptstadt der Chri-

---

[4]) Cap. *Unam sanctam.* 1. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8).

[5]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. —

stenheit führt, dem Oberhaupte der Kirche zu jeder Zeit die schuldige Achtung bezeigen. Insonderheit ist durch mehrere Verordnungen Johanns XXII. vorgeschrieben, daß jeder derselben, welcher zur römischen Curie sich begibt, sich sogleich dem Papste vorstellen und nicht ohne dessen besondere Erlaubniß wieder abreisen solle [6]). Die Pflicht aber in bestimmten Jahresfristen einmal nach Rom zu kommen, liegt den Bischöfen kraft ihres Eides ob (s. §. 82).

Nächst dem Papste haben die Bischöfe von ihrem Clerus und den sämmtlichen Diözesanen die Obedienz zu fordern [7]), namentlich sind die Aebte der in ihrer Diözese belegenen Klöster [8]), selbst exemte [9]), verpflichtet, der Aufforderung des Bischofes, auf seiner Diözesansynode zu erscheinen, Folge zu leisten [10]). In dieser Beziehung bedarf nur noch der Punkt einer besonderen Erwähnung, daß auch der in der Diözese wohnende Fürst oder Landesherr gegen den Bischof, als seinen Ordinarius, zur Obedienz in geistlichen Dingen verpflichtet ist [11]). Dem widerspricht nicht, daß er von dem Bischofe selbst oder von mehreren Bischöfen den Unterthaneneid zu fordern berechtigt ist. In der weltlichen Ordnung steht der Lan-

---

[6]) Cap. *Ut praelatorum*. 2. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8.). — Cap. *Etsi deceat*. 3. eod. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. I. 33. sect. 1. §. 5. n. 38. (Tom. I. p. 680). —

[7]) Cap. *Si quis*. 2. Cap. *Omnes*. 4. X. h. t.

[8]) Cap. *Quod super his*. 9. X. h. t.

[9]) *Conc. Trid.* Sess. 24. cap. 2. d. Reform. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 1.

[10]) Wegen der Befreiung der Praelati nullius von dieser Pflicht s. *Bened.* XIV. a. a. O. n. 16.

[11]) Vergl. *Pirhing* a. a. O. §. 2. n. 8. 9. p. 672. sq.

desherr über dem Bischof, als seinem Unterthanen, in der kirchlichen aber nicht[12]). Während er daher alle ihm gebührenden Ehren von dem Bischof in Anspruch nehmen darf, ist er ebenfalls schuldig, dem Nachfolger der Apostel Ehre zu erweisen. Dieß fand Innocenz III. sich veranlaßt, dem Kaiser Alexius in einem Briefe nachdrücklich ans Herz zu legen, weil derselbe für gut befunden hatte, den Patriarchen von Constantinopel zu dem Schemel seiner Füsse und zur linken Seite sitzen zu lassen und sein Benehmen noch obenein mit Schrifttexten zu beschönigen suchte. Der Papst machte ihn auf das Beispiel anderer Könige aufmerksam, welche vor den Erzbischöfen und Bischöfen ihres Reiches aufstünden und ihnen einen ehrenvollen Platz anwiesen[13]). — Den Anspruch auf kirchlichen Gehorsam haben auch die mit einem Jus quasi episcopale bekleideten Prälaten, also namentlich die Cardinäle in ihren Titeln[14]), und die Aebte exemter Klöster. Kann überhaupt jeder rechtmäßige Kirchenobere von den ihm Untergebenen den kirchlichen Gehorsam fordern, so sind insbesondere alle Ordensvorstände ihn von denjenigen zu verlangen berechtigt, welche das feierliche Gelübde der Obedienz abgelegt haben[15]).

---

[12]) Cap. *Solitae*. 6. §. *Verum*. 2. X. h. t. — non negamus, quin praecellat imperator in temporalibus illos duntaxat, qui ab eo suscipiunt temporalia. Sed Pontifex in spiritualibus antecellit, quae tanto sunt temporalibus digniora, quanto anima praefertur corpori.

[13]) Cap. *Solitae*. cit. §. *Praeterea*. 4. —

[14]) Cap. *His*, *quae*. 11. X. h. t.

[15]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon I. 33. §. 2. n. 14.

Unstreitig ist der Gehorsam eine große Tugend, ja er wird schon im alten Testamente [16]) seinem Werthe nach über die Opfer gestellt, da bei diesen nur das fremde Fleisch der Thiere, bei dem Gehorsam aber der eigene Wille geschlachtet wird [17]). Dennoch gibt es Fälle [18]), wo dem Gebote eines Oberen nicht zu gehorchen ist und somit hat die Frage: wie weit sich der Gehorsam erstrecken dürfe? hier allerdings ihre Stelle. Sobald der Obere etwas fordert, was ganz offenbar gegen den Willen Gottes ist, so darf ihm unter keiner Bedingung gehorcht werden [19]), wohl aber dann, wenn über diese Eigenschaft seines Befehles ein gerechter Zweifel obwaltet [20]). Darf etwas an sich Gutes aus Gehorsam zwar unterlassen, so darf doch niemals das Böse gethan werden [21]). „Wenn daher der Kaiser etwas Andres befiehlt, als Gott, was ist zu thun?" fragt der

---

(Tom. I. p. 259). — *Maschat*, Instit. canon. h. t. Q. 6. p. 269.

16) I. *Reg.* XV. 22.

17) Vergl. Cap. *Quorundam.* 1. *Extrav. Joann.* XXII. d. V. S. (14): — Magna quidem paupertas, sed major integritas; bonum est obedientia autem maximum, si custodiatur illaesa. Nam prima rebus, secunda carni, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effrenes et liberos ditioni alterius humilis jugo propriae voluntatis adstringit. —

18) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 18. (Tom. I. p. 365). —

19) *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. Can. *Non semper.* 92. C. 11. Q. 3. (*Augustin*). — Can. *Si dominus.* 93. sqq. ibid.

20) Can. *Quid culpatur.* 4. C. 23. Q. 1. (*Augustin*).

21) Can. *Quid ergo.* 99. C. 11. Q. 3. (*Gregor. M.*).

heilige Augustin[22]. „„Zahle den Tribut, sey nur gehorsam““ „„Ganz wohl, aber nicht zum Götzendienst; zum Götzendienst ist es verboten.““ „„Wer verbietet es?““ „„Die höhere Gewalt; verzeih: du drohst mit Gefängniß, jene mit der Hölle.““ Hier also hat man seinen Glauben gleich einem Schilde zu ergreifen und an ihm werden alle glühenden Geschosse des Feindes erlöschen.“ Ein besonders großartiges Beispiel ist in dieser Rücksicht das der christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel thronet, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „„ordnet die Schlachtreihe, ziehet wider jenes Volk““, da gehorchten sie sogleich[23].“ Wenn aber solcher Gehorsam dem götzendienerischen Apostaten geleistet wurde, um wie viel mehr soll er der in dem Reiche Gottes gesetzten Obrigkeit erwiesen werden; ihr also sogar dann, wenn ihr Gebot ein kaum zu ertragendes ist[24], sogar dann, wenn sie eine ungerechte Strafe verhängt[25]. Indessen gestatten die Decretalen insonderheit für das Verhältniß zwischen dem

---

[22]) Can. *Qui resistit.* 97. ibid.

[23]) Can. *Imperatores.* 98. ibid. (*Augustin*). —

[24]) Can. *In memoriam.* 3. D. 19. (*Carol. M.* Capit. ann. 801 bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 151. — *Conc. Trib.* ann. 893. c. 30. bei *Mansi*, Concil. Tom. XVIII. col. 147). —

[25]) Can. *Contra morem.* 8. D. 100. (*Gregor. M.*). —

Papste und den Bischöfen, diesen eine bescheidene und mit Gründen unterstützte Remonstration[26]) (§. 30. S. 244).

Obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß auch der schlechten Obrigkeit gehorcht werden muß, und, wenn diese eine weltliche ist, selbst dann, wenn sie von der Kirche sich getrennt hat oder gänzlich von dem Christenthume abgefallen ist, so kann dieß Prinzip doch keine Anwendung auf den Fall finden, wo eine ganze Kirche schismatisch oder häretisch wird. Tritt dieses ein, so kündigen die dieser Kirche untergebenen Gemeinden, an den Papst sich anschließend, mit Recht den Gehorsam auf, wie dieß das Beispiel der cyprischen Bischöfe im Verhältnisse zu dem Patriarchen von Antiochien zeigt. Kehrt aber die abgefallene Kirche wieder zur Gemeinschaft zurück, so sollen auch die zu ihr ursprünglich gehörenden Gemeinden sich in Gehorsam ihr wieder unterordnen. Dagegen bleiben einer Kirche ihre Rechte und Privilegien, wo nur der Obere, welcher ihr vorsteht, in Schisma oder Häresie verfällt[27]).

Eine große Collision in Betreff der Pflicht des Gehorsams kann aber auch daraus hervorgehen, daß an eine Person von zweien Kirchenoberen, denen sie unter-

---

[26]) *Si quando.* 5. X. d. rescr. (I. 3.): — aut mandatum nostrum — reverenter adimpleas, aut per litteras tuas, quare adimplere non possis — rationabilem causam praetendas, quia patienter sustinebimus, si non feceris quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum.

[27]) Cap. *Inter quatuor.* 8. X. h. t. — Vergl. *Pirhing* a. a. O. §. 4. n. 33. sqq. p. 679. — *Leuren* a. a. O. Q. 922. p. 511.

worfen ist, zu gleicher Zeit Gebote erlassen werden[28]. Im Allgemeinen geht hier nach der Analogie des vorhin aufgestellten Princips[29], die höhere Gewalt vor, denn sie ist der niederen, auf daß diese ihr gehorche, also nach ihr sich richte, vorgesetzt[30]. Hiermit scheint jedoch im Widerspruche zu stehen, daß für einen Cleriker der Befehl seines Bischofes mehr, als der des Erzbischofes gilt, welcher nicht wie jener über ihn verfügen kann[31]; eben so daß ein jeder Mönch mehr seinem Prälaten, als dem Bischofe zu gehorchen verpflichtet ist, so zwar, daß dieser ihm ohne Consens des ersteren nicht einmal die Weihen ertheilen darf[32]. Allein der Erzbischof hat in der That, einige bestimmte von ihm im Zweifel zu erweisende Fälle ausgenommen (§. 73. S. 88), keinerlei Gewalt über die Cleriker seiner Suffraganen. Eben so ist zwar die Würde des Bischofes höher als die des Abtes, aber es gehört nicht zu dem ihm angewiesenen Jurisdictionsrechte über die Mönche zu verfügen, welche unmittelbar und zwar kraft ihres Gelübdes den Abt an Gottes Stelle über sich haben[33]. — Stehen sich aber die beiden Kirchenoberen gleich, so soll, wenn es angeht, beiden gehorcht werden.

---

[28]) Vergl. *Hostiensis* a. a. O. n. 6. fol. 82. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 21. p. 365. — *Leuren* a. a. O. Q. 918. p. 609. —

[29]) Can. *Qui resistit.* cit. — quis prohibet? major potestas.

[30]) Can. *Quae contra.* 2. D. 8. (*Augustin*). —

[31]) Cap. *Pastoralis.* 11. X. d. offic. jud ord. (I. 31.). —

[32]) Can. *Nullus.* 1. Can *Si quis.* 2. D. 58.

[33]) Cap. *Si religiosus.* 27. X. d. elect. in 6to. (I. 6.). —

ist dieß aber nicht möglich, so muß man demjenigen folgen, welchem man aus irgend einem Grunde näher verbunden ist; wer z. B. zweien Bischöfen die Obedienz schwur, muß demjenigen gehorchen, dem er zuerst den Eid leistete, weil ein früherer erlaubter Eid erfüllt werden muß[34]). Hat Jemand von zwei verschiedenen Kirchenoberen ein Beneficium, so ist im Falle der Collision demjenigen zu gehorchen, dem man die Obedienz eidlich gelobt hat[35]); ist dieß bei Keinem geschehen, so demjenigen, von welchem man das größere Beneficium hat[36]). Bisweilen ist aber die Superiorität zwischen zweien Kirchenoberen selbst streitig; in einem solchen Falle würde in Betreff des von dem einzelnen Cleriker zu leistenden Gehorsams zunächst der Besitzstand entscheiden, der Streit selbst aber würde nicht anders zu schlichten seyn, als wenn auch die betreffenden Capitel, die sich durch Procuratoren vertreten lassen können, zu dem abzuschließenden Vergleiche hinzugezogen würden[37]).

Wenn von dem zum Gehorsam Verpflichteten dem speciellen Gebote seines Oberen keine Folge geleistet wird, so trifft ihn, wenn die Sache von Bedeutung ist, die

---

[34]) Cap. *Veniens*. 16. Cap. *Intellecto*. 33. X. d. jurej. (II. 24). —

[35]) Cap. *Quum clerici*. 19. d. V. S. — Sehr analog sind in Betreff solcher Collisionsfälle die Grundsätze des Lehnrechts. S. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 195. (3te Aufl. S. 373 u. ff.). —

[36]) Cap. *Quum in officiis*. 7. Cap. *Relatum*. 12. §. fin. X. d. testam. (III. 2637). — Cap. ult X. d. postul. (I. 26).

[37]) Cap. *Humilis*. 17. X. h. t.

Strafe der Excommunication[38]), dagegen eine durch die Buße abzuwaschende Infamia canonica (§. 53. S. 543) beim Ungehorsam gegen allgemeine canonische Vorschriften[39]). Da nun Aebtissinnen keine Excommunication verhängen können[40]), so haben sie in solchen Fällen, wo die ihnen Untergebenen der Obedienz nicht nachkommen, die Hülfe eines andern Kirchenobern in Anspruch zu nehmen[41]).

Endlich ist hier noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß es den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Reverenz nicht zuwider ist, wenn bisweilen ein Minderer über einen Höheren die Gerichtsbarkeit ausübt[42]). Dieß kann freilich nie der Fall seyn, wenn jener zu diesem in dem Verhältnisse der eigentlichen Obedienz steht[43]), wohl aber kann es geschehen, wenn der Obere in einer fremden Diöcese sich vergeht, z. B. ein Erzbischof in dem Sprengel eines Bischofes, der nicht sein Suffragan ist, oder ein Bischof in dem Bezirke, welcher der Jurisdiction eines Praelatus nullius unterworfen ist. Fälle der Art von bedeutender Wichtigkeit sind jedoch der Entscheidung des päpstlichen Stuhles vorbehalten[44]).

---

38) Cap. *Si quis.* 2. X. h. t. — ab ecclesia abjiciatur.

39) Cap. *Illud.* 5. X. h. t. — Vergl. *Leuren* a. a. O. Q. 920. p. 510.

40) Cap. *Nova.* 10. X. d. poenit. et remiss. (V. 38) —

41) Cap. *Dilecta.* 12. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez*, h. t. Tom. I. p. 836. — *Pirhing* a. a. O. n. 17. p 675. — *Layman*, Jus canon. h. t. Tom. I. p. 749. —

42) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 16. p. 260.

43) Cap. *Quum inferior.* 16. X. h. t.

44) Cap. *Inter corporalia.* 2. X. d. transl. episc. (I. 7.). —

§. 81.

2. Angelobung der Obedienz.

Die Pflicht des Gehorsams der rechtmäßigen Auctorität gegenüber ist etwas so wesentlich Nothwendiges, daß sie sich eigentlich in jeder Beziehung von selbst versteht; namentlich müßte dieß in dem Verhältnisse zu den kirchlichen Oberen in so fern der Fall seyn, als derjenige, welcher einmal eine bestimmte Obrigkeit als solche über sich anerkannt hat, nicht noch außerdem ihr auf eine besonders verbindende Weise den Gehorsam zuzusagen verpflichtet seyn sollte. Ein Cleriker, welcher von dem Bischofe das göttliche Gnadengeschenk der Weihe empfangen hat, sollte dadurch schon so hinlänglich und so fest an seinen geistigen Vater geknüpft seyn, daß er dessen Willen, dem wirklichen Ausspruche desselben fast zuvorkommend, stets unbedingt erfüllte. Ganz vorzüglich innig ist aber das von Gott selbst geknüpfte Band, welches die Bischöfe an das Oberhaupt der Kirche fesselt; sie, welche selbst von ihren Untergebenen den Gehorsam fordern, müssen um so mehr die Bedeutung dieser Pflicht erkennen [1]; sie, welche selbst als Hirten in der Kirche bestellt sind, können über ihre Pflicht, dem ihnen von Gott gesetzten Oberhirten zu folgen, nicht einen Augenblick in Zweifel seyn; sie, von Gott selbst an den Papst, als ihren erstgebornen Bruder zu ihrer Stärkung gewiesen, werden

---

[1]) *Leon. M.* Epist. 14. ad Anastas. (Opp. Tom. I. col. 68?): Qui scit, se quibusdam esse praepositum, non moleste ferat aliquem sibi esse praelatum; sed obedientiam, quam exigit, etiam ipse dependat.

nicht anstehen, schon seinem Worte des bloßen Rathes, wie erst seinem Befehle nachzukommen. Demnach erscheint es ganz überflüssig, daß in der Kirche ein Eid des Gehorsams geleistet wird, daß Gott eigens zur Bekräftigung einer Pflicht angerufen wird, die bereits durch göttliche Ordnung selbst begründet ist. — Dessenungeachtet hat die Kirche im Laufe der Zeit für verschiedene Verhältnisse, namentlich für das der Bischöfe zum Papste, den Eid und zwar in Formen eingeführt, welche ganz unzweifelhaft dem Lehnseide oder Vasalleneide nachgebildet sind, und es entsteht daher die doppelte Frage: aus welchen Gründen hat die Kirche überhaupt dieß gethan? und: warum hat sie insonderheit die Bischöfe zu einer solchen eidlichen Angelobung ihrer Treue gegen den Papst verpflichtet? Diese Fragen können nur durch tieferes Eingehen auf die hieher gehörenden historischen Momente [2]) beantwortet werden; es kommt daher auch darauf an, die Zeitpunkte näher zu bestimmen, wann die in dem Empfange einer Weihe und in der Uebernahme eines kirchlichen Amtes schon an sich liegende Pflicht zur getreuen d. i. gehorsamen Erfüllung des übernommenen Berufes, nicht mehr genügte, sondern Eidschwüre erfordert wurden,

---

[2]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl P. II. Lib. 2. cap. 44 — 46. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. V. P. I. cap. 3. §. 1. p. 262. sqq. — *Zaccaria*, de rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus dissert. latin. Fulgin. 1781. Tom. II. diss. 13. p. 264. sqq. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. Bd. 1. Th. 2. S. 268. u. ff

um Cleriker, ja Prälaten und Bischöfe, Metropoliten, Primaten und Patriarchen, zum Gehorsam anzuhalten.

Als gegen den rechtmäßigen Papst Cornelius der Gegenpapst Novatianus auftrat, ließ er sich von denen, welchen er die Communion austheilte, schwören, daß sie ihn nicht verlassen und sich nicht zu Cornelius wenden wollten [3]). Gleiches und Aehnliches wird von andern Häretikern und Schismatikern berichtet [4]), und mit Fug darf man auch in Betreff des Eides der Cleriker und Bischöfe mit dem heiligen Hieronymus sagen, daß in jedem Eide Etwas liege, was vom Bösen kommt [5]). Es mag daher der heilige Leo in seinem Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonich [6]) das von diesen dem Bischofe Atticus von Nicopolis abgenommene Versprechen überhaupt als eine Beleidigung bezeichnet haben, obgleich die Worte des Papstes auch sehr wohl die Deutung zulassen, daß derselbe bloß die gewaltsame Verfahrungsweise des apostolischen Vicars habe tadeln wollen [7]).

---

[3]) *Cornel*. P. Epist. 9. ad Fabium Antioch. Episc. c. 7. (bei *Coustant*, Pontif. Rom. Ep. col. 155.)

[4]) Vergl. Binterim a. a. O. S. 271. u. ff.

[5]) Binterim a. a. O. S. 268. — Vergl. Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. (I. 6): Hoc nimirum malo ac necessitate compellimur juramentum pro fide, pro obedientia, pro unitate requirere. —

[6]) *Leon. M*. Epist. cit. Ein Bruchstück aus Leo's Brief hat auch die Aufnahme in die Sammlung Gregors IX. gefunden. S. Cap. *Legebatur*. 3. X. h. t.

[7]) S. darüber die gründliche Ausführung bei *Bianchi* a. a. O. n. 2. p. 266. Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 3. n. 2. sqq. p. 285.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so viel ist klar, daß die Kirche gegenüber der Häresie und dem Schisma schon frühzeitig sich nicht mehr auf das einfache Wort ihrer Diener verlassen konnte, sondern daß sie sich genöthigt sah, sich der Schutzwaffe des Eides gegen den Andrang jener Feinde zu bedienen. Es unterliegt nach den vorhandenen Monumenten keinem Zweifel, daß in der römischen Kirche mindestens schon im sechsten Jahrhunderte [8]) der Eid des Gehorsams üblich geworden ist. Insbesondere aber ist, wenn nicht von Pelagius II. [9]), so doch von Gregor dem Großen [10]) die Eidesformel für die Bischöfe vorgeschrieben worden, welche aus dem durch den Dreikapitelstreit veranlaßten Schisma zu der Einheit der Kirche zurückkehrten. Eben dieser Zeit möchte wohl die unter dem Namen Indiculus Episcopi de Longobardia erhaltene Eidesformel [11]) angehören, so wie auch alte Urkunden es als eine bekannte Sache voraussetzen, daß die Cleriker vor der Ordination ihrem Bischofe den Eid des Gehorsams leisten [12]). Daher war es Nichts

---

[8]) Wegen des Eides, den sich Papst Vigilius von dem Diakon Sebastian leisten ließ, s. gegen Thomassins Deutung (a. a. O. cap. 44. n. 3. p. 297): *Bianchi* a. a. O. n. 3. p. 269. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 2. n. 8. p. 282.

[9]) *Zaccaria* a. a. O. cap. 1. n. 5. p. 268. cap. 3. n. 5. p. 288.

[10]) *Greg. M.* Epist. X. 31.

[11]) *Liber diurnus* (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova scriptorum et monumentorum collectio. Tom. II. Cap. 3. Tit. 8. p. 111; dazu die Note n von dem ersten Herausgeber Garnerius (Paris. 1680). —

[12]) *Examen testium* in controversia de quibusdam pa-

weniger, als eine Neuerung[13]), wenn sich Papst Gregor II. von dem heiligen Bonifacius den Eid des Gehorsams und zwar in einer Formel ablegen ließ, welche wegen der besonderen Verhältnisse der übertragenen Mission zwar nicht ganz, aber im Allgemeinen doch mit dem viel älteren „Indiculum Episcopi" im Liber diurnus übereinstimmt[14]).

Wie in Italien, so war auch bereits im sechsten Jahrhunderte im Frankenreiche[15]) und im siebenten in Spanien, hier in Folge eines Beschlusses des eilften Conciliums von Toledo[16]), der Eid des Gehorsams gebräuchlich. Daß ein solcher Eid durch die zweite Synode von Chalons sur Saone[17]) (803) und eine andere zu Aachen[18]) gemißbilligt worden sey, dürfte schwerlich die richtige Interpretation der betreffenden Canones

---

rochiis inter Episcopum Arretinum et Senensem, anno 715 (bei *Muratori*, Antiquit. Ital. Tom. VI. col. 371); hier werden zwanzig Presbyter, ein Diakon und acht Cleriker abgehört, welche sich beinahe sämmtlich auf den Obedienzeid berufen, welchen sie dem Bischofe von Arezzo geleistet haben. — Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 4.

[13]) S. noch *Bianchi* a. a. O. n. 8. p. 279. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 1. n. 3. p. 266. —

[14]) In den angeführten Ausgaben des Liber diurnus sind beide neben einander gestellt.

[15]) *Greg. Turon.* Hist. eccles. Franc.

[16]) Can *Tolet.* XI. ann. 675. can. 10. (Can. *Quanquam.* 6. D. 23). —

[17]) *Conc. Cabill.* II. can. 13. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1034). —

[18]) *Conc. Aquisgr.* ann. 817. c. 16. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. III. p. 208). —

seyn[19]). Um die nämliche Zeit war es allgemein im Gebrauch, daß die Bischöfe den sie consecrirenden Metropoliten gegenüber sich eidlich zum Gehorsam verpflichteten und namentlich fand Hincmar von Rheims mehrmals Veranlassung[20]) seinen Neffen, den Bischof Hincmar von Laon, an den ihm feierlich geleisteten Eid der Obedienz zu erinnern[21]). Der letztere verlangte aber auch von seinem Metropolitan das schriftliche Versprechen, wofür er selbst die Formel entwarf, daß dieser ihn in allen seinen Verhältnissen mit seiner erzbischöflichen Auctorität unterstützen wolle[22]). Mit Recht mußte sich Hincmar von Rheims gegen ein solches Ansinnen, welches allerdings den lehnrechtlichen Verhältnissen entsprochen[23]), aber alle kirchliche Ordnung umgekehrt hätte, erklären und das um so mehr, als es seit dem heiligen Bonifacius[24]) Sitte geworden war,

---

[19]) *Zaccaria* a. a. O. cap. 2. n. 8. p. 282.

[20]) *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. praef cap. 9. (Opp. Tom. II. p. 289. p. 412). — Eben diesen Eid legte auch Adalbert von Terouanne dem Erzbischof von Rheims ab. S. Professio Adalberti futuri Episc. Morini bei *Labbé*, Concil. Tom. X. col. 1389. —

[21]) Aelter ist die Eidesformel, nach welcher die Bischöfe dem Patriarchen von Aquileja den Gehorsam schwuren; vielleicht trat sie unmittelbar an die Stelle der von dem Patriarchen während des Schisma's eingeführten (s. Binterim a. a. O. S. 272). Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 2. n. 6. p. 277.

[22]) *Hincm. Rem.* Opusc. 34. p. 601.

[23]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2 §. 196. S. 368.

[24]) Vergl. *Bonif.* Epist. 115. ad Cuthbertum. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 7. p. 277.

daß die Erzbischöfe vor dem Empfange des Palliums [25]) nicht bloß ein Glaubensbekenntniß ablegten und die Beobachtung der Decretalen, so wie den Gehorsam gegen den Papst betheuern, sondern zugleich auch versprechen mußten, den Gerechtsamen ihrer Suffraganen in keinerlei Weise zu nahe zu treten [26]).

Alle diese Eidesleistungen gingen aus dem sehr fühlbaren und dringenden Bedürfnisse hervor, da durch speciellere Verpflichtung nachzuhelfen, wo ein allgemeines Versprechen sich durch die Erfahrung nicht als genügend erwies. Das eben liegt in der menschlichen Natur, welche mehr Scheu trägt, eine ausdrückliche Zusage einzelner bestimmter Punkte zu verletzen, als allgemeine Verheißungen [27]). Wenn der göttliche Gründer der Kirche, welcher die Herzen der Menschen durchschaut, von seinem Apostel das dreimalige Bekenntniß der Liebe forderte, um wieviel mehr muß der Papst, der jene Gabe nicht besitzt, sich veranlaßt finden [28]), denen, welche in Gemeinschaft mit ihm die Kirche regieren sollen, besonders in Zeiten, wo die Einheit der Kirche vielfach gestört war, ein feierliches dahin gerichtetes Versprechen abzufordern, daß sie

---

[25]) Cap. *Quoniam*. 1. Cap. *Optatum*. 4. D. 100. (*Conc. Ravenn*. ann. 878).

[26]) *Formul*. 13. profess. gener. ordin. Archiepisc. bei *Labbé*, Conc. Tom. X. col. 1390: Beato vero Petro et Vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibiturum profiteor.

[27]) Can. *Quanquam*. cit.: Solet enim plus timeri, quod singulariter pollicetur, quam quod generali sponsione concluditur.

[28]) Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. (I. 6.). —

ihn als ihr Oberhaupt anerkennen und eben dadurch in der Einheit der Kirche verharren wollten. Je mehr die Besetzung der Bisthümer und die Confirmation der Bischöfe auf den Papst überging, desto üblicher wurde es, daß diese dem Papste unmittelbar oder dem Consecrator, als dessen Bevollmächtigten, nicht aber dem Metropoliten als solchem[29]), den Eid des Gehorsams ablegten, während die Erzbischöfe ihre Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche beim Empfange des Palliums mit ihrem Schwure zusagten.

Eine allgemeine Formel für den seither von allen Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid hat es lange Zeit in der Kirche nicht gegeben, sondern derselbe richtete sich nach den gerade obwaltenden Umständen. Es ist daher auch die Annahme falsch[30]), daß Gregor VII. eine solche Formel für alle vorkommende Fälle vorgeschrieben habe; eine Annahme, zu welcher sich auch viele Vertheidiger des großen Papstes bekannt haben, indem sie sich bemühen, das in dieser Rücksicht von Gregor vermeintlich beobachtete Verfahren zu entschuldigen[31]) oder zu rechtfertigen[32]). Auch Gregor VII. hat sich nach Maaßgabe der Verhältnisse verschiedener Eidesformeln bedient[33]).

---

[29]) Indessen erhielt sich auch dieß noch längere Zeit. Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 5. — S. auch Richter a. a. O. Note 10.

[30]) *P. d. Marca* a. a. O. Lib. VI. cap. 7. n. 7. —

[31]) *Thomassin* a. a. O. cap. 46. n. 3. p. 311.

[32]) S. *Lupoli*, jur. eccles. praelect. Vol. II. p. 320.

[33]) Vergl. z. B. den Eid Roberts von Chartres (*Labbé*, Concil. Tom. XII. col. 595) mit dem Heinrichs von Aquileja

Als Heinrich IV. die Bischöfe seines Reiches verpflichtete, sich eidlich von „Hildebrand", als einem „falschen" Papste loszusagen[34]), war es sehr natürlich daß Gregor den abtrünnigen Patriarchen Heinrich von Aquileja in einer Formel[35]) den Gehorsam versprechen ließ[36]), vermittelst

---

(Note 35). — S. *Bianchi* a. a. O. n. 13. p. 287. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 4. n. 4. p. 299. —

[34]) Vergl. *Conc. Wormat.* ann. 1076. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 46). —

[35]) Dieser Eid, welchem die Eidesformel in den Decretalen gegenüber gestellt werden mag, lautet wie folgt:

Juram. Henrici Aquilej. Patr. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XX col. 526.	Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. (II. 24).
Ab hac hora et in antea fidelis ero Beato Petro et Papae Gregorio, suisque successoribus, qui per meliores Cardinales intraverint. Non ergo (ero) in consilio, neque in facto, ut vitam aut membra, aut Papatum perdant, aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quam me vocabunt, vel per se, vel per suos Nuntios, vel per suas literas, veniam et canonice obediam, aut, si non potero, Legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine. — Consilium	Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per literas, aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum Romanae ecclesias et regulas sanctorum Patrum (falsche Auflösung von R. S. P.) adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, con-

welcher er hoffen durfte — worin er sich freilich getäuscht sah — denselben für die Zukunft in der Einheit mit dem rechtmäßigen Oberhaupte der Kirche zu erhalten. Dieser Eid, welcher in den früheren Compilationen in den Titel de electione aufgenommen war, ist von Raymund von Pennaforte nicht an dieser Stelle belassen, auch nicht in den Titel de auctoritate et usu pallii, sondern mit manchen Modificationen in den de jurejurando gestellt worden[37]), worin doch mindestens ein Fingerzeig zu liegen scheint, daß er selbst damals noch keine allgemeine Vor-

vero, quod mihi crediderint per se, aut per Nuntios suos, sive per litteras, nulli pandam, me sciente, ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in necessitatibus suis adjuvabo. His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo: Romanam Ecclesiam per saecularem militiam fideliter adjuvabo, cum invitatus fuero. Haec omnia observabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit.

tra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica prapeditione. Legatum apostolicae sedis, quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.

[36]) S. ausführlich hierüber: *Bianchi* a. a. O. n. 14. p. 284. Heinrich leistete diesen Eid auf dem Concilium zu Rom v. J. 1079; andere Bischöfe schwuren in andern Formeln. S. *Zaccaria* a. a. O. cap. 4. n. 4. p. 300.

[37]) Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. (II. 24). S. Note 35.

schrift war [38]). Eine solche hat aber weder Gregor VII. noch einer seiner Nachfolger bis in das dreizehnte Jahrhundert gegeben; es kann daher auch Paschalis II. nicht als derjenige angesehen werden, welcher jenem Gregorianischen Eide ganz vorzüglich Eingang verschafft habe; auch dieß beruht auf einem Irrthum, denn der Eid, welchen er in dem Cap. Significasti von dem Erzbischof von Colocz verlangte, war muthmaaßlich ein ganz andrer; denn es ist viel wahrscheinlicher, daß Paschalis II., der in demselben Jahre (1102) in einem Concilium zu Rom eine Eidesformel vorschrieb [39]), diese auch für den ungarischen Erzbischof gewählt haben wird [30]). Eben so haben sich Alexander III. [41]) und Innocenz III. [42]), ja selbst Gregor IX. [43]) andrer Eidesformeln bedient und es ist die in des letzteren Decretalen aufgenommene, welche wie bemerkt keineswegs mit der von Heinrich von Aquileja

---

38) *Zaccaria* a. a. O. cap. 4. n. 5. p. 301. — *Bianchi* a. a. O. n. 23. p. 309.

39) *Conc. Rom.* ann. 1102. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 1147). —

40) Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 5. n. 3. p. 305.

41) S. *Mansi*, Concilia. Tom. XXI. col. 211. —

42) *Gesta Innoc. III.* in der Pariser Ausgabe seiner Briefe. Tom. I. n. 77. p. 39. —

43) S. den Eid Eadmunds von Canterbury bei *Raynaldus*, Annales. ann. 1233. n. 65. Hier wie in der Eidesformel, welche Honorius III. dem Erzbischof von Rheims vorlegen ließ, ist auch das Versprechen enthalten, die Kirchengüter nicht zu veräußern. S. *Gervas.* Abb. Praemonstr. Epist. 7. (bei *Hugo*, Sacrae antiquitatis monumenta. Tom. I. p. 11. — Noch andre Formeln s. bei *Muratori* a. a. O. col. 265. —

beschworenen völlig übereinstimmt (Note 35), nur allmählich durch den Gebrauch recipirt worden [44]). Aber auch in der spätern Zeit ist die Formel verändert und erweitert worden, namentlich von Clemens VIII., der sie in das römische Pontificalbuch aufnahm; in dieser Gestalt ist sie die noch gegenwärtig gebräuchliche, wie sie sich in dem Pontificale Benedicts XIV. findet [45]). Allerdings haben sich gegen die-

---

[44]) *Bianchi* a. a. O. n. 20. p. 302. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 5 Für den Vergleich sind auch die wechselnden, aber nach dem Gebrauche der römischen Kirche sich richtenden Eidesformeln interessant, welche die Patriarchen von Grado ihren Bischöfen vorlegten. S. *Zaccaria* a. a. O. cap. 5. n. 10 — 16. p. 311. sqq. —

[45]) *Pontificale Romanum.* Edit. Urbin. 1818. p. 55. Die Formel lautet: Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam

selbe in neuerer Zeit viele Stimmen erheben, vornehmlich erklärte man sich in der Emser Punctation dagegen und

---

aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo

beabsichtigte die Einführung eines neuen selbstgemachten Eides [46]). Eine solche neue Formel wurde auch wirklich in den sogenannten Frankfurter Protocollen [47]), bei Gelegenheit der Berathungen über die Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1818 entworfen, hat aber natürlich das ihr gebührende Schicksal, nicht berücksichtigt zu werden, gefunden.

Was man ganz besonders gegen den vermeintlich von Gregor VII. erfundenen Eid einzuwenden hatte, war das, daß man in ihm einen eigentlichen Vasalleneid zu erkennen glaubte [48]). Diese Eigenschaft muß jedoch demselben gänzlich abgesprochen werden, weder dieser Eid der Bischöfe, noch derjenige, welchen der Kaiser dem Papste zu schwören pflegte und der mit jenem in vielen Punc-

---

neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia."

[46]) Emser Punctation. Kap. 20. (s. Münch, Concordaten-Sammlung. Bd. 1. S. 416).

[47]) Frankfurter Protocoll. §. 18. (s. v. Mastiaux, Lit. Zeitung. Jahrg. 10. Bd. 2. Heft 1. S. 44. — Binterim a. a. O. S. 294. — Longner, Rechtsverh. d. Bischofe in der oberrh. Kirchenprovinz. S. 80. — S. auch *Schenckl*, Instit. canon. Tom. II. §. 500. p. 119. —

[48]) Wegen des Einwandes, daß der Eid gegen die Bestimmungen der achten öcumenischen Synode sey s. ausführlich *Bianchi* a. a. O. n. 16. p. 292. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 6. n. 1. p. 322.

ten zusammentrifft[49]), ist für einen Vasalleneid zu halten. Daß man überhaupt zu dieser Meinung gekommen ist, beruht darauf, daß man es nicht hinlänglich berücksichtigt hat, wie man den Vasalleneid wesentlich von dem Eide der persönlichen Treue, die Mannschaft oder das Homagium von der bloßen Fidelitas oder Hulde, das dingliche Lehnsverhältniß von demjenigen zu unterscheiden habe, welches nur die Person an die Person mit der Pflicht gebührender Ehrerbietung band. Die Quellen des Lehnrechtes bieten diesen Unterschied auf das Klarste dar und die Verwechselung hat nur dadurch geschehen können, daß man über der Wahrnehmung, daß ein Vasall mit allen jenen dinglichen zugleich auch die persönlichen Pflichten übernimmt — deßhalb aber auch in früherer Zeit beide Eide leistete — es nicht beachtete, wie Jemand ohne Vasall zu seyn, sich allein zur Uebernahme jener persönlichen Pflichten durch die Hulde verbindlich machen konnte. Da dieser Gegenstand bereits anderweitig seine vollständige Erledigung gefunden hat[50]), so möge hier in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Päpste den Homagialeid in allen kirchlichen Verhältnissen durchaus verwarfen. Alexander III. erklärte

---

[49]) Vergl. z. B. die Formel für den Eid Otto's des Großen, den derselbe Johann XII. schwur, bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 29.

[50]) S. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 208. u. ff. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. S. 262. u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 350. u. ff. — Vergl. auch *Bianchi* a. a. O. n. 22. p. 306. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 6. n. 4. p. 326.

einen solchen Eid, den ein Archidiaconus von einem Cleriker bei Verleihung eines Beneficiums sich hatte schwören lassen, für völlig nichtig [51]). Eben so wenig wurde es den Bischöfen gestattet, daß sie sich von ihrem Clerus das Homagium schwören ließen, wie namentlich Papst Lucius III. ein strenges Schreiben über diesen Gegenstand an den Erzbischof von York auf die Kunde erließ, daß der Bischof von Chester dergleichen Eide entgegennehme. Nicht nur sollte dieser mit Censuren bestraft werden, sondern das ganze Verfahren wurde für unwürdig und zugleich dem Gebrauche der römischen Kirche fremd erklärt [52]). Am allerwenigsten ist es aber den Päpsten selbst in den Sinn gekommen, von den Bischöfen den Vasalleneid zu fordern und offenbar hat das an den Patriarchen von Grado gerichtete Schreiben, welches als Cap. *Dilecti* in den Decretalen steht [53]), den Sinn, daß derselbe alle vasallitische Zuthat nach der Norm des Eides, wie der Papst ihn von seinen Mitbischöfen entgegennehme, entfernen solle. Dieser Eid aber ist kein Vasalleneid, sondern nur ein Eid, welcher Stücke enthält, die ein Vasall, der immer zugleich Fidelis war, auch beschwur. Daß die Päpste aber diesen Eid der Hulde wählten, war durchaus natürlich, weil dieß damals die übliche Weise war, in welcher die persönliche Ergebenheit angelobt wurde. Diese Formel enthält aber auch in ihrer heutigen Fassung Nichts, was auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht passend wäre, um so mehr, da der darin

---

[51]) Cap. *Ex diligenti.* 17. X. d. simonia (V. 3.). —
[52]) Cap. *Indignum.* 11. X. d. R. J. (V. 41). —
[53]) Cap. 13. X. h. t.

vorkommende Satz: haereticos rebelles — per posse persequar erklärtermaaßen nicht dahin zu deuten ist, als ob damit eine Bedrückung oder Unduldsamkeit gegen die protestantischen Bewohner der Diöcese gemeint sey[54]).

Der Eid, welchen bis ins fünfzehnte Jahrhundert die Bischöfe den Metropoliten zu leisten pflegten[55]), ist dadurch, daß die Confirmation derselben auf den Papst überging, nach und nach außer Gebrauch gekommen[56]).

Was endlich den Eid des Gehorsams der Cleriker anbetrifft, welchen dieselben ihren Bischöfen abzulegen haben, so muß in dieser Hinsicht ein Unterschied gezogen werden. Diejenigen nämlich, welchen bloß ein einfaches Beneficium verliehen wird, brauchen kein besonderes, weder eidliches, noch schriftliches Versprechen abzulegen[57]), sondern für sie wird das allgemeine Gelübde bei der Ordination als genügend erachtet, es sey denn, daß sie sich bereits einmal wider die Obedienz vergangen hätten[58]). Alle diejenigen aber, welchen ein Beneficium mit Seelsorge oder ein Kirchenamt mit Jurisdiction übertragen wird,

---

[54]) Vergl. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 31. Note.

[55]) Die Formel war, jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Verhältnisses derjenigen ähnlich, welche für den dem Papste abzulegenden Obedienzeid vorgeschrieben war. S. v. *Espen*, Jus can. univ. P. I. Tit. 19. c. 2.

[56]) Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 10.

[57]) Vergl. Cap. *Legebatur*. 3. X. h. t.

[58]) Cap. *Quum in ecclesiis*. 10. X. h. t — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. I. 33. n. 20. p. 675. — *Leuren*, Forum eccl. I. 33. Q. 916. p. 509. —

müssen nach anerkanntem Gewohnheitsrechte den Eid des canonischen Gehorsams leisten [59]). Es begreift sich leicht, daß sich in neuerer Zeit auch gegen diesen Eid [60]) so manche Stimme hat vernehmen lassen; allein gewiß mit Unrecht. Ist die Glaubenstreue und der Gehorsam des Clerus in der heutigen Zeit überall so groß, daß man des Eides entrathen könnte? Zu wünschen wäre es.

§. 82.

3. Die Romfahrt der Bischöfe.

(Visitatio liminum sanctorum apostolorum.)

In mehreren der älteren wie in den neueren Eidesformeln, welche für die Angelobung der dem Papste schuldigen Obedienz den Bischöfen vorgeschrieben worden sind, findet sich die Zusage: die Martyrerstätten der heiligen Apostel Petrus und Paulus von Zeit zu Zeit besuchen zu wollen. Dieß Versprechen ist in dem Eide des Patriarchen Heinrich von Aquileja nicht enthalten, wohl aber in dem Cap. *Ego N.* welches seine Aufnahme in die gregorianische Sammlung gefunden hat. Im dreizehnten Jahrhunderte war dieser Eid allgemein, so daß nur ein besonderes Privilegium von der Pflicht nach Rom zu kommen befreite; dergleichen Privilegien wurden

---

[59]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I. 33. §. 2. n. 15. p. 259. — *Maschat*, Instit. canon. Q. 6. p. 269. —

[60]) Ein Formular für denselben giebt die Verordnung des bischöflichen Ordinariats Mainz v. 4. Januar 1837. §. 5. (bei Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen. S. 181). —

aber vielen Bischöfen auf ihr ungestümes Andringen gewährt, weshalb, da dieß zum offenbaren Nachtheile der Kirche gereichte, Papst Alexander IV. in der Bulle: *Importuna* im Jahre 1257 alle diese Privilegien wiederum aufhob [1]). Eine solche eidliche Zusage ließ sich auch Innocenz III. machen (§. 81. Note 42), der Gebrauch selbst aber, auf welchen sie sich bezog, bestand schon lange zuvor. Nicht nur wies Paschalis II. in seinem Schreiben an den Metropoliten von Colocz darauf hin, daß selbst die Erzbischöfe mancher von Rom weit entfernter Völker, wie der Dänen und Sachsen, jährlich, wenn nicht in Person, so doch durch Stellvertreter Rom besuchten [2]), sondern schon im eilften Jahrhunderte wurde es als eine Pflicht, der Metropoliten wenigstens, angesehen, daß sie sich von Zeit zu Zeit dem Papste persönlich vorstellten [3]). Wenn aber auch noch eine große Menge früherer Beispiele davon sich anführen lassen, daß

---

[1]) Alex. IV. P. Const. *Importuna*. 41. (Bullar. Rom. Tom. III. P. I. p. 383): — Sane nonnulli Ecclesiarum Praelati obtinuerunt sibi per Sedem Apostolicam importune concedi, ut non teneantur Sedem eamdem usque ad certa tempora visitare contra formam praestiti sacramenti; ex quo illud evenit inconveniens, quod Apostolicae Sedis Dignitas rarius visitatur in derogationem reverentiae, quae ab omnibus debetur eidem, utpote quae mater existit Ecclesiarum omnium et magistra.

[2]) *Paschal.* II. Epist. ad N. Archiep. Polon. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 986); hieraus ist das Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. entnommen.

[3]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 42. n. 4. p. 321.

Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom zu den Martyrerstätten der Apostel gewallfahrtet sind [4]), so ist doch daraus nicht etwa der Schluß zu ziehen, sie hätten damit eine von den ältesten Zeiten her bestehende Pflicht geübt. Am Wenigsten kann aber bereits Papst Anacletus, welchem in Gratians Decret die Autorschaft des Canons Juxta sanctorum [5]) zugeschrieben wird, und zwar selbst dann nicht für den ersten Gesetzgeber über diesen Gegenstand angesehen werden, wenn der betreffende Canon wirklich bloß eine unmittelbare Beziehung auf jenen Act der Obedienz haben sollte. Es dürfte sich der in Rede stehende Erweis des Gehorsams erst unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände ausgebildet haben, bis endlich diese Pflicht durch ausdrückliche Verordnungen der Päpste in Betreff der einzelnen dabei in Betracht kommenden Punkte näher normirt worden ist. —

Die Verehrung für die irdischen Ueberreste der Apostel und überhaupt die im Laufe der Zeit sich immer mehr entfaltende Bedeutung Roms für die ganze Kirche mußte es nothwendig mit sich führen, daß, wie viele andre Christen, so ganz vorzüglich die Bischöfe der sehr natürlichen Sehnsucht ihres Herzens, wie namentlich der heilige Chrysostomus sie ausspricht [6]), wenigstens einmal in ihrem Leben jene Stätte zu begrüßen, Genüge leisteten. Insbesondere mußte es für die Bischöfe, die von Chri-

---

[4]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 40. 41.

[5]) C. 4. D. 93.

[6]) *Chrysost.* Homil. 8. in Ephes. — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 533.

stus an das Oberhaupt der Kirche zu ihrer Stärkung hingewiesen werden, sehr wichtig seyn, mit diesem in eine unmittelbare persönliche Berührung zu treten[7]); stieg ja doch der Apostel Paulus nach Jerusalem hinauf, um Petrus zu sehen (§. 19. S. 132). Ohne daß irgend ein gesetzliches Gebot bestand, mußte demnach für jeden Bischof, welcher der Bedeutung seines Amtes sich bewußt und von Glaubenseifer durchdrungen war, ein mächtiger Antrieb in seinen eignen Verhältnissen liegen, dem Stellvertreter Gottes auf Erden persönlich seine Huldigung darzubringen, daher nach Rom zu gehen, um dort die Gebeine des im Grabe der Auferstehung harrenden ersten Stellvertreters Christi zu verehren, und zugleich seine Ergebenheit gegen den lebenden Nachfolger desselben an den Tag zu legen. Es war natürlich, daß diejenigen, welche von Christus zu Hirten seiner Lämmer eingesetzt waren, wenn ihnen nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege standen, sich aufmachten, um auch durch ihre persönliche Gegenwart dem obersten Hirten der Kirche ihre Bereitwilligkeit, mit ihm gemeinschaftlich zum Heil der Heerde Christi zu arbeiten, auszudrücken. Daß daher die Päpste da, wo die Erfüllung dieser Ehrfurchtsbezeugung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, dieselbe forderten, indem sie den bestehenden Gebrauch durch Gesetze bestätigten, verstand sich von selbst. Am Leichtesten war es den Bischöfen Italiens und der umliegenden Inseln sich nach Rom zu begeben, wohin sie ohnedieß ihre

---

[7]) Ueber die häufigen Reisen der Bischöfe nach Rom, und zwar bereits in den ältesten Zeiten s. *Bianchi*, della potesta e della politia della chiesa. Tom. III. p. 376. —

Pflicht, wenn der Papst ein Provinzial- oder Nationalconcilium hielt, führte. Bei ihnen fiel also Beides zusammen und so kamen z. B. von den Bischöfen Siciliens zur Zeit Leo's des Großen alljährlich im Oktober wenigstens ihrer drei zum Concilium nach Rom[8]); nachmals brauchten sie überhaupt nur alle drei Jahre, welche Frist Gregor der Große auf fünf Jahre erweiterte[9]), daselbst zu erscheinen. Eben so beraumte Zacharias in einer zu Rom im Jahre 743 gehaltenen Synode[10]), allen denjenigen Bischöfen, welche die Ordination von dem Papste empfingen, die Idus des May als denjenigen Termin an, an welchem sie sich, wenn sie nahe bei Rom waren, bei den Schwellen der heiligen Apostel Petrus und Paulus einfinden sollten, während die entfernteren in andrer Weise ihrer Pflicht zu genügen hatten. Der betreffende Canon drückt dieß durch die Worte juxta chirographum suum impleant aus, deren Deutung dahin versucht worden ist, daß diese Bischöfe ihren schriftlichen Beitritt zu den Beschlüssen der Synode zu erklären gehabt hätten[11]). Allein es scheint dieß mit der Bedeutung der Präposition juxta, welche zu Anfang des Canons selbst in ihrem ganz eigentlichen Sinne gebraucht wird, nicht zu

---

[8]) *Leon. M.* Epist. 16. ad univ. Episc. per Sicil. const. cap. 7. (Tom. I. col. 724). —

[9]) *Gregor. M.* Epist. Lib. VII. Ep. 22. ad Cypr. Diac. Tom. II. col. 867). —

[10]) *Conc. Rom.* ann. 743. can. 4. (Can. *Juxta sanctorum*. 4. D. 93). —

[11]) S. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 15. cap. 2. n. 17.

vereinigen, sondern es möchte vielmehr auf ein schriftliches Versprechen der Bischöfe zu beziehen seyn, welchem gemäß sie nicht jährlich, aber doch in gewissen Intervallen in Rom zu erscheinen hatten[12]). Im Uebrigen aber hat es der Canon zunächst mit den Synoden zu thun, denn nur über diese haben die „Bestimmungen der heiligen Väter und der Canones", auf welche sich Zacharias bezieht, sich ausgesprochen, nicht aber über die Visitation der Limina Apostolorum. Diese, worunter beides, der Besuch der Martyrerstätten der Apostel und der des Papstes verstanden wird[13]), fiel jedoch hier mit der Synodalpflicht zusammen und wurde als ein Obedienzact geboten. Allerdings stimmt hiermit auch die ehemals bestehende durch das Concilium von Trient aber beseitigte[14]) Pflicht aller Bischöfe, sich zu Zeiten ihren Metropoliten vorzustellen[15]), überein und man könnte annehmen, der Ausdruck Limina Apostolorum sey eben nur ein bildlicher, um den Papst in seiner Qualität als Metropolit zu bezeichnen, wie wenn jeder Erzbischof nach demjenigen Heiligen benannt werden dürfte, dessen Gebeine, als die des Schutzpatrons, in seiner Cathedrale ruhen. Allein dieß ist nur mit dem Unterschiede wahr, daß wie Petrus als Papst über allen Heiligen stand, so auch seine Nachfolger über allen Bi-

---

[12]) S. *Thomassin* a. a. O. cap. 40. n. 10. p. 308.

[13]) Can. *Ad limina.* 7. C. 30. Q. 1.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

[15]) Vergl. *Conc. Tolet.* VII. ann. 646. can. 6. — *Conc. Emerit.* ann. 666. can. 6. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 40. n. 19. p. 312. — S. auch *Berardi*, Comment Vol. I. p. 110.

schöfen stehen und daß daher die ausdrückliche Erwähnung der Limina Apostolorum sich auch auf ihn als Papst beziehe (Note 12), welchem die ihm durch die Ordination des apostolischen Stuhles untergeordneten Bischöfe auch zunächst vor allen andern jenen für sie leicht ausführbaren Obedienzact als Pflicht zu leisten hatten. Ohne daß darauf ein Gewicht an sich zu legen wäre, möge es doch angeführt werden, daß Gratian den Canon des römischen Concils durchaus in dieser Bedeutung aufgefaßt hat, wie aus der Stellung, die er ihm angewiesen, erhellt[16]).

So lange die Synoden regelmäßig gehalten wurden, leistete jeder jener Bischöfe auch eben so regelmäßig seiner Obedienzpflicht in Betreff seines Erscheinens an den Schwellen der Apostel Genüge, und es bedurfte in Betreff ihrer keiner ausschließlichen Vorschrift. Für alle andern Bischöfe blieb aber die Romfahrt (Peregrinatio Romana) so lange ein bloß freiwilliger ihrem Gewissen überlassener Act der Reverenz, als nicht die Bedürfnisse der Kirche auch hierin eine größere Strenge nothwendig machten.

---

[16]) Die drei und neunzigste Distinction entspricht im Allgemeinen dem Titel der Decretalen de majoritate et obedientia; die I. Pars, welche mit dem vierten Canon schließt, handelt von dem Gehorsam, den Alle dem Papste schuldig sind, worauf die II. Pars von der Obedienz in andern Verhältnissen spricht; der Synoden gedenkt Gratian hier gar nicht, wie denn auch der Canon selbst bloß die Ueberschrift führt: Singulis annis apostolorum limina visitent episcopi, qui ordinationibus apostolicis subjacent; von den Synoden aber ist in D. 17. u. 18. die Rede, über die Verhältnisse zwischen den Metropoliten und ihren Suffraganen vorzüglich in C. 9. Q. 3. —

Dieß trat aber zuerst für die Erzbischöfe, dann, seit sie vom Papste confirmirt wurden, auch für die Bischöfe in jenen Zeiten ein, in welchen aus den dringendsten Beweggründen (§. 81. S. 188) der Eid der Bischöfe allmählich eingeführt wurde und es kam hierzu noch eine andre Ursache, welche gerade die Erfüllung dieser Obedienzpflicht als ganz besonders wichtig, daher die eidliche Angelobung derselben als erforderlich erscheinen ließ. Je weiter die Kirche sich ausgebreitet, je mehr sie aber auch an inneren Streitigkeiten zu leiden, je mehr sie gegen Schisma und Häresie zu kämpfen hatte, desto schwieriger mußte es auch für das Oberhaupt der Kirche seyn, seinen Regierungspflichten zu genügen. Kam es daher vor Allem auf die Eintracht der Bischöfe mit dem Papste und auf ihren Gehorsam gegen denselben überhaupt an, so war sowohl in dieser Beziehung, als auch in so fern die persönliche Zusammenkunft des einzelnen Bischofs mit dem Papste wichtig, als dadurch das geeignetste Mittel theils zur Berichterstattung über den Zustand der einzelnen Diöcesen, theils dazu gegeben war, die für die Zukunft zum Wohle derselben zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen und die päpstlichen Anordnungen entgegenzunehmen. Dieß wurde allmählich die wichtigste Seite der Romfahrt, aus welchem Grunde die kirchliche Gesetzgebung dem Institute ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Vorzüglich waren es die Päpste Sixtus V. [17])

---

[17]) *Sixt. V. P.* Const. *Romanus Pontifex.* 24. XIII. Kal. Januar. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 173). — S. auch *Giraldi*, Exposit. jur. pontif. II. 24. cap. *Ego N.* Tom. I. p. 179.

und Benedict XIV.[18]), welche in ausführlichen Constitutionen, jener im Jahre 1585, dieser 1740, die näheren Bestimmungen über die Romfahrt getroffen haben, während Benedict XIII.[19]), welchem sein vorhingenannter Nachfolger dabei zur Seite stand, eine besondere Instruction darüber ausgehen ließ[20]), wie die Referate über den Zustand seiner Diöcese von jedem Bischofe eingerichtet werden sollten. Aus diesen Quellen ist die Beantwortung derjenigen Fragen zu entnehmen, welche nach gegenwärtigem Rechte hierbei in Betracht kommen. —

Wenn zwar bereits der Ausdruck Episcopi alle Bischöfe ohne Unterschied in sich schließt (§. 74. S. 90), so hat die Constitution *Romanus Pontifex* doch zum Ueberflusse ausdrücklich festgestellt, daß sich die Pflicht der Romfahrt auch auf die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe beziehe, selbst dann, wenn sie in dem Glanze des Cardinalates strahlen[21]). Da die Weihbischöfe nicht ausdrücklich ausgenommen werden, so ist auch für sie die nämliche Pflicht anzunehmen[22]); denn wenn sie zwar nicht im Stande sind, über ihre Diöcese einen Bericht abzustatten, so sind sie doch als Bischöfe zur Obedienz verbunden[23]); indessen ist es gegenwärtig nicht praktisch,

---

[18]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Quod sancta.* 7. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 19).

[19]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 10.

[20]) Steht im Anhange zum zweiten Theile des Bullariums Benedicts XIV. p. I.

[21]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 8. —

[22]) Andrer Meinung ist *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. IV. §. 1. n. 209. p. 76.

[23]) *Thomassin* a. a. O. cap. 42. n. 12. 13. p. 329. —

daß ihnen die Erfüllung jener Pflicht zugemuthet würde. Ist in einer Diöcese dem Bischof ein Coadjutor bestellt, so hat wenigstens einer von beiden die Romfahrt zu unternehmen, so wie auch der Administrator einer Diöcese, für welche ein Prinz, der das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, zum Bischofe eingesetzt ist, dieser Obliegenheit nachkommen soll [24].

Wäre die Diöcesaneintheilung in Betreff des gesammten Bereiches der Kirche durchgeführt, so würde die Romfahrt der Bischöfe auch in dem Punkte der Berichterstattung ganz und gar dem Zwecke des Institutes genügend seyn. Allein es gab und giebt, wenn zwar nicht mehr in so großer Zahl wie früher, auch jetzt noch eine Menge von Bezirken, welche gänzlich von der bischöflichen Diöcesangewalt eximirt sind. Es ließen daher die Berichte, welche seit den Zeiten Sixtus V. von den Bischöfen abgestattet wurden, immer noch eine große Lücke übrig, deren Ausfüllung, da der Papst über eine jede Seele Rechenschaft abzulegen hat, sich als ein so dringendes Bedürfniß herausstellte, daß eben dadurch Benedict XIV. sich zu dem Erlasse seiner Constitution *Quod sancta* bewogen fand. Durch diese wurde auch den sämmtlichen Praelati nullius, welchen eine Jurisdictio quasi episcopalis (§. 75. S. 111) in einem abgesonderten Territorium zusteht, es mochte damit eine weltliche Jurisdiction verbunden seyn oder nicht, auferlegt, den Obedienzeid mit besonderer Be-

---

Fagnani, Comment. II. 24. cap. *Ego N.* n. 82. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 5. — *Giraldi* a. a. O. p. 182.

24) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 5. — *Giraldi* a. a. O. —

ziehung auf die Romfahrt in die Hände des der Weihe nach ältesten Cardinaldiakons oder eines päpstlichen Nuntius oder Legaten, oder eines nach eignem Belieben auszuwählenden Erzbischofes oder Bischofes zu leisten[25]).

Der Eid der Bischöfe, so wie dieser Praelati nullius ist darauf gerichtet, daß sie sich zu bestimmten Zeiten persönlich in Rom einstellen wollen; es wird ihnen jedoch in Verhinderungsfällen gestattet, einen Stellvertreter, der zu diesem Zwecke mit einer Specialvollmacht ausgerüstet werden muß, zu senden[26]). Hinsichtlich der Person des Stellvertreters ist zu bemerken, daß der Bischof ihn zunächst aus dem Schooße seines Capitels zu nehmen hat, jedoch darf auch ein Dignitar, der nicht zum Capitel gehört, so wie ein Solcher dazu gewählt werden, der ein Personat bekleidet. Sixtus V. gestattet für den Nothfall, daß ein andrer Welt- oder Regularpriester von erprobter Tüchtigkeit gesendet werde[27]). Die Prüfung dieser Verhältnisse stand ursprünglich dem ältesten Cardinaldiakon zu, an seine Stelle trat aber die Congregation des Conciliums von Trient[28]), welcher Benedict XIV. für diesen Zweck zur Aushülfe eine besondere Congregation beiordnete[29]); meistens ist diese sehr strenge gewe-

---

[25]) Const. *Quod sancta.* cit. §. 5. Die Eidesformel steht in §. 11. —

[26]) Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 64.

[27]) Const *Rom. Pontifex* cit. §. 4.

[28]) *Sixt. V. P.* Const. *Immensa.* 117. ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 392). — Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 13. — ***Bened.*** XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 2.

[29]) ***Bened.*** XIV. ***P.*** Const. ***Decet Romanum.*** 8. ann. 1740. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 24). —

sen, und hat sich selten zur Zulassung eines Regularpriesters verstanden[30]). Auch ist es nicht gestattet, daß die Bischöfe sich ihrer zu Rom weilenden Agenten als Stellvertreter in Betreff der Romfahrt bedienen, wohl aber, daß mit der zufälligen Anwesenheit eines Capitulars in Rom dieser Auftrag verbunden werde. Die exemten Prälaten haben ihren Botschafter aus der Zahl der an den Kirchen oder Klöstern ihrer Territorien angestellten mit einer Dignität bekleideten Geistlichen zu nehmen[31]).

Bei allen diesen Verhältnissen muß aber das Hinderniß, welches dem persönlichen Erscheinen des Bischofs oder Prälaten im Wege steht, ein ihn völlig entschuldigendes und nicht zu beseitigendes[32]) seyn. Die Beurtheilung der dafür vorgebrachten Beweise[33]) ist der vorhin erwähnten Congregation übertragen, die in dieser Beziehung nicht nach allgemeinen Regeln, sondern nach Ermessen verfährt, weil das nämliche Verhältniß in dem einen Falle ein wirkliches Hinderniß seyn kann, in dem andern aber nicht[34]). Insbesondere werden zu diesen Hindernissen alle diejenigen Fälle gerechnet, welche den Bischöfen nach den Canones als Entschuldigungsgründe für ihr Nichterscheinen an den Provinzialconcilien (§. 86) dienen. Dahin gehört, der factischen Unmöglichkeit nicht

---

30) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 3. — *Ferraris*, promta biblioth. s. v. *Limina.* n. 19. sqq. —

31) Const. *Quod sancta.* cit. §. 6.

32) *Fagnani* a. a. O. n. 26.

33) Das Nähere über die Beweisführung bei *Fagnani* a. a. O. n. 9. sqq.

34) *Fagnani* a. a. O. n. 20.

zu gedenken, schwere Krankheit, Gebrechlichkeit und Altersschwäche; ein leichtes Fieber aber eben so wenig, als ein inveterirtes Quartanfieber. Zweifelhaft ist es, ob eine Berufung des Bischofes Seitens der weltlichen Obrigkeit für ihn ein Hinderniß der Romfahrt seyn dürfe. Obschon zuzugeben ist, daß eine solche Berufung für andere Verhältnisse als bindend erscheint und in früherer Zeit es besonders dann war, wenn der Bischof als Lehnsbesitzer von dem Könige entboten war, so kann dieß doch keine Anwendung auf das in Rede stehende Verhältniß finden, weil hier die Berufung von dem Oberhaupte der Kirche und zwar durch ein allgemeines Kirchengesetz geschieht[35]). Zu den Entschuldigungsgründen ist aber der Fall zu zählen, wenn der Bischof ein bestimmtes Amt bekleidet, welches seine Anwesenheit in der Heimath dringend nothwendig macht, insbesondere wenn er als Mitglied der Reichs- oder Landtage auf denselben zu erscheinen hat[36]). Außer diesen Gründen, welche den Bischof oder Prälaten an dem persönlichen Erscheinen hindern, giebt es auch solche z. B. die Besetzung des Weges durch feindliche Heere, welche es selbst rechtfertigen, daß nicht einmal ein Stellvertreter gesendet wird[37]).

Trotz des Beweises, den der zur Romfahrt Verpflichtete führt, daß wirklich das eine oder das andere Hinderniß obgewaltet habe, kann er dennoch und zwar dann straffällig werden, wenn er seine Reise über die Gebühr

---

[35]) *Fagnani* a. a. O. n. 26.

[36]) *Fagnani* a. a. O. n. 27.

[37]) *Fagnani* a. a. O. n. 33.

verzögert hat und nunmehr ein Hinderniß, welches früher nicht obwaltete, hinzutritt und ihm dieselbe unmöglich macht. Es haben nämlich die Bischöfe und die übrigen Prälaten, wie schon früher sich hierin der Gebrauch gebildet hatte [38]), in Betreff des Besuches der Limina Apostolorum gewisse Fristen einzuhalten. Die erwähnten beiden Constitutionen haben die Intervalle gesetzlich angeordnet und zwar sollen die Bischöfe Italiens, der italienischen Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica, so wie auch Dalmatiens und Griechenlands alle drei Jahre nach Rom kommen; ein Quadriennium ist für die Bischöfe Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Portugalls, Belgiens, Böhmens, Ungarns, Englands, Schottlands und Irlands [39]), überhaupt aller Länder innerhalb der Nordsee und des baltischen Meeres, so wie auch der Inseln im mittelländischen Meere bestimmt. Alle fünf Jahre sollen die übrigen europäischen, die nordafrikanischen und die Bischöfe der Inseln im atlantischen Ocean diesseits des amerikanischen Festlandes, die übrigen aber alle zehn Jahre ihre Reise nach Rom unternehmen [40]). Dagegen ist in Betreff der Prälaten bestimmt, daß die italienischen alle drei, die andern alle fünf Jahre jener Pflicht zu genügen haben [41]).

---

[38]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 42. n. 10. p. 327. —

[39]) Den irischen Bischöfen ist im Jahre 1621 mit Rücksicht auf ihre Armuth gestattet worden, die Romfahrt alle zehn Jahre vorzunehmen. S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 4.

[40]) Const. *Rom. Pontifex.* cit. §. 6.

[41]) Const. *Quod sancta.* cit. §. 7.

Die Feststellung dieser Termine hat aber nicht den Sinn, daß es in das freie Belieben der Verpflichteten gestellt wäre, nur überhaupt innerhalb der für sie anberaumten Frist zu kommen, sondern sie müssen die Zwischenräume genau beobachten. Alle diese Termine haben für die Bischöfe mit dem zwanzigsten December des Jahres 1585 zu laufen begonnen[42]; es wird daher mit dem neunzehnten December 1846 das sieben und achtzigste Triennium enden, während mit dem zwanzigsten December des vorigen Jahres das sechs und sechzigste Quadriennium, das zwei und fünfzigste Quinquennium und das sechs und zwanzigste Decennium seinen Anfang genommen hat. Die Verpflichtung der Bischöfe und Prälaten beginnt daher allerdings mit dem Tage ihrer Confirmation oder Benediction, es wird aber nicht nach diesem Tage der Zeitpunkt der Erfüllung berechnet, wobei zu bemerken ist, daß nicht der neunzehnte, sondern der zwanzigste December, zu Gunsten der Verpflichteten als derjenige Tag angesehen wird, an welchem sie spätestens in Rom einzutreffen haben, wenn sie dann auch nicht noch an demselben Tage die Limina besuchen[43]. Um nun den gesetzlichen Anforderungen in dieser Beziehung vollständig zu genügen, ist es nicht zulässig, daß z. B. ein deutscher Bischof, der sich etwa Ende Decembers vorigen Jahres nach Rom begeben hatte, sich in den ersten Tagen Decembers 1853 wiederum dort einstellte, oder daß er, wenn er Anfang Decembers 1849 die Limina besucht, dann vor

[42]) *Fagnani* a. a. O. n. 38. — *Ferraris* a. a. O. n. 23.

[43]) *Fagnani* a. a. O. n. 43. sqq.

dem Jahresschluß oder mit Beginn des Jahres 1850 wieder nach Rom käme. Jeder von Beiden wäre dann zwar allerdings innerhalb zweier Quadriennien in Rom gewesen, er hätte aber doch gegen das Princip des Gesetzes gefehlt, denn in dem ersten Falle läge ein Zwischenraum von acht Jahren zwischen beiden Besuchen, in dem letzten verschwände das Intervall fast ganz, und dieß würde eben so wenig dem Zwecke des Gesetzes, welches alle vier Jahre den Bericht über den Zustand der Kirche verlangt, entsprechen[44]). Aus diesen Gründen ist es daher den italienischen Bischöfen nicht leicht gestattet worden, im zweiten Jahre ihres Trienniums die Romfahrt zu unternehmen, mit den Ultramontanen ist man wegen der größeren Entfernung nachsichtiger verfahren. Die nämlichen Grundsätze behalten ihre Geltung auch dann, wenn in der Person des Bischofes eine Veränderung vor sich geht[45]); der Nachfolger braucht zwar nicht die Versäumniß seines Vorgängers nachzuholen, hat aber darauf zu achten, daß er in Betreff seiner Romfahrt den Zeitpunkt mit Rücksicht auf den zwanzigsten December 1585 richtig berechne. Wenn also z. B. ein jetzt lebender italienischer Bischof im Jahre 1847 stürbe, so hätte sein Nachfolger noch bis zum Jahre 1849 mit seiner Romfahrt Zeit, wenn jener aber noch in diesem Jahre 1846, etwa im Monat August, ohne im letzten Triennium die Limina besucht zu haben, mit Tode abginge

---

[44]) *Fagnani* a. a. O. n. 50. sqq.

[45]) *Fagnani* a. a. O. n. 47. sqq. — *Fermosini*, de probationibus. Tract. II. ad Cap. *Ego* N. 4. X. d. jurej. n. 15. (Opp. Tom. VII. p. 246). —

so müßte der Nachfolger noch vor dem zwanzigsten December sich nach Rom begeben; nur würde in diesem Falle wegen der Kürze der Zeit leicht eine Dispensation eintreten. — Um auch für die Praelati nullius für diese Verhältnisse eine gehörige Ordnung der Fristen zu begründen, bestimmte Benedict XIV, daß diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses der Constitution *Quod sancta* sich seit zwei Jahren oder darüber im Besitze der Jurisdictio quasi-episcopalis befinden, binnen einem Jahre, wenn ihr Territorium in Italien oder den benachbarten Inseln, binnen zweien, wenn es außerhalb belegen sey, die Reise nach Rom zu unternehmen hätten [46]).

In Betreff dieser Romfahrt selbst ist zu bemerken, daß dieselbe dann als vollständig den Vorschriften entsprechend angesehen wird, wenn der Bischof oder Prälat die drei Bedingungen erfüllt, daß er die Basiliken der beiden Apostel Petrus und Paulus besucht, sich dem Papste, der für den eigentlichen Repräsentanten der Limina gilt [47]), vorstellt und demselben mündlichen, der für diese Zwecke angeordneten Congregation aber schriftlichen Bericht über den Zustand des ihm unterworfenen Jurisdictionsbezirkes abstattet [48]), worüber ihm dann von dieser Congregation eine Bescheinigung ausgestellt wird [49]).

---

[46]) Const. *Quod sancta.* cit. §. 8.

[47]) S. Can. *Ad limina.* 7. C. 30. Q. 1. Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 68. sqq. — *Fermosini* a. a. O. n. 18. p. 246.

[48]) Const. *Rom. Pontifex.* cit. §. 3.

[49]) Sie lautet für die Bischöfe: Nos — S. R. E. Presbyter Cardinalis — fidem facimus et attestamur Reverendissimum in Christo Patrem Episcopum — Constitutioni fel.

Nach der Constitution Innocenz X. *Salvatoris*[50]), so wie nach der mit demselben Worte anfangenden Verordnung Clemens X.[51]) müssen die Bischöfe bei dieser Gelegenheit auch nachweisen, daß sie der Constitution *Salvatoris*[52]) von Urban VIII. Genüge geleistet haben, welche vorschreibt, daß alle Ordinarien zweimal im Jahre, zur Advents- und Fastenzeit, den Gläubigen durch die Prediger die Nothstände des gelobten Landes anempfohlen haben[53]). — Im Allgemeinen ist die Zeit, binnen welcher die Romfahrt vollendet seyn muß, auf vier Monate für die italienischen, auf sieben für die ultramontanen Bischöfe und Prälaten festgesetzt[54]); während dessen bezieht der Capitular, welchen der Bischof als seinen Stellvertreter nach Rom gesendet hat, die Distributionen unverkürzt[55]); war er ohnehin zu Rom an-

---

rec. Sixti V. — cumulate satisfecisse: nam et sacras beatorum Petri et Pauli Basilicas humiliter et devote praesens veneratus est; et Sanctissimi D. N. pedibus provolutus Sanctitati Suae et Sac. Congregationi — ore scriptoque retulit de statu Ecclesiae suae. — Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 61.

[50]) *Innoc.* X. *P.* Const. *Salvatoris.* 37. ann. 1645. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. III. p. 47). —

[51]) *Clement.* X. *P.* Const. *Salvatoris.* 68. ann. 1671. (Bullar. Rom. Tom. VII. p. 128). —

[52]) *Urban.* VIII. *P.* Const. *Salvatoris* 441. ann. 1634. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. I. p. 370). —

[53]) S. *Ferraris* a. a. O. n. 22.

[54]) *Urban.* VIII. Const. *Sancta synodus.* 471 ann. 1634. §. 12. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. II. p. 15).

[55]) *Ferraris.* a. a. O. n. 14; so auch der den Bischof begleitende

wesend und erfüllt dort den Auftrag, so werden diese ihm für einen Monat verabfolgt[56]).

Die Strafen für den zur Romfahrt Verpflichteten, wenn er dieselbe ohne genügende Entschuldigungsgründe verabsäumt, bestehen gesetzlich darin, daß er ipso facto von dem Eintritte in die Kirche, von der Verwaltung der Spiritualien und Temporalien, so wie von dem Bezug der Früchte suspendirt ist, bis daß er seiner Pflicht genügt oder von dem Papste Nachlaß erhält; unterdessen sollen die Früchte für die Kirchenfabrik oder zum Ankauf der zum Schmucke der Kirche dienenden Gegenstände verwendet werden[57]).

Im Allgemeinen ist in Betreff der Romfahrt in neuerer Zeit eine große Nachsicht eingetreten; daß dieselbe aber in so vielen Fällen gänzlich unterbleibt, kann wegen des Eides, den die Bischöfe leisten, unmöglich gerechtfertigt werden. Allerdings könnte man mit Sixtus V[58]) auch für die heutige Zeit sagen: „daß die heilsame, ja nothwendige Anordnung der Visitatio liminum, welche von den früheren Päpsten aus guten Gründen und unter dem Einwirken des heiligen Geistes festgestellt worden war, in unsern Tagen theils durch die List des alten Feindes des Menschengeschlechtes, theils durch den Drang

---

Canonicus, selbst wenn er nach ihm in Rom eintrifft Ebend. n. 13. 16.

[56]) *Ferraris*. a. a. O. n. 15.

[57]) Const. *Rom. Pontifex*. cit. §. 6. Const. *Quod sancta*. cit. §. 9. Vergl. noch *Barbosa*, de offic. Episc. P. III. alleg. III. p. 41. p. 457.

[58]) Const. *Rom. Pontif*. cit. §. 1. §. 2.

der Zeitumstände sehr in Abnahme gekommen ist, indem die Einen Dieß, die Andern Jenes zum großen Schaden der eignen Seelen und der Kirchen, denen sie vorgesetzt sind, vorschützen. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß die gefährlichsten Häresien, durch welche die Kirche beunruhigt und das Gewand Christi zerrissen wird, aus der Unterlassung jenes heilsamen Besuches theils entstanden, theils bedeutend gefördert worden sind."

IV.

Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83.

1. Die Concilien im Allgemeinen.

Durch Obedienz und Reverenz (§. 80—82) sind alle Stufen der Hierarchie in gehöriger Reihenfolge auf eine der Kirche entsprechende Weise an einander und an den das ganze Reich Christi durchdringenden Primat gebunden, indem gerade nur durch die Unterordnung der Einen unter die Andern die wahre Ordnung, durch die Concentration der Vielheit die wahre Einheit erreicht werden kann. Dieses Princip spricht sich auch in den von der Kirche zu verschiedenen Zeiten versammelten Concilien oder Synoden aus (§. 67. S. 16), welche nach der Natur der menschlichen Verhältnisse[1]) als eine besonders nützliche und zweckmäßige Form für die gemeinschaftliche Thätigkeit der einzelnen kirchlichen Organe, für das Zusammenwirken von Primat und Hierarchie, er-

---

[1]) Vergl. Cap. *Prudentiam.* 21. X. d. offic. et pot. jud. del. (I. 29).

scheinen. Es läßt daher die Kirche die Bischöfe in ihrem Eide, welchen sie dem Papste schwören, angeloben, daß sie, wenn zur Synode berufen, kommen werden, sofern ihnen nicht ein canonisches Hinderniß im Wege steht [2]). Während nun im weiteren Sinne des Wortes eine Synode eine rechtmäßige Versammlung kirchlicher Personen [3]) unter ihrem Oberem zum Zwecke der Berathung über kirchliche Angelegenheiten ist, so weiset jener Eid der Bischöfe darauf hin, daß diese vorzugsweise die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums sind; mit Rücksicht hierauf würde man unter diesem Ausdrucke in seinem engsten Sinne: eine Versammlung von Bischöfen unter der Auctorität des Papstes verstehen. Diese Begriffsbestimmung schließt, wie sich weiter unten zeigen wird, die Particularconcilien nicht aus, und wenn zu einer Synode auch andere Personen, als Bischöfe sich versammeln, so sind diese doch so wesentlich, daß ein wahres Concilium ohne alle Andere, nie aber ohne sie Statt finden kann [4]). Was

---

[2]) Cap. *Ego N* 4. X. de jurejur. (II. 24; s. oben §. 81. Note 35. und 45.). —

[3]) *Lavocat*, Tract. de conciliis in genere (Paris. 1719). sagt: legitima Episcoporum, aliorumque Catholicorum Congregatio, *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 310 (Tom. I. p. 67): Congregatio — prudentum virorum ecclesiasticorum. — Die verschiedenen Definitionen stellt *Dom. Jacobatius* in seinem ausführlichen Tractatus de concilio. Lib. I. art. 1. n. 10. sqq. (Tractatus illustrium jurisconsult. d. potest. eccles. Venet. 1684. Tom. XIII. P. I. fol. 192. A.) zusammen.

[4]) Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tit. 14. §. 2. Tom. I. p. 63.

in dieser Beziehung die technischen Bezeichnungen angeht, so wechseln die beiden Worte Concilium und Synodus für alle Arten solcher Versammlungen ab und es läßt sich aus der etymologischen Herleitung derselben, welche bei dem letzteren von selbst klar, bei dem ersteren aber nicht völlig gewiß ist[5]), Nichts entnehmen, wodurch ein eigentlicher Unterschied zwischen beiden zu begründen wäre. Allein der Sprachgebrauch hat sich doch dahin geneigt[6]) und wird insonderheit im Französischen strenge beobachtet[7]), daß die Versammlungen der Bischöfe um den Metropoliten, um den Primas oder Patriarchen und um den Papst: Concilia, die der Cleriker um ihren Bischof: Synodi genannt werden.

---

[5]) S. Can. *Canones*. 1. §. *Synodus*. 7. D. 15. (*Isid.*): Concilii vero nomen tractum est e more Romano. Tempore enim, quo causae agebantur, conveniebant omnes in unum, communique intentione tractabant. Unde concilium a communi intentione dictum est quasi consilium; consilium quasi considium, d in l literam transeunte: vero concilium dictum est a communi intentione eo quod in unum dirigant omnem mentis obtutum: cilia enim oculorum sunt; unde qui sibimet dissentiunt, non agunt concilium, quia non consentiunt in unum. — Eine Zusammenstellung der verschiedenen Erklärungsversuche s. bei *Jacobat.* a. a. O. n. 11. fol. 191. B. — Vergl. auch *Card. Petra*, Comment. ad *Alexandri III. P.* Const. *Quoniam in agro*. 9. n. i. (Comment. ad const. apost. Tom. II. p. 88). —

[6]) Vergl. *Panormit.* ad Cap. *Ex gestis*. 2. X. d. cler. non resid. (III. 4). n. 2. fol. 17. B. S. auch *Gibert* a. a. O. §. 11.

[7]) S. *Conférences ecclésiastiques* sur les synodes pour servir de suite et d' appui aux Conférences d' Angers. Conf. I. Q. I. p. 3.

Schon die Apostel, auch hierin der Eingebung des heiligen Geistes folgend, kamen, obgleich jeder von ihnen mit den Gaben dieses göttlichen Trösters ausgerüstet war und darum fremden Rathes nicht bedurfte, mehrmals zur gemeinsamen Berathung über kirchliche Angelegenheiten zusammen und gaben, wie in Anderm, so auch hierin der nachfolgenden Kirche ein Vorbild (§. 16. S. 107). Die Vervollständigung der Apostelzahl (§. 11. S. 77) und gewiß auch vieles Andre wurde durch gemeinschaftliche Entscheidung angeordnet, insbesondere aber der wichtige gemeinsame Beschluß: daß die Heiden, ohne vorher dem alten Gesetze unterworfen zu werden, in die Kirche aufzunehmen seyen, von den Aposteln mit den Worten kund gethan: „Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen“ [8]). Auf diesen Vorgang, überhaupt auf den Beistand des heiligen Geistes gestützt und — wie Aussprüche der Päpste [9]) und der Synoden [10]) selbst erklären — mit Bezug auf die trostreiche Verheißung, welche Christus den Aposteln gegeben: „Wo Zwei oder Drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin Ich in ihrer Mitte“ [11]),

---

[8]) *Act. Apost.* XV. 28. — Vergl. *Richard*, Analysis Conciliorum. (e Gallico transtulit *Dalmasus*. Aug. Vind. 1778). Tom. I. p. 143. sqq. — Wegen der Versammlung der Apostel zu Antiochien s. oben §. 70. S. 45.

[9]) *Coelest.* I. P. Epist. 18. ad Conc. Ephes. (bei *Coustant*, Rom. Pontif. Epist. col. 1155.

[10]) *Conc. Chalc.* Ep. ad Leon. — *Conc. Const.* III. (gen. VI.) ann. 680. act. 18. (bei *Mansi* Conc. Tom. XI. col. 635). — *Conc. Tolet.* III. ann. 509. prooem. (bei *Mansi* a. a. O. Tom. 18. col. 979). S. auch Can. *De quibus*. 3. D. 20.

[11]) *Ev. Matth.* XVIII. 20.

hat die Kirche die Concilien stets als eine höchst heilsame und ersprießliche Einrichtung angesehen. Dieß beweist, außer dem frühen Zeugnisse Tertullians[12]) der stete Gebrauch der Kirche, die in allen Welttheilen und Himmelsstrichen und in verschiedenen Zeitaltern[13]) zur Befestigung des Glaubens, zur Bekämpfung von Häresie und Schisma, zur Verbesserung der kirchlichen Ordnung und Zucht, dieses Bandes der Liebe und kirchlichen Eintracht[14]), als das geeignetste Heilmittel[15]), die Beschlüsse der Concilien hervorgerufen hat. Deutlicher spricht sich dieß nirgend als in mehreren der Convocationsbullen aus, durch welche die Päpste die allgemeinen Concilien versammelt haben. Nicht nur der letzte Papst, von welchem die Berufung einer solchen Synode ausging, sondern alle haben sie darin ein großes Heilmittel erkannt, besonders rührend aber drückt seine Hoffnung

---

[12]) *Tertull.* de jejun. cap. 13.: Aguntur — per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum fide auspicante congregari undique ad Christum Vide, quam bonum et jucundum habitare fratres in unum.

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina. P. II. Lib. III. c 45. Tom. VI. p. 343. Walter, Kirchenrecht. §. 156. Note 0. — S. oben §. 67. S. 17.

[14]) *Salmon*, de studio concilior. (Venet. 1764. fol.) P. I. cap. 1. p. 3.

[15]) *Paul.* III. *P.* Bulla indictionis Conc. Trid.: remedium optimum et oportunissimum.

auf den großen Erfolg des von ihm zu berufenden Conscils Gregor X. in seinem deßhalb an den Patriarchen von Jerusalem erlassenen Schreiben aus, indem er sagt: „Wer gibt unserm Haupte Wasser und unsern Augen den Quell der Thränen, auf daß wir die unsrer Niedrigkeit anvertrauten Völker, die geistig und weltlich zu Grunde gehen, Tag und Nacht beweinen. Um solche Gefahren zu beseitigen seufzet die Sehnsucht empor, wird der Eifer entzündet und der Geist gequält. Wissend daß unsre Kräfte dazu nicht ausreichen, erheben wir unsre Augen zu dem Berge, zu dem Berge Gottes und weil Allen daran liegt ein wirksames Heilmittel anzuwenden, so haben wir nach mannichfacher Verhandlung mit unsern Brüdern und andern umsichtigen Männern, wie die dringende Noth es erforderte, auf ihren Rath beschlossen, ein allgemeines Concilium, wie die löbliche und nachahmungswerthe Gewohnheit der Väter und das Beispiel langen Gebrauches uns lehrt, zu geeigneter Zeit zu versammeln, damit in demselben sowohl in Betreff der erwähnten Dinge als auch für Andres, was das Heil der Seelen angeht, mit Gottes Hülfe, durch gemeinschaftliche Berathung die erforderliche Fürsorge getroffen und durch die Zustimmung des Conciliums bekräftigt werde." Dieselbe Würdigung der Concilien überhaupt zeigt sich aber schon in den früheren Zeiten. Die Synode von Chalcedon[16]) schlägt diese Versammlungen mit Recht so hoch an, daß es in der Nichtbeachtung derselben einen vorzüglichen Grund des Verfalles kirchlicher Disciplin findet, und das vierte Toletani-

[16]) *Conc. Chalc.* can. 19. (Can. *Pervenit.* 6. D. 18.)

sche von Jahre 633 erklärt[17]), daß die Nachlässigkeit der Bischöfe, indem sie nicht zu Synoden zusammenkamen, die guten Sitten von der Kirche verbannt habe, während die Aussprüche andrer kirchlichen Auctoritäten das Wuchern der falschen Lehre vorzüglich aus der Vernachlässigung der Concilien herleiten[18]). Das große Gewicht, welches die Kirche auf diese Versammlungen legte, — sogar die Jahrestage einiger wurden im Orient gefeiert[19]), — giebt sich außerdem auch in dem eidlichen Versprechen der Bischöfe: die Synode besuchen zu wollen[20]), und in den Strafen kund, mit welchen diejenigen bedroht werden, welche ihre Pflicht in dieser Beziehung vernachlässigen[21]).

Aus allen diesen die große Wichtigkeit der Concilien[22]) hinlänglich bestätigenden Umständen darf jedoch nicht auf eine absolute Nothwendigkeit derselben geschlossen werden[23]). Allerdings hat die Kirche, sobald sie nur von den Verfolgungen, welche die römischen Kaiser über sie verhängt hatten, aufzuathmen begann, die

---

[17]) *Conc. Tolet.* IV. can. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 579).

[18]) S. *Turribii* Episc. Astur. Ep. ad Idac. et Cepon. c. 2. (inter *Leon. M.* Opera Tom. I. col. 711). — Vergl. *Lavocat* a. a. O. p. 23.

[19]) Vergl. *Salmon* a. a. O. p. 4.

[20]) Cap. *Ego N.* 4. X. de jurej. (II. 24). §. 81. Note 35).

[21]) *Conc. Carth.* V. ann. 401. can. 10. (Can. *Placuit* 10. §. *Quodsi.* 1. D. 18).

[22]) Vergl. *Salmon.* a. a. O. p. 4.

[23]) Wie *Lavocat* a. a. O. Prop. II. p. 20. sqq. und viele Andere annehmen. S. jedoch Note 27.

erste allgemeine Synode berufen[24]), deren Aussprüche Athanasius das Wort Gottes nennt. Allerdings hat sie diese nebst drei andern den vier Evangelien verglichen und sie als die vier paradisischen Flüsse bezeichnet[25]), dennoch aber hat sie Jahrhunderte hindurch wenigstens ohne öcumenische Synoden bestanden und es konnte der Papst auch ohne Concilien allgemein verbindliche Entscheidungen und Gesetze geben[26]). Wenn dieß aber mit Zuziehung des Conciliums geschieht, so wird auch selbst der Schein von Voreiligkeit vermieden, es spricht sich darin ein sanfteres Verfahren aus und mit größerer Bereitwilligkeit werden sich die Bischöfe solchen Beschlüssen fügen, an denen sie selbst Theil genommen haben und mit noch größeren Vertrauen die Gläubigen sie annehmen, wenn sie den ganzen Episcopat im Einklange mit dem Oberhaupte der Kirche, durch dieses gestärkt, handeln sehen[27]).

---

[24]) Can. *Canones*. 1. D. 15. (*Isid.*)

[25]) Can. *Canones*. cit. §. *Inter*. 1. Can. *Sicut*. 2. (*Gregor. M.* Epist. I. 25). D. 15. — Cap. *Post translationem*. 11. X. d. renunc. (I. 7). —

[26]) Ueber das Verhältniß zwischen Papst und Concilium ist bereits an mehreren Orten die Rede gewesen. Vergl. insbesondre §. 31. S. 145. u. ff. S. auch *Bened.* XIV., de synodo dioeces. Lib. I. cap. 2. n. 5. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. II. p. 673. u. ff. und unten §. 89. u. ff.

[27]) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 8. n. 314. p. 67. — *Reiffenstuel*, Jus canon. L. I. Tit. 2. §. 3. n. 62. n. 65. Tom. 2. p. 68. — *Leuren*, For. eccles. I. 2. Q. 62. n. 2. Tom. I. p. 43. — S. auch *Bellarmin*, de conciliis. cap. 10. 11. (Controv. gen. 1). —

Im Obigen sind bereits die verschiedenen Arten der Concilien mehrfach angedeutet worden. Dieselben sind nämlich theils allgemeine, theils particulare, und es werden die ersteren, zu welchen die sämmtlichen Bischöfe der Erde zu berufen sind, Concilia oecumenica oder generalia, auch wohl universalia genannt. Für die particularen Synoden sind nach dem verschiedenen Umfange des Kreises, für welchen die Versammlung Statt findet, verschiedene Namen gebräuchlich [28]). In früherer Zeit, wo Diöcese einen Umkreis von mehreren Provinzen bezeichnete (§. 67. S. 19), hießen die Kirchenversammlungen, welche die Patriarchen und Exarchen für ihre Sprengel hielten, Concilia dioecesana; sie wurden aber auch im Gegensatze zu den Provinzialsynoden Concilia universalia [29]), generalia [30]), plenaria [31]), majora, hin und wieder auch regionaria [32]) genannt. In der spätern Zeit, wo häufig ein Primas an der Spitze der Bischöfe eines ein-

[28]) S. *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Vol. I. p. 246. — *Bennettis* a. a. O. P. I. Tom. I. p. 244.

[29]) Conc. Tolet. III. ann. 589. can. 18. (bei *Mansi*, Conc. Tom. IX. col. 997.): praecipit haec sancta et universalis synodus. — S. auch *Berardi*, Jus eccl. univ. Vol. I. p. 33. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. I. cap. 1. n. 2. — Vergl. auch Can. *Nec licuit.* 4. D. 17. (*Pelag.* II). *Ivon.* Decr. P. IV. c. 239. — S. *Gibert* a. a. O. Proleg. Tit. XIV. §. 5. reg. 3. p. 64.

[30]) So wird auch in Cap. *Plures.* 1. X. d. usuris (V. 19). das Concilium von Tours (1163) Concilium generale genannt.

[31]) In dieser Weise bezeichnet *Augustin.* de baptismo. II. 3. die afrikanische Synode vom Jahre 418. —

[32]) *Lavocat* a. a. O. p. 6.

zelnen Reiches stand, hießen die Versammlungen derselben Concilia nationalia, dagegen ist unter dem Ausdrucke Synodus dioecesana oder episcopalis [33]), nur diejenige Versammlung zu verstehen, welche der einzelne Bischof in seiner Diöcese mit seinem Clerus hält. — Außer diesen kommen aber noch, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen einzelne Bischöfe sich befanden, Concilien gemischter Natur vor. Begreiflicherweise war Rom von jeher der Sammelplatz vieler Bischöfe; wenn nun der Papst als Metropolit (§. 69. S. 31) eine Versammlung der Bischöfe seiner Provinz hielt oder überhaupt das Bedürfniß entstand, eine kirchliche Angelegenheiten zu berathen, so lag Nichts näher, als daß die gerade zufällig in Rom anwesenden Bischöfe bei jenen Veranlassungen um den Papst auf seine Aufforderung sich versammelten [34]). Ein Gleiches fand in noch größerem Umfange und häufiger in Constantinopel Statt, wo die sogenannte *ἐνδημοῦσα σύνοδος*, welche der Patriarch zu halten pflegte, eine gemischte Versammlung der Art war [35]); auch in andern Städten, die eine besondere Bedeutung als Bischofssitze gewonnen hatten, z. B. Trier, kam die nämliche Erscheinung vor [36]).

Mit dem Ausdrucke gemischte Synoden (Concilia mixta) werden aber auch in mehreren germanischen Rei-

---

[33]) Cap. *Sicut olim*. 25. X. d. accusat. (V. I).

[34]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 43. n. 15. sq. Tom. VI. p. 338. — *Richard* a. a. O. p. 5. — *Lupoli* a. a. O. p. 279.

[35]) *Thomassin* a. a. O n. 1. sqq. p. 333. cap. 46. n. 3. p. 351. — *Lupoli* a. a. O. p. 276.

[36]) *Thomassin* a. a. O. cap. 43. n. 18. p. 339.

chen diejenigen Versammlungen bezeichnet, bei welchen geistlicher und weltlicher Adel sich verfassungsmässig unter dem Vorsitze des Königs zur Berathung über die Reichsangelegenheiten zusammenfand[37]). Unter diesen Angelegenheiten galt aber geraume Zeit hindurch die Einführung und Aufrechterhaltung des Christenthums gerade für die wichtigste, was natürlich die Folge hatte, daß die Bischöfe hier nicht nur die entscheidende Stimme führten, sondern daß sie häufig auch allein über diese Verhältnisse Rath pflogen und so konnte es geschehen, daß der Reichsversammlung bisweilen auch eine eigentliche Synode voranging; im Uebrigen haben aber die mit dem Ausdrucke Concilia oder Synodi bezeichneten Reichstage nur eine mittelbare Bedeutung für die Kirche. Eben so wenig als sie, sind auch die ehedem üblichen Versammlungen des französischen Clerus[38]) (Assemblées du Clergé de France) in die Kategorie der Synoden zu stellen, obschon sie mit ihnen Manches gemein haben. Der französische Clerus pflegte nämlich, und zwar seit 1625 regelmäßig alle fünf Jahre, Abgeordnete zu einer Versammlung zu senden, welche lediglich aus diesen bestehend, unter dem Vorsitze des Königs gehalten wurde und deren nächster Zweck der war, über die dona gratuita[39]) zu berathen, welche dem Könige bewilligt werden sollten. Es konnte nicht feh-

---

[37]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 482. u. ff. Bd. 2. S. 380. u. ff.

[38]) S. über dieselben: *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 7. pag. 386. S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 56. p. 415. —

[39]) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 385.

len, daß auf einer zahlreichen Versammlung von Clerikern, unter welchen sich mehrere Bischöfe als Deputirte befanden, auch manche streng kirchliche Angelegenheit berathen wurde, allein der wahre Charakter dieser Assembleen war dennoch ein rein weltlicher. Sie waren gleichsam ein priesterliches Parlament, wie auch in England in ähnlicher Bedeutung die sogenannte Convocation vorkam [40]).

Im Gegensatze dazu besteht die Natur einer wahren und rechtmäßigen Synode wesenlich darin, daß dieselbe unter der Auctorität eines geistlichen Oberen, gegen den wegen seiner Stellung die zu Versammelnden zur Obedienz oder doch wenigstens zur Reverenz verpflichtet sind, gehalten werde. Es ist daher nach Verschiedenheit der Verhältnisse der Papst, der Patriarch oder Primas, der Metropolit oder derjenige Bischof, welcher in einer Provinz den Protothronus inne hat oder endlich — wenn man auch diese hieher zählen will — der einzelne Bischof in seiner Diöcese und der ihm hierin durch Privilegien bisweilen gleichgestellte Praelatus nullius [41]), welcher einer solchen Versammlung die Auctorität verleiht. Der oben (S. 220) hervorgehobene Gesichtspunkt jedoch, daß die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums die Bischöfe seyen, macht es nothwendig, daß man bei der Unterscheidung der einzelnen Arten von Synoden sich nicht darauf beschränke, bloß auf den verschiedenen Umfang der

---

[40]) Vergl. *Blackstone*, **Commentaries on the Laws of England. Vol. I. p. 379.**

[41]) *Bened. XIV.* a. a. O. **Lib. II. p. 5.**

Sprengel und darauf Rücksicht zu nehmen, daß eben daher die Beschlüsse jener Versammlungen bald in einem größeren, bald kleineren Kreise ihre Geltung finden. Die Diöcesansynode ist in mehreren wesentlichen Punkten gar nicht mit den Provinzial- oder Nationalconcilien, geschweige denn mit den öcumenischen in Parallele zu stellen; zwischen ihr und diesen andern besteht ein so großer Unterschied, daß — mit Bezug auf den vorhin (S. 221) angegebenen Sprachgebrauch — mit Recht die Frage aufgeworfen und verneint werden darf: ob die Diöcesansynode wirklich für ein Concilium zu halten sey?[42]) Die Entscheidung eben dieser Frage fällt mit der Beantwortung der andern: welches die Berechtigung der auf dem Concilium erscheinenden Personen sei? zusammen.

Auf den Concilien sind häufig auch Layen erschienen; sie aber, als zur Regierung der Kirche nicht berufen (§. 34. S. 283), können, sie mögen eine noch so hohe Stellung einnehmen, weder über die Lehre, noch über die Disciplin eine Entscheidung treffen [43]), doch dürfen sie in gewissen Fällen um ihren Rath befragt werden. Die Herrschaft in der Kirche steht nur dem Clerus zu und somit nach demselben Maaßstabe wie außer, so auch auf dem Concitlium. Dieses repräsentirt mit dem Papste die

---

[42]) Vergl. *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 1. Q. 2. p. 11. — *Lavocat* a. a. O. p. 144. — *Gibert*, a. a. O. Tit. XIV. §. 2. p. 63. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 320. p. 69. —

[43]) *Richard* a. a. O. cap. 7. p. 24. — *Lavocat* a. a. O. p. 93. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 329. p. 70. S. §. 84.

Kirche [44]), ruft aber in der Berechtigung der sich dazu Versammelnden keine Aenderung hervor, sondern jeder bringt seine Berechtigung mit sich (vergl. §. 31. S. 251). Alle drei Stufen der göttlichen Hierarchie nehmen an der Herrschaft Theil, aber in sehr verschiedenem Maaße: die Bischöfe als die von Gott gesetzten Regenten sind als die Brüder des Papstes mit ihm zur Regierungsgewalt in der ganzen Kirche berufen, die Presbyter und Diakonen, als die Söhne der Bischöfe hingegen, können nur innerhalb des Hauses ihres geistigen Vaters so viel Gewalt ausüben, als er sie ihnen übertragen hat (§. 76. S. 131). Sie kommen daher nur für die einzelne Diöcese, nicht aber für die ganze Kirche in Betracht, darum ist auch auf einer die Regierung des ganzen Reiches Gottes betreffenden Versammlung ihre Gegenwart nicht nothwendig. Darum ist es begreiflich, wie auf dem Concilium von Chalcedon die Bischöfe Aegyptens ausrufen konnten: „Wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; es ist eine Synode der Bischöfe, nicht der Cleriker; wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; der Kaiser hat die Bischöfe berufen, es ist eine Synode der Bischöfe" [45]). Daß man sich, wie hier geschah, die Gegenwart der Presbyter und Diakonen ganz verbat, war jedoch nur eine Ausnahme; sie sind auf allen Concilien, ja bereits bei der apostolischen Versammlung zu Jerusalem, erschienen, und man hat ihnen mancherlei verschie-

---

[44]) Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 348. — Walter, Kirchenrecht. §. 156. — S. oben Note 12. die Stelle aus Tertullian. —

[45]) *Conc. Chalc.* act. 1. (bei *Mansi*, Conc. Tom. VI. col. 607).

dene Kreise von Thätigkeit angewiesen[46]). Gar oft hat man gelehrte Männer, vornämlich Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts mit berathender Stimme zugelassen oder bediente sich ihrer, wenn sie mit den erforderlichen Gaben ausgestattet waren, zur Wortführung gegen die Häretiker. In dieser Weise wurde wider Paulus von Samosata auf dem Concilium von Antiochien der Presbyter Malchion aufgestellt[47]) und auf der nicänischen Synode bezwang der heilige Athanasius, damals noch Diakon, den Häresiarchen Arius[48]). Diakonen pflegten die Ankommenden in die Sitzung einzuführen, die bei der Berathung in Erwägung zu ziehenden Aktenstücke vorzulesen und bei den Verhandlungen als Notarien zu fungiren. Mußten die Diakonen in den Concilien zwar stehen[49]), während die Presbyter hinter den Bischöfen Platz nahmen, so war dieses auch nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes (§. 78. S. 155) auf die Concilien.

---

[46]) Vergl. *Cabassutius*, Notitia eccles. histor. Concil. de conc. observatt. n. 7. p. 15. — *Catalani*, Concilia oecumenica. Proleg. cap. 14. p. 12.

[47]) *Euseb.* Histor. eccles. VII. 28.

[48]) *Euseb.* Vita Constant. III. c. 7. c. 8. — *Socrates*, Hist. eccles. I. 8. — *Gregor Naz.* orat. 21. — Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Proleg. cap. 3. §. 40. n. 2. Tom. I. p. 37.

[49]) *Conc. Elib.* ann. 305. pr. Quum consedissent sancti et religiosi episcopi, residentibus etiam viginti et sex presbyteris, adstantibus diaconis et omni plebe, episcopi dixerunt. — *Conc. Carth.* V. (al. VI) ann. 419. pr.

In allen diesen Verhältnissen ist aber von einer entschiedenen Theilnahme der Presbyter und Diakonen an den Synodalbeschlüssen keine Rede, sondern diese kommt nur den Bischöfen zu, ja von einzelnen Concilien wurde die Meinung, als hätten jene ein vollständiges Stimmrecht, geradezu als ein Irrthum bezeichnet [50]). Dessenungeachtet darf weder die juristische Möglichkeit, noch das Factum in Abrede gestellt werden, daß auch Clerikern der zweiten und dritten hierarchischen Stufe selbst auf ökumenischen Concilien ein mit dem bischöflichen gleiches Stimmrecht zu Theil werden könne. Die Kirche hat ihnen ein solches verliehen, aber die Kirche hätte ihnen dasselbe nicht verleihen können, wenn sie nicht schon kraft ihres Ordo die Fähigkeit dazu in sich getragen hätten. Aber eben wegen des Verhältnisses aller jener Cleriker zur bischöflichen Gewalt, hat eine solche Verleihung des Stimmrechtes auch nur da Statt finden können, wo sie ohnedieß von jener eximirt oder gleichsam emancipirt sind oder von ihrem Bischofe eigens dazu beauftragt werden, in seinem Namen seine Stimme abzugeben. Jenes Prinzip hat insbesondere auf die Cardinalpresbyter und Cardinaldiakonen, so wie auf die eigentlichen Praelati nullius und die Ordensgenerale seine Anwendung

---

[50]) *Conc. Burdig.* ann. 1624. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. XI. col. 122).: sacro approbante concilio — opinionem quorundam, qui ausi sunt asserere praeter Episcopos, quosdam etiam alios habere vocem decisivam in concilio provinciali ut erroneam judicamus. — Vergl. *Richard* a. a. O. p. 36. —

gefunden[51]). Hinsichtlich der von Bischöfen bevollmächtigten Procuratoren ist die Praxis der Kirche nicht zu jeder Zeit ganz dieselbe geblieben. Im Oriente wurden sie auch auf den ersten öcumenischen Concilien mit dem Stimmrechte ihres Bischofes zugelassen und nahmen daher auch den Platz in der Synode ein, welcher diesem gebührte; im Occidente hatten sie von jeher nur eine berathende Stimme[52]), doch auch diese wurde ihnen auf dem Concilium von Trient abgesprochen[53]), Pius IV. räumte sie ihnen aber ein; hinsichtlich der Provinzialconcilien ist ihnen wenigstens das Recht der Mitberathung nicht in Zweifel zu ziehen[54]) (vergl. §. 86).

Die erwähnten Ausnahmen abgerechnet, erscheinen daher auf allen Concilien die Bischöfe als die eigentlichen Urtheiler und Gesetzgeber; sie sind nicht bloße Rathgeber[55]), sondern sie versammeln sich zur gemeinsamen Handhabung der Kirchengewalt unter dem Vorsitze des Papstes oder einer seiner Stellvertreter. Dieß ist aber nicht bloß wahr für das öcumenische Concilium, nicht bloß hier versammeln sich die Bischöfe unter der Auctorität des Papstes[56]), sondern dieselbe Auctorität

---

[51]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 255. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. XIII. cap. 2. n. 5.

[52]) Vergl. *Chr. Lupi*, Not. ad *Conc. Trull.* can. 7. (Opera. Tom. III. p. 64).

[53]) *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. VI. c. 2.

[54]) Vergl. *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. III. cap. 12. n. 5. u. 6.

[55]) Vergl. *Melch. Canus*, Loci theol. Lib. V. cap. 5. fol. 163. A. (Edit. Colon. Agripp. 1585). — S. auch *Reiffenstuel* a. a. O. §. 3. n. 63. — *Bellarmin* a. a. O. cap. 18. —

[56]) Vergl. noch *Bennettis* a. a. O. P. I. Tom. II. p. 690.

wird auch in den übrigen Concilien wirksam. Bei jedem derselben sind die Bischöfe unter der unmittelbaren Auctorität eines solchen Bischofes, er sey nun Metropolit, Primas oder Patriarch, versammelt, welcher seinen Vorrang über sie lediglich aus dem Erwerb von Primatialrechten herleitet, die von dem Papste auf ihn übergegangen sind (§. 66. S. 8). —

Alles dieses paßt aber auf die Diöcesansynode nicht, denn die Berufung ergeht hier gar nicht an Bischöfe, sondern nur an Presbyter, Diakonen und andre Cleriker, und in der ganzen Versammlung hat kein Einziger, außer dem Bischofe eine andere als nur eine berathende Stimme[57]); er allein ist hier der Richter, er allein der Gesetzgeber; keiner der übrigen hat eine Gewalt an der ganzen Diöcese, wie die Bischöfe an dem ganzen Erdkreise, der Diöcese des Papstes, sie haben. Aus diesen Gründen ist sie Diöcesansynode, deren Beschlüsse auch nicht einmal den Namen Canones führen[58]), kein Concilium, zu dessen Bedeutung es gehört, daß seine eigentlichen Mitglieder nicht bloß Räthe, sondern auch selbst Regenten seyen.

2. Das öcumenische Concilium.

§. 84.

1. Berufung desselben.

Das öcumenische Concilium ist die unter Auctorität des Papstes Statt findende Versammlung des ganzen

---

[57]) Sehr ausführlich wird dieser Gegenstand in den *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 1. Q. 2. p. 11. abgehandelt. S. auch *Bened. XIV.* a. a. O.

[58]) *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. I. cap. 3. n. 2. u. 3. —

Episcopates. In dieser Feststellung des Begriffes liegt zu gleicher Zeit die Antwort auf mehrere Fragen, welche in Betreff der Berufung eines solchen Conciliums, des auf demselben zu führenden Vorsitzes, so wie der Bestätigung und Gültigkeit seiner Beschlüsse aufgeworfen zu werden pflegen. Soviel aber versteht sich ohnehin von selbst, daß es zur Aufrechterhaltung des öcumenischen Characters einer solchen Synode nicht nothwendig seyn kann, daß wirklich alle Bischöfe ohne Unterschied zusammen kommen, denn einestheils möchte dieß schon an sich unmöglich seyn, anderntheils, selbst wenn es möglich wäre, der Kirche auch zum offenbaren Schaden gereichen, sobald allen Gemeinden auf einmal ihre Hirten für längere Zeit entzogen würden[1]). Es genügt also, wenn die Bischöfe in einer Weise berufen worden sind, daß der Papst die moralische Ueberzeugung haben kann, einem Jeden von ihnen sey die Kunde von der beabsichtigten Synode zugegangen[2]). Unter dieser Voraussetzung genügt auch eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Bischöfen, um in Gemeinschaft mit dem Papste die ganze Kirche zu repräsentiren. Auf dem ersten Concilium von Constantinopel waren nur einhundert und fünfzig Bischöfe erschienen, auf der Synode von Carthago im Jahre 419. hatten sich deren zweihundert und siebenzehn eingefunden, und

---

Fagnani, Comment. ad l. 2. Cap. *Canonum statuta*. n. 19. n. 35. —

[1]) *Ballerini*, de potestate ecclesiast. cap. 4. §. 2. p. 51. cap. 10. p. 141. —

[2]) S. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. n. 324. Tom. I. p. 69. S. unten §. 85. S. 250.

doch war jenes ein öcumenisches, dieses nur ein Nationalconcilium. Nicht die Zahl[3]) also, sondern die Absicht des Oberhauptes der Kirche, daß unter seiner unmittelbaren Auctorität ein Concilium gehalten werde, ist das entscheidende Moment[4]). Eine jede andre noch so zahlreiche Versammlung von Bischöfen ist keine öcumenische Synode, denn diese setzt wesentlich den Papst, das Oberhaupt der Kirche als integrirenden Theil zu ihr gehörend, voraus; fehlt das Haupt, tritt dieses nicht mit den andern Gliedern in Verbindung, so ist der Episcopat eben hauptlos; vom Haupte getrennt fehlt ihm zu gleicher Zeit der Mittelpunkt für die Vereinigung.

Dieses vorausgeschickt kann es keiner Schwierigkeit unterliegen, zu bestimmen: in welchem Sinne die allerdings ganz unzweifelhaften Nachrichten zu nehmen seyen, daß mehrmals die römischen Kaiser die öcumenischen Synoden berufen haben[5]). Insbesondere gilt dieß

---

[3]) *Damasi* I. P. Ep. 3. ad orientales (bei *Constant* Rom. Pontif. Ep. col. 489): Neque enim praejudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum qui apud Ariminum convenerunt: cum constet, neque Romanum episcopum, cujus ante omnes fuit expetenda sententia, neque Vicentium — consensum aliquem commodasse. —

[4]) Vergl. *Jacobatius*, de Concilio. Lib. I. n. 10. fol. 191. A. — *Cabassutius*, Notit. histor. Conc. p. 15.

[5]) Vergl. insbesondre *Chr. Lupi*, Schol. ad S. Greg. septimi dictat. c. 20. (Opera Tom. V. p. 234). — *Zaccaria*, Antifebronius vindicatus. Tom. II. diss. 5. c. 7. p. 454. sqq. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa; dell' esterior politia. Lib. II. cap. 3. § 8. Tom. IV. p. 499. sqq. §. 9. p. 514. sqq. — *Bennettis*, Privileg. S. Petri Vindi-

von den ersten acht öcumenischen Concilien; die Synode von Nicäa wurde von Constantin, die erste constantinopolitanische von dem gleich jenem mit dem Beinamen des Großen geehrten Kaiser Theodosius, das Concilium zu Ephesus von Theodosius dem Jüngern, das zu Chalcedon von Marcian berufen; die fünfte Synode versammelte sich auf das Geheiß Justinians, die sechste, wie jene zu Constantinopel auf den Ruf des Kaisers Constantin Pogonatus, die siebente zu Nicäa beriefen Constantin VI. und seine Mutter Irene, die achte zu Constantinopel Basilius Macedo. Allein aus diesen historischen Thatsachen ginge, wenn auch neben ihnen keine weitere Kunde über diese Verhältnisse bestünde, doch noch keineswegs hervor, daß die Imperatoren ein ihrer kaiserlichen Würde gleichsam eingebornes Recht zur Berufung der öcumenischen Concilien gehabt hätten. Ein solches kann nur derjenige haben, welcher nach göttlichem Rechte über denen steht, die zu einer solchen Versammlung sich vereinigen sollen[6]; in allen kirchlichen Dingen steht aber der Papst allein den Bischöfen vor. Nur derjenige kann die Kirche berufen, welcher über die ganze Kirche gestellt ist, nur Der, welchem der Hirtenstab anvertraut ist, damit er die ganze Heerde leite, nur Der, welcher die Schlüssel empfangen hat, um zu binden und zu lösen, nur Der, welcher auf die höchste Cathedra gesetzt ist, um in Kraft des Gebotes Christi und unter dem Beistande des heiligen

ciae P. II. Tom. III. p. 145. sqq. — *Lupoli*, Praelect. jur. eccles. Vol. I. p. 247. sqq.

[6]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 88. sq.

Geistes die Unfehlbarkeit der Kirche zu bewahren. Von allen diesen Gewalten ist aber dem Kaiser keine zu Theil geworden, was also kann er in dieser Hinsicht thun? Allerdings kann er der Kirche nach Umständen sehr förderlich und sehr hinderlich seyn[7]). Das Letztere dann, wenn der Kaiser seine factische Gewalt dazu mißbraucht, daß er die Bischöfe zu keinem Concilium zusammentreten läßt; dieß kann für die Kirche ein großer Nachtheil seyn, allein ihre Existenz wäre trotz des Wucherns von Häresie und Schisma nicht daran geknüpft. Dagegen kann der Kaiser der Kirche sehr förderlich seyn, wenn er seine ihm zu Gebote stehende Macht dazu benützt, um die Vereinigung der Bischöfe in jeder Weise zu erleichtern. Dieß geschieht, indem er Boten aussendet, um die Bischöfe zu berufen, wenn er Briefe (epistolae tractoriae) ausstellt, kraft deren die Bestreitung aller Reisekosten für die Bischöfe gesichert ist, wenn er für den Lebensunterhalt der auf seinen Ruf Versammelten sorgt[8]), wenn er die Synode selbst unter seinen Schutz stellt, wenn er durch sein kaiserliches Ansehen, nicht um seine weltliche Macht zu entfalten[9]), nicht um sich in die kirchlichen Berathungen zu mischen[10]), sondern als ein getreuer Sohn der Kirche, durch seine persönliche Gegenwart und sein Beispiel[11]), die Ehrfurcht vor dem Concilium vermehrt, und wenn er die

---

[7]) Ueber den kaiserlichen Einfluß in dieser Beziehung im Allgemeinen s. *Socrates*, Hist. eccles. lib. V. praef.

[8]) *Euseb.* de vita Constant. III. c. 6. c. 9. c. 21. u. f.

[9]) Can. *Nos ad fidem.* (Marc. in Conc. Chalc.) 2. D. 96. Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. Vol. I. p. 29.

[10]) Can. *Satis.* 7. D. 96. (*Nicol.* I.)

[11]) *Euseb.* a. a. O. c. 10.

Ausführung der Beschlüsse desselben sich eifrig angelegen seyn läßt[12]). Wer wird nicht eine solche kaiserliche Mitwirkung für ein Glück halten und es nicht natürlich finden, wenn die Päpste dann den Kaisern für die Berufung dankten, oder sie zu derselben aufforderten. Aber folgt aus dem Allen ein kaiserliches Recht in Beziehung auf die Kirche? ein Recht, wovon die Legitimität der öcumenischen Concilien abhängig wäre? Wahrlich gering wäre die Fürsorge der göttlichen Vorsehung für die Kirche gewesen, wenn die Rechtmäßigkeit der Versammlung ihrer Hirten durch das Kaiserthum bedingt worden wäre, durch das Kaiserthum, dessen Bestimmung es war, einstmals zu zerfallen[13]) und gänzlich aufzuhören. Jede kaiserliche Berufung mußte daher, wenn die Versammlung ein rechtmäßiges öcumenisches Concilium seyn oder werden sollte, an ein andres höheres Princip, als an die kaiserliche Gewalt, als solche, geknüpft seyn; jede kaiserliche Berufung der Art konnte nur dann die beabsichtigte Wirkung haben, wenn ihr die Autorisation des Oberhauptes der Kirche entweder voranging oder zu ihr hinzutrat[14]). Ohne

---

[12]) Man sehe das Schreiben Constantins an diejenigen Bischöfe, welche dem Concilium von Nicäa nicht hatten beiwohnen können, bei *Euseb.* a. a. O. c. 16. sqq.

[13]) Daher beklagten es auch die spätern griechischen Kaiser, daß, weil ihre Macht so gesunken sei, nicht mehr, wie in früherer Zeit die öcumenischen Concilien im Oriente gehalten wurden. Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 240. A.

[14]) Was der Pseudo-Isidor auf Grund des Liber Pontificalis den Papst Sixtus III. in dem Can. *Mandastis*. 10. C. 2.

diese brachte der Kaiser ein öcumenisches Concilium nicht zu Stande; denn gesetzt den Fall, es wäre ihm gelungen, wirklich alle Bischöfe der bewohnten Erde in seiner Hauptstadt oder sonst irgendwo zu vereinigen, und der Papst hätte gefehlt, so wäre dieß wohl eine Versammlung von Bischöfen, aber kein Concilium gewesen; auf solche Weise konnte nur ein Conciliabulum, wie die unter dem Einflusse des Dioscurus und unter der Zustimmung Theodosius des Jüngern gehaltene ephesinische Synode Statt finden [15]). Wenn also der Kaiser in warmem Eifer für das Wohl der Kirche, um Häresien auszurotten, um Spaltungen zu beseitigen, um die gestörte kirchliche Ordnung wiederherzustellen, alle jene Vorbereitungen zu einem Concilium traf, so konnte dieß Alles sehr löblich seyn und die Kirche zum Danke verpflichten, aber die Versammlung gewann die gesetzliche Auctorität nicht durch ihn, sondern erst dadurch, daß der Primat in ihre Mitte trat und rückwirkend dem Geschehenen Kraft, dem Zukünftigen vorausbestimmend Einheit gab. —

In solcher Weise wäre, wie bemerkt, die Thatsache

Q. 5. sagen läßt: Valentinianus Augustus nostra auctoritate synodum congregari jussit ist ein allgemein richtiges Princip.

[15]) *Conc. Chalc.* act. 1.: Judicii sui necesse est, sagte Lucentius, Leo's Legat auf dem Concilium zu Chalcedon Dioscorum dare rationem. Quia cum judicandi non haberet, praesumpsit et synodum ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod nunquam licuit, nunquam factum est. — Jene ephesinische Synode wurde daher auch von den zu Chalcedon versammelten Vätern als ληστικὴ σύνοδος latrocinium, bezeichnet.

der Berufung der öcumenischen Conlilien durch den Kaiser selbst dann zu verstehen, wenn es daneben auch nicht die mindeste Kunde von einem Mitwirken der Päpste in dieser Beziehung gäbe. Da aber tönt der Ruf der Väter des sechsten Conciliums entgegen, welcher lautet: „Ärius, der Zertheiler der Dreifaltigkeit stand auf und sogleich haben Kaiser Constantin und der lobwürdige Sylvester die große und erhabene Synode zu Nicäa versammelt; Macedonius leugnete die Göttlichkeit des Geistes, aber sofort haben der große Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden; Nestorius sodann, und wider ihn Cölestinus und Cyrillus; jener zertheilte Christum, sie aber warfen in der Kraft des Herrn der Scepter den Zertheiler hinaus. Alsdann des Eutyches Wahnsinn; aber von Rom aus hat Leo's Posaune, gleich dem Gebrülle des Löwen mächtig erschallend, den ungethümen Archimandriten in Schrecken gesetzt" [16]. Aber auch anderweitig wird der unmittelbare Antheil Sylvesters an der Berufung des nicänischen Conciliums hinlänglich bestätigt; die Priester, auf deren Veranlassung nach des Rufinus Bericht [17]) Constantin die Synode berief, können, außer dem Patriarchen von Alexandrien, wohl kaum Andre gewesen seyn, als Sylvester

---

[16]) *Conc. Const.* III. (gen. VI.) act. 18. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XI. col. 662). — *Catalani*, Conc. oecum. Proleg. cap. 8. Tom. I. p. 6. — S. auch gegen Launoi's Einwand gegen die Echtheit dieser Stelle: *Lupi* a. a. O. p. 246. B.

[17]) *Rufin.* Hist. eccles. I. 1. Tum ille (Constantinus) ex sacerdotum sententia apud urbem Nicaeam episcopale concilium convocat.

selbst und sein Legat, der Bischof Osius von Cordova, den dieser zur Beilegung der arianischen Wirren nach dem Orient gesendet hatte[18]). Dagegen ist es richtig, daß Damasus das erste constantinopolitanische Concilium erst durch seinen Beitritt ratihabirte[19]). Desto entschiedener ist aber das Zeugniß desselben Papstes, welcher die Synode von Rimini, die ohne seine Genehmigung sich versammelt hatte, gänzlich verwarf, wogegen es dahingestellt bleiben mag, ob eine Aeußerung Julius I. in seinem Schreiben gegen die Eusebianer[20]) dem Papste ein allgemeines[21]) oder nur auf die Kirche von Alexandrien bezügliches Recht[22]) in Betreff der Synodalbeschlüsse vindiciren wollte. Kein gegründeter Zweifel kann aber dagegen erhoben werden, daß Papst Cölestinus mit dem

---

[18]) *Socrates*, Hist. eccles. I. 7. — *Sozomenus*, Hist. eccles. I. 6. — S. auch *Anastas. Biblioth.* in Silvest. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. §. 9. n. 1. p. 515.

[19]) Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 236. A. p. 242. A. p. 246. B. i. f. — *Bennettis* a. a. O. p. 149.

[20]) *Jul. I. P.* Ep. I. ad Euseb. c. 22. (bei *Coustant*, Rom. Pont. Ep. col. 386): An ignoratis hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur et hinc quod justum est decernatur.

[21]) So faßten es *Socrates* a. a. O. p. 17. und *Sozomen.* a. a. O. III. 15. auf; hieran schließen sich die beiden Pseudo-isidorischen Decretalen: Can. *Regula*. 2. D. 17. und Can. *Dudum*. 9. C. 3. Q. 6. an.

[22]) Gegen diese Interpretation Coustants a. a. O. not. e. erklären sich sehr entschieden *Bianchi* a. a. O. §. 8. n. 2. p. 504. sq. — *Bennettis* a. a. O. p. 156. — S. auch *Lupi* a. a. O. p. 236. B.

Kaiser wegen der Berufung des Concililiums von Ephesus zuvor übereingekommen sey[23]). Daß Marcian, welcher die Synode zu Chalcedon versammelte, hiebei nur im vollständigsten Einverständniß mit Leo dem Großen verfuhr, ist aus seinem Briefe an den Papst und aus den Akten des Conciliums selbst zu ersehen[24]). Bekannt ist das gewaltthätige Verfahren Justinians gegen Papst Vigilius und wie ihm Alles darauf ankam, diesen zum Beitritte hinsichtlich der zu berufenden Synode zu bewegen und wie selbst die Griechen das zweite Constantinopolitanische Concilium nicht vor dem Beitritte des Papstes anerkannten[25]). Nicht minder erachtete es der

---

[23]) S. ***Bianchi*** a. a. O. §. 9. n. 3. p. 520. — Wegen der von mehreren bezweifelten Echtheit der Acta S. Petronii, welche dieses Einverständnißes ausdrücklich erwähnen, s. noch ***Bennettis*** a. a. O. p. 151. Der gelehrte Cardinal *Noris*, Histor. Pelag. Lib. II. cap. 9. trägt kein Bedenken sie als Echt anzuerkennen.

[24]) S. *Marcian.* Imp. Epist. ad Leon. (inter Leon. Oper. Tom. I. col. 1025). — Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 238. B. — *Bianchi* a. a. O. n. 8. p. 534. S. auch *Leon. M.* Epist. ad Juven. Hieros. Ep.: Generale Concilium et ex praecepto christianorum principum et ex consensu Apostolicae Sedis placuit congregari. Merkwürdig sind auch die Worte der Bischöfe von Moesia secunda in einem Briefe an Kaiser Leo (bei *Mansi*, Concil. Tom. VII. col. 546): In Chalcedonensium civitate multis sanctis episcopis convenientibus per jussionem Leonis Romani Pontificis, qui vere caput est Episcoporum, Concilium est celebratum. S. *Lupi* a. a. O. p. 247. A.

[25]) S. *Conc. Const.* II. (gen. V.) coll. 8. q. (bei *Mansi*, Conc. Tom. IX. col. 369). — Vergl. *Noris*, Diss. hist. de synodo quinta. cap. 7. p. 33. sqq. — S. auch *Lupi* a. a. O. p. 236. A.

Kaiser Constantin Pogonatus für seine Pflicht, sich zuerst mit dem Papste Donus, und als dieser bald darauf starb, mit seinem Nachfolger Agatho ins Benehmen zu setzen, um zur Verurtheilung der Monotheliten die sechste öcumenische Synode zu Stande zu bringen[26]). Zu der siebenten gab Hadrian I. seine Zustimmung[27]), und zu der achten Hadrian II. durch ein Schreiben an den Kaiser die ausdrückliche Veranlassung[28]). Bei allen folgenden öcumenischen Synoden, welche sämmtlich im Occidente gehalten wurden, ging die Berufung unmittelbar von dem Papste selbst aus.

Wenn demnach die historischen Thatsachen, welche den Antheil, den die Päpste von jeher an der Berufung der Synoden genommen haben, schon von den Zeiten des nicänischen Conciliums her ebenfalls bestätigen, so ist daraus ersichtlich, was von der Meinung zu halten sey, erst Pelagius II. habe für den Nachfolger Petri das Recht der Berufung vindicirt[29]), wie von der andern, nur den Kaisern habe dasselbe zugestanden. Diese

---

[26]) S. *Dival. sacra Const.* ad Domum P. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XI. col. 195.) — Vergl. *Natalis Alexander* Hist. eccles. Saec. VII. Diss. 1. (Tom. IX. p. 435). —

[27]) Vergl. *Natalis Alexander* a. a. O. Saec. VIII. Diss 3. (Tom. X. p. 195).

[28]) *Conc. Const.* IV. (gen. VIII) act. 1. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XVI. col. 13). —

[29]) Diese Meinung vertritt besonders *P. de Marca*, de concordia sacerdotis et imperii Lib. VI. cap. 28. n. 14. Tom. II. p. 175, jedoch in großem Widerspruche mit sich selbst. Vergl. *Bianchi* a. a. O. §. 8. n. 3. p. 507. n. 8. p. 513.

Ansicht war allerdings bei den Griechen wegen ihrer Kriecherei vor der byzantinischen Majestät um so erklärlicher, als sie auch schon auf den Gedanken gekommen waren, die Kaiserkrönung für ein achtes Sacrament zu halten [30]). Was aber den Ausspruch des Papstes Pelagius II. angeht, so ist es in Betreff des in Rede stehenden Rechtes völlig gleichgültig, ob man seinen Brief, wie ihn Gratian in seinem Decret wiedergibt [31]), für echt hält oder nicht und zwar ganz abgesehen davon, daß es außer Zweifel ist, daß Pelagius wirklich Derartiges geschrieben habe [32]). Wäre Leo X., der im fünften lateranensischen Concilium [33]) ebenfalls den Satz ausspricht: „daß nur allein dem römischen Bischofe, welcher die Auctorität über alle Concilien hat, das volle Recht und die Gewalt zustehe, die Concilien anzusagen, sie von einem Orte nach dem andern zu verlegen und sie aufzulösen" — wäre Leo X. der erste Papst gewesen, der dieß gesagt hätte, so bliebe doch die Sache ganz dieselbe, denn er hätte sich damit kein Recht beigelegt, was nicht schon Sylvester, Damasus, Cölestinus, Leo, Vigilius und alle Päpste vor und nach Pelagius kraft ihres ihnen von

---

[30]) Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 246. B.

[31]) Cap. *Multis*. 5. D. 17.

[32]) S. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 11. n. 9. (Tom. I. p. 92). — *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. I. p. 425. A. derselbe erklärt sich übrigens gegen die Echtheit; gegen Berardi s. *Bennettis* a. a. O. p. 155. p. 159.

[33]) *Leon*. X. Const. *Pastor aeternus*. (*Conc. Later*. V. sess. 11.) —

Gott verliehenen Oberhirtenamtes nicht auch gehabt hätten.

Von diesem Rechte hat der Papst auch stets in so fern einen durchaus freien Gebrauch gemacht, als es lediglich in seinen Willen gestellt ist, wann er ein Concilium berufen will. Das Concilium von Constanz jedoch stellte den Grundsatz auf[34]), daß die öcumenische Synode stets innerhalb bestimmter Zeitfristen gehalten werden solle und zwar das erste Mal nach fünf, das zweite Mal nach sieben, dann aber immer nach zehn Jahren seit dem Schlusse des letzten Concils, welches noch einen Monat vor seiner Entlassung durch den Papst in Kenntniß gesetzt werden solle, an welchem Orte die nächste Synode sich zu versammeln habe, so daß eine weitere Berufung überflüssig würde. Diese Anordnung wurde von dem Constanzer Concil noch vor der Wahl Martins V. getroffen; der neue Papst „wünschte und wollte" dem erwähnten Decrete genügen[35]) und beraumte demgemäß die nächste Synode nach Pavia auf das Jahr 1423 an. Obschon hier wirklich einige Bischöfe und nachmals etliche mehr zu Siena zusammenkamen und auch noch das Concilium von Basel ungefähr in die festgestellte Zeitbestimmung paßte, so behinderten doch die nunmehr folgenden Zeitereignisse die Ausführung einer ohnedieß für den Papst unverbindlichen Anordnung (§. 85),

---

[34]) *Conc. Constantiense.* Sess. 39. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XXIX. col. 1159). –

[35]) *Conc. Constantiense.* Sess. 44. (bei *Mansi*, a. a. O. col. 1195). –

welche ihrer Tendenz nach dahin abzielte, das Recht der Berufung nur formell dem Papste zu lassen, materiell aber die Regierung der Kirche dem übrigen Concilium zu übertragen.

Was sodann diejenigen Personen anbetrifft, welche mit Bezug auf den von ihnen geleisteten Eid[36]) zum Concilium zu berufen sind[37]), so sind dieß im Einzelnen: die Cardinäle, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und alle Bischöfe, die Aebte mit quasi-bischöflicher Jurisdiction und die Ordensgenerale. Außerdem werden (s. oben §. 83. S. 231) Gelehrte des geistlichen, aber auch des Layenstandes, jedoch nur als Rathgeber, und die katholischen Fürsten eingeladen[38]), welche entweder in Person erscheinen[39]) oder ihre Stelle durch Gesandte vertreten lassen.

Unter den Bischöfen ist Keiner von dem Concilium ausgeschlossen[40]), es steht daher auch den Titularbischöfen, die ja ebenfalls den Obedienzeid geleistet haben, hier

---

[36]) *Paul. III. P.* Bulla indict. Conc. Trid. — Vi jurisjurandi, quod nobis et huic sanctae Sedi praestiterunt ac sanctae virtute obedientiae — mandantes, arcteque praecipientes.

[37]) *Ferraris*, prompta bibliotheca. s. v. Concilium. art. I. n. 51. — 44. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 157.

[38]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 9. n. 1. u. 2.

[39]) Zu welchem Zwecke s. oben Note. 9. u. 11.

[40]) *Paul.* III. l. c.: omnes omnibus ex locis — Episcopos — requirentes, hortantes, admonentes ac nihilominus eis vi jusjurandi etc. s. Note 36.

eine gleiche Berechtigung mit den übrigen zu[41]); die Frage, ob sie eigens zu berufen seyen, möchte sich dadurch erledigen, daß dieß selbst bei andern Bischöfen nicht nothwendig ist, indem es überhaupt genügt, wenn nur in so weit gesorgt worden ist, daß Allen, die es angeht, die Kunde von dem zu haltenden Concilium zukommen kann und muß (s. §. 84. S. 237). Daher verordnete auch Paul III. in seiner Indictionsbulle des letzten öcumenischen Concils, daß diese, da er sie nicht Allen, die es betraf, persönlich einhändigen lassen könne und doch Jedem der Vorwand der Unwissenheit benommen werden müsse, öffentlich in den Basiliken von S. Peter und S. Johann vom Lateran verlesen, dann an den Thüren dieser Kirchen, der apostolischen Kanzlei und auf dem Felde der Flora angeschlagen werden solle[42]). Es kann daher auch nicht unbedingt erforderlich seyn, daß die Einladung an sämmtliche Erzbischöfe persönlich ergangen sey, wohl aber galt dieß in früherer Zeit von den Patriarchen, und darum konnte sich auch die Meinung bilden, ihre Gegenwart sey so nothwendig, daß wenn sie nicht erschienen, keine öcumenische Synode gehalten werden könne[43]). Es kostete daher auf dem Concilium von Florenz nicht geringe Mühe[44]), die Griechen

---

[41]) Vergl. *Jacobat*, de concilio. Lib. II. art. 2. n. 68. *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. Cap. 15. §. 9. Tom. I. p. 310. — S. auch §. 76. S. 132.

[42]) *Paul. III.* l. c. Atque ut nostrae hae litterae etc. —

[43]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 324. p. 69.

[44]) Indessen schon bei der siebenten Synode zu Nicäa hatten die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem

dahin zu bewegen, es anzuerkennen, daß wenn die berufenen Patriarchen nicht kämen, dieß dennoch kein Hinderniß der öcumenischen Synode seyn könne. Allein es versteht sich von selbst, daß wenn auch alle vier orientalischen Patriarchen sich mit der Kirche wiederum vereinigten, es völlig gegen das monarchische Princip der Kirche seyn würde, wenn es in das Belieben eines einzelnen dem Oberhirtenamte Petri untergeordneten Bischofes gestellt wäre, ob ein öcumenisches Concilium gehalten werden solle oder nicht[45]).

Die zum Concilium Berufenen haben die Reise nach dem Versammlungsorte auf eigne Kosten zu machen und auch an diesem selbst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ausnahmen davon sind allerdings vorgekommen, indem z. B. Kaiser Constantin die Gesammtkosten des Conciliums von Nicäa übernahm und Papst Eugen IV. alle Ausgaben der griechischen Bischöfe, welche das Concilium von Florenz besuchten, bestritt[46]).

§. 85.

2. Das versammelte Concilium.

Die Eröffnung eines öcumenischen Conciliums wird regelmäßig von mehreren kirchlichen Feierlichkeiten beglei-

---

trotz ihres Ausbleibens anerkannt: nullum ex hoc sanctae synodo adhaesit praejudicium, praecipue cum sanctissimus et apostolicus Papa Romanus concordaverit et in ea inventus sit per apocrisiarios suos. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 13. n. 6. p. 109.

[45]) *Lupi* a. a. O. p. 240. A.

[46]) Vergl. *Gibert* a. a. O. Proleg. Tit. XV. P. II. Sect. 15. p. 105.

tet, über welche insbesondere die Geschichte der späteren Concilien nähere Auskunft gibt. Nachdem die ganze Christenheit zum Gebete aufgefordert ist und nach Vorbereitung durch ein- oder mehrtägiges Fasten begeben sich an dem anberaumten Tage die zum Concilium Versammelten in feierlichem Zuge nach der Kirche, welche als der Ort für die Sitzungen der Synode bestimmt ist, wo der Papst oder der seine Stelle vertretende Cardinallegat das Hochamt hält. Damit wird eine Reihe vorgeschriebener Gebete verbunden, insonderheit die Anrufung des heiligen Geistes mit den Worten: Adsumus Domine Sancte Spiritus u. s. w., die Verkündigung eines vollkommenen Ablasses für alle Anwesenden unter Auferlegung von Gebeten um den Frieden und die Eintracht der Kirche, die Predigt und unter mehreren andern Gebeten die Litaney zu allen Heiligen. Nach den Worten: Ut Domum Apostolicum benedicere digneris, erhebt sich der Papst, ertheilt den versammelten Bischöfen den Segen und singt dreimal: Ut hanc sanctam synodum et omnes gradus ecclesiasticos benedicere et regere digneris, worauf in gewöhnlicher Weise respondirt und dann die Litanei fortgesetzt wird. Alsdann geschieht die Anfrage Seitens des Vorsitzenden, ob es gefalle, das Concilium für eröffnet zu erklären[1]), und zwar bediente man sich auf dem

---

[1]) Vergl. *Catalani*, Concilia. oecumen. Proleg. c. 18. Tom. I. p. 16. — *Richard*, Analysis Concilior. cap. 9. Tom. I. p. 53. — *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. V. cap. 17. — *Laur. Pratani*, Epilog. rer. in synodo Trident. gestar. (bei *Le Plat*, Monum. ad hist. Conc. Trid. Tom. VII. P. 1. p. 4). — *Masarellus*, Acta Conc. Trid. (ebend. p. 46). — *J. B. Ficleri* Diarium actor. Conc. Trid. (ebend.

Concilium von Trient[2]) folgender Worte: „Ist es Euch gefällig, zum Lobe und Ruhm der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, zur Vermehrung und Erhöhung des Glaubens und der christlichen Religion, zur Ausrottung der Häresien, zum Frieden und zur Einheit der Kirche, zur Verbesserung des Clerus und des christlichen Volkes, zur Unterdrückung und Vernichtung der Feinde des christlichen Namens, zu beschließen und zu erklären, daß das heilige Tridentinische und allgemeine Concilium anfange und angefangen habe?" Nachdem dann die Anfrage mit Placet[3]) beantwortet ist, erfolgt die Anberaumung der nächsten Sitzung; diese erste aber wird mit dem ambrosischen Lobgesange beschlossen. Da wie erwähnt, regelmäßig eine Kirche — bisweilen war es im Oriente der kaiserliche Pallast — der Versammlungsort für die Concilien ist[4]), so versteht es sich um so mehr von selbst, daß das Bild des gekreuzigten Erlösers vor aller Augen aufgestellt ist; auch beobachtete man auf mehreren Concilien den Gebrauch, daß das Evangelienbuch auf einem erhabenen

---

p. 274). S. auch *Aug. Patric. Piccolomini*, Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres. Venet. 1516. (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova scriptorum ac monum collect.) sect. 14. Tom. II. p. 466.

2) *Conc. Trid.* Sess. I.

3) Ueber den Gebrauch dieses Ausdruckes überhaupt s. *Catalani* a. a. O. cap. 4. p. 2.

4) Vergl. *Martene*, de antiquis eccles. ritibus. Lib. III. cap. 1. n. 7. Tom. (II. col. 862). — *Catalani* a. a. O. cap. 17. p. 15. — *Gibert*, Corp. jur. canon. Proleg. P. I. Tit. XV. sect. 4. Tom. I. p. 84.

Throne niedergelegt wurde, so wie, daß man aus der ganzen Umgegend die Reliquien der Heiligen zusammenbrachte [5]). Im Allgemeinen werden aber diese Feierlichkeiten vor jeder öffentlichen Sitzung (Sessio publica), von der sich die vorberathenden Versammlungen (Congregationes generales) unterscheiden [6]), beobachtet, doch wird nicht jedes Mal ein Hochamt gehalten.

Auf der Versammlung der Apostel zu Jerusalem hatte Petrus als der oberste Hirt der Kirche den Vorsitz geführt und zuerst gesprochen (§. 12. S. 78); so brachte es auch die göttliche Ordnung der Kirche, nach welcher das Haupt den Gliedern vorstehen muß, für alle Zukunft mit sich, daß die öcumenischen Concilien unter dem Vorsitze entweder des Papstes selbst oder seiner Legaten gehalten wurden. Dieses Recht ist, nach der ganzen Natur und Bedeutung des Primates, an sich so unzweifelhaft [7]), daß es nur einer Hinweisung hierauf bedürfte, um diejenigen Thatsachen und Ausdrücke, wonach auch Andern das Recht der Präsidenz zuzustehen scheint,

---

[5]) *Martene* a. a. O. n. 9. u. 10. col. 863. — *Catalani* a. a. O. cap. 20. p. 19.

[6]) *Ficleri* Diar. a. a. O. p. 397. *Piccolomini*, Rit. eccles. c. 8. p. 466.

[7]) Vergl. *Bellarmin*, de Conciliis. cap. 19. 20. — *Catalani* a. a. O. cap. 19. 20. — *Benettis*, Privil. S. Petri Vindic. P. II. Tom. III. p. 162. sqq. — *Petra*, Comment. ad Const. apost. Tom. II. p. 91. n. 29. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 9. n. 2. p. 311. — *Lupoli*, Juris. ecclesiast. praelect. Tom. I. p. 252. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 323. Tom. I. p. 69. n. 336. sqq. p. 71. —

in ihrem richtigen Sinne zu verstehen. Allerdings wird öfters auch dem Kaiser der Vorsitz (προεδρία) auf den öcumenischen Synoden zugeschrieben [8]) und namentlich sollen die drei Constantine, von denen die Berufung des ersten, sechsten und siebenten allgemeinen Concils ausgegangen war, auf diesen Versammlungen präsidirt haben. So wenig es in Abrede zu stellen ist, daß die Kaiser auf diesen Synoden, die unter ihrem Einflusse und durch ihre Berufung zusammengekommen waren, einen besonders ausgezeichneten Platz eingenommen haben, eben so wenig kann aber damit eine wirkliche Vorstandschaft des Conciliums gemeint seyn [9]). Im Gegentheil, es sind die unzweifelhaftesten Nachrichten da, daß auf dem ersten nicänischen Concilium der Bischof Osius von Cordova nebst den Presbytern Vitus und Vincentius als Legaten Sylvesters [10]), auf dem sechsten die Gesandten Agatho's, auf dem siebenten der Archipresbyter Petrus und der gleichnamige Abt von S. Saba als päpstliche Legaten präsidirt haben [11]). Der kaiserliche Vorsitz hat einen

---

[8]) S. *P. de Marca*, de concordia sacerd. et imper. Lib. II. c. 6. Tom. I. p. 76. sqq. — *Gibert*. a. a. O. sect. 6. p. 86. sqq.

[9]) So sagt auch *Euseb.* (Vita Constant. Lib. III. c. 13), nachdem er in den vorhergehenden Capiteln den Eintritt des Kaisers in die Synode beschrieben und seine Anrede mitgetheilt hat: Ὁ μὲν δὴ ταῦτ' εἰπὼν Ῥωμαίῃ γλώττῃ, ὑφερμηνεύοντος ἑτέρου, παρεδίδου τον λόγον τοῖς τῆς συνόδου προέδροις.

[10]) *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. cap. 3. §. 9. n. 1. p. 516. sq.

[11]) *Bennettis* a. a. O. p. 168. p. 170. — *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Saec. VII. Diss. I. Vol. 10. p. 437.

ganz andern Sinn; er dient zur größeren Feierlichkeit des Conciliums, zur Verhinderung von Unruhen und Tumulten, nicht aber dazu, damit der Kaiser selbst als vorsitzender Richter auftrete [12]), dem in ihrer richterlichen Qualität die Bischöfe untergeordnet wären. Das erkannte Honorius, indem er seinem Bruder Arcadius schrieb [13]): „wenn unter den Vorstehern der Kirche über Religionssachen verhandelt wird, so muß dieß ein bischöfliches Gericht seyn, denn jenen steht es zu, über die göttlichen Dinge zu urtheilen, uns aber, der Religion nachzukommen." So stellte sich auch Marcian das Beispiel des großen Constantin vor Augen und wollte nicht anders als zur Kräftigung des Glaubens dem Concilium beiwohnen [14]) und es mochte das Wort des ersten christlichen Kaisers: er wolle Bischof im Aeußern der Kirche seyn [15]) auch Constantin Pogonatus vorgeschwebt haben, als er dem Papste erklärte [16]): nicht als Kaiser werde

---

[12]) *Lupoli* a. a. O. p. 253. — Dem ähnlich sagt Peter von Ailly (inter *J. Gerson.* Opera. Tom. II. col. 915. edit. Antverp. 1706): Expedit ut Reges et Principes mittant ad generalia concilia, non ad onerandum et confundendum, sed ad honorandam et confortandam Ecclesiam et ad ea, quae ibi decreta fuerint, quantum in eis est, exequendum. — Vergl. *Devoti*, Instit. canon. Proleg. §. 40. n. 1. Tom. I. p. 36.

[13]) *Honor.* Imp. Ep. ad Arcad. ann. 405. cap. 1. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 803).

[14]) Can. *Nos ad fidem.* 2. D. 96.

[15]) *Euseb.* Vita Constant. Lib. IV. c. 24. Ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτος ὑπὸ Θεοῦ καθεσταμένος, ἐπίσκοπος ἄν εἴην.

[16]) Vergl. *Gregor. II. P.* Epist. 1. ad Leon. Isaur. in

er in der Versammlung der Bischöfe sitzen, sondern gleichsam wie Einer von ihnen, damit er, was sie feststellen würden, zur Ausführung bringe. — Ein solches Verhältniß des Kaisers zur Synode ist auch späterhin stets anerkannt und ihm eben deshalb der Ehrenplatz unmittelbar nach dem Papste eingeräumt worden[17]). Wenn der Kaiser nicht selbst erschien, so wurde seinem Gesandten

---

den Vorakten zum *Conc. Nic.* II. bei *Mansi*, Conc. Tom. VII. col. 968). —

[17]) Das Nähere enthalten die oben (Note 1) angeführten Ritus ecclesiastici a. a. O. cap. 2. p. 458: — in capitale loci ubi sessiones celebrandae erunt, constituetur thalamus pro sede Papae, cum tribus gradibus debitae proportionis; latitudo ultimi plani erit decem palmarum, longitudo vero duodecim: in medio erit sedes cum suo postergali et cum scabellis magno et parvo et omnia erunt ornata, ut fit in publico Consistorio; erunt etiam duo scabella hinc inde pro Diaconis assistentibus Papae. In ista linea nullae aliae erunt sedes, nisi forte Imperatoris aut Regum, si quis istorum esset interfuturus Concilio. Sedes Imperatoris parabitur juxta sedem Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis; erit ornata cum panno aureo post tergum, sed non supra caput, habebit scabellum parvum ad pedes, viridi colore pictum. Et advertendum, quod locus, ubi sedet Imperator non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex. Si vero Reges adessent unus vel duo, parentur sedes pro eis cum postergali usque ad spatulas et ordinentur ut scamna Cardinalium, habebunt tamen pulvinaria ex cramesino et ponentur hinc inde non ad lineam omnino sedis Papae, sed aliquantulum transversae, ut possint respicere ad faciem Pontificis a dextris deinde et a sinistris intra gradus sedis Papalis.

ebenfalls die Stelle unmittelbar nach demjenigen eingeräumt, welcher den Vorsitz führte. Dasselbe beobachtete man auch späterhin in Betreff der Gesandten der übrigen katholischen Fürsten; sie haben, wenn geistlichen Standes zur Rechten, wenn weltlichen, zur Linken des Papstes oder seiner Legaten, ihren Sitz eingenommen.

Auf den sämmtlichen öcumenischen Synoden im Orient mußte aber das kaiserliche Ansehn um so mehr hervortreten, als auf keiner derselben der Papst in Person präsidirt hat, wogegen dieß fast auf allen öcumenischen Concilien des Occidents der Fall war. Zu Trient aber erschienen päpstliche Legaten, und zwar ein Cardinal von jeder der drei hierarchischen Stufen, mit sehr ausgedehnten Vollmachten, zu welchen auch sogar die noch späterhin hinzugefügt wurde, daß sie das Concilium, wenn die Mehrzahl der Väter zustimme, nach einem andern Orte hinverlegen dürften[18]). Ueberhaupt aber haben die Legaten das Recht, den ganzen Geschäftsgang des Conciliums zu leiten und darum auch vorher zu prüfen, was der Versammlung vorgelegt werden solle[19]). Alle an sie unmittelbar addressirten Briefe, sie seyen von dem Kaiser, von Königen oder

---

[18]) Vergl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Th. 1. S. 171.

[19]) Der im *Conc. Trid.* Sess. 17. (Decret. d. celebr. Conc.) gebrauchte Ausdruck proponentibus legatis erfuhr einigen Widerspruch Seitens der spanischen Bischöfe, die Sache blieb aber hernach auf sich beruhen. Vergl. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XX. cap. 8. n. 2. n. 4. cap. 15. n. 7. n. 8. — Anonymi Epist. d. inchoat. Conc. (bei *Le Plat*

andern Obrigkeiten geschrieben, haben sie zu eröffnen und können dann, nachdem sie unter einander oder mit sonstigen Rathgebern darüber verhandelt haben, soviel ihnen erforderlich scheint, dem Concilium vorlegen. Sind die Briefe an die Synode selbst gerichtet, so dürfen sie dieselben erst nach gepflogener Rücksprache mit den Vätern des Conciliums aufmachen, es sey denn, daß ein Begleitschreiben des Briefstellers es in das Belieben der Legaten gestellt hat, ob sie die Briefe überhaupt zur Sprache bringen oder auf sich beruhen lassen wollen [20]).

Was sodann die Abstimmung über die gemachten Propositionen anbetrifft, so geschieht diese ebenfalls mit Placet oder Non placet und zwar werden bei Disciplinarsachen die Stimmen in der Reihenfolge gezählt, in welcher nach den allgemeinen Regeln der Präcedenz (§. 79), die Prälaten ihre Sitze einnehmen. Auf dem Concilium von Trient trat in dieser Beziehung nur die Modification ein, daß nach einem Breve Pius IV. die Primaten keinen vor den übrigen Erzbischöfen ausgezeichneten Platz einnehmen sollten [21]), woraus jedoch im Uebrigen nach einer Erklärung der päpstlichen Legaten keinerlei Präjudiz erwuchs [22]). Regelmäßig hat man aber je-

---

a. a. O. Tom. V. p. 4). — *Ficleri* Diarium. (ebend. Tom. VII. p. 276). —

[20]) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 331. p. 70. — *Cabassutius*, Notae histor. Concil. n. 13. p. 16.

[21]) *Pii IV. P.* Breve sup. ord. sed. (bei *Le Plat* a. a. O. Tom. IV. p. 755).

[22]) Declaratio — lecta in Sess. XVIII. (bei *Le Plat* a. a. O. Tom. V. p. 44). —

den Bischof für sich um sein Votum befragt; die Abstimmung nach Nationen wurde nur auf den Versammlungen zu Pisa und Constanz beliebt und ging hier aus einer dem Oberhaupte der Kirche sehr feindseligen Richtung hervor, ist aber selbst wiederum der Keim zu mancherlei Streitigkeiten unter den Nationen geworden[23]). Mit Recht erklärte sich daher der Papst dagegen, als auch für das Concilium von Trient von Einigen, selbst von Kaiser Ferdinand I., diese Abstimmungsweise in Antrag gebracht wurde[24]).

Die Bedingung der Rechtmäßigkeit eines Conciliums, welche ihrem Grunde nach auf der Auctorität des Papstes beruht, ist aber die, daß diese Auctorität in keiner Weise verletzt werde[25]); sie kann also auch nicht durch das Resultat der Abstimmung auf dem Concilium beeinträchtigt werden. Allerdings stellt sich der Beschluß der hier versammelten Väter wenigstens in Disciplinarsachen durch die Majorität heraus[26]), allein diese giebt

---

[23]) Vergl. *Gibert*, a. a. O. Sect. 8. p. 92. — Auf der Versammlung zu Basel theilte sich die Gesammtheit der Prälaten in vier Deputationen (dep. fidei, pacis, reformationis u. negotiorum communium) von gleicher Zahl. S. *Richard* a. a. O. cap. 11. p. 61.

[24]) Vergl. *Pallavicini* a. a. O. Lib. XX. cap. 15. n. 6. n. 8. S. auch Brischar, a. a. O. S. 151.

[25]) Cap. *Significasti* 4. X. d. elect. (I. 6). — quum in eorum (omnium conciliorum) statutis Romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas. — *Reiffenstuel*, Jus canon. l. 2. §. 3. n. 66. Tom. I. p. 68.

[26]) In Glaubenssachen kann die Majorität über Nichts entscheiden. S. *M. Canus* Lib. V. cap. 4 fol. 154. A. cap. 5. fol. 163. A. — *Ballerini*, d. potest. eccles. p. 51. S. unten §. 88. — §. 90.

doch nicht die endliche Entscheidung, sondern dem Papste ist es ausschließlich vorbehalten zu bestätigen oder zu verwerfen[27]) und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, wenn auch die päpstlichen Legaten zuvor dem Beschlusse beigetreten sind oder nicht[28]). Es sind daher dem Papste die Acten einzusenden und erst dann, wenn seine Entscheidung hinzukommt[29]), enthält ein Concilienbeschluß sowohl in Glaubens- als Disciplinarsachen volle gesetzliche Kraft und Gültigkeit für die ganze Christenheit[30]), also auch für die abwesenden Bischöfe[31]), und es ist nicht gestattet, daß gegen die Beschlüsse einer allgemeinen Synode eine particulare versammelt werde[32]). Darum kann

---

[27]) Ueber das Historische dieser Frage s. *Bennettis* a. a. O. p. 173. sqq.

[28]) *Melch. Canus*, Loci theol. Lib. V. cap. 5. fol. 159. B. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 347. p. 73. — *Pirhing*, Jus canon. Prooem. §. 4. n. 18. Tom. I. p. 6. — S. auch *Petra*, Comment. ad. Const. apost. Tom. V. p. 184. n. 31.

[29]) Den entgegengesetzten Grundsatz vertheidigt, auf das Constanzer Concil sich stützend, *Gibert* a. a. O. sect. 13. p. 100. S. dagegen Walter, Kirchenrecht. §. 157. Note z.

[30]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 345. p. 73. — *Ballerini*, de potest. eccles. p. 36. p. 49. p. 51. — *Devoti*, Inst. canon. Tom. I. p. 34. not. 4. — Daß die Concilienschlüße den Evangelien an die Seite gestellt werden (§. 83. S. 226), ist natürlich mit gehöriger Unterscheidung zu verstehen. S. *M. Canus*, a. a. O. cap. 5. fol. 165. A.

[31]) Die Einwendungen welche vom Gallicanismus dagegen gemacht werden (*Gibert* a. a. O. sect. 14. p. 103), bedürfen keiner weiteren Widerlegung.

[32]) Can. *Nec licuit*. 4. D. 17. Vergl. *Berardi*, Jus eccles. univ. Tom. I. p. 29.

auch kein Concilium — wie der Kirchenrath von Trient ausdrücklich anerkannte [33]) — ein Statut machen, wodurch der Papst gebunden würde, denn dieser steht über dem Concilium; ihm kann kein ihm Untergeordneter, also auch nicht die Gesammtheit aller ihm untergeordneten Bischöfe — schon nach allgemeinen Rechtsregeln — Gesetze vorschreiben [34]), dagegen ist der Papst berechtigt, eine jede Disciplinarverordnung der Concilien abzuändern.

Wenn nun die Sitzungen eines Conciliums zum Schlusse gelangt sind, so wird in Abwesenheit des Papstes — so geschah es zu Trient — an die Frage: ob man das Concilium für beendigt erklären wolle? die andre angereiht: ob man den Papst um die Bestätigung desselben bitten wolle? Nach der Bejahung dieser Frage mit dem Placet ertheilt dann der erste unter den präsidirenden Legaten den Segen und spricht: „Nachdem Gott der Dank dargebracht, gehet, ehrwürdigste Väter, in Frieden!" worauf die Erwiderung: „Amen!" Den Schluß bilden dann die Acclamationen, welche dem Papste, den katholischen Fürsten, den Legaten, den Cardinälen, den Gesandten und den Bischöfen dargebracht werden.

---

[33]) *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 21. d. Ref. — sancta Synodus omnia et singula, quae de morum reformatione, atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.

[34]) Can. *Inferior.* 4. D. 21. Cap. *Quum inferior.* X. d. major. et. obed. (I. 33). — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 352. n. 354. p. 74.

Auf dem Concilium von Trient wurde von allen Bischöfen, ehe sie die Stadt verließen, die Unterzeichnung der Synodalbeschlüsse, wie diese überhaupt regelmäßig nach jeder Sitzung zu geschehen pflegt, gefordert.

Gemäß den für die Rechtmäßigkeit eines allgemeinen Concils aufgestellten Bedingungen, daß dasselbe gestützt und getragen werde durch die Auctorität des Papstes, können strenge genommen höchstens neunzehn darauf Anspruch machen für öcumenische gehalten zu werden [35]), wogegen andre, welche als öcumenische erscheinen wollten, entweder ganz oder theilweise reprobirt oder nicht approbirt sind. Zu diesen gehören die Synoden von Rimini (363), Ephesus (449), Constantinopel (730 und 755), theilweise das Concilium von Sardica (348) und die Trullanische Synode (690). Dagegen sind als geltend anerkannt [36]):

1. Das erste Nicänische Concilium vom Jahre 325, zur Zeit Sylvesters und Constantins, auf welchem die versammelten Väter, dreihundert achtzehn an der Zahl, die Irrlehre des Arius verwarfen, die richtige Feier des Osterfestes gegen die Quartodecimaner feststellten und den Meletius sammt den von ihm Ordinirten (§. 69. S. 36) entsetzten.

2. Das erste Constantinopolitanische vom Jahre 381 zur Zeit des Papstes Damasus und Theodo-

---

[35]) Vergl. *Petra* a. a. O. Tom. II. p. 7. n. 89. sqq. — *Lupoli*, a. a. O. p. 258. Wegen der orientalischen Concilien s. Can. *Quoniam*. 7. sqq. D. 16. —

[36]) Die Frage in Betreff der Reception der Concilien in den einzelnen Ländern wird theils bei der Lehre von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, theils bei den Quellen abgehandelt.

sius des Großen; hier waren einhundert und fünfzig Bischöfe versammelt; das Concilium stellte die Göttlichkeit des heiligen Geistes wider die Macedonianer fest.

3. Auf dem Ephesinischen Concilium erschienen im Jahre 431, als Cölestinus auf dem päpstlichen Stuhle und der jüngere Theodosius auf dem kaiserlichen Throne saß, zweihundert Bischöfe. Sie verwarfen die Irrlehren des Nestorius, dagegen wurde die Häresie des Eutyches, der Monophysismus

4. auf dem Concilium zu Chalcedon im Jahre 451 zur Zeit Leo's des Großen und Marcians von sechshundert und dreißig Bischöfen verdammt.

5. Das zweite Constantinopolitanische Concilium (553), bestehend aus einhundert und fünf und sechszig Bischöfen, welches unter Vigilius und Justinian gehalten wurde, war gegen die drei Capitel des Theodorus von Mopsvesta gerichtet,

6. Das dritte Constantinopolitanische aber gegen die Monotheliten. Dasselbe wurde unter Agatho und Constantinus Pogonatus gehalten und zählte einhundert neun und achtzig Bischöfe.

7. Das zweite Nicänische Concil, welches zur Zeit Hadrians I. Constantin VI. im Jahre 757 berief, und wozu viertehalbhundert Bischöfe zusammenkamen, verdammte die Häresie der Iconoklasten, wogegen über zwei hundert Bischöfe, welche

8. auf dem vierten Constantinopolitanischen Concilium im Jahre 869 zur Zeit Hadrians II. und des Kaisers Basilius versammelt waren, das Schisma des Photius beseitigten und den rechtmäßigen Patriarchen Ignatius wieder einsetzten.

9. Das von Calixtus II. zur Zeit Heinrichs V. (1118) versammelte erste Lateranensische Concilium, welches nicht weniger als neunhundert Bischöfe zählte, schaffte die Investituren ab und beschloß die Befreiung Palästinas und Spaniens von der Herrschaft der Saracenen. Tausend Bischöfe aber, die höchste Zahl, welche je auf einem Punkte vereinigt gesehen war, versammelten sich

10. zu dem zweiten Lateranensischen Concilium um Papst Innocenz II. zur Zeit Lothars im Jahre 1139. Dasselbe hob das Schisma, welches Petrus Leonis angestiftet hatte, und verwarf die häretische Lehre des Petrus Buys und des Arnold von Brescia.

11. Gegen die Waldenser und Albigenser und zur Befestigung des kirchlichen Friedens wurde von Papst Alexander III. im Jahre 1179, nachdem mit ihm Kaiser Friedrich I. sich ausgesöhnt hatte, das dritte Lateranensische Concilium gehalten, wozu dreihundert Bischöfe sich eingefunden hatten.

12. Das vierte Lateranensische Concilium berief Papst Innocenz III. im Jahre 1215 zur Zeit als gegen Kaiser Otto IV. Friedrich II. in Deutschland aufgetreten war[37]). Dasselbe verwarf das Buch des Abtes Joachim und die Irrlehre des Almarich. Vierhundert und drei und achtzig Bischöfe und neunhundert Aebte und Prioren haben die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung unterschrieben, dagegen kamen im Jahre 1235

---

[37]) Im Corpus juris canonici wird dieses in den Ueberschriften das Concilium schlechthin genannt. Vergl. *Leuren*, For. eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. 1. p. 443.

13. zum ersten Concilium zu Lyon, welches Innocenz IV. versammelte, nur einhundert und zwei und vierzig Bischöfe. Dasselbe rief die Christenheit gegen die Sarazenen und Mongolen zu den Waffen und sprach den Bann über Friedrich II. aus.

14. Das zweite von Gregor X. zu Lyon zur Zeit Rudolfs von Habsburg im Jahre 1274 berufene Concilium, zählte fünfhundert Mitglieder; es stellte von Neuem das Dogma von dem Ausgehen des heiligen Geistes von dem Vater und dem Sohne fest und ordnete in vielen Punkten die Disciplin.

15. Dreihundert Väter versammelten sich unter Clemens V. im Jahre 1311 während der Regierung Heinrichs VII. zu dem Concilium von Vienne, welches den Orden der Tempelherren aufhob und die Fraticellen, Beguarden und Beguinen verurtheilte.

Der gänzliche Verfall der kirchlichen Disciplin, welcher vorzüglich durch das im Jahre 1376 entstandene Schisma befördert wurde, machte eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern dringend nothwendig. Durch die Synode von Pisa war das Schisma statt gehoben zu werden, vermehrt worden, und das Concilium zu Constanz war in Gefahr auf demselben Wege fortzuschreiten. Durch die Convocation Gregors XII. wurde

16. die Illegitimität des Conciliums von Constanz gehoben und durch seine Abdication die Beendigung des Schisma's herbeigeführt[38]). Zu gleicher Zeit begegnete die-

---

[38]) S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes oben in §. 31.

ses Concilium der wiklefetischen und hussitischen Häresie und wurde in seinen diese betreffenden Beschlüssen, nicht aber in allen übrigen, vor der Convocation durch Gregor XII. gefaßten Entscheidungen von Martin V. bestätigt [39]). Das neue Concilium, welches nach Pavia, dann nach Siena und hierauf nach Basel berufen wurde, zerfiel, nachdem es hier wider den Willen Eugens IV. eröffnet worden war, späterhin aber doch als Concilium dessen Anerkennung erhielt [40]), mit dem Papste gänzlich, weshalb dieser

17. das öcumenische Concilium im Jahre 1434 zur Zeit Kaiser Sigismunds zuerst nach Ferrara, dann nach Florenz berief. Es stellten sich einhundert ein und vierzig Bischöfe ein und man brachte hier die Union der Griechen mit der Kirche zu Stande.

---

[39]) Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. P. I. Tom. I. p. 356. sqq.

[40]) Damit hat Eugen IV. aber keineswegs die früheren der päpstlichen Gewalt feindlichen Synodalbeschlüsse bestätigt, so wie er durch die Zurücknahme seiner früheren Constitutionen nur die Ungültigkeit des Concils nicht aber den übrigen Inhalt seiner Bullen aufhob. In der deßhalb erlassenen Constitution *Dudum* (*Hardouin*, Conc. Tom. VIII. col. 1587) sagt er ausdrücklich: Ut omnia et singula contra auctoritatem nostram facta et gesta per dictum Concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducentur. Daß man für gut gefunden hat, in mehreren Ausgaben diese Worte wegzulaßen, ändert an der Sache Nichts. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 438. S. auch Romani Pontif. summa auctoritas (Faventiae 1779). Lib. I. cap. 18. n. 36. sqq. p. 151. sqq. Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes s. im zweiten Buche dieses Theiles (Bd. 3.) —

18. Papst Julius II. berief im Jahre 1512 das fünfte Lateranensische Concilium, und sein Nachfolger Leo X. setzte dasselbe fort; sein Zweck war hauptsächlich die Begründung des Friedens in Europa und Herstellung der kirchlichen Disciplin. Die Zahl der Bischöfe belief sich hier auf einhundert vierzehn.

19. Das letzte öcumenische Concilium wurde unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Pius IV. zu Trient von 1545 bis 1563 von zweihundert und achtzig Bischöfen zur Reformation der Disciplin und gegen die Lehren Luthers, Calvins und Zwingli's gehalten. — Wenige Tage vor der Eröffnung des Concils hielt den bereits anwesenden Vätern der berühmte Dominicaner Dominicus Soto eine Predigt voll heiligen Ernstes, in welcher er auf die letzte große Versammlung aller Menschen am Tage des Gerichtes hinwies[41]); sollte diese Parallele in so fern eine prophetische seyn, als das Concilium von Trient auch das letzte öcumenische bleiben dürfte?

§. 86.

3. Die Particularconcilien.

Die Particularconcilien, deren Beschlüsse einen großen Theil des in der Kirche geltenden Rechtes bilden, sind in der gegenwärtigen Zeit, im Verhältnisse gegen früher, wenig mehr im Gebrauche. Die vier orientalischen Patriarchate sind von der Kirche abgefallen, die

---

[41]) Bei *Le Plat* a. a. O. Tom. I. p. 1.

Würde der Primaten hat ihre Bedeutung verloren[1]) und die heilsamen Vorschriften des Kirchenrathes von Trient, welcher nachdrücklich auf die öftere Versammlung der Provinzialconcilien drang[2]), sind vorzüglich nur in der unmittelbar folgenden Zeit zur Ausführung gebracht worden. Die große Wichtigkeit der Diöcesansynoden, welchen einer der gelehrtesten Päpste ein umfangsreiches Werk widmete[3]), ist von der Kirche im Allgemeinen stets anerkannt; da aber ihre Wirksamkeit zum großen Theil durch die Provinzialconcilien bedingt ist, indem sie nach Beendigung dieser zum Zwecke der Ausführung der Conciliarbeschlüsse gehalten werden sollten[4]), so sind sie ebenfalls nicht mehr sehr üblich. Ohnehin gehören sie nur der innern Verwaltung der einzelnen Diöcesen an und haben nicht den eigentlichen Charakter eines Conciliums (§. 83. S. 231.), weshalb sie darum ihre Besprechung am Geeignesten bei der Darstellung der einzelnen bischöflichen Rechte finden.

Von den öcumenischen Concilien unterscheiden sich die particularen darin, daß zu ihnen nicht die Bischöfe der ganzen bewohnten Erde, sondern nur die eines bestimmten Kreises berufen werden; ferner, daß sie sich nicht um den Papst, wenigstens nicht um ihn als das Oberhaupt der Kirche, sondern um einen

---

[1]) Wegen der Nationalconcilien s. noch *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. I. p. 33.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

[3]) *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Rom. 1748. seither häufig aufgelegt, neuerdings Aug. Vind. 1845.

[4]) Can. *Decernimus.* 17. D. 18. Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accusat. (V. 1). —

Bischof versammeln, welcher über sie kraft kirchlichen Rechtes eine höhere Jurisdictionsgewalt ausübt. Dieses Verhältniß der Bischöfe zu ihrem Vorstande ist an sich durch kein göttliches Recht begründet, sondern hier hat die Stellung der Apostel zu Petrus bloß als ein Vorbild gedient (§. 66. S. 10), aber eben darum besteht auch wiederum eine große Aehnlichkeit des Particularconciliums mit dem öcumenischen. Sie liegt darin, daß der Vorstand für die Particularsynode den Einheitspunkt bildet, wie der Papst für die öcumenische, allein er ist weit davon entfernt, die Macht über das Concilium auszuüben, wie dieser. Allerdings kann er dasselbe berufen und ihm präsidiren, aber er kann nicht die endliche Entscheidung abgeben; seine Stimme giebt den Ausschlag nicht [5]), sondern wenn die Mehrzahl der Bischöfe andrer Meinung ist als er, so geht diese der seinigen vor, und dennoch muß er sie in seinem Namen publiciren [6]). Das Particularconcilium kann ferner zwar auch Bestimmungen über den Glauben feststellen, und dasselbe hat, da seine Mitglieder, die Bischöfe, durch ihre Verbindung mit Petrus zugleich auch Mitglieder des unfehlbaren Lehramtes sind, die Präsumtion für sich [7]), in einer solchen Bestimmung nicht geirrt zu haben, allein diese Präsumtion ist keine Gewißheit; diese aber wird erst durch den

---

[5]) Vergl. *Leuren*, Forum eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 443.

[6]) *Ferraris*, prompta bibliotheca. v. Concil. art. II. n. 48.

[7]) Vergl. *Salmon*, Tract. d. studio conc. P. I. p. 5. A. — Indessen sollen doch nach der neueren Verfassung die Glaubenssachen sogleich unmittelbar zur Entscheidung des Papstes gebracht

Beitritt des Papstes erreicht [8]). Dagegen spricht die öcumenische Synode, wenn der Papst selbst ihr präsidirt, mit völliger Gewißheit die unfehlbare Lehre aus. — Bei Weitem wichtiger aber sind die Particularconcilien, denen so oft die Anwesenheit der größten Männer des kirchlichen Alterthums, wie Augustinus, Marianus, Cäsarius und Hilarius ein besonderes Ansehen verlieh, für die Disciplin [9]); in dieser Beziehung erhalten ihre Beschlüsse für den Jurisdictionssprengel der zur Synode versammelten Bischöfe volle Gültigkeit; diese kann aber durch den Papst sogar auf die ganze Kirche ausgedehnt werden [10]); alsdann gelten sie freilich nicht mehr als Synodalbeschlüsse, sondern als päpstliche Gesetze [11]).

Was nun im Einzelnen und zunächst das Recht angeht, die Particularsynoden zu berufen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe unmittelbar von einem Bischofe in demjenigen Kreise auszuüben ist, in welchem ihm andre Bischöfe untergeben sind. Dieses Recht ist ein historisch erworbener Antheil an dem päpstlichen Primate (§. 66. S. 8), und somit geschieht die Berufung eines jeden Particularconciliums mittelbar un-

---

werden. Vergl. Cap. *Majores*. 3. X. d. baptismo (III. 42). S. auch unten S. 278.

[8]) Vergl. *Melch. Canus*, Loci theolog. Lib. V. cap. 4. fol. 157. A. — *Leuren*, Forum eccles. I. 3. Q. 63. n. 2. Tom. I. p. 43.

[9]) Vergl. *Conc. Roman*. I. ann. 1074. cap. 4. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XX. col. 406).

[10]) *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. P. II. Tom. III. p. 202. p. 222. sqq. — S. auch *Salmon*, a. a. O.

[11]) *Leuren* a. a. O. hier findet die Regel: Omnia nostra

ter päpstlicher Auctorität. Der Papst hat aber auch die Befugniß jedem Patriarchen, Primaten oder Metropoliten aufzugeben [12]), daß er in seinem Jurisdictionssprengel ein solches versammle. Die Geschichte weiset außerdem sehr viele Beispiele auf, daß eine Berufung von National- und Provinzialconcilien durch die weltliche Gewalt Statt gefunden hat [13]); allein so wenig, als das Recht öcumenische Concilien zu berufen, ein der kaiserlichen Gewalt, als solcher, inwohnendes ist, eben so wenig kann es für ein der weltlichen Obrigkeit, als solcher, zustehenhendes Recht erklärt werden [14]), eine Provinzialsynode zu versammeln. Wenn dieß dennoch factisch geschah, so ist es gerade so zu erklären, wie oben (§. 84. S. 239) die kaiserliche Berufung der öcumenischen Concilien. Es läßt sich auch hier keinen Augenblick in Abrede stellen, daß der Primas oder Metropolit verpflichtet sey, der Aufforderung seines Landesherrn Gehör zu geben; es läßt sich nicht läugnen, daß den Wünschen der Fürsten nachkommend, die Bischöfe auf Nationalconcilien gerade über diejenigen Punkte Rath gepflogen haben, welche ihnen

---

facimus, quibus auctoritatem nostram impertimur, ihre Anwendung.

[12]) *Bennettis*, a. a. O. P. I. Tom. I. p. 245.

[13]) Vergl. *Conc. Aurel.* I. ann. 511. praef. (*Hardouin*, Conc. Tom. III. col. 1008). — Mehrere andere Stellen sind gesammelt bei *van Espen*, Jus. eccles. univ. P. I. Tit. 20. cap. 4. n. 2. sqq. —

[14]) Wie dieß von *Richard*, Analysis Concilior. Tom. I. cap. 8. p. 48. und *Lavocat*, de conciliis in genere. p. 56. sqq. geschieht. — S. dagegen: *Bennettis*, a. a. O. P. II. Tom. III. p. 157. sqq.

von den Königen zu diesem Zwecke besonders empfohlen worden waren (Note 13), dessenungeachtet würde sich die Unhaltbarkeit eines selbstständigen landesherrlichen Rechtes zur Berufung der Particularconcilien augenblicklich auf's Deutlichste kund geben, wenn der Papst den Bischöfen verböte, auf der anberaumten Synode zu erscheinen oder, wenn der König zu seinem Reichstage sie berief, hier über kirchliche Angelegenheiten in Form einer kirchlichen Synode zu berathen. Allerdings bringen es die Verhältnisse fast überall mit sich, daß die Particularsynoden nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gehalten werden können, allein ihre kirchliche Gültigkeit ist dadurch nicht bedingt. —

An und für sich ist daher auch selbst der bloße Metropolit zur Berufung der Provinzialconcilien — von welchen nunmehr vorzugsweise die Rede ist — vollständig befugt[15]) und bedarf dazu keiner ausdrücklichen Genehmigung eines Andern; er braucht dazu weder einen Patriarchen oder Primaten[16]), noch sein Capitel zu befragen, es sey denn, daß sich dafür eine besondere Gewohnheit ausgebildet hätte[17]), dagegen aber ist er, da ohne ihn die Bischöfe sich zu keinem Concilium versammeln können[18]), gesetzlich verpflichtet, die Berufung vor-

---

[15]) Can. *Si episcopus*. 9. D. 18.; s. auch die beiden folgenden Canones. — Cap. *Quod sicut*. 28. §. *Praeterea*. X. d. elect. (I. 6). —

[16]) Can. *De conciliis*. 2. D 18.

[17]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. Apost. Tom. I. p. 277. n. 20. n. 24.

[18]) *Conc. Antioch*. can. 16. can. 20. (Can. *Propter eccle-*

zunehmen. Ist er daran behindert, so geht dieses Recht und diese Pflicht auf den ältesten Suffraganbischof seiner Provinz über[19]), nicht aber auf den Generalvicar des Erzbischofes; im Falle der Sedisvacanz tritt ebenfalls Jener in dieser Beziehung an des Verstorbenen Stelle[20]) und nicht der Vicar des Capitels[21]). Aber auch der exemte Bischof, welcher sonst in Gemeinschaft mit den Suffraganen einer bestimmten Provinz auf dem Concilium zu erscheinen pflegt, hat, selbst wenn er den Vorzug der Progenesie genießt, nicht die Befugniß zur Versammlung der Synode, wohl aber die Pflicht zu derselben zu kommen. Das Concilium von Trient hat nämlich die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß jeder exemte Bischof zu diesem Zwecke einen benachbarten Metropolitan auswählen müsse, weshalb er, nachdem dieß geschehen, von diesem zu dem Provinzialconcilium zu berufen ist. Nach einer Entscheidung der Congregation des Tridentinischen Conciliums[22]) ist dieß näher dahin zu verstehen: daß sich jene Bestimmung nicht auf Erzbischöfe erstrecke, welche keine Suffraganen haben, eben so wenig auf die Cardinalbischöfe, und die Bischöfe, de-

---

siasticas. 4. u 14. D. 18). Vergl. *Petra* a. a. O. n. 18. — *v. Espen* a. a. O. cap. 1. n. 1.

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2.

[20]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Sicut olim*. 25. d. accus. (V. 1). n. 17. — *Ferraris*, prompta biblioth. v. Concilium. art. 2. n. 5.

[21]) Vergl. auch *Petra* a. a. O. n. 19. n. 23.

[22]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synodo dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 14. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Vol. II. p. 1001. sqq.

ren Diöcesen zwischen der Capuanischen und Pisanischen Provinz belegen sind, außer wenn ihre Vorgänger im Amte bereits eine solche Wahl getroffen hatten; dagegen sind außer den übrigen eremten Bischöfen auch alle Praelati nullius verpflichtet, wenn zwar nicht gerade den nächsten, so doch einen nicht entfernten Erzbischof sich auszuwählen.

Zu den Provinzialconcilien sollen alle diejenigen berufen werden, die nach Recht und Gewohnheit einen Anspruch darauf haben[23]). Dieß sind außer den bereits genannten, den Bischöfen, welchen die zu Bischöfen Erwählten und Ernannten, wenn sie confirmirt sind, in dieser Beziehung beigezählt werden[24]), und den Praelati nullius, zunächst die Procuratoren der abwesenden Bischöfe. Ob dieselben, wie jene, ein decisives Votum haben sollen, hängt von der Gewährung des Conciliums ab[25]), welche hierin auch dem bei einer Sedisvacanz berufenen Capitelsvicar zu Theil werden kann[26]). Nicht minder pflegen bei einer Sedisvacanz die Capitel der Collegiatkirchen, die Domcapitel aber auch selbst bei besetztem Stuhle berufen zu werden, denn sollen die Bischöfe in vielen Verhältnissen den Rath ihrer Capitel einholen, so ist kein Grund vorhanden, warum diese nicht mit berathender Stimme der Versammlung der Bischöfe beiwohnen sollten. Außerdem dürfen auf dem Concilium diejenigen

---

[23]) *Conc. Trid.* a. a. O. u. Sess. 25. cap. 2. d. Ref.

[24]) *Ferraris* a. a. O. n. 12.

[25]) *Fagnani* a. a. O. n. 31. — *v. Espen* a. a. O. n. 16.

[26]) *Ferraris* a. a. O. n. 15. *Petra* a. a. O. n. 35. p. 279.

erscheinen, welche vor demselben ihre Beschwerden anbringen wollen [27]; Layen aber im Allgemeinen auch hier nur, um Gerechtigkeit zu fordern oder die Synode zu schützen; sobald es sich aber um die Bestrafung von Clerikern handelt, sind sie gänzlich auszuschließen [28].

Wer die Pflicht hat auf dem Concilium, um zu lehren oder belehrt zu werden [29], zu erscheinen, dann aber ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe, als da sind: Krankheit, hohes Alter, königliches Gebot (§. 82. S. 210) ausbleibt [30], wird mit der Excommunication bestraft, die aber auch denjenigen trifft, welcher ohne Erlaubniß fortgeht [31]. Diese Excommunication bezieht sich jedoch zunächst nur darauf, daß alle übrigen Bischöfe die Gemeinschaft mit einem solchen abbrechen [32], während derselbe seinem bischöflichen Amte in seiner Diöcese obliegen darf [33]. Andrerseits verfällt der Metropolit, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, binnen welcher

---

[27]) Can. *Propter ecclesiasticas.* 4. u. 15. D. 18.

[28]) *Ferraris* a. a. O. n. 27.

[29]) *Non oportet.* 5. D. 18. (Conc. Laod. c. 40). —

[30]) Can. *Non oportet.* cit.: infirmitas. Can. *Pervenit.* 6. (*Conc. Chalc.* c. 19): urgentes necessitates, inexcusabilia negotia. Can. *Placuit.* 10. (Conc. Carth. ann. 401. c. 10): aetas, aegritudo, gravior necessitas. — Can. *Si episcopus.* 13. D. 10: gravis infirmitas corporis, praeceptio regia. Ueber diese vergl. *Petra* a. a. O. n. 46. p. 279.

[31]) Can. *Si quis autem.* 12. D. cit.

[32]) Can. *Placuit.* 10. — Can. *Si quis episcoporum.* 14. D. 18. —

[33]) Vergl. *Petra* a. a. O. n. 111. p. 283.

die Provinzialconcilien zu versammeln sind, nicht einhält, in die Strafe der Suspension[34]). Diese war bereits durch das vierte Lateranensische Concilium[35]); aber offenbar als eine poena ferendae sententiae eingeführt und hierin hat weder die fünfte im Lateran gehaltene Synode, noch, wie die vorhin erwähnte Congregation sich darüber ausgesprochen hat, das Tridentinische Concilium[36]), obschon hier der Ausdruck poenas incurrere gebraucht ist, etwas ändern wollen[37]).

Die Frist binnen welcher die Provinzialsynode zu halten sey, ist bereits durch das Concilium von Nicäa dahin bestimmt, daß dieselbe zweimal im Jahre und zwar, damit zur Zeit der allgemeinen Sühne Alles gereinigt werde, vor dem Eintritte der Fasten und sodann im Herbste[38]) zusammenkomme. Das Concilium von Antiochien bestimmte als die dazu dienlichen Zeitpunkte die dritte Woche nach Ostern und den September.[39]); hiermit war aber die frühere Bestimmung nicht als aufgehoben anzusehen, sondern hier durfte die größere Bequemlichkeit der einzelnen Erzbischöfe entscheiden[40]). Aber schon das Concilium von Chalcedon beklagte, daß die Provincialsy-

---

[34]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. 1): a sui executione officii suspendatur.

[35]) *Leon. X. P.* Const. *Regimini* (*Conc. Later.* V. sess. 10).

[36]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. u. f. poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

[37]) Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 108.

[38]) *Conc. Nic.* can. 5. (Can. *Habeatur.* 3. D. 18).

[39]) *Conc. Antioch.* can. 20. (Can. *Propter. eccles.* 4. D. 18. Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 20.

[40]) *Conc. Chalc.* can. 19. (Can. *Perrenit.* 6. D. 18).

noden nicht ordentlich gehalten würden, und schärfte die früheren Vorschriften von Neuem ein, und wenn auch Kaiser Justinian hierbei mit seiner Gesetzgebung zu Hülfe kam [41]), so sah man sich doch genöthigt, die Versammlung der Provincialconcilien auf eine im Jahre zu beschränken. Dieß that die Trullanische Synode, sodann aber auch die zweite Nicänische [42]) was späterhin die zweite Lateranensische bestätigte [43]). Dennoch wurden die Provinzialconcilien seither immer seltener, wozu allerdings auch der Umstand mitwirkte, daß ihr Wirkungskreis allmählig ein viel beschränkterer geworden war, indem mehrere Gegenstände, welche bisher in das Bereich ihrer Thätigkeit gehört hatten, z. B. die Confirmation der Bischöfe, ihnen entzogen und der Anordnung des Papstes vorbehalten worden waren. Dessenungeachtet war ihnen doch noch ein großes Feld für ihre Wirksamkeit übrig geblieben (s. unten S. 280), und zwar vorzüglich die Handhabung der Disciplin; diese aber verfiel dadurch um so unaufhaltsamer, als dem Verderben durch keine Provinzialconcilien ein Damm entgegengesetzt wurde. Mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hat daher die kirchliche Gesetzgebung sehr entschieden in dieser Beziehung einschreiten müßen. Die Bestimmung des fünften

---

[41]) *Novell.* 137. c. 4.

[42]) Can. *Quoniam.* 7. D. 18. (Syn. 7ma. can. 6).

[43]) Cap. *Sicut olim.* cit. — Cap. *Quum sit.* 16. X. d. Judaeis (V. 6). —

[44]) Oratio *Caroli* Cardin. in Conc. prov. I. hab. (Acta Mediol. Eccl. Edit. Patav. 1744. Tom. I. p. 50): Ergo singulari virtute ac prudentia vestra gravissimis malis reme-

Lateranensischen Conciliums wurde auch von dem Tridentinischen wiederholt und somit festgestellt, daß mindestens (saltem) alle drei Jahre die Provinzialsynode und zwar nach der österlichen Oktav, wenn nicht nach der Sitte einer Provinz sich eine andre Zeit als bequemer empföhle, berufen werden solle; es ist daher, wenn eine häufigere Berufung dem Erzbischofe nothwendig erschiene, eine solche nicht ausgeschlossen.

Es entwickelte sich auch unmittelbar nach dem Concilium von Trient eine große Thätigkeit vieler Erzbischöfe, welche nicht verabsäumten ein Institut, welches ganz besonders dazu geeignet war, um die Reformationsdecrete der öcumenischen Synode ins Leben einzuführen [44]), zu diesem Zwecke anzuwenden. Als ein Muster für Alle erschien auch in dieser Rücksicht der heilige Carolus Borromäus, der mit seinem für die Erhöhung des Reiches Gottes glühenden Eifer in der Mailändischen Provinz eine Reihenfolge von Concilien hielt. In seinen Anreden an die um ihn versammelten Väter spricht sich so klar die ganze Bedeutung und die Aufgabe der Provinzialconcilien aus, daß seine Worte auch hier zugleich dazu dienen mögen [45]), um eine deutliche Anschauung von dem Charakter des ganzen Institutes zu geben. In seiner auf dem ersten Mailändischen Provinzialconcil gehaltenen Rede (s. Note 44.) ließ sich

---

dium inventum est, hac renovatione provincialium Conciliorum: reliquum modo erat ut sapienter excogitata medicina, aegrotis provinciis salutariter adhiberetur.

45) Wir folgen hierin dem Beispiele van Espen's (a. a. O. cap. 2. n. 6. u. 7).

der Cardinal vom Titel der heiligen Praxedis also vernehmen:

„Da es vorzüglich drei Dinge sind, welche nach der Vorschrift des Conciliums von Trient auf den Provinzialconcilien verhandelt und zu Stande gebracht werden sollen: die Bestrafung von Vergehen, die Wiederherstellung der Sitten und die Beseitigung und Entscheidung von Streitigkeiten, so ist vor Allem dadurch für das ganze Gebäude ein festes Fundament zu legen, daß wir dem Papste wahrhaften Gehorsam schwören und den Glauben, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, nach Vorschrift eben jenes Concils und nach der Formel, wie sie Sr. Heiligkeit festgestellt hat, bekennen, und zur Bewahrung der Reinheit desselben in unsrer Provinz, was uns bis auf den heutigen Tag die Güte Gottes verliehen zu haben scheint, die geeignetsten Schutzmittel, die größte Sorgfalt und Wachsamkeit, nach Maaßgabe der Gefahr der Gegend und der Zeiten anwenden. Sodann müßen wir bei der Bestrafung der Vergehen den Weg einschlagen, daß wir nach der Heftigkeit und der Art der Krankheiten und nach der Natur der Kranken, die Medizin anpassen; hier durch die leichteren Heilmittel der Ermahnung und des Tadels die Fehltritte züchtigen, dort eine schärfere Heilmethode anwenden, endlich aber auch an die in Eiter übergangenen Theile das Eisen und das Feuer anlegen, je nachdem die Art des Uebels und die Gefahr der Ansteckung es erfordern wird; stets dessen eingedenk, daß wir Väter und nicht Herren seien. Die Zucht der Sitten werden wir aber leicht wiederherstellen, wenn wir dieselbe Weise und die nämlichen Handlungen, durch welche sie eingeführt und lange bewahrt

worden ist, auch bei ihrer Wiederherstellung anwenden, indem wir den Fußstapfen Derjenigen nachfolgen, welche diese Fülle der Güter uns in der Kraft Gottes durch ihre Tugend ins Leben gerufen haben. Stellen wir uns, Ihr Väter, die Heiligkeit ihres Leben und ihre Weisheit in der Verwaltung ihres Amtes vor Augen. Sie waren unversehrt, keusch, einfach, bescheiden, demüthig, wohl gesittet, eifrig im Gebet und geistlicher Lesung, sich selbst verachtend, ganz der Sorge und dem Gedanken für das Heil Andrer hingegeben, gütig durch Uebernahme der Mühen Andrer, gastfrei, sparsam im Hauswesen und in der Nahrung, gegen Andre wohlthätig und freigebig. Sie waren wachsam über ihre Heerden, und bauten und bewachten den Weinberg des Herrn mit größter Sorgfalt und Anstrengung. Sie nährten emsig die ihnen anvertrauten Schaafe mit der dreifachen Speise des Heiles, mit dem Worte, mit dem Beispiele und den Sacramenten; Eingedenk und Nachahmer des höchsten der Hirten, Christi, welcher für seine ganze Heerde, sein Blut und Leben dahingegeben, haben auch sie niemals Bedenken getragen, für die Wohlfahrt ihrer Schaafe jedwede Mühe auf sich zu nehmen, allen Wechselfällen des Lebens sich auszusetzen, jede Gewalt und Beleidigung zu tragen und endlich wie jener gute Hirte im Evangelium, ihre Seele für ihre Schaafe einzusetzen, ohne dafür irgend eine Frucht in diesem Leben zu erwarten, auf daß sie die herrlichsten Früchte der göttlichen Wiedervergeltung ernteten. Wenn wir dieses, Ihr Väter, wie wir sollen, vor Augen haben so werden wir auch leicht einsehen, was wir zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin in dieser Zeit zu thun haben. Hierbei ist aber auch das zu berücksich-

tigen, daß, wie in der Begründung und Feststellung der kirchlichen Ordnung Christus der Herr bei den Aposteln, welche die Lehrer des christlichen Lebens seyn sollten, den Anfang machte, auch wir mit der Begründung und Wiederherstellung der Disciplin der Sitten bei uns, den Hirten selbst, beginnen, bei uns, die wir Andern die Beispiele und Vorschriften für das Leben zu überliefern haben. Wenn wir diese Pflichten mit dem gebührenden Eifer erfüllen, dann wird es freilich eine leichte Mühe seyn, die Streitigkeiten, wie das Concilium von Trient es vorschreibt, zu beschwichtigen. Denn ist die Begierde, die Wurzel und die Saat aller Zwistigkeiten, hinweggenommen, so werden die jetzt obwaltenden Mißhelligkeiten leicht beigelegt werden, und wir werden für die Zukunft in unsrer Provinz Niemandem eine Veranlassung zur Zwistigkeit zurücklassen. Wir wollen daher, Ihr Väter, dieser frommen und nothwendigen Sorgfalt unsers Amtes mit ganzem Herzen obliegen; jetzt, in dieser angenehmen Zeit, an diesem Tage des Heiles, welchen der Herr gemacht hat, wollen wir es durchsetzen, daß wir, so viel wir unter dem Beistande und der Leitung des heiligen Geistes, durch Rath und That vermögen, zu der Aufrechthaltung der Wohlfahrt der gemeinschaftlichen Provinz beitragen. — Die heilige Synode von Trient fordert es, auf daß die vielen und großen Arbeiten, welche von den heiligen Vätern ausgeführt worden sind, in kurzer Zeit nicht wieder verloren gehen. Dieß erwartet mit Sehnsucht Papst Pius, seit jenem Tage, an welchem er mich aus seinem Rathe und der Verwaltung der Kirche entließ und zu Euch sendete. Machet, ich bitte Euch, daß ich ihm reiche Früchte meiner Reise und Eurer Arbeiten,

ausgezeichnete und heilbringende Handlungen dieses Conciliums nämlich, darbringen kann. Eben dieß verlangt auch Eure in der Versammlung des ganzen Erdkreises sichtbar gewordene und erkannte Tugend, welche Ihr jetzt in der Beschützung des Lebens und des Heiles Eurer Völker kund geben sollet. Dieß verlangt endlich Jesus Christus von uns, damit sich Ihm zeige die Verwaltung unsres Amtes für die Schaafe, die er um den Preis Seines Blutes erkauft, und unsrer Treue und Umsicht anvertraut und übergeben hat, damit Er nicht dereinst von unsrer Hand deren Blut zurückfordere, wenn wir — was die Güte Gottes verhüten wolle — durch unsre Schuld oder Nachlässigkeit sie uns entreißen oder sie auseinandertreiben lassen."

Wenn in diesem Sinne, in welchem der heilige Carolus die Concilien der Provinz Mailand versammelt hat, allgemein und auch in späterer Zeit gewirkt worden wäre, so hätte allerdings die Kirche in Folge der heilsamen Reformationsvorschriften des Conciliums von Trient gleichsam ein ganz neues Gewand angezogen. Allein jener Eifer theilte sich nicht allen Kirchenfürsten mit, im Laufe der Zeit wurden die Provinzialconcilien immer seltener und wenn man auch nicht verkennen darf, daß die kirchliche Disciplin im Verhältnisse zu dem im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte eingetretenen Verfall derselben wesentlich verbessert worden ist, so ist doch auf der andern Seite eben so wenig in Abrede zu stellen, daß noch viele Mißstände bestehen blieben und zu manchen schon vorhandenen noch neue hinzugekommen sind. Man

darf daher mit Recht beklagen [46]), daß das Institut der Provinzialconcilien, von der Kirche stets hochgeehrt, so sehr in Abnahme gekommen ist. —

Wegen der großen Wichtigkeit der auf den Provinzialconcilien zu verhandelnden Gegenstände, sollen sich die Bischöfe hinlänglich dazu vorbereiten, theils durch Ausübung verdienstlicher Werke, Almosengeben und dreitägiges Fasten, theils durch Meditation über das Evangelium und die canonischen Vorschriften, um so mehr also liegt es ihnen ob, sich in dieser Zeit ganz besonders von jeder weltlichen Lustbarkeit entfernt zu halten [47]). Auf dem Concilium selbst führt der Erzbischof nicht nur den Vorsitz, sondern er leitet auch den Geschäftsgang desselben, ist aber an die Majorität gebunden [48]). Darf er zwar als Vorstand verlangen, daß Jeder dann spreche, wenn ihn die Reihe trifft, so ist es ihm doch nicht gestattet, ohne Consens der Bischöfe Jemandem das Wort zu verweigern oder zu bestimmen, ob eine Schrift gelesen werden solle oder nicht, ja sogar er darf ohne jene Zu-

---

[46]) Vergl. *v. Espen* a. a. O. cap. 1. n. 11.: Sed proh dolor! ea est temporum nostrorum miseria ac iniquitas, ut nec singulis trienniis, immo nec vicenniis Synodus Provincialis habeatur; immo jam anni sunt fere nonaginta, quod Belgium nostrum Synodum Provincialem congregatam non viderit.

[47]) Can. *Quoniam.* 7. D. 18. — Vergl. *Petra* a. a. O. n. 57. sqq. p. 280.

[48]) Vergl. Cap. *Ne Episcopi.* 7. X. d. tempp. ordinat. (I. 11). — S. oben S. 270.

stimmung denjenigen Bischof, welcher sich unehrbietig wider ihn beträgt, nicht mit Censuren ansehen[49].

In der Regel soll ein Provinzialconcilium drei bis vier Tage dauern und nur aus besonders wichtigen Ursachen über eine Woche hinausgedehnt werden[50]. Jedoch darf der Metropolitan das Concilium nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe auflösen[51]. Ist die Synode beendigt, so sind die Bischöfe verbunden, die Canones, welche alle Bewohner der Provinz verpflichten, aber nur diese[52], innerhalb der Zeit von sechs Monaten auf ihren Diöcesansynoden zu publiciren[53]. Von diesen Concilienbeschlüssen kann auch nur der Bischof in seiner Diöcese, mithin der Metropolit in der seinigen, nicht aber für die ganze Provinz, dispensiren[54]; diese Befugniß steht nur dem Papste zu. Ob dieser auch in Betreff aller Beschlüsse der Provinzialconcilien ein Bestätigungsrecht habe? ist eine Frage, hinsichtlich welcher große Meinungsverschiedenheit herrscht.

Eine unbefangene Betrachtung der Geschichte kann in dieser Beziehung keinem Zweifel Raum geben, daß in

---

49) *Petra* a. a. O. n. 72. sqq. p. 282.

50) *Petra* a. a. O. n. 113. sqq. p. 283. — Vergl. *Hostiensis* in Cap. *Grave* 28. X. d. praeb. n. 11. fol. 25. A.

51) *Leuren*, Forum eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 443. — *Fagnani* a. a. O. n. 98. — *Petra* a. a. O. 116. p. 283. sqq. S. Note 4.

52) Can. *Catholica*. 8. D. 11.

53) Can. *Decernimus*. 17. D. 18. (*Conc. Tolet.* XVI. ann. 691. can. 6). —

54) *Leuren*, Forum eccles. I. 2. Q. 183. n. 2. 2. Tom. I. p. 123. sqq.

früherer Zeit eine große Menge von Provinzialconcilien keine ausdrückliche Bestätigung vom Papste erhalten haben, sondern ohne diese in dem Kreise, für welchen sie bestimmt waren, zur Anwendung gekommen sind; an sich bedürfen daher die Provinzialconcilien keiner solchen Bestätigung[55]). Allerdings scheinen damit mehrere Canones in Gratians Decret[56]), so wie einzelne päpstliche Decretalen, insonderheit das Cap. Significasti[57]), aus einem Brief Papst Paschalis II. entnommen, im Widerspruche zu stehen. Allein die hiervon handelnden Stellen in jener Sammlung können keinen Anspruch darauf machen, für echt zu elten[58]), wogegen die erwähnte Decretale doch noch in einer andern Weise zu verstehen seyn dürfte. Faßt man nämlich die Frage so auf: ob es zur Gültigkeit eines Provinzialconciliums gehöre, daß der Papst dasselbe nicht reprobirt habe? so ist dieselbe unstreitig zu bejahen. In so fern nun, als sehr viele Concilienbeschlüsse ohne ausdrückliche päpstliche Bestätigung, aber doch auch nur dadurch Geltung erhalten haben, daß der Papst ihnen nicht

---

[55]) Can. *Regula.* 3. Can. *Multis.* 5. Can. *Concilia.* 6. D. 17. — Can. *Dudum.* 9. C. 3. Q. 6. — Can. *Nullus.* 1. C. 5. Q 4.

[56]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 355. sq. Tom. I. p. 74. — *Leuren*, a. a. O. Quaest. praelim. Q. 16. p. 11. Lib. I. Tit. 1. Q. 63. n. 1. p. 43. — *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. I. p. 31.

[57]) Cap. 4. X. d. elect. (I. 6.) — S. unten §. 88. Note 23. —

[58]) Wegen der Aeußerung Papst Julius I. s. oben. §. 85. S. 244. —

widersprach, konnte Paschalis II. nicht mit Unrecht sagen, es hätten alle Concilien durch die Auctorität der römischen Kirche sowohl ihren Anfang genommen, als ihre Kraft erhalten. In späterer Zeit haben ohnedieß verschiedene Umstände zusammengewirkt, welche die Provinzialconcilien dazu veranlaßten, die ausdrückliche päpstliche Bestätigung einzuholen. Dieß lag theils in der größern Abhängigkeit, in welche dieselbe zu dem Papste, besonders seit dieser die Bischöfe confirmirte, getreten waren, theils erschien die päpstliche Bestätigung nothwendig wegen der eximirten Prälaten, die der höheren Auctorität leichter sich fügten [59]). Der wirklichen Publication der Concilienbeschlüsse muß daher nach heutigem Rechte die Vorlage derselben bei der Congregation des Conciliums von Trient vorausgehen; es beruht dieß theils auf der Praxis, theils auf der Constitution Sixtus V. Immensa [60]), durch welche jene Congregation ins Leben gerufen wurde. Diese päpstliche Bestätigung hat aber nicht den Sinn, daß sie den Beschlüssen eine ausgedehntere Gesetzeskraft, als nur für den Umfang der betreffenden Provinz verliehe [61]).

---

59) *Berardi* a. a. O. p. 33.

60) Vom Jahre 1587 (s. oben §. 82. Note 28.); — hier heißt es: Provinciales vero Synodi, ubivis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet, eaque singula expendet, et recognoscet. — Vergl. *Fagnani* Cap. *Super his* X. d. major. et obed. n. 24. — *Petra* a. a. O. n. 121. p. 284. — *Berardi* a. a. O. p. 32. sq.

61) *Ferraris* a. a. O. n. 52. —

Neuntes Kapitel.

Das Lehramt.

§. 87.

I. Die Lehre und ihre historische Ueberlieferung.

Die Lehre der Kirche ist das Wort Gottes, dieses der Ausdruck des göttlichen Willens. Durch Christus ist der Kirche die Offenbarung des Wortes Gottes, durch welche die höchste Vollendung des menschlichen Geistes bewirkt wird, in ihrer ganzen Fülle und als unumgänglich nothwendig für das Heil des Menschengeschlechtes zu Theil geworden. Er hat seine Apostel mit dem Auftrage, alle Völker zu lehren [1]), über den ganzen Erdkreis hinausgesendet. Nicht aber waren diese die Ersten, welche ihren Mitmenschen den göttlichen Willen kundgaben, denn „auf vielfache und mancherlei Weise hat Gott zu den Vätern in den Propheten gesprochen" [2]). Doch die Pro-

[1]) *Ev. Matth.* XXVIII. 19.

[2]) *Hebr.* I. 1.

pheten waren nur zu dem Stamme der Juden gesendet, zu allen Völkern die Apostel. Aber auch den Heiden war der göttliche Wille nicht völlig unbekannt geblieben, dem ganzen Menschengeschlechte war dieser in Adam kund geworden. Daher bewahrten alle Völker, so tief sie auch im Heidenthum versunken waren, durch Ueberlieferung die, wenn gleich verstimmten, Anklänge an jene erste Offenbarung. Ward es ihnen auch nicht zu Theil, von Gott selbst neue Offenbarungen zu erhalten und ward das Gesetz ausschließlich dem auserwählten Volke der Juden gegeben, so war ihnen doch das Gesetz in das Herz geschrieben [3]). Daher harrten auch sie, obschon in verblendeten Vorstellungen, der kommenden Erlösung.

Als nun der zweite Adam auf Erden erschien und durch seine Offenbarungen den ganzen Inbegriff des göttlichen Willens entfaltete und durch seinen Tod das ganze Gesetz erfüllte, da sollte jener Wille nicht bloß den Juden, sondern allen Adamiten kund werden. In demjenigen, durch welchen Gott die Welt geschaffen, sprach Er in den jüngsten Tagen zu den Aposteln [4]), auf daß sie die über den ganzen Erdkreis zerstreuten Kinder Noah's, des aus der Sündfluth Geretteten, durch den Ruf des göttlichen Wortes in die Arche [5]) zur Rettung und Erlösung versammelten. So wurden die über den Erdkreis zerstreuten Heiden Ein Volk und Ein Reich [6]), die zu

---

[3]) *Rom.* II. 15. Vergl. Reithmayr, Römerbrief. S. 126. u. ff.

[4]) *Hebr.* I. 2.

[5]) Vergl. oben §. 2. S. 11. §. 28. S 228.

[6]) Vergl. oben §. 18. S. 24.

Einem Volke abgesonderten und erwählten Juden aber, da sie die Offenbarungen des Messias und sein Reich nicht annehmen wollten, über den ganzen Erdkreis zerstreut. Die zum Thurmbau von Babel Versammelten, sie hatten Alle noch unmittelbar die Stimme Gottes vernommen, aber in der Ueberlieferung auf ihre Nachkommen ward die Wahrheit verdunkelt und sogar die Juden, obschon Gott noch oft unmittelbar zu ihnen sprach, hätten ohne seinen besonderen Beistand das göttliche Wort nicht unverfälscht der Nachwelt überliefert. So wurde die Synagoge die Bewahrerin des göttlichen Wortes, des geschriebenen wie des ungeschriebenen; aus der Synagoge gingen aber Die hervor, welche Christus zu seinen Sendboten erwählt, damit sie das ganze, nicht aufgehobene, sondern nunmehr erfüllte [7]) Gesetz zu allen Völkern trügen. Es begreift sich daher leicht, warum es einer göttlichen Vision bedurfte, um Petrus von dem Gedanken abzubringen [8]): es müßten alle Völker mit dem der Juden durch Annahme des Gesetzes sich einigen. Hierin lag eine große Wahrheit, aber nicht äußerlich durch die Beschneidung sollte die Vereinigung zu Einem Volke geschehen, sondern durch Annahme des Sittengesetzes, welches den Juden durch Moses und die Propheten, in den jüngsten Tagen durch Christus offenbart worden war. Wenn daher die Apostel einzelne der typischen Anordnungen des alten Bundes [9]) nach Verschie-

---

[7]) *Ev. Matth.* V. 17.

[8]) *Act. Apost.* X.

[9]) So unterwarf Paulus den Timotheus, der von einer jüdischen Mutter geboren war, der Beschneidung, nicht aber den Ti-

denheit der Umstände zur Anwendung brachten, so geschah es, um die zum Glauben der Kirche herbeieilenden Juden nicht zurückzustoßen [10]), bis endlich jedes Bedürfniß der Art aufhörte. Andre Ceremonialvorschriften des Judenthums sind von den Aposteln und der Kirche, als der kirchlichen Ordnung gemäß, erneuert worden [11]).

Mit dem ihr von Christus anvertrauten Schatze des göttlichen Wortes trat die Kirche in den Aposteln dem Menschengeschlechte entgegen. Die neue und vollständige Offenbarung war durch den Heiland geschehen, jetzt wurde sie den Menschen zur Ueberlieferung an die lebenden und für die kommenden Geschlechter übergeben. Wie geschah nun diese Ueberlieferung? zwei Formen sind für dieselbe denkbar, das mündliche Wort und die Schrift. Im neuen, wie im alten Bunde finden sich Beide vor. Denn von den ersten Zeiten bis zur Gesetzgebung auf dem Berge Sinai war das göttliche Wort nicht geschrieben [12]), und seit Moses, der neben dem Gesetze auch dessen verborgene Auslegung von Gott empfing und sie den siebenzig Aeltesten überlieferte [13]), hat die mündliche

---

tus, dessen Eltern beide Heiden waren; er selbst ging als Naziräer in den Tempel (s. §. 34. S. 286.). Vergl. *Bacchini*, de ecclesiast. hierarchiae originib. P. I. c. 3. n. 16. p. 251. sq. *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Vol. I. p. 230.

[10]) 1. *Cor.* IX. 20. factus sum Judaeis tamquam Judaeus, ut Judaeos lucrarer.

[11]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Tom. I. p. 298. p. 299.

[12]) Vergl. *Gotti*, Vera Ecclesia Christi. Tom. II. P. I art. 4. §. 2. p. 124. — *Lupoli* a. a. O. p. 182. sqq.

[13]) *Origen.* Homil. 5. in Numer. — *Hilarius* in Psalm. II.

Tradition nicht aufgehört. Daher singt auch David: „Was Großes wir gehört und erfahren und unsre Väter uns erzählt haben“ [14]), „mit unsern Ohren haben wir's gehört, unsre Väter haben es uns erzählt, das Werk, das Du gethan in ihren Tagen und in den Tagen der Vorzeit“ [15]). Es gibt daher Moses [16]) selbst die Anweisung: „Frage deinen Vater und er wird es dir verkünden, deine Vorfahren, und sie werden es dir sagen“, und der Prophet [17]) bezeichnet den Priester als den Boten des Herrn der Heerschaaren, dessen Lippe die Wissenschaft bewahren und aus dessen Mund man das Gesetz holen soll. So hat auch das jüdische Priesterthum die von Gott empfangene Lehre bewahrt und Gott hatte denen, die auf dem Stuhle Mosis saßen, Unfehlbarkeit und Prophetie verliehen, ihnen aber zu gehorchen Allen als Pflicht auferlegt [18]). —

— Vergl. auch Can. *Si quis*. 3. D. 37. (*Origen*. in Levit. VI., s. Notat. Correct. in h. l.)

[14]) *Psalm* LXXVII. 3.

[15]) *Psalm*. XLII. 2.

[16]) *Deuteron*. XXXII. 7.

[17]) *Malach*. II. 7.

[18]) *Ev. Matth*. XXIII. 2. 3. — Ueber die jüdische Tradition sind noch insbesondre zu vergleichen: *Bennettis* Privil. S. Petri Vindic. P. I. Tom. II. p. 4. sqq. — *Becanus*, Analogia veteris ac novi testamenti. Cap. 1. Q. 7. p. 17. sqq. Cap. 12. p. 230. sqq. — P. Beer, Geschichte, Lehre und Meinungen aller besonderen, noch bestehenden religiösen Sekten der Juden und der Geheimlehre oder Cabbalah. Brünn. 1822. Bd. 1. S. 207. — Molitor, Philosophie der Geschichte. Bd. 1. S. 5. u. ff. S. 13. u. ff. S. 171. u. ff. — Haneberg, die religiösen

Wie der Finger Gottes im alten Bunde das Gesetz auf den Stein geschrieben [19]), so hat Christus [20]) mit seinem Finger das richterliche Urtheil über die Pharisäer, welche die Ehebrecherin vor ihn führten, auf die Erde geschrieben [21]). Das aber ist die einzige Kunde [22]), daß der Heiland sein göttliches Wort jemals in das Gewand der Schrift gekleidet habe [23]); aber auch von einem Befehle, daß von Andern dieß geschehe, wird nirgends berichtet [24]), sondern Christus sendete die Apostel mit der Gesammtfülle [25]) seiner mündlich ihnen gemachten Of-

Alterthümer des Volkes Israel. S. 79. u. ff. (bei Allioli, politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer Bd. 1). — S. auch Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 24. u. ff. —

[19]) *Exod.* XXXI. 18.

[20]) *Ev. Joann.* VIII. 8. —

[21]) *Jerem.* XVII. 13: Omnes, qui te derelinquunt, confundentur; et recedentes a te, in terra scribantur im Gegensatze zu *Ev. Luc.* X. 20: gaudete autem quia nomina vestra scripta sunt in coelis. Vergl. mit Bezug auf den heil. Ambrosius und Beda: *Ventura*, La scuola de' miracoli. Tom. II. p. 154. sqq. —

[22]) Der Brief, welchen Christus an den König Abgarus geschrieben haben soll (*Euseb.* Hist. eccles. I. 13.) ist erweislich unecht. Vergl. *Natal. Alexander* Hist. eccles. Saec. I. Diss. 3. (Vol. IV. p. 194. sqq.) *Lupoli* a. a. O. p. 132. not. f.

[23]) Vergl. *Hieron.* in Ezech. XIII. c. 44: Salvator nullum volumen doctrinae suae proprium dereliquit, quod in plerisque apocryphorum delirimenta confingunt.

[24]) Vergl. *Permaneder*, Patrologia. p. 5.

[25]) Vergl. über diesen Gegenstand, insbesondre über das Verhältniß der Schrift zur Tradition: A. Eberhard, Was ist die Bibel? München. 1845.

fenbarungen zur Lehre der Völker aus und dazu verhieß er ihnen den Beistand des heiligen Geistes. Die Apostel aber bezeichnen ihr Amt als Predigt, als den Dienst des Wortes und das Gehör als die Vermittelung zur Annahme des Glaubens[26]); sie sollten und wollten Zeugen seyn durch das Wort (§. 18. S. 122), wie sie selbst es mit dem Ohre empfangen. Daher konnten die Apostel sich auch stets auf ihre mündliche Ueberlieferung, als den Quell des Glaubens berufen. So bittet Paulus die Gemeinde von Corinth[27]), daß sie seiner in Allem eingedenk seyn und die Vorschriften, die er überliefert, bewahren solle, denn was er ihr überliefert, das habe er von dem Herrn empfangen[28]). Insbesondre aber ermahnt er den Timotheus, er möge bei Dem bleiben, was er gelernt habe und was ihm anvertraut worden sey[29]), er möge bewahren das ihm zur Obhut Uebergebene[30]). Was aber ist dieß zur Aufbewahrung und Obhut Uebergebene? Es ist das, was anvertraut, nicht aber was von dem Inhaber erfunden ist, was er empfangen, nicht was er sich ausgedacht hat, eine Sache nicht des Verstandes, sondern der Lehre, nicht der Privatmeinung, sondern der öffentlichen Ueberlieferung, eine Sache, die an Jenen gekommen, nicht von ihm ausgegangen ist, von der er nicht der Urheber, sondern nur der Bewahrer, nicht der

---

[26]) Vergl. die bei Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 280. gesammelten Stellen.

[27]) 1. *Cor.* XI. 2.

[28]) 1. *Cor.* XI. 23.

[29]) 2. *Tim.* III. 14.

[30]) 1. *Tim.* VI. 20.

Begründer, sondern der Anhänger, nicht der Führer, sondern der Nachfolger ist[31]). Eben das, was der Bischof von Ephesus von dem Apostel durch viele Zeugen vernommen hat, soll er, stark geworden in der Gnade, die da ist Jesus Christus, den Gläubigen anvertrauen[32]).

Den von Christus ihnen überlieferten Glauben haben aber die Apostel ihren Zeitgenossen und der Nachwelt nicht bloß durch das mündliche Wort übergeben, sondern sie bedienten sich zu gleichem Zwecke auch der Schrift. Wenn sich ihnen dazu eine besondere Veranlassung bot, richteten sie theils an die von ihnen gegründeten Gemeinden oder deren Bischöfe Sendschreiben, theils zeichneten sie selbst oder durch einzelne Jünger Manches aus der Lebensgeschichte des Heilandes auf. So schrieb Matthäus, als er den Weg zu den Heiden antrat, sein Evangelium, gleichsam als ein Vermächtniß an die Juden in Palästina[33]), Marcus wurde zur Aufzeichnung des seinigen durch die Römer veranlaßt, um dem Simon Magus entgegenzutreten[34]), Lucas richtete sein Evangelium gegen Irrlehrer seiner Zeit[35]), insbesondre aber schrieb Johannes das seine zur Vertheidigung der Gottheit Christi gegen Cerinth und Ebion[36]). Ganz ähnlich verhält es sich mit den übrigen Schriften des

---

[31]) Nach *Vincent. Lerin.* Commonit. I. 27.

[32]) 2. *Tim* II. 1.

[33]) *Euseb.* Hist. eccles. III. 18.

[34]) *Euseb.* a. a. O. II. 13.

[35]) *Euseb.* a. a. O. V. 8.

[36]) *Euseb.* a. a. O. III. 18. V. 8.

neuen Bundes, vorzüglich mit den Briefen. Die Aufzeichnung dieser Schriften, unter deren Verfasser nur fünf Apostel sind, haben aber keineswegs an der Bedeutung der mündlichen Ueberlieferung etwas geändert. Seit ihrer ganz allmählig erfolgenden Abfassung bestand gegen früher nur der Unterschied, daß nunmehr die Ueberlieferung auf beiderlei Art vor sich ging: sie schritt einher auf dem königlichen Wege der Tradition[37]) und sprach in der Schrift gleich einem Briefe des allmächtigen Gottes an seine Creatur[38]). Christus, der seine Apostel zur Verkündigung der Lehre ausgesendet hat, und der von ihm erbetene Tröster, der heilige Geist, hat ihnen das mündliche wie das schriftliche Wort zum Lehren inspirirt. Die Kirche hat daher nie, obschon sich aus der Schrift selbst kein Zeugniß für deren göttliche Inspiration beibringen läßt[39]), an dieser gezweifelt. „Was geschrieben ist, ist zur Belehrung der Menschen geschrieben" [40]) und „alle göttlich eingegebene Schrift ist nützlich zum Lehren, zum Tadeln, zum Strafen, zum Erziehen in der Gerechtigkeit" [41]). Aber eben dieses Wort des Apostels, daß die Schrift nützlich sey, bezeichnet hinlänglich ihr Verhältniß zu dem mündlichen Worte. Nützlich ist sie, aber

---

[37]) *Gregor Nazianz*. Orat. 32.: *βασιλικὴ ὅδος*.

[38]) *Gregor*. *M*. Epist. Lib. IV. ep. 31. (ad *Theodor*. *Med*. *Imp*.). —

[39]) Nur sehr uneigentlich könnte man dafür einige Stellen aus der Apokalypse anführen. Vergl. Klee, a. a. O. S. 259. u. ff.

[40]) *Rom*. XV. 4.

[41]) 2. *Tim*. III. 16.

nicht unumgänglich nothwendig[42]), so dankbar auch das Menschengeschlecht dieses Geschenk von der göttlichen Vorsehung entgegenzunehmen hat. In aller Verkündigung des göttlichen Wortes sprachen die Apostel die Wahrheit; sie sprachen sie aus durch die Schrift, aber auch mit dem mündlichen Worte schrieben sie die Wahrheit in die Herzen der Menschen ein[43]). Das hatte Jeremias prophezeiet[44]), indem er sagt: „Ich werde Mein Gesetz in ihre Eingeweide legen und es in ihr Herz schreiben", Paulus aber ruft es den Corinthern[45]) zu: Ihr seyd ein Brief Christi von uns dargereicht, geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht auf steinerne Tafeln, sondern auf fleischerne Tafeln des Herzens."

Die Geschichte beweist es, daß es eine Zeit gab, wo die ganze Lehre Christi bloß mündlich überliefert wurde, nie aber ist eine Zeit gekommen, wo sie bloß schriftlich überliefert worden wäre; die mündliche Tradition ist das vollständige Wort Gottes, die schriftliche gleichsam nur ein Auszug daraus. Das Evangelium Matthäi, das erste, welches aufgezeichnet wurde, ist sicherlich nicht früher als acht Jahre nach Christi Tod geschrieben und von da bis zur Vollendung der sämmtlichen neutestamentarischen Schriften sind noch mehrere Decennien verflossen. Und doch hatte Christus gesagt: die Apostel sollten die Völker lehren, Alles zu halten,

---

[42]) *Lupoli* a. a. O. p. 187. p. 102. not. g.

[43]) *Gotti* a. a. O. p. 128. n. 10.

[44]) *Jerem.* XXXI. 33.

[45]) 2. *Cor.* III. 3.

was er ihnen aufgetragen habe[46]). Aehnlich spricht, nachdem zu der mündlichen Tradition theilweise die Schrift hinzugekommen war, Paulus zu den Thessalonichern[47]): „Behaltet das, was ich Euch gelehrt habe, sey es durch das Wort, sey es durch die Schrift." Aber auch Johannes erwähnt ausdrücklich, daß nicht Alles geschrieben sey[48]) und in seinem zweiten Briefe[49]) sagt er: daß er zwar noch Vieles zu schreiben habe, er wolle es aber nicht mit Papier und Tinte, hoffe jedoch zur Fülle der Freude der Hörenden von Mund zu Mund sprechen zu können. Da nun aber doch Alles, was Christus gelehrt hat, angenommen und geglaubt werden soll, so würde der wichtigste Befehl Christi nicht in Erfüllung gegangen seyn, wenn die Schrift allein die Quelle des Glaubens und das Mittel der Ueberlieferung seiner Offenbarungen wäre. Die Galater hatten nicht den Brief an die Thessalonicher empfangen, und doch befanden sie sich eben so in der Fülle des Glaubens, wie die letzteren, denen der Brief an die Galater nicht zugestellt war und wenn auch nach und nach die einzelnen Gemeinden sich die Sendschreiben der Apostel mittheilten[50]), so können sie doch in der Zwischenzeit, bis wirklich alle diese Schriften bei jeder von ihnen bekannt geworden war, nicht den christlichen Glau-

---

[46]) *Ev. Matth.* XXVIII. 20.

[47]) 2. *Thessal.* III. 14. — Vergl. *Chrysostom.* homil. in 2. Thessal. — S. auch *Lupoli* a. a. O. p. 192. not. c.

[48]) *Ev. Joann.* XX. 30. XXI. 25.

[49]) 2. *Joann.* 12.

[50]) Vergl. *Coloss.* IV. 16.

ben nur in irgend einem Bruchtheile gehabt haben. Berücksichtigt man dabei, daß manche apostolische Briefe für die Nachweit verloren gegangen sind[51]) und wiederum, daß manche Apostel gar Nichts geschrieben haben, so würde in Folge jenes Verlustes der christliche Glaube mangelhaft geworden seyn müssen, die Thätigkeit mehrerer Apostel aber, wenigstens in Betreff des Lehramtes, sehr unerheblich erscheinen. Aber auch diejenigen Apostel, welche Evangelien und Episteln geschrieben haben, können unmöglich ihre Lehrthätigkeit hierauf beschränkt haben! war Petrus zu Antiochien sieben und zu Rom fünf und zwanzig Jahre stumm? oder hat Paulus immer nur seine Briefe zur Hand genommen und diese seinen Zuhörern vorgelesen oder ausgelegt? Hätten die Apostel wirklich bloß durch die Schrift die ganze Lehre Christi überliefern wollen, so hätte dieß erfordert, daß sie sich gleichsam wie zur Abfassung eines Glaubensbekenntnisses, alle insgesammt mit einander zur gemeinschaftlichen Arbeit vereinigten[52]). Nichts der Art ist aber geschehen, sie stellten kein schriftliches Lehrgebäude auf, sie gaben auch kein geschriebenes Gesetz für die Regierung, sondern sie lehrten durch Wort und That[53]).

Wäre nun aber die Wahrheit allein in der Schrift enthalten, so hätten bisher Alle, welche dieselbe nicht unmittelbar in der Ursprache lesen konnten, keine Sicherheit für die Uebereinstimmung ihres Glaubens mit der Lehre

---

[51]) Vergl. Eberhard a. a. O. S. 133. u. ff.

[52]) *Lupoli* a. a. O. p. 190.

[53]) So argumentirt Hugo Grotius; wegen anderer Zeug-

Christi gehabt[54]). In diesem Sinne sagt der heilige Irenäus[55]): „Wie aber, wenn die Apostel uns keine Schriften hinterlassen hätten, müßte man da nicht der Ordnung der Ueberlieferung folgen, welche sie jenen übergaben, denen sie die Kirche anvertrauten? Dieser Ordnung folgen viele Barbarenvölker, welche an Christus glauben, ohne Papier und Tinte, da sie das Heil durch den Geist in ihren Herzen geschrieben haben, und die alte Ueberlieferung mit Sorgfalt bewahren. Diejenigen, welche diesen Glauben ohne Schrift angenommen haben, sind nach unsrer Sprachweise zwar Barbaren, was aber Gesinnung, Brauch und Beobachtung anbetrifft, durchaus weise durch den Glauben." Aber eben nicht bloß diese, welche als Barbaren gelten, sondern die ganze Kirche bekennt sich freudig zu einer großen Menge von Dogmen, von welcher die Schrift entweder Nichts oder doch nur sehr unvollständige Andeutungen enthält[56]). Dahin gehören[57]) die Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Wortes, die göttliche Mutterschaft der heiligen Jungfrau, die Zahl, Materie und Form der Sacramente, die Gegenwart Christi im Altarssacramente und viele andre, die alle durch das mündliche Wort in

---

nisse protestantischer Schriftsteller für die Tradition s. *Bennettis* a. a. O. p. 110. sqq.

[54]) Vergl. Klee a. a. O. S. 288.

[55]) *Iren.* adv. haeres. III. 4. n. 1. 2.

[56]) Vergl. Klee a. a. O. S. 285. —

[57]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 22. sqq. — S. auch *Lupoli* a. a. O. p. 191.

ihrer ganzen Bedeutung von den Aposteln den nachfolgenden Geschlechtern überliefert worden sind.

Vor allen andern muß aber gerade hier der Satz hervorgehoben werden, daß die heilige Schrift aus göttlicher Inspiration herrühre[58]. Er beruht ganz allein auf der Tradition[59]) und selbst die von der Kirche Getrennten nehmen allein auf die unumstößliche Auctorität der mündlichen Ueberlieferung die Echtheit der das neue Testament bildenden Schriften an[60]); es stützt sich mithin die ganze Auctorität der Schrift auf die Tradition. Dieser gemäß hat die Kirche diejenigen Schriften, welche auf dem dritten Concilium von Carthago (397) als echt anerkannt wurden[61]), als solche bewahrt[62]) und es enthält demnach der sogenannte Canon des neuen Testamentes folgende sieben und zwanzig einzelne Schriften: die vier Evangelien des Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes, die Apostelgeschichte von Lucas, vom Apostel Paulus den Brief an die Römer, die beiden Briefe an

---

[58]) Vergl. Möhler, Symbolik S. 379. u. f.

[59]) Wenn daher die heilige Schrift auch wirklich die gesammte Lehrsumme enthielte, so bedürfte sie doch der Tradition zur Verification und Interpretation. S. *Lupoli* a. a. O. p. 197. — *Benneitis* a. a. O. p. 104.

[60]) Vergl. *Permaneder* a. a. O. p. 10.

[61]) *Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 47. — S. auch *Innoc.* I. P. Epist. ad *Exsuper. Tolos. Ep.* c. 7. n. 13. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. c. 797.). — Mit Bezug darauf ist bei spätern Schriftstellern von dem canon continuatus die Rede. Vergl. Klee a. a. O. 277.

[62]) S. *Augustin.* d. civit. Dei. XV. 23. n. 4.

die Corinther, die Sendschreiben an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, die beiden Briefe an die Thessalonicher, zwei andre an den Timotheus, die Briefe an Titus, an Philemon und an die Hebräer, zwei Briefe des Apostel Petrus, drei andre des Apostels Johannes, einer des Apostel Jakobus und die Apokalypse des Johannes. Mit diesem Canon schloß sich die Kirche an den des alten Testamentes [63]) an und erkannte auch, wie das Concilium von Trient [64]) sich darüber ausdrücklich erklärt, die sogenannten deuterocanonischen Schriften [65]) als echt an. Demnach bilden diesen Canon sechs und vierzig einzelne Schriften, nämlich: die fünf Bücher Mosis, das Buch Josua, das Buch der Richter, das Buch Ruth, die vier Bücher der Könige, die beiden Bücher Paralipomenon oder der Chronik, die beiden Bücher Esra, das Buch Tobiä, Judith, Esther, Job, die hundert und fünfzig Psalmen Davids, die Sprüche Salomons, Ecclesiastes oder der Prediger, das Hohelied Salomons, das Buch der Weisheit, das Buch Ecclesiasticus oder Jesus Sirach, die Propheten Jesaias, Jeremias nebst dessen Klagelieder, Baruch, Ezechiel, Daniel, Osea, Joel, Amos,

---

[63]) Daher der in den Quellen vorkommende Ausdruck: sancta scriptura canonica tam veteris quam novi testamenti. S. Can. *Quis nesciat*. 8. D. 9. (*Augustin*. de baptism. c. Donat. II. 3.).

[64]) *Conc. Trid*. Sess. 4.

[65]) Vergl. *Al. Vincenzi Sanmaur*., Sessio quarta Concilii Tridentini vindicata seu introductio in scripturas deuterocanonicas veteris testamenti in tres partes divisa. 2. Voll. Rom. 1842. 1844.

Abdia, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias und die beiden Bücher der Makkabäer. — Es gilt daher nur allein von diesen canonischen Schriftstellern, daß sie ohne Zweifel frei von jedem Irrthume und jeder Unwahrheit[66], und — wie auch die Canones es aussprechen — allen Schriften andrer auch noch so gelehrter Männer und Bischöfe vorzuziehen sind[67].

Aus der Aufnahme einer Schrift in den Canon wird auf die Echtheit und auf die göttliche Inspiration derselben geschlossen; dagegen dient die Auctorität der Kirchenväter[68]) als ein Zeugniß für die Echtheit der Tradition[69]). Unter diesem ehrenvollen Namen der Kirchenväter werden aber diejenigen Schriftsteller der älteren Zeit verstanden[70]), welche sich durch ihre Wissenschaft und ihr heiliges Leben besondre Verdienste um die Kirche erworben und dieser, geistiger Weise, Söhne gezeugt haben. Demgemäß wird diejenige Tradition als wirkliche Ueberlieferung des göttlichen Wortes betrachtet, in Betreff welcher sich sowohl das hohe Alter, als die Allgemeinheit und Uebereinstim-

---

[66]) Can. *Ego solus*. 5. (Isid.) Can. *Si ad scripturas*. 6. D. 9. (Hieron).

[67]) Can. *Noli meis*. 3. *Negare*. 4. *Quis nesciat*. 8. *Noli frater*. 9. *Neque quorumlibet*. 10. D. cit.

[68]) Vergl. Möhler a. a. O. S. 386. — Patrologia Bd. 1. S. 15. —

[69]) Vergl. Klee a. a. O. S. 291.

[70]) Wegen der erforderlichen Eigenschaften, zu welcher aber weder eine kirchliche Dignität noch der Clericat überhaupt gehört s. *Permaneder* a. a. O. p. 13. sqq.

mung jener Zeugen [71]) darthun läßt. Ganz vorzüglich ist es aber die römische Kirche, welche nach der Bestätigung der Kirchenväter, die heiligen Traditionen bewahrt hat, wie dieß namentlich der heilige Irenäus mit den Schlußworten seines Verzeichnisses der römischen Bischöfe dahin ausdrückt: „Durch dieselbe Ordnung und durch dieselbe Succession ist die von den Aposteln herrührende Tradition in der Kirche und ist die apostolische Verkündung auf uns gekommen" [72]). Darum weiset es Nicolaus I. mit Recht als eine Frechheit der Griechen zurück, daß sie, statt ihre Uebereinstimmung mit Rom darzuthun, vom heiligen Stuhle die Beweise für die Echtheit des Glaubens der römischen Kirche forderten und bezeichnete es als lächerlich und verabscheuenswerth, wenn die Traditionen,

---

[71]) *Vincent. Lerin.* Commonit cap. 3.: In ipsa item catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Sed hoc ita demum fiet: si sequamur universalitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universalitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur Ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos, majores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium aut certe pene omnium sacerdotum, pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

[72]) *Iren.* adv. haeres. III. 3. n. 2. — Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimus horum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconisatio pervenit usque ad nos.

welche die Kirche von den heiligen Vätern empfangen habe, verletzt würden[73]).

Wenn man nun die beiden Wege der Ueberlieferung, den des gesprochenen und den des geschriebenen Wortes mit einander vergleicht, so scheint der erstere vor dem zweiten das voraus zu haben, daß das mündliche Wort leichter bei den Menschen Eingang findet und daher vorzüglich zum Lehren geeignet ist. Aber das Wort kann leicht mißverstanden werden und daher bietet die Schrift in so fern größere Sicherheit dar, als der geschriebene Buchstabe das flüchtig verhallende Wort fixirt und sie erscheint aus diesem Grunde für die Ueberlieferung an die Nachwelt viel geeigneter zu seyn. Allein die Schrift kann wiederum nicht nur falsch abgeschrieben werden und es können sich nicht bloß Irrthümer einschleichen, sondern sie kann überhaupt falsch verstanden werden. Aus sich selbst ist sie nicht klar, wie denn auch die Apostel sich an Christus um die Auslegung seiner Worte wendeten[74]) und Petrus dieß im Allgemeinen, insbesondre aber von den paulinischen Briefen bemerkt[75]). Mithin wäre die Tradition an sich weder durch Wort noch durch Schrift sicher, sondern jede von beiden dem Irrthum unterworfen, so irrthumslos[76]) auch jede von beiden ihrem göttlichen Ursprunge nach ist. In Betreff beider wird menschliche

---

[73]) Can. *Ridiculum* 5. D. 12. (*Nicol.* I. Ep. ad Hincm. Rem. ann. 867). — Vergl. *Berardi*, Gratian. canon. gen. P. II. Tom. II. p. 249.

[74]) *Ev. Matth.* XIII. 36.

[75]) 2. *Petr.* III. 16. Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 239.

[76]) Vergl. Klee a. a. O. S. 266. —

Thätigkeit wirksam und äußert sich die Invidualität selbst in den vom heiligen Geiste erfüllten Schriftstellern[77]), um wieviel mehr muß dieß bei den Interpretirenden der Fall seyn. Volle Sicherheit kann daher überhaupt nur bei der Kirche gefunden werden. Diese hat die Tradition von Christus empfangen, diese spricht sie Christus nach, diese hat die heilige Schrift geschrieben, diese ist mit dem heiligen Geiste ausgerüstet um das, was den Menschen unverständlich ist, zu erklären. Wie auch die Apostel Christum nicht verstanden und Er selbst sie auf den heiligen Geist verwieß, der, wenn er über sie gekommen, sie Alles lehren würde[78]), so hat in ihnen die Kirche den heiligen Geist empfangen und dieser bleibt bei ihr als Tröster bis an das Ende der Tage. Daher ruft mit Recht der heilige Augustinus aus: „dem Evangelium würde ich nicht glauben, nöthigte mich nicht das Ansehen der Kirche dazu[79])!" aber auch keinem Kirchenvater dürfte man glauben, wenn nicht die Kirche ihn als solchen anerkannt und durch ihre Auctorität ihm das Ansehen verliehe. Um so weniger darf daher der Einzelne eigenmächtig von der in der Kirche geheiligten traditionellen Auslegung abweichen[80]); er würde, indem er die heilige Schrift falsch versteht und verdreht, wie vom Weine berauscht[81]) und irrte in dem Taumel von dem Wege der Wahrheit ab. In der Kirche aber, von der

---

[77]) Vergl. Möhler Symbolik. S. 374.

[78]) *Ev. Joann.* XVI. 13.

[79]) *Augustin.* c. Faustum. XXVIII. c. 2. Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.

[80]) Can. *Relatum.* 14. D. 37. (Hieron.)

[81]) Can. *Vino.* 4. D. cit. (*Hieron.* in Isaiam).

Sonne des heiligen Geistes beleuchtet, strahlen beide, Tradition und Schrift, gegenseitig göttliches Licht auf einander aus. Die Kirche spricht aber durch das in ihr von Christus verordnete Lehramt nach den drei Stufen göttlicher Hierarchie, des Diakonates, Presbyterates und Episkopates. Es ist mithin das von Christus verordnete Lehramt, welches allein durch den göttlichen Beistand befähigt ist, die mündliche, wie die schriftliche Tradition auszulegen; den Mittelpunkt dieses Lehramtes bildet aber der Papst, dem Christus in der Person Petri verheißen, daß sein Glaube nicht abnehmen werde. Die Unfehlbarkeit der Kirche, bereits mehrfach in der bisherigen Entwicklung der Grundzüge des Kirchenrechts hervorgehoben, bedarf nunmehr vorzüglich in Betreff jenes Mittelpunktes des Lehramtes noch einer näheren Entwickelung.

II. Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88.

1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und sein Nachfolger.

Die Unfehlbarkeit der Kirche, eine der für den Menschen beseligendsten Eigenschaften derselben, ist gemäß dem Zwecke und der Bestimmung der Kirche, unumgänglich nothwendig (§. 28. S. 226). Sie wäre hieraus und aus den übrigen Eigenschaften der Kirche sich wie von selbst verstehend zu folgern, Christus hat aber seine göttlichen Anordnungen hierüber, zur noch größeren Gewähr der Menschen, ausdrücklich durch sein Wort geoffenbart[1]). Die

---

[1]) *Ev. Matth.* XVI. 18. XXVIII. — *Ev. Luc.* XXII. 32. — *Ev. Joann.* XIV. 16.

Kirche hat daher die zwiefache Sicherheit: erstens, daß das in ihr verordnete Lehramt die reine und unverfälschte Wahrheit verkündet, den Irrthum aber richtig erkennt und als solchen bezeichnet, zweitens daß sie als Kirche nie in den Irrthum verfallen kann [2]). Sie hat demgemäß auch die Befugniß, durch ihr Lehramt zu entscheiden, ob eine Lehre, sie werde mündlich oder schriftlich vorgetragen, wahr oder falsch sey [3]). Dieß hat sie auch gethan von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart [4]). Gleichwie das Concilium von Nicäa das Anathem über die Lehre des Arius aussprach [5]), so haben die auf der Synode von Ephesus versammelten Väter den Brief des heiligen Cyrillus an Nestorius für vollkommen übereinstimmend mit der Kirchenlehre, den Brief des Nestorius an Cyrillus aber für abweichend von dem Nicänischen Symbol und deshalb für verwerflich erklärt [6]). Wie diese so haben auch in späterer Zeit die öcumenischen Concilien in den obschwebenden Glaubensfragen entschieden, so das Chalcedonische über die Lehre des Eutyches und über

---

[2]) Man pflegt in dieser Beziehung die aktive und passive Infallibilität zu unterscheiden. Vergl. *Andr. Duval*, de suprema Rom. in Eccl. potestate. P. II. Cl. 3. (*Roccaberti*, Bibl. max. pontif. Vol. III. p. 475.). — Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 137.

[3]) *Bolgeni*, Fatti dommatici, ossia della infallibilità della chiesa. Vol. I. Cap. 5. n. 59. —

[4]) *Bolgeni* a. a. O. Cap. 6. u. 7.

[5]) *Gelas. Cyzic.* Hist. Conc. Nic. Lib. II. c. 33. (bei *Labbé* Concil. Vol. II. col. 259).

[6]) Bei *Labbé*, Concil. Vol. III. col. 573. — *Catalani*, Conc. oecum. Vol. I. p. 206. — S. auch *Bolgeni* a. a. O. p. 13).

das Schisma des Dioscorus [7]), das fünfte öcumenische zu Constantinopel über die bekannten drei Capitel des Theodorus von Mopsvesta [8]) und das vierte lateranensische, ohne die Person des Abtes Joachim zu verurtheilen [9]), über die in seinen Schriften enthaltenen Irrthümer [10]). — Für diese ihre Entscheidungen fordert aber die vom heiligen Geiste erfüllte Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit, eben wegen ihrer Unfehlbarkeit, mit Recht, daß Alle dieselben anerkennen und ihnen gehorchen. Damit würde sie aber, wäre sie nicht unfehlbar, eine Unmöglichkeit verlangen [11]) und dieß wäre eine Ungereimtheit. Wäre sie nicht unfehlbar, dann könnte freilich keiner einzigen von allen ihren Entscheidungen Glauben beigemessen werden; man würde stets im Schwanken seyn, ob denn auch wohl die Kirche in diesem oder jenem Falle richtig entschieden habe, ob sie nicht dem Arius, Nestorius, Eutyches und andern Häresiarchen zu nahe getreten, ob deren Lehren nicht vielleicht doch richtig oder wenigstens unverfänglich gewesen seyen. Aber ein solcher Gedanke, ein solcher Zweifel an der göttlichen Kirche und an dem Worte Christi wäre selbst der erste Irrthum, der alle andern zeugt. Es ist daher nur Eine Wahl: entweder die Glaubensentscheidung der Kirche gläubig und vertrauensvoll annehmen oder mit dem Anathem, welches die Kirche auf die Irrlehre legt, aus ihr scheiden.

Als das Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit erscheint

---

[7]) Vergl. *Orsi* (s. Not. 13).

[8]) *Orsi* a. a. O. p. 174. sqq.

[9]) Vergl. Cap. *Damnamus* 2. §. 1. §. 2. X. 1. *de summa Trin.*

[10]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 66.

[11]) *Bolgeni* a. a. O. Cap. 82. n. 83. p. 136.

in den zuvor angeführten Beispielen das öcumenische Concilium; somit unterliegt dessen Infallibilität keinem Zweifel. Das öcumenische Concilium [12]) ist aber die Versammlung aller Bischöfe, mit Einschluß des römischen. Bleiben einzelne Bischöfe aus, wie z. B. auf dem sechsten kein Bischof aus Spanien anwesend war [13]), so verliert dadurch das Concilium seine Bedeutung, als eines, welches die ganze lehrende Kirche repräsentirt, nicht; erscheint aber der römische Bischof nicht, weder selbst noch in der Person von Legaten, oder verläßt er das Concilium, so ist es keine öcumenische Synode mehr (§. 84. S. 242), kann dann also auch keine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen abgeben [14]). Der Papst hat daher auch das Recht, den Beschlüssen des Conciliums seine Bestätigung zu ertheilen oder ganz oder theilweise zu verweigern [15]). Ist aber das öcumenische Concilium gar nicht versammelt — und die Kirchengeschichte zählt überhaupt nur neunzehn öcumenische Synoden auf, — so hat, ebenfalls nach Ausweis der Geschichte, während der Zwischenzeit der römische Bischof viele Entscheidungen in Glaubenssachen erlassen und es haben diese

---

[12]) Näheres über die Concilien. §. 83. u. ff.

[13]) *Orsi* a. a. O. p. 433. Ja bisweilen waren öcumenische Concilien weniger zahlreich besucht als particulare Synoden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 125. S. oben §. 84. S. 237. u. ff.

[14]) Vergl. *Bennettis*, a. a. O. Die Geschichte der Concilien in dieser Beziehung behandelt vorzüglich *Orsi*, de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei Controversiis judicio. Tom. I. P. I.

[15]) S. oben §. 85. S. 262. u. ff. Wichtig ist in dieser

in der Kirche stets dasselbe Ansehen genossen, wie die von dem Concilium ausgegangenen [16]). „Schon oft" so schrieben die Bischöfe von Thyana und Tharsus an Papst Sixtus III., „schon oft hat ehedem Euer apostolischer Sitz gegen das aus Alexandrien aufwachsende häretische Unkraut genügt, um während der ganzen Zeit hindurch, die Lüge zu überführen und die Gottlosigkeit zu unterdrücken [17])." So wurde auch der Brief Leo's an den heiligen Flavianus über die Eutychianische Ketzerei von dem Chalcedonischen Concilium als ein dasselbe vollständig verbindendes Glaubensdecret angenommen [18]), und so wie die frühere so bietet auch die neuere Zeit eine Menge von Beispielen der Art. Das Bedürfniß der Kirche forderte für die Zeit, zu welcher das Concilium nicht ver-

---

Beziehung das Schreiben des Papstes Gelasius an die Bischöfe von Dardanien: Totum in Sedis Apostolicae positum est potestate. Ita quod firmavit in Synodo (Chalc.) Sedes Apostolica hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem; et sola rescidit, quod praeter ordinem congregatio synodica putaverat usurpandum. — Vergl. auch *Nicol. Pap. I.* Epist. 7. ad Mich. Imp.: Denique in universalibus synodis quid ratum vel quid prorsus acceptam, nisi quod Sedes beati Petri probavit (ut ipsi scitis) habetur? Sicut e converso quod ipsa sola reprobavit hoc solummodo consistat hactenus reprobatum. Vergl. *Orsi* a. a. O. Vol. II. p. 189. sq.

[16]) Vergl. *Eug. Lombard*, Regale Sacerdodium. p. 514. sq. — *Sfondrati*, Gallia Vindicata. p. 713. sqq. p. 717. sqq.

[17]) Bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. Ep. 4. n. 2. col: 1246. —

[18]) S. *Ballerini*, App. ad Vindicias auct. pontif. p. 254. sq. — *Orsi* a. a. O. Vol. I. p. 220. sq.

sammelt war, ein Organ zur unfehlbaren Entscheidung sowohl in Sachen des Glaubens als auch des damit zusammenhängenden höchsten Sittengesetzes[19]), und Christus schiene seine Verheißung der kirchlichen Unfehlbarkeit nicht erfüllt zu haben, wenn er in seinem Reiche nicht für ein solches Organ, außerhalb des Conciliums, gesorgt hätte[20]). Wie hätte es der Kirche wohl von der Zeit nach dem Tode der Apostel bis zu der ersten öcumenischen Synode, welche im Jahre 325 Statt fand, ergehen müssen, wenn bis dahin keine höchste unfehlbare Autorität in ihr gewesen wäre[21]). Es erscheint daher der Papst, dessen Zutritt dem Concilium, dem öcumenischen, wie dem particularen[22]), die Unfehlbarkeit verleiht[23]), auch ohne das Concilium als das vollständig genügende Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit[24]).

Und das ist er auch[25])! auf seiner Infallibilität be-

---

[19]) *Duval* a. a. O. Q. 7. p. 492. Vergl. *Biner*, Tract. theol. jurid. d. summa trinit. p. 141. — *Ferraris*, biblioth. promta. s. v. Papa. II. n. 46.

[20]) *Veith*, de primatu et infallib. §. 40. n. 2. p. 130.

[21]) *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 51. p. 53.

[22]) *Bennettis* a. a. O. p. 125.

[23]) Vergl. Cap. *Significasti* (4) X. *d. elect.*: cum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem facta sint et robur acceperint. (S. oben §. 86. S. 286). — So erlangte namentlich die zweite öcumenische Synode erst durch den nachfolgenden Beitritt des Papstes Legitimität und Gültigkeit. Vergl. *Orsi* a. a. O. Vol. V. p. 318. u. oben §. 84. S. 244. — S. noch ebend. Vol. II. p. 202. und oben Note 14. — Vergl. *Veith*, a. a. O. n. 1.

[24]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 251.

[25]) Vergl. die Erörterungen in §. 12. §. 14. §. 17. §. 21. §. 22. §. 23. §. 24. §. 83. u. ff.

ruht die des Conciliums, auf seiner, da sie auf ihm steht, die der Kirche. Diese Auszeichnung ist ihm nicht als dem Bischof von Rom, sondern deshalb zu Theil geworden, weil er wegen seines Episkopates dem Apostel Petrus in den Primat succedirt ist. Die Unfehlbarkeit ist also mit dem Episkopate überhaupt, wie mit dem römischen durch den Primat, nicht mit dem Primate durch den Episkopat verbunden worden. Dadurch ist der römische Bischof der stellvertretende Grundstein, das Fundament des Glaubens geworden, gegen welches sich wohl die von dem heiligen Bau getrennten Steine zu verbinden, dessen unerschütterliche Festigkeit sie aber nicht zu zerstören vermögen[26]); dadurch ist er der prophetische Lehrer geworden, für welchen Christus gebetet hat, daß sein Glaube nicht abnehme[27]), und von daher, wo der Glaube nicht abnehmen kann, muß auch der Kirche in allen Fällen, wo derselbe angefochten wird, die Hülfe kommen[28]). Eben dieser feste Glaube war die Ursache, warum Petrus zum Fundamente der Kirche erwählt wurde, denn kraft seines Glaubens gab Petrus auch die erste Glaubensentscheidung ab. Ihm allein verlieh es Gott, die richtige Entscheidung auf die Glaubensfrage über die Person Christi auszusprechen, indem der Apostel alle Zweifel mit dem glaubensvollen Worte durchschneidend, ausrief: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen

---

[26]) Vergl. *Soardi*, de suprema Rom. Pontif. autoritate. V. I. p. 9.

[27]) *Soardi* a. a. O. p. 17. sqq. — Vergl. auch *Palafox*, delle excellenze di S. Pietro. Lib. IV. cap. 36. (Vol. II. p. 154. sq.). —

[28]) *Bernard*. Epist. 191. ad Innoc. II.

Gottes!" So sollen auch seine Nachfolger in allen Zweifeln, kraft des Gebetes Christi, welches er in seinem Leiden zum Vater emporsendete, die Glaubensentscheidungen abgeben und dadurch ihre Brüder stärken[29]). Es handelt sich also nicht um diese oder jene Meinung, welche ein Papst über einen Glaubenspunkt haben mag — sie kann eine irrthümliche seyn — sondern lediglich darum, daß der Papst die Zuflucht[30]), die Gewähr, das Fundament, der unfehlbar entscheidende Lehrer der Kirche dann sey, wenn er als das höchste Oberhaupt um eine solche Entscheidung, wie damals von Christus selbst, so jetzt von seiner Braut, welche die Pforten der Hölle bedrohen, aufgefordert wird[31]). Er der Freund des Bräutigams hat dafür zu sorgen, daß die Braut von schändlicher Lippen und boshafter Zunge Gerede bewahrt werde; von ihm erwartet mit Sehnsucht die Kirche, daß er, von Gott auf die Schrecken erregende Höhe, auf den heiligen Boden gestellt, wo Petri Füße gestanden, mit seinen Händen alle Pflanzung ausreiße, die nicht Er, der Herr gepflanzt[32]). Hat aber der römische Bischof in

---

[29]) Vergl. Cap. *Majores* 3. X. d. baptism. — (III. 42.) Viele andere hieher gehörige Stellen sind bei *Soardi* a. a. O. Praef. p. XIX. p. XX. gesammelt.

[30]) Petra refugii nennet ihn in dieser Beziehung der heilige Thomas von Aquin in seiner Schrift contra error. Graec. —: Petra refugii, cui toti libera potestate loco Dei est jus discernendi secundum claves, a Domino datas.

[31]) *Ballerini*, de vi ac ratione prim. Rom. Pontif. p. 286.

[32]) *Bernard.* Epist. 238. ad Eugen. — Vergl. S. Bernardi Abbatis Claraevall. Doctrina de Rom. Pontif. jurisd. in univers. eccles. vindicata. (Rom. 1761) p. 105. p. 173.

seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche entschieden, so ist seine Entscheidung eben so wahr, wie jene, die Petrus gab, eben so kräftig, eben so gültig; sie ist es durch sich selbst und braucht, wie es dort, als Petrus dem Heilande antwortete, nicht der Zustimmung der Apostel bedurfte, nicht erst durch die Kirche oder den Episkopat bestätigt zu werden. Es ist daher ein ganz falscher Satz, daß die Glaubensdecrete des Papstes bloß eine provisorische Gültigkeit hätten [33]), bis daß die Kirche sie angenommen oder wenigstens ihnen nicht widersprochen habe [34]), während im Gegentheil gerade umgekehrt es richtig ist, daß ein jeder derartiger Beschluß des übrigen Episkopates nur provisorisch gilt, bis daß das Oberhaupt der Kirche (§. 24. S. 193) ihm beigetreten ist. Nicht die Kirche also gibt dem Papste die Gewißheit, sondern sie empfängt sie von ihm, denn sie steht auf ihm, als auf dem Fundament, nicht er auf ihr; sie nimmt die Entscheidung des Papstes an, weil sie dem Glauben Petri glaubt; vorher waren Zweifel da, Petrus hat gesprochen, jetzt sind sie entschwunden [35]). Eben als der Nachfolger Petri darf der Papst, wie dieser die Stimme erheben und sagen: „Ihr meine Brüder wißt, daß vor alter Zeit Gott sich uns erwählt, damit durch meinen Mund die Völker

---

[33]) Wie ihn Tournely und viele Andre aufstellen.

[34]) S. *Ballerini* a. a. O. p. 289. — Append. ad Vindic. auct. pontif. p. 253. sqq. — S. auch *Muzzarelli*, Primato ed Infallibilità del Papa (Il buon uso della logica in materia di religione. Opusc. 3. Vol. I. p. 156). — *Veith*, de primatu et infallibilitate. Sect. II. §. 37. (Ed. Mechl. p. 116. sqq.). —

[35]) Vergl. *Lombard*. a. a. O. p. 517. — S. auch *Regin. Polus*. de Conciliis. Quaest 36.

das Evangelium vernehmen und daran glauben sollen[36])." Daher soll auch an seinen Ausspruch sich der feste unverbrüchliche Glaube knüpfen; dieß anerkennend ruft — nach dem gegen die Pelagianer erfolgten Ausspruche des Papstes — der heilige Augustinus[37]) aus: „Die Sache ist zu Ende; wenn doch auch nur der Irrthum am Ende wäre!" So wird die Kirche, so werden die Bischöfe durch die Glaubensentscheidungen Petri oder dessen, durch den Petrus spricht, gestärkt; wäre dem nicht so, so würden ja ganz im Gegensatze zu der Verheißung Christi, die Brüder Petrus stärken müssen. Die Verheißung, daß der Glaube Petri nicht abnehmen solle, kommt freilich auch ihnen zu Statten, aber nur insofern, als der römische Bischof ihr Haupt ist und als die dem Haupte erwiesene Gnade sich auch den Gliedern mittheilt[38]).

§. 89.

2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes.

Einer weiteren Begründung durch die Zeugnisse der kirchlichen Tradition und andrer historischer Beweise, so wie einer besonderen Unterstützung durch theologische und philosophische Gründe wäre an sich die durch die Worte

---

[36]) *Act.* XV. 7.

[37]) *August.* Serm. 131. de verb. apostol. c. 10.: Causa finita est! utinam aliquando finiatur error! — S. auch Lib. II. ad Bonif. c. 8. Literis beatae memoriae Innocentii de hac re dubitatio tota sublata est. — Vergl. *Soardi* a. a. O. Lib. I. cap. 4. p. 51. sqq. — *Ballerini*, de vi ac rat. p. 158. sqq. — *Orsi* a. a. O. Vol. III. p. 22.

[38]) *Lombard* a. a. O. §. 89.

der heiligen Schrift dargebotene Unfehlbarkeit des römischen Bischofes nicht bedürftig. Allein eine kurze Zusammenfassung dieser Zeugnisse, deren manche bereits oben berücksichtigt wurden, dient doch dazu, die eigentliche Bedeutung der päpstlichen Infallibilität klarer erscheinen zu lassen.

Allerdings ist die Infallibilität des Papstes in der Kirche nicht ausdrücklich als ein Glaubenssatz formulirt, dennoch aber stets von der Kirche darin anerkannt worden [1]), daß diejenigen, welche einem Glaubensdekrete des Papstes nicht Folge leisten wollten, eben dadurch aus der Kirche ausschieden [2]). Es haben daher die Concilien die Unfehlbarkeit des Papstes ganz unbedingt vorausgesetzt [3]); ohne ein Wort der Widerrede konnte Philippus, der päpstliche Legat auf dem Concilium zu Ephesus sagen, daß Petrus in seinen Nachfolgern lebe und daß er, wie es allen Jahrhunderten bekannt sey, als Haupt der Kirche und die Seele des Glaubens durch sie Urtheil spreche [4]), und die Väter des Conciliums von Chalcedon riefen bei der Vorlesung des oben erwähnten Briefes Leo's des Großen aus: „das ist der Glaube der Väter!

---

[1]) Vergl. *Biner*, tract. theol. jurid. de summa trinitate str. p. 145) — *Stapleton*, Controv. theolog. Contr. III. de primario subjecto protestatis Ecclesiasticae quaest. VI. bei *Roccaberti*, Bibl. pontif. max. Tom. XX. p. 84. sqq.

[2]) *Sfondrati* Gallia vindic. p. 705.

[3]) *Leitam*, Impenetrabilis pontif. dignitat. clypeus. Diss. 6. Sect. 4. p. 179., wo auch Sect. 5. bis 10. die ganze Reihenfolge von Zeugnißen aller Jahrhunderte zusammengestellt ist. Vergl. auch *Böckhn*, Comment. in jus can. univ. Vol. I. p. 219. sqq.

[4]) *Conc. Ephes.* Act. 3. (bei *Labbé*, Conc. Tom. III. col.

So glauben wir Alle! So glauben die Rechtgläubigen! Anathema über den, der nicht so glaubt! Petrus hat durch Leo gesprochen!" wie die Synode selbst in ihrem an den Papst gerichteten Schreiben sagt: „Den Glauben, der aus Vorschrift des Gesetzgebers bis auf uns gekommen ist, hast du bewahrt, Du, der uns Allen als der Verkündiger der Stimme Petri bestellt bist [5])!" Mit welchem Jubel und Beifall wurde der Brief Agatho's von dem sechsten öcumenischen Concilium aufgenommen, „seine Lehre sey wie vom Finger Gottes geschrieben", schreibt die Synode an den Kaiser und indem sie von dem Papste die Bestätigung ihrer Beschlüsse erbittet, sagt sie: „wir haben nach deinem uns zuvor gegebenen Urtheilsspruch mit Anathema die Häresie getödtet; wir, vom heiligen Geiste und durch deine Lehre erleuchtet, haben die feindlichen Lehren der Gottlosigkeit zurückgeschlagen, und den geradesten Pfad der Rechtgläubigkeit gebahnt [6])." Dieß ist die Sprache, welche die öcumenischen Synoden führen und namentlich bezeichnet das Concilium von Florenz den Papst als den Vater und den Lehrer aller Christen, dem von Christus selbst in Petrus die volle Gewalt, die Kirche zu regieren und zu leiten übertragen

---

1153). — Vergl. die Schrift: Roman. Pontif. summa auctoritas jus et praestantia occumenicorum concilior. (Favent. 1779.). p. 43.

[5]) *Conc. Chalc.* Act. 2. (bei *Mansi*, Conc. Tom. VII. col. Vergl. *Ballerini*, de vi ac rat. prim. Cap. 13. §. 13. p. 183. — *Veith*, de primatu et infallib. §. 38. p. 126.

[6]) *Conc. Constant.* III. (bei *Mansi*, a. a. O. — Vergl. die oben Note 4 angeführte Schrift p. 62. sqq. — *Orsi* a. a. O. Vol. I. p. 410.

ist[7]). — In ganz gleicher Weise sprechen sich auch die Kirchenväter[8]), welche den bekannten Stellen der heiligen Schrift eben diese Deutung geben, dahin aus, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich durch den Papst kund gebe; namentlich ist der heil. Irenäus[9]) hieher zu ziehen, dessen in dieser Beziehung so berühmten Worte (§. 21. S. 151) von denen, welche die Vertheidigung der französischen Kirche gegen den Gallicanismus übernommen, mit Recht an die Spitze der Zeugnisse der entschiedensten Anerkennung, welche auch jene stets der Infallibilität des Papstes gezollt hat[10]), gestellt werden[11]). Eben so wenig ha-

---

[7]) *Conc. Florent.* Sess. 25. (bei *Labbé* a. a. O. Tom. XVIII. col. 526). Definimus Sanctam Apostolicam Sedem ut Romanum Pontificum successorem esse B Petri Principis Apostolorum et verum Christi Vicarium; totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et dortovam et ipsi in J. Petro pascendi et regendi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem datam esse. Ueber das Concilium von Florenz s. auch *Veith*, Richer. Syst. confutat. Sect. II. §. 30. (Edit. Mechlin. p. 167.) —

[8]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. Cap. 13. — *Lombard*, Regale Sacerdot. p. 495. sqq. — *Sfondrati*, Gallia vindic. p. 687. sqq. p. 766. sqq. — *Devoti*, Instit. jur. can. Vol. IV. p. 56. — Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 246.

[9]) *Ballerini* a. a. O. §. 1. — Appendix ad Vindic. p. 255. 256. — *Kempeners*, de Rom. Pontif. primatu. p. 145. sqq. —

[10]) *Soardi* de suprema Rom. Pontif. auctor. Lib. I. c. 3. p. 28. sqq.

[11]) Bedeutend ist auch das Zeugniß des heil. Thomas von Aquin, welcher sagt (*Quodlibet.* X. art. 6): magis standum est sententiae Papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam in judicio profert, quam quorumlibet sapien-

ben aber auch die römischen Kaiser an dieser Unfehlbarkeit gezweifelt; ein besonders vollkommenes Anerkenntniß spricht aber Valentinian III. in einem Schreiben an Kaiser Theodosius II. aus, indem er ohne Umschweif dem Papste die richterliche Entscheidung über den Glauben beilegt [12]); in ganz ähnlicher Weise drückt sich Kaiser Justinian in einem Briefe an Papst Johannes aus [13]).

Unter diesen Umständen ist es daher auch nichts weniger als Anmaßung, wenn selbst die von den Päpsten herrührenden Canones die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche als eine sich von selbst verstehende Sache behandeln. Man kann gegen diese Zeugnisse nicht den Einwand machen, daß die Päpste sie für sich selbst ablegten; sie thaten dieß unwidersprochenermaßen vor den Augen der ganzen Welt, sie thaten dieß den öcumenischen Concilien gegenüber; auch nimmt man ja die Zeugnisse von Kaisern und Fürsten in ihrer eignen Sache, wenn sie sich in Urkunden ausgesprochen haben, als völlig unverdächtig an, warum nicht von dem Papste, der in seinen Ge-

---

tum in scripturis opinioni. Ferner (Summa. II. 2. Q. 1.) Respondeo dicendum, ad illius auctoritatem pertinere editionem Symboli, ad cujus auctoritatem pertinet, determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur: hoc autem pertinet ad auctoritatem Petri.

[12]) *Valentin. Imp.* Epist. unter den Briefen Papst Leo's I. bei ***Ballerini*** S. Leon. M. Opera. Vol. II. col. 961.: *ἵνα ὁ μακαριότατος ἐπίσκοπος τῆς Ρωμαίων πόλεως, ᾧ τὴν ἱεροσύνην κάτα πάντων ἡ ἀρχαιότης παρεσχε, χώραν καὶ εὐπορίαν ἔχειν περί τε πίστεως καὶ ἱερέων κρίνειν.* Vergl. ***Orsi*** a. a. O. p. 210.

[13]) ***L. 7. Cod. d. summa trinit.***

rechtsamen von allen Bischöfen anerkannt wurde [14]), die sich gar oft Belehrung von ihm erbaten [15]). Es konnte daher Innocenz I. mit Fug und Recht das Bewußtseyn seiner päpstlichen Infallibilitat gegen die zu Milevis versammelten Bischöfe dahin aussprechen: daß, so oft es sich um den Glauben handle, seine Brüder und Mitbischöfe sich wegen des Wohles der Kirche an den Nachfolger Petri zu wenden hätten [16]), und es hat der Pseudo-Isidor Papst Sixtus II. nicht zu viel sagen lassen: er sey dessen eingedenk, daß er an Stelle dessen der Kirche vorstehe, dessen Bekenntniß von Jesus Christus verherrlicht sey und dessen Glaube nie eine Häresie gehegt, sondern alle Häresien vernichtet habe [17]). Es schrieben da-

---

[14]) S. *Veith* a. a. O. §. 34. p. 101. — *Paul. Stephani* Dissert. d. supremo-dogmaticis episcoporum judiciis sanctae sedis apostolicae auctoritate opportune muniendis. (Venet. 1760. 4to) Cap. 11. §. 15. p. 186. — *Lombard.* a. a. O. p. 405. Auch sind hieher mehrere sehr entschiedene Aeußerungen zu ziehen, welche sich in den Briefen des heil. Gregorius finden, z. B. Lib. IV. Epist. 38. ad Theod. Regin. (Edit. Paris. Vol. II. col. 718. V. 20. ad Maurit. Imp. col. 747.) und VII. 40. ad Eulogium (col. 887).— Vergl. *Leitam*, Diss. 6. p. 166.

[15]) Hier finden die Worte von *Plin.* Lib. X. Epist. 101. ad Trojanum ihre Anwendung: Solemne est mihi, Domine, omnia de quibus dubito, ad te referre; quis enim potest melius vel cunctationem meam regere, vel ignorantiam instruere?

[16]) Cap. *Quoties.* 12. C. 24. Q. 1.

[17]) Can. *Memor sum.* 10. ead. (*Pseud. Isid.*) — Vergl. auch Can. *Haec est fides.* ead. (ist von einem spätern Verfasser als der heil. Hieronymus, dem er zugeschrieben wird). S. *Berardi* Gratian. can. gen. Vol. III. p. 155.

her auch Gregor IV.[18]) und Leo IX.[19]) nichts Neues vor, wenn sie verlangten, daß alle wichtigen Religionssachen an sie gebracht werden sollten, und Innocenz III.[20]) so wie viele seiner Nachfolger[21]) wiederholen in dieser Beziehung nur das nämliche Prinzip, daß durch den heiligen Petrus dieß Privilegium Rom zu Theil geworden sey.

Außer diesen gewichtigen Zeugnissen, welche selbst dadurch noch an Entschiedenheit gewinnen, daß der Ursprung und die Neuheit der entgegenstehenden Ansicht sich leicht nachweisen lassen[22]), sprechen für die Unfehlbarkeit des Papstes die nämlichen Gründe, welche zuvor (§. 88) für die Infallibilität der Kirche angeführt wurden. Ist der Papst der höchste Lehrer der Kirche, so muß er die Unfehlbarkeit haben. Er, der als Fundament die ganze Kirche vereint, der die höchste Binde- und Lösegewalt hat und dazu bestimmt ist, als Oberhirt seine Heerde auf die Weide der Wahrheit zu führen, der als höchster Kirchenfürst Alle zum Gehorsam zwingt, muß also auch diese Gewalt in Betreff der Lehre haben[23]). Ist er um der

---

[18]) Can. *Praeceptis*. 2. Dist. 12. — Vergl. Can. *Licet plerumque* 4. Dist. 45.

[19]) *Leon. IX.* Epist. ad Petr. Antioch. Patriarch.

[20]) Cap. *Quum ex illo*. X. d. transl. episc. (I. 7.) — Cap. *Majores*. X. d. baptismo. (III. 42). —

[21]) Vergl. noch mehrere hieher gehörende Stellen bei ***P. Stephani*** a. a. O. p. §. 14. p. 185. sq. — *Alteserra*, Eccl. jurisd. vindiciae. (Paris 1703. 3to). Lib. X. c. 2. p. 59. — S. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vindic. Vol. I. p. 101. — *Zaccaria* Antifebronius vindicatus. Vel II. p. 358. sqq.

[22]) *Ballerini*, Append. ad. Vindicias. p. 283. — *Zaccaria*, a. a. O. Vol. II. p. 315. sqq.

[23]) *Ballerini*, de vi ac rat. prim. p. 261.

Einheit willen da[24]), soll er die Kirche vor der Trennung im Glauben durch die Häresie, soll er sie vor dem Schisma, welches das Band der liebevollen Anhänglichkeit aller Glieder untereinander und zu dem Haupte zerreißt und die Häresie stets im Gefolge hat, bewahren, so muß er auch die Mittel dazu haben, dieß zu verwirklichen[25]). Wenn er dieß nicht schon aus sich selbst könnte, so wäre er nicht genügend und man müßte entweder leugnen, daß der Primat um der Einheit willen da sey, oder ihn für den Zweck, zu welchem er da ist, nicht für ausreichend halten[26]). Wehe dem Fürsten, dem es an den Mitteln fehlt, sich als den Einheitspunkt in seinem Reiche zu behaupten, und die dazu erforderlichen Mittel sollte Christus seinem Statthalter auf Erden vorenthalten haben? Es ist daher auch nothwendig, daß der römische Bischof nicht bloß Etliche, sondern er muß Alle insgesammt und ohne Unterschied zur Annahme seiner Glaubensentscheidungen zwingen können, also auch die Lehrer, die Bischöfe selbst[27]). Diese sind die Schaafe,

---

[24]) Vergl. *Thom. Aquin.* contra gent. Lib. IV. c. 76. n. 2: Ad unitatem Ecclesiae requiritur, quod omnes fideles fide conveniant. Circa vero ea, quae fidei sunt, contingit questiones moveri; per diversitatem autem sententiarum divideretur Ecclesia, nisi in unitate per unius sententiam conservaretur. Exigitur ergo ad unitatem Ecclesiae conservandam, quod sit unus, qui toti Ecclesiae praesit.

[25]) Vergl. *Veith* a. a. O. §. 31. p. 91. — *Devoti*, Jus can. univ. Vol. I. p. 90.

[26]) *Ballerini*, Appendix ad Vind. p. 254.

[27]) *Ballerini*, a. a. O. p. 259. — de potest. Cap. 4. p. 56. sqq.

die Petrus untergeordnet werden, sie sind die Brüder, welche an ihn zur Stärkung so ausdrücklich, wie Niemand sonst, gewiesen werden [28]). Aber hier genügt nicht bloß, daß sie sich nicht äußerlich gegen die Glaubensentscheidung erklären, sondern sie müssen auch innerlich consentiren, selbst ihnen ist der Zweifel, nachdem einmal der Papst entschieden hat, nicht mehr gestattet [29]). Und in Wahrheit darf auch von dem Stellvertreter Christi das Wort, welches Petrus selbst zum Heilande sprach, angewendet werden, das Wort: „Herr, zu Wem sollen wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens!" [30]) denn Christus hat ihn in Allem zu seinem Stellvertreter gemacht. — Aber auch schon aus der der Kirche verheißenen Unfehlbarkeit, vermöge welcher sie in keinen Irrthum geführt werden kann, folgt die Infallibilität des römischen Bischofs [31]). Es muß in der Kirche Einer da seyn, der nicht irrt, der, wie in dem weltlichen Staate in allen zweifelhaften Fällen den letzten inapellabeln Entscheid gibt [32]); da hier aber dieser Entscheid sich auf die Lehre bezieht, so muß der Entscheidende unfehlbar seyn. Hätte der Papst diese Eigenschaft nicht, so läge ein großer Widerspruch, ja eine Unmöglichkeit darin, wenn man ihm als Lehrer folgen müßte und sich von ihm, wenn er irrt, nicht lossagen dürfte. Von Petrus aber

---

[28]) *Leitam*, a. a. O. Diss. 6. p. 165.

[29]) *Ballerini*, Appendix ad Vind. p. 260. — de vi ac rat. prim. Cap. 13. §. 14. n. 75. p. 193. sqq.

[30]) *Ev. Joann.* VI. 69.

[31]) *Ballerini*, Append. p. 265. —

[32]) *De Maistre*, du Pape. Vol. I. p. 3.

sich nicht trennen dürfen — und wer sich von ihm trennt, steht nicht mehr auf dem Fundamente der Kirche, also auch nicht mehr in der Kirche[33]) — heißt daher schon so viel, als: er ist unfehlbar in allen seinen Bestimmungen über Glauben und Moral[34]). Wenn man ihm wegen seiner Unfehlbarkeit nicht folgen müßte, so wäre es auch in der That ein wunderliches Privilegium für ihn, der höchste Lehrer der Kirche zu seyn. Wäre er dem Irrthume unterworfen, wer wäre dann nicht berechtigt, die Lehrkanzel zu besteigen und seine eignen Ansichten dem Menschengeschlechte als die richtigen zu verkünden[35]). Das würde zunächst jeder Bischof können, da er ohnehin als Lehrer in der Kirche bestellt ist; er würde aber mit dem Rechte, den Papst der Fehlbarkeit zu zeihen, auch das Recht haben, ihm den Gehorsam aufzukündigen[36]) und umgekehrt wird derjenige, welcher dem Papste nicht gehorchen will, immer — wie die Erfahrung zeigt — behaupten: daß der Papst irre[37]). Aber wer brauchte dem fehlbaren Bischofe zu folgen? Keiner seiner Diözesanen. Jeder von ihnen würde ebenfalls lehren dürfen, was er für das Richtige hielte. Freilich wäre ein Solcher, da er für sich die Unfehlbarkeit auch nicht vindiciren kann, ebenfalls der Kritik seiner Ansichten unterworfen und man könnte davon annehmen und verwerfen, so viel man wollte. So müßte es also auch

[33]) Cap. *Quoniam.* 25. C. 24. Q. 1. — Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7).

[34]) *Ballerini*, de vi ac rat. prim. p. 263.

[35]) *Muzzarelli* primato ed infallibilità. p. 146. sqq.

[36]) *de Maistre* a. a. O. p. 8.

[37]) *Lombard.* a. a. O. p. 484.

dem Papste ergehen, falls er als Lehrer der Kirche dem Irrthum unterworfen wäre. Was nützte ihm die Prärogative der ersten Cathedra, wenn Niemand seine Lehre anzunehmen, Niemand mit seinem Glauben übereinzustimmen brauchte? Auch heilt man den Schaden damit nicht, wenn man sagt: die Entscheidung des Papstes gebiete ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen[38]) oder gestatte nicht, daß man, so lange die Kirche nicht widerspreche, wider sie lehre[39]). Im Gegentheil, wenn der Papst eine irrthümliche Entscheidung abgegeben hätte, so wäre ein Stillschweigen unrecht, man müßte eine solche Entscheinung detestiren und wenn man sie berichtigen kann, auch dagegen lehren. Es ist ersichtlich, daß jene Art von Passivität, bei welcher man sich ohne innere Ueberzeugung (s. S. 326) bloß in Schranken hält, die Unfehlbarkeit des Papstes im Prinzip wieder aufhebt[41]). Denn diesen Grad von Unfehlbarkeit, daß seine Decrete gelten, so lange die Kirche keinen Widerspruch erhebt, hat jeder einzelne Bischof auch. Auf solche Weise würde die Auctorität des Papstes lächerlich, namentlich dann, wenn etwa ein völlig ungelehrter oder sehr sündhafter Mann den Stuhl Petri bestiege. Wem könnte es auch nur ein-

---

[38]) S. *Schenckl*, Instit. jur. eccles. P. I. §. 234. — Frey, kritischer Commentar. Th. 2. §. 139. §. 140.

[39]) So lehrte Gerson.

[40]) S. *Duval.*, de suprema potest. Pontif. Rom. P. I. Q. 1. p. 468. — *Ballerini*, Appendix. p. 261. — *Kempeners* a. a. O. p. 134. — S. Bernardi Doctrina. (s. §. 88. Note 32) p. 102. sqq.

fallen, seinem Dekrete über Glaubenssachen oder seinen über das höchste Sittengesetz gegebenen Entscheidungen zu folgen [42]), wenn ihm, als dem Papste, nicht die Unfehlbarkeit von Gott verliehen wäre. Kann er irren, so kann die ganze Kirche mit ihm irren [43]) und man müßte sagen, die Kirche, welche stets seine Glaubensdekrete entgegengenommen hat, habe schon oft, ja sie habe von Anfang an geirrt. — Man kann sich hiebei nicht darauf berufen, daß ja der einzelne Bischof auch lehre und daß aus seiner Fehlbarkeit der Kirche im Ganzen kein wesentlicher Schaden erwachse und daß sie daher ja auch wohl ganz gut mit einem fehlbaren Papste bestehen könne [44]). Allein der Unterschied liegt hier zu Tage; der einzelne Bischof ist nicht das Fundament der Kirche, er ist nicht der höchste Lehrer; wenn er irrt, so kann er wohl großen Schaden stiften, aber er zieht nicht die ganze Kirche mit sich; irrt aber der Papst, Er, an den der ganze Episkopat gefesselt ist, so stürzte die Kirche in die Tiefe des Irrthums und die Pforten der Hölle würden sie überwinden.

In keiner Weise kann aber Christus seine Braut also verlassen haben; in solcher Weise hat Er sein Testament nicht geordnet, sondern er hat dem ganzen göttlichen Bau der Kirche, jedem einzelnen Steine seine ge-

---

[41]) *Veith* a. a. O. §. 40. n. 3. p. 131. sq.

[42]) *Muzzarelli* a. a. O. p. 147.

[43]) *Kempeners* a. a. O. p. 139.

[44]) *Ballerini*, Appendix. p. 266. *Muzzarelli* a. a. O. p. 150.

[45]) Vergl. *Lombard.* a. a. O. p. 520.

eignete Stelle, dem Grundsteine aber die gehörige Festigkeit verleihend, auch diejenige Beschaffenheit, Kraft und Ordnung gegeben, vermöge welcher sie als sein Reich auf Erden bis zum Ende der Tage bestehen und triumphirend in das Himmelreich hinüber gehen kann. So wie aber in dem Reiche der Natur Alles von Gott wohl geordnet ist[45]) und jede Sache nach ihrer Beschaffenheit auch ihre Bestimmung und nach ihrer Bestimmung ihre Beschaffenheit hat, so wie die Luft nicht durch das Wasser, sondern durch Feuer erwärmt, sie nicht durch den Schall, sondern durch das Licht erhellt wird, wie nicht die Schildkröte, sondern der Adler sie in kühnem Fluge durchschneidet, wie Gott dem menschlichen Leibe das Haupt nicht die andern dienenden Glieder, gleichsam als den König des Gedankens und des Willen gegeben, so hat Er auch in seinem Reiche der Gnaden auf Erden in dem römischen Bischofe das Haupt bestellt und diesem dazu auch die erforderlichen Eigenschaften gegeben, damit er, als höchster Lehrer der Kirche, allen Gliedern derselben die Gewähr sey, daß sie, ihm folgend, im Geiste und in der Wahrheit wandeln.

Allein was nützen alle diese Zeugnisse und Gründe, was nützt es den Abfall der andern Bisthümer, selbst der Patriarchate in den Gegensatz zu Rom zu stellen[46]), wenn die Geschichte selbst das lauteste Zeugniß abgibt, daß die Päpste, mit dem heiligen Petrus angefangen, oft gegen den Glauben und das Sittengesetz gefehlt haben? Dieß Letztere, die Fehltritte der Päpste gegen das Sitten-

---

[46]) Vergl. *Biner* a. a. O. p. 127.

gesetz, kann allerdings keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, aber unter der Infallibilität des Papstes wird auch nicht die Unsündhaftigkeit desselben verstanden. Es kommt hier lediglich auf seine Entscheidungen über Glauben und Moral an; wenn nun in Betreff solcher Decrete die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen wird, so ist damit auch noch nicht gemeint, daß jeder Ausspruch des Papstes, jede Aeußerung über den Glauben, darum schon den Charakter der Infallibilität an sich trage. Im Gegentheil persönlich, namentlich über Thatsachen[47]), ist der Papst fehlbar[48]) und dieß bedarf auch keiner weite-

---

[47]) Vergl. *Duval* a. a. O. Q. 1. p. 467.

[48]) Man giebt gewöhnlich *Alb. Pighius* Schuld, er habe zuerst den Satz aufgestellt, der Papst sey auch persönlich unfehlbar; dieß wirft ihm namentlich *Duval* a. a. O. p. 465, sich auf den Dominikaner Bannes berufend, vor; dieser greift auch wirklich mit Bezug auf das Werk des *Pighius*: Hierarchia ecclesiastica. Lib. IV. c. 4. denselben jener Lehre wegen an. (s. *Bannes*, Scholastica Commentaria in secundam secundae Angelici Doctoris S. Thomae. Duaci. 1715. Tom. III. p. 57). Wir lassen es hier ununtersucht, ob Pighius in seinen anderweitigen Schriften Unrichtiges gelehrt habe oder nicht, in seiner ganzen Hierarchia ecclesiastica aber findet sich keine Stelle, welche man berechtigt wäre, so zu deuten. Die betreffenden Stellen sind außer der angeführten (Lib. IV. c. 8). Lib. IV. c. 3. p. 218. p. 221. Lib. VI. c. 1. p. 399. c. 3. p. 407.). Man könnte allerdings sagen, Pighius hätte vielleicht den Unterschied zwischen dem Papst, wo er als Privatperson und wo er als höchster Lehrer der Kirche spreche, noch schärfer hervorheben sollen; allein er stellt den möglichen Irrthum des Papstes nicht in Abrede (IV. c. 8. p. 246), er fordert ebenfalls, daß der Papst vor seiner Entscheidung mit andern zu Rath gehen soll (p. 254. A.) und weicht auch darin

ren historischen Beweise; wenn aber der Papst in seiner Qualität als höchster Lehrer der Kirche, ausdrücklich, um über den Glauben und die Moral zu entscheiden, das Wort nimmt oder wie man dieß technisch dahin zu bezeichnen pflegt: wenn er ex Cathedra spricht: dann ist er unfehlbar. Dafür, daß die Päpste jemals in dieser Qualität geirrt hätten, läßt sich durchaus kein einziges Beispiel aufweisen [49]). — Am aller Wenigsten kann aber

---

von andern Vertheidigern der Infallibilität nicht ab, daß er den Can. *Si papa* 6. Dist. 40., dessen Auctorität ohnehin nicht sehr groß ist, dahin erklärt, daß er nur bedingt sey: der Papst solle verurtheilt werden, wenn er etwa häretisch werde (si forte esset); eben dieß erklärt auch Ballerini (s. §. 24. Note 27) mit Bezug auf die Aeußerung Innocenz III. Serm. 3. in die consecrat. suae.) für einen hypothetischen Fall. — Vergl. *Kempeners* de Rom. Pontif. primatu. p. 216. not. 1. S. auch oben §. 31. —

[49]) In dieser Beziehung ist nach den gründlichen Arbeiten Ballerini's und Andrer nichts mehr zu leisten übrig. S. *Ballerini* de vi ac rat. prim. Cap. 15. §. 7. p. 292. sqq. — Appendix ad Vindic. 272. sqq. — *Serry*, de Romano Pontifice in ferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio. p. 44. sqq. — *Orsi* de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 135. sqq. — *Sfondrati*, Gallica vindicata. p. 790. sqq. — *Lombard.* a. a. O. p. 530. — Klee a. a. O. S. 251. u. ff. — Besonders erwähnt mag nur der Fall des Papstes Anastasius II. werden, dessen in Can. *Secundum.* 8. und Can. *Anastasius.* 9. Dist. 19. von Gratian mit einigen von ihm hinzugefügten sehr haltungslosen Bemerkungen gedacht wird. Schon die *Correct. Roman.* haben auf die darin enthaltenen Widerspüche aufmerksam gemacht. Vergl. *Berardi*, Gratiani Canon. genuin. Part. II. Tom. I. cap. 47. p. 371.

die Mittelmeinung: der Papst, oder vielmehr die Reihefolge der Päpste im Ganzen betrachtet, könne wohl irren, aber nicht auf immer, und nicht auf lange Zeit; dasselbe Argument würde auch gegen die Infallibilität der Kirche überhaupt sich einwenden lassen[50].

§. 90.

3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra.

In Betreff der Ausdrucksweise: der römische Bischof sey unfehlbar, wenn er ex Cathedra spreche, haben sich mancherlei Zweifel geltend gemacht, die dann zu der Frage führten: woran man denn erkennen könne, ob der Papst ex Cathedra spreche oder nicht? Auch hat man den Ausspruch selbst an verschiedene Vorbedingungen, die der Papst erfüllt haben müsse[1], geknüpft; diese sind dann zum Theil von der Art gewesen, daß man die Unfehlbarkeit des ex Cathedra sprechenden Papstes zwar im Allgemeinen zugegeben, aber eigentlich für alle einzelnen Fälle wiederum in Frage gestellt hat.

Eine solche Vorbedingung für die unfehlbare Entscheidung kann insonderheit nicht die seyn, daß der Papst zuvor das Concilium befragt haben müsse, eben so wenig, als sein Ausspruch erst durch die nachfolgende Zustimmung des Conciliums Gültigkeit erhält (§. 30. S. 241).

---

[50]) Vergl. *Orsi* a. a. O. Vol. III. p. 447. sqq. — Klee a. a. O. S. 245. —

[1]) Vergl. Roman. Pontif. summa auctoritatis. (Favent 1779). Praef. p. 11.

Welchen großen Schwierigkeiten unterliegt aber die Zusammenberufung eines öcumenischen Concils, und welchen Zeitaufwand erfordern die Sitzungen desselben[2]). Nachdem das letzte zu Trient mit großer Mühe endlich zusammengekommen war, dauerte es beinahe zwanzig Jahre. Wenn also ein Glaubensstreit entsteht, so kann doch unmöglich die Kirche so lange in Zweifel bleiben, bis alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die einem Concilium im Wege stehen, überwunden sind. Darüber kann möglicher Weise ein halbes Jahrhundert vergehen, ehe es wirklich zu einer endlichen Entscheidung kommt. Soll unterdessen dem Irrthume gestattet werden, ungestört fortzuwuchern und täglich eine immer größere Schaar von Gläubigen der Kirche abwendig zu machen?[3]) Was soll also geschehen? an den eignen Bischof kann man sich nicht mit Sicherheit wenden, er selbst wartet auf die Entscheidung. Soll auch der Papst mit seinem Ausspruche auf das Concilium warten? Warum soll er alle die einzelnen dem Irrthum unterworfenen Bischöfe berufen? soll er nicht selbst die Entscheidung abgeben können, da nur Ihm allein Christus die Verheißung der Unfehlbarkeit gegeben hat? muß nicht gerade umgekehrt jedes Concilium auf den Entscheid des Papstes warten? (§. 30). Warum soll auf das Concilium wie auf einen neuen Messias gewartet werden, während der Stellvertreter des Messias schon da ist?[4]) Wo steht es auch geschrieben, daß die Infallibilität der Kirche sich erzeugte durch die

---

[2]) Vergl. *de Maistre*, du Pape. Vol. I. Chap. 2. p. 17.

[3]) *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 50.

[4]) Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift: p. 13.

Vereinigung von Papst und den andern Nachfolgern der Apostel? es steht aber geschrieben, daß Petri Glauben nicht abnehmen werde. — Aber auch damit wäre der Kirche schlecht gedient, wenn man den Papst einstweilen entscheiden ließe und nun auf die nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der Bischöfe warten wollte. Ist die Berufung eines Conciliums schwierig, ja unter Umständen fast unmöglich, wie will man sich des Consenses des über den Erdkreis zerstreuten Episkopates auch nur einigermaßen vergewissern, wie ihn erkennen? Wie, wenn Einige zustimmen, Andere nicht? Wenn nicht die Gesammtheit der Bischöfe an die Infallibilität ihres Oberhauptes glaubt, ist es durchaus unmöglich, daß überhaupt nur jemals ein Consens erzielt werden wird[5]). Es ist daher eben so wenig zulässig, daß die Zustimmung des Conciliums abgewartet, als daß von dem Ausspruche des Papstes an das Concilium eine Berufung eingelegt werde[6]); es können allerdings aus besondern Gründen päpstliche Entscheide auf einem Concilium berathend zur Sprache gebracht werden, dieß geschieht aber nicht wegen eines etwa obwaltenden Zweifels[7]).

---

[5]) Vergl. hierüber die scharfsinnige Ausführung bei *Muzzarelli* Primato ed Infallibilità del Papa. p. 155. sqq. (Il buon uso della logica in materia di religione. Vol. I. Opusc. 5).

[6]) *Veith*, de primatu et infallib. Rom. Pontif. Sect. II. §. 47. p. 158. sqq. s. die folg. Note. —

[7]) Vergl. *Ballerini*, Appendix ad Vindicias. p. 264. — *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 128. sqq. p. 282 sqq. und dessen (in Vol. II. befindliche) Diss.

Unter diesen Voraussetzungen würde dann freilich das Concilium bei den Bestimmungen über den Glauben überflüssig. Diese Behauptung kann man, in einem gewissen Sinne verstanden, unbedenklich zugeben, ohne daß sie die Würde der Concilien irgend beeinträchtigte, nämlich so: es ist zu dem Zwecke, um eine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen zu erlangen, nicht absolut nothwendig, daß der Papst erst ein Concilium berufe, sondern er kann auch ohne dasselbe entscheiden [8]). Aber dessenungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß relativ die Concilien auch in Betreff der Glaubensentscheidungen, für die Kirche ihre große Bedeutung haben (§. 83. S. 225) [9]). Es wird durch sie die päpstliche Auctorität unterstützt, indem der gesammte an einem Orte vereinigte Episkopat seine Uebereinstimmung mit dem römischen Bischofe ausspricht. Allein das versteht sich ja von selbst, die Bischöfe haben ja keine Freiheit, sie müssen ja, über den Erdkreis zerstreut oder

---

de sententia illustriss. P. de Marca circa modum conciliandi summam Rom. Pontif auctor. cum libertate suffragiorum in synod. oecum. p. 54. p. 52. sqq. — *Kempeners* de Rom. Pontif. primatu. p. 188. —

[8]) Vergl. *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 167. sq. Vol. II. 179. sqq. Vol. III. p. 504. sqq. — *Veith*, de primatu et infallibilitate Rom. Pontif. Sect. II. §. 43. p. 137. — *Zaccaria*, Antifebron. vindic. Vol. II. p. 454. sqq. — *Devoti*, Jus. can. univ. Proleg. Cap. 9. §. 11. p. 193. —

[9]) *Ballerini*, Vindiciae auctoritatis pontif. p. 244. sqq. Vergl. auch die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 55. p. 22. —

mit einander versammelt, den Ausspruch, wie der Papst ihn verkündigt, als unverbrüchliche Wahrheit hinnehmen. Auch dieser Einwand ist kraftlos, denn der Mensch ist überhaupt in seiner Wahl frei, er kann das Gute oder das Böse, er kann die Wahrheit oder den Irrthum nach freier Wahl annehmen, durch seinen Beitritt unterstützt er entweder das Wahre oder das Falsche. Es ist daher insonderheit der Beitritt der Bischöfe zu der Entscheidung des höchsten Oberhauptes der Kirche sehr wichtig; es ist sehr wichtig, ob sie ihre Pflicht nicht bloß des äußeren, sondern auch des inneren Gehorsams, dem Worte Gottes, nach welchem Christi Gebet Petrus fähig macht, seine Brüder zu stärken, zu glauben, erfüllen oder nicht. Die Bischöfe bleiben aber dessenungeachtet Richter und Urtheiler über das Dogma [10]); sie richten, aber sie richten pflichtgemäß so, wie entweder Petrus vor ihnen gerichtet hat oder sie richten, indem sie das bestätigende Urtheil Petri erwarten, nicht aber kann umgekehrt der höhere Richter durch sie gebunden seyn [11]). Dennoch hängt von dem beistimmenden Urtheile der Bischöfe in vielfacher Beziehung das Wohl der Kirche ab, und es haben daher die Päpste stets ein großes Gewicht auf diese Bestimmung des übrigen Episkopates gelegt. So rühmte Philippus, der Legat des Papstes, die zu Ephesus versammelten Väter, daß sie die Briefe desselben angenommen hatten [12]), und so hob auch Clemens V. bei

---

[10]) *Ballerini*, de potestate eccles. Cap. 2. n. 3. p. 28. — Appendix ad Vindic. p. 259. — *Orsi* a. a. O. Vol. I. p. 140.

[11]) Vergl. *Orsi* a. a. O. p. 142. — *Devoti* a. a. O. p. 52.

[12]) *Orsi* a. a. O. p. 153.

den von ihm erlassenen Glaubensdecreten es besonders hervor, daß dieß geschehen sey, mit Billigung des heiligen Conciliums [13]). Eben daher kann es auch unter Umständen wohlgethan seyn, wenn der Papst dem allgemeinen Wunsche nach Berufung eines Conciliums nachgibt, wie Leo I. in Betreff des Chalcedonischen es that[14]), und wie auch die letzte öcumenische Synode es ausspricht, daß für künftige Fälle der Papst, wenn es darauf ankomme, auch das Mittel der Berufung eines Conciliums zur Beilegung von Glaubensstreitigkeiten anwenden wolle [15]). Allein das Concilium mag berufen werden oder nicht, es wird dadurch an des Papstes Unfehlbarkeit gar Nichts geändert werden.

Da es aus den angeführten Gründen zu augenfällig ist, daß der Papst in seinen Glaubensdecreten nicht von dem Concilium abhängig seyn kann, so haben Viele die

---

[13]) Cap. unic. *d. summa trinit.* §. *Quibusdam.* 3. in Clem.: — sacro approbante concilio. — Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 38. p. 26.

[14]) *Ballerini*, p. 254. p. 254. p. 255.

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 25. Cap. ult. in fin. *d. Reform.* Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur, aut aliqua inciderint, quae declarationem — aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta: confidit sancta Synodus beatissimum Romanum Pontificem curaturum ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Concilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit vel commodiore quacumque ratione ei visum fuerit provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.

Vorbedingniß: er müsse wenn er ex Cathedra sprechen wolle, erst den gesammten Episkopat befragt haben, aufgegeben, dafür aber die andere gestellt, er müsse zuvor mit dem römischen Clerus oder mit den benachbarten Bischöfen Rath gepflogen haben[16]). Man hat in dieser Beziehung einzelne historische Beispiele für sich, doch diese fehlen freilich auch in Betreff der Concilien nicht. Als Papst Siricius die Verdammung über Jovinianus und seine Anhänger ausgesprochen hatte, theilt er dem heiligen Ambrosius in einem Schreiben die Nachricht davon mit der Bemerkung mit, er habe dieß gethan in Gemeinschaft mit dem ganzen Collegium der Priester, Diakonen und übrigen Cleriker der römischen Kirche[17]). Auch die spätere Zeit weist viele Fälle der Art auf, wo gerade der römische Clerus, als der dem Papste unmittelbar zunächst stehende, von ihm bei seinen Glaubensdecreten um Rath befragt worden ist. Die nämliche Stellung nimmt heute zu Tage das Cardinalscollegium im Ganzen, wie in seinen einzelnen Congregationen, in dieser Beziehung ein; da hierzu auch die benachbarten Bischöfe gehören, so ist es ebenfalls richtig, daß der Papst sich des Rathes derselben bediene. Es liegt hierin, daß der Papst bei seinen Glaubensdecreten die römische Kirche zu Rathe zieht, eine sehr große Auszeichnung derselben; diesen aber verdankt sie nicht sich selbst, sondern allein dem Umstande, daß Petrus in sie seine Cathedra gestellt hat. Es wäre

---

[16]) Vergl. darüber und dagegen: *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 3. sqq.

[17]) *Siric. P.* Epist. 7. ad divers. episc. (bei *Coustant*, Rom. Pontif. ep. col. 668). —

aber weit gefehlt, wenn man daraus ableiten wollte, daß der Papst, wenn er die römische Kirche nicht um Rath frage, dadurch seine Infallibilität einbüße oder daß die römische Kirche ein Recht habe, um Rath gefragt werden zu müssen [18]). In demselben Augenblicke, wo man dieß annähme, würde dem Papste die Infallibilität genommen und auf die römische Kirche übertragen, so wie auch dann, wenn man die Gültigkeit der päpstlichen Glaubensentscheidung von der nachfolgenden Zustimmung der römischen Kirche abhängig machen wollte. Am aller Ungeeignetsten ist aber in dieser Beziehung die Unterscheidung, welche zuerst im zehnten Jahrhunderte von dem Priester Auxilius zwischen dem Papste und dem apostolischen Stuhle aufgestellt wurde [19]), und auch in späterer Zeit vielen Beifall gefunden hat. Auf sie sich stützend hat man die Unfehlbarkeit wohl der römischen Cathedra zugeschrieben, dem aber, welcher auf dem Stuhle sitzt, sie abgesprochen. Kann eine Entscheidung des heiligen Stuhles wohl anders erfolgen, als durch Denjenigen, welcher von Gott gewürdigt worden ist, der Nachfolger auf der Cathedra Petri zu seyn? Oder wie kann für den heiligen Stuhl eine Unfehlbarkeit in Anspruch genommen werden, wenn derjenige, der darauf sitzt und über den Glauben entscheidet, auch dann, wenn er dieses thut, fehlbar ist?

---

[18]) *Bennettis* a. a. O. u. p. 113. Vergl. *Duval*. a. a. O. p. 488.

[19]) *Bennettis* a. a. O. p. 7. — *Orsi* a. a. O. Vol. III. p. 462. — *Soardi*, de Rom. Pontif. auctor. Diss. praev. p. XXXVII. — *Zaccaria*, a. a. O. Vol. II. p. 344. sqq.

Als weitere Vorbedingungen für den ex Cathedra zu fällenden Spruch werden dann noch folgende aufgestellt[20]. Der Papst müsse die Sache selbst reiflich überlegen, er müsse den fraglichen Punkt sorgfältig mit dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes vergleichen, er müsse auch sein Gebet zu Gott emporsenden, auf daß dieser ihn erleuchte. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Papst die Verpflichtung hat, dieses zu thun, außerdem auch noch, daß er, wenn nicht die römische Kirche, so doch bewährte Männer bei seiner Entscheidung zu Rathe ziehen soll: der Ernst der Sache erfordert reifliche Prüfung und wie es sich für den Menschen überhaupt in allen göttlichen Dingen ziemt, so soll auch der Papst sich durch das Gebet stärken. Noch das Concilium von Trient (s. oben Note 15) spricht das Vertrauen zu dem Papste aus, daß er dergleichen pflichtmäßige Vorbereitungen zu seinem Ausspruche treffen wolle. Unterläßt er dieses, so ladet er offenbar eine Schuld auf sich, aber dessenungeachtet ist sein Ausspruch eben so kräftig und gültig, mithin für die ganze Kirche vollkommen verbindlich. Denn wäre dieß nicht, so wäre für alle Fälle dem Zweifel oder dem bösen Willen Raum gegeben, sich darauf zu stützen, der Papst habe die Sache wohl nicht hinlänglich geprüft, nicht die geeigneten Personen zu Rathe gezogen, nicht genau den fraglichen Punkt mit Schrift und Tradition verglichen[21], nicht genug zu

---

20) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 5.

21) Eine nichtssagende Bestimmung der Infallibilität ist daher die: der Papst irrt nicht, wenn er gemäß dem Worte Gottes lehrt; das ist freilich ganz richtig.

Gott um Erleuchtung gefleht. Aber — das Wohl der Kirche so wie der derselben verheißene Beistand des heiligen Geistes kann in einer solchen Sache nicht von der in jedem Falle für sich allein völlig ungenügenden menschlichen Anstrengung im Prüfen, Ueberlegen, Berathen und Beten abhängig seyn.

Es können demgemäß alle diese einzelnen Verhältnisse bei einer vom Papste ex Cathedra abzugebenden Entscheidung zusammentreffen, allein so wesentlich nothwendig sind sie nicht, daß ihr Mangel den Spruch seiner Kraft beraubte. Es spricht daher der Papst ex Cathedra [22]): wenn er, sey es in dem Concilium oder außerhalb desselben, mündlich oder schriftlich, allen Christgläubigen an Christi Statt, im Namen der Apostel Petrus und Paulus oder mit Bezug auf die Auctorität des heiligen Stuhles oder in ähnlichen Ausdrücken, unter Androhung des Anathems oder auch nicht, eine Erklärung über einen Glaubenspunkt oder über eine Frage in Betreff der Moral abgibt.

Da jedoch, wie oben bemerkt, die Kirche die Unfehlbarkeit des Papstes, als einen Glaubenssatz nicht formulirt hat, so machen die obigen Betrachtungen keinen weitern Anspruch als den einer Meinung, welche sich mit den gewichtigsten Gründen unterstützen läßt.

---

[22]) S. *Bennettis* a. a. O. — *Ballerini*, de vi ac rat. prim. d. 288. — *Zaccaria* a. a. O. p. 313. sq. — *Leitam*, Impenetrabilis dignit. pontif. clypeus. Diss. 6. Sect. II. p. 188. — *Duval*, a. a. O. Q. 1. p. 464. — *Fermosini*, Tractat. de legibus ecclesiasticis. (Opp. Colon. Allobr. 1741 Vol. I.) pag. 43. —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Phillips, Georg,

Kirchenrecht

Bd.: Zweiten Bandes erste Abtheilung

Regensburg 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.82(2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705379-7